

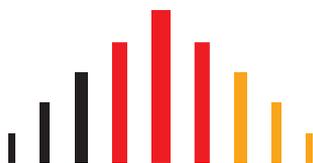
5/2008

15. 10. 2008 39. Jahrgang PVSt 7997

# BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



www.brak-mitteilungen.de Aus dem Inhalt

## Beirat

RAuN a.D. Dr. Eberhard Haas, Bremen  
RA Prof. Dr. Christian Kirchberg,  
Karlsruhe  
RA JR Heinz Weil, Paris

## Akzente

Hartnäckig bleiben!  
(RA Axel C. Filges)

189

## Aufsätze

125 Jahre Geschichte deutscher Rechtsanwaltskammern  
(RA Dr. jur. Dipl.-Journ. Gerhard Baatz)

190

130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern  
(RA Dr. Rudolf Lauda)

195

Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?  
(RA Dr. Joachim Borggräfe)

201

## Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (RAin Antje Jungk)

Haftung in der gemischten Sozietät  
(BGH v. 26.6.2008)

209

## Berufsrechtliche Rechtsprechung

Fachanwalt – Kein eigenes Prüfungsrecht der Rechtsanwaltskammer  
hinsichtlich Klausurbewertungen  
(m. Anm. RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart)  
(Bayerischer AGH v. 27.2.2008)

221

Werbung – Auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete  
Rundschreiben an Kapitalanleger  
(m. Anm. RA Dr. Frank R. Remmert)  
(AnwG München v. 25.4.2008)

225

Keine Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs in Anwaltskanzleien  
(VG Koblenz v. 15.7.2008)

233

## BRAKMagazin

### Anrechnung der Geschäftsgebühr – Problem erkannt!

(vom Vizepräsidenten der BRAK und Präsidenten der RAK München  
RA Hansjörg Staehle)

**Jetzt mit noch mehr Mandanten.**  
Das neue 123recht.net ist da.

einszweidrei  
123recht.net

**Bringt Ihre Kanzlei auf Touren:**  
Der Postbank Business Kredit ab  
4,99 % eff. p. a.

**Postbank**  
GESCHÄFTSKUNDEN

Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln



QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

## 3. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**21. – 22. November 2008 · DAI-Ausbildungszentrum Bochum**

### Generalthemen:

- Die Regressfälle: Mehrere Personen als Vertragspartei
- Die ungeklärte Beratungssituation: Vorgehen des Mieters bei Verletzung von Konkurrenzschutzpflichten des Vermieters
- WEG: Beschlusskompetenz bei Änderung des Verteilerschlüssels durch die Eigentümergemeinschaft
- WEG: Die Klage des WEG-Verwalters gegen die Wohnungseigentümergemeinschaft oder den Wohnungseigentümer
- Mietrecht: Aktuelle Rechtsprechung zu Betriebskosten
- Die praktische Arbeitshilfe: Verteidigung gegenüber einer ordentlichen Kündigung, insbesondere gegenüber der Eigenbedarfskündigung
- Praktische Auswirkungen einzelner BGH-Entscheidungen zur Wohnraummiete

### Leitung:

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

### Referenten:

Dr. Dietrich **Beyer**, Richter am BGH a.D., Karlsruhe; Thomas **Hannemann**, Rechtsanwalt, Karlsruhe; Dr. Hans Reinold **Horst**, Rechtsanwalt, Vorsitzender Haus und Grund Niedersachsen, Hannover; Prof. Dr. Stefan **Hügel**, Notar, Präsident der Notarkammer Thüringen, Weimar; Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln; Kai-Jochen **Neuhaus**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Dortmund; Dr. Martin **Suilmann**, Richter am Amtsgericht, Berlin

**Kostenbeitrag:** 395,- €

**Ermäßigter Kostenbeitrag:** 345,- €

**Tagungsnummer:** 172 036

### Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum  
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07  
mietrecht@anwaltsinstitut.de

**5 % Rabatt** bei Online-Buchung: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

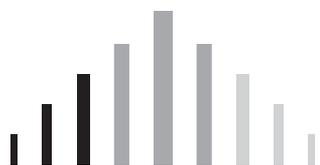


Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000 und zugelassener Träger nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.

5/2008

Inhalt

# BRAK Mitteilungen



## Akzente

Hartnäckig bleiben!  
(A. C. Filges) ..... 189

## Aufsätze

125 Jahre Geschichte deutscher Rechtsanwaltskammern  
(G. Baatz) ..... 190

130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern  
(R. Lauda) ..... 195

Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?  
(J. Borggräfe) ..... 201

Besprechung und Arbeitsvorbereitung mit dem amtlich  
bestellten Vertreter und dem Abwickler  
(G. Fishedick) ..... 207

## Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (A. Jungk)  
Haftung in der gemischten Sozietät  
(BGH, Urt. v. 26.6.2008 – IX ZR 145/05) ..... 209

Rechtsprechungsleitsätze (B. Chab/H. Grams/A. Jungk)

### Haftung

Vorgehen bei Fehlern im Gesetzestext  
(BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 – 1 BvR 2327/07) ..... 210

### Fristen

Phobie gegen amtliche Schreiben kein Wiedereinsetzungsgrund  
(FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.4.2008 – 1 K 2525/07) ... 211

Demnächstige Zustellung  
(OLG München, Urt. v. 10.7.2008 – 19 U 5500/07) ..... 211

Prüfungspflicht nach Vorlage der Akten wegen Vorfrist  
(BGH, Beschl. v. 10.6.2008 – VI ZB 2/08) ..... 211

Unterschriebener Schriftsatz als PDF-Datei per E-Mail  
ist fristwährend  
(BGH, Beschl. v. 15.7.2008 – X ZB 8/08) ..... 212

Fristen nach PKH-Bewilligung bei Beschwerden  
(BGH, Beschl. v. 29.5.2008 – IX ZB 197/07) ..... 212

Sozietät trotz Zusatz auf Briefbogen „in Elternzeit“  
(AG Charlottenburg, Urt. v. 26.2.2008 – 206 C 491/07) ... 213

Wiedereinsetzung bei Poststreik  
(OLG Nürnberg, Beschl. v. 19.5.2008 – 13 U 758/08) ... 214

## Aus der Arbeit der BRAK

Stellungnahme der BRAK zum Problempapier mit Lösungsskizze „Anrechnung der Geschäftsgebühr für eine vorgerichtliche Tätigkeit auf die Verfahrensgebühr für eine nachfolgende gerichtliche Tätigkeit“ ..... 214

Stellungnahmen ..... 215

Presseerklärungen ..... 215

Satzungsversammlung in Berlin ..... 215

## Personalien

Personalien ..... 216

**ANWÄLTE  
MIT RECHT  
IM MARKT**  
WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

## Berufsrechtliche Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

BVerfG	5.5.2008	2 BvR 1801/06	Unzulässige Durchsuchung von Kanzleiräumen und Wohnung eines Strafverteidigers	217
--------	----------	---------------	--------------------------------------------------------------------------------	-----

### Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BGH	21.7.2008	AnwZ (B) 62/07	Fachanwalt – Kein eigenes Prüfungsrecht der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich Klausurbewertungen	218
BGH	18.6.2008	AnwZ (B) 4/07	Ablehnung eines Richters wegen dessen Mitwirkung an einem früheren Verwaltungsvorgang (LS)	220
BGH	16.6.2008	AnwSt (B) 5/08	Unzulässige sofortige Beschwerde gegen Kostenentscheidung des Anwaltsgerichtshofs (LS)	221
BGH	9.6.2008	AnwSt (R) 5/05	Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot (LS)	221
BGH	31.3.2008	AnwZ (B) 8/07	Zulassung – Widerruf wegen Vermögensverfalls (LS)	221
AGH Rheinland-Pfalz	30.5.2008	1 AGH 10/07 (1/1) (n.r.)	Anforderungen an die Freistellungserklärung des Arbeitgebers eines Syndikusanwalts (LS)	221
Bayerischer AGH	27.2.2008	BayAGH I - 34/07	Fachanwalt – Kein eigenes Prüfungsrecht der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich Klausurbewertungen (m. Anm. <i>RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart</i> )	221
AnwG Karlsruhe	18.7.2008	AG 1/2008 – I 1/2008	Anbringung eines Kanzleischildes als Bestandteil der Kanzleipflicht (LS)	225
AnwG München	25.4.2008	2 AnwG 50/07	Werbung – Auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Rundschreiben an Kapitalanleger (m. Anm. <i>RA Dr. Frank R. Remmert</i> )	225

### Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH	3.7.2008	III ZR 260/07	Rechtsberatungsgesetz – Verstoß einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gegen das Rechtsberatungsgesetz (LS)	228
BGH	20.5.2008	VIII ZB 92/07	Vergütung – Beauftragung eines externen Rechtsanwalts (LS)	228
BGH	8.5.2008	I ZR 83/06	Vergütung – Kostenerstattung für Abmahnung durch einen externen Rechtsanwalt (LS)	228
OLG Karlsruhe	9.7.2008	6 U 51/08	Rechtsdienstleistungsgesetz – Anfrage einer Bank an die Gläubiger eines Kunden	228
OLG Bremen	24.4.2008	4 WF 38/08	Vertretung widerstreitender Interessen durch Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft	231
VG Ansbach	10.7.2008	AN 5 K 08.00348 (n.r.)	Rundfunkgebührenpflicht auch für internetfähige PCs in Anwaltskanzleien (LS)	232
VG Koblenz	15.7.2008	1 K 496/08.KO (n.r.)	Keine Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs in Anwaltskanzleien	233
VG Stuttgart	17.6.2008	6 K 399/08	Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts	236
LG Dortmund	2.7.2008	44 KLS 3/08	Vom Rechtsanwalt verschuldete Aussetzung eines Verfahrens	240

#### BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitgliedskammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

#### BRAK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung/Schriftleiter), Rechtsanwalt Christian Dahns, Rechtsanwältin Peggy Fiebig, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/ 9 37 38-9 21.

E-Mail: [info@otto-schmidt.de](mailto:info@otto-schmidt.de)

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUGSPREISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 99 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt Axel C. Filges, Hamburg. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Fortbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachtenerstattung, Mitwirkung in der Berufserichterbarkeit.

ANZEIGEN: Regina Hamdorf (Anzeigenleitung), Telefon 02 11/8 87-14 84, Fax 02 11/8 87-15 00, E-Mail: [fz.marketing@fachverlag.de](mailto:fz.marketing@fachverlag.de)

Gültig ist Preisliste Nr. 23 vom 1. 1. 2008

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 152.350 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 2. Quartal 2008: 150.850 Exemplare.

ISSN 0722-6934





**IT-SoftwareService:**  
Microsoft Hosted  
Exchange Business in  
Kombination mit dem  
iPhone 3G jetzt noch  
günstiger!

## Entscheidende E-Mails. Wichtige Termine. Meine Daten überall abrufbar.

Teure Soft- und Hardware brauchen Sie nicht mehr zu kaufen. Mit IT-SoftwareService von T-Home mieten Sie Programme und Serverkapazität einfach über das Internet. So sparen Sie IT-Investitionen sowie kostspielige Updates und profitieren von erstklassiger Kommunikation fürs Büro und unterwegs. Z. B. mit der E-Mail- und Organisationssoftware Microsoft Hosted Exchange Business. Kombiniert mit dem neuen iPhone 3G haben Sie so Ihre E-Mails und Termine immer und überall fest im Griff!

Individuelle Beratung und zuverlässiger Service unter der kostenlosen Geschäftskundenhotline **0800 33 01682** und im Internet: [www.t-home.de/iPhone-mail](http://www.t-home.de/iPhone-mail)

Erleben, was verbindet.



## Aktuelle Hinweise

---

**Hilfskasse**  
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6  
20457 Hamburg  
Telefon (040) 36 50 79  
Telefax (040) 37 46 45  
Huelfskasse.Rae@t-online.de  
Nähere Informationen erhalten  
Sie unter [www.Huelfskasse.de](http://www.Huelfskasse.de)

### Aufruf zur Weihnachtsspende 2008

Oktober 2008

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unverschuldete Notsituationen mit massiven finanziellen Schwierigkeiten, teils aus Alters-, teils aus Krankheitsgründen oder nach sonstigen Schicksalsschlägen. Diese Kolleginnen und Kollegen bzw. deren Hinterbliebene aus allen Kammerbezirken Deutschlands unterstützt die Hilfskasse.

Mit den eingegangenen Spenden im Jahr 2007, für die wir allen Spendern nochmals herzlich danken, wurde es möglich, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken bundesweit **273** Unterstützten das Weihnachtsfest verschönern konnte:

Ausgekehrt wurden insgesamt rund **160.000,00 Euro** an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Witwen, 88 Kindern konnten Buchgutscheine übersandt werden. Viele der Spendenempfänger erhalten nur eine geringe staatliche Unterstützung oder eine minimale Rente, und die Dankbarkeit über diese Zuwendung ist groß.

Daher unser Aufruf:

#### Helfen Sie zu Weihnachten mit Ihrer Spende!

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis einschließlich 200,00 Euro gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Für Beträge über 200,00 Euro erhalten Sie unverzüglich eine Spendenquittung.

Mit kollegialen Grüßen

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

– Bernd-Ludwig Holle –  
Vorstandsvorsitzender

P.S.: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, bitte informieren Sie uns.  
Wir helfen gern!

**Präsident**  
Rechtsanwalt u. Notar Dr. Wolfram Schröder

**Vorstandsvorsitzender**  
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, Hamburg

**Geschäftsführerin**  
Sigrid Kuhlmeiy

Konten: Deutsche Bank Hamburg Konto 0309906 (BLZ 200 700 00) / Postbank Hamburg Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)

## Die BRAK in Brüssel

In der EU schreiten die Gesetzgebungsarbeiten zur Schaffung einer **Europäischen Privatgesellschaft** („Societas Privata Europaea“, nachstehend SPE) voran. Mit dem Statut der SPE soll eine – neben den nationalen Gesellschaftsformen stehende – einheitliche europäische Rechtsform geschaffen werden, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Niederlassung und Tätigkeit im Binnenmarkt erleichtern soll. Eine SPE soll in allen Mitgliedstaaten gemäß den gleichen und flexiblen Gesellschaftsrechtsvorschriften gegründet – oder eine Gesellschaft in eine SPE umgewandelt – werden können.

Treibende Kraft ist das Europäische Parlament. Dieses hatte bereits im Februar 2007 die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags für ein Statut der SPE aufgefordert. Nachdem die Kommission dieser Forderung im Juni 2008 mit der Vorlage eines Verordnungsvorschlages über das Statut der SPE nachgekommen ist, hat der Berichterstatter im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, MdEP Klaus-Heiner Lehne, am 9.9.2008 seinen Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag vorgelegt. Die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten hoffen, die Verordnung in 2008 verabschieden zu können. Noch gibt es jedoch kontrovers diskutierte Punkte.

So sieht der Berichtsentwurf – anders als der Verordnungsvorschlag der Kommission – das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs bei der Gründung der SPE vor. Auch über die Höhe des erforderlichen Mindestkapitals gehen die Auffassungen auseinander: Die Kommission hält bei der Beurteilung der Solvenz andere Gesichtspunkte als das Kapital für maßgeblicher und will einen Euro Mindestkapital ausreichen lassen. Demgegenüber sieht der Berichtsentwurf ein

Gründungsmindestkapital von 10.000 € vor. Denn ein bestimmter Betrag an Mindestkapital in der Praxis nicht mehr dem Gläubigerschutz diene, eine für das Ansehen der SPE förderliche Seriositätsschwelle darstellen. Eine gewisse Kapitalaufbringung sei die Gegenleistung für die nur beschränkte Haftung der Gesellschafter. Auch hinsichtlich der Regeln zur Arbeitnehmermitbestimmung weicht die Auffassung des Berichterstatters vom Kommissionsvorschlag ab: Statt die Mitbestimmung von den jeweiligen Regelungen des Sitzlandes abhängig zu machen, sollten die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in die Verordnung aufgenommen werden, um ihre Umgehung durch Unternehmen möglichst auszuschließen.

Die BRAK steht der Schaffung der neuen Gesellschaftsform grundsätzlich positiv gegenüber und erarbeitet in ihren Ausschüssen derzeit eine Stellungnahme zu den Details des Vorhabens.

Das von der Generaldirektion Wettbewerb im April 2008 vorgelegte **Weißbuch zu Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts** war am 8. und 9.9.2008 Thema der Beratungen des federführenden Wirtschafts- und Währungsausschusses (ECON) und des Rechtsausschusses (JURI) des Europäischen Parlaments.

Hintergrund der Vorlage des Weißbuches sind die Bestrebungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Geschädigte zu verbessern, um eine vollständige Entschädigung der durch Wettbewerbsverstöße geschädigten Bürger und Unternehmen zu gewährleisten. Gegenwärtig würden Geschädigte häufig aus Kosten-Nutzen-Erwägungen von gerichtlichen Anspruchsdurchsetzungen absehen und so unkompensiert bleiben, während das Unternehmen keine Konse-

quenzen für sein rechtswidriges Verhalten zu tragen habe.

Die Kommission hält zwei Mechanismen für denkbar, die ein Vorgehen gegen Verstöße gegen das EG-Wettbewerbsrecht ermöglichen: Qualifizierte Einrichtungen könnten Verbandsklagen für eine Gruppe bezeichneter oder identifizierbarer Einzelpersonen erheben. Außerdem könnten sich die Geschädigten zu „Opt-in-Gruppenklagen“ zusammenschließen, um ihre jeweiligen Schadensersatzansprüche in einer einzigen Klage zusammenzufassen.

Die Überlegungen zur Einführung von Kollektivklagen wurden vom ECON-Berichterstatter MdEP Lehne für Fälle begrüßt, in denen eine Vielzahl von Geschädigten lediglich einen geringen Schaden erlitten hat. Dabei müssten – und hierin sind sich alle Beteiligten einig – Sammelklagen nach dem US-Vorbild auf jeden Fall vermieden werden. Die Parlamentarier betonen zudem, dass die private Rechtsdurchsetzung die behördliche Kartelldurchsetzung zwar unterstützen, nicht aber ersetzen dürfe. Auch dürfe keine Zersplitterung des Prozessrechts herbeigeführt werden. Daher sei ein horizontaler Ansatz in Betracht zu ziehen, um das Phänomen der Streuschäden in allen in Frage kommenden Rechtsgebieten ausreichend zu berücksichtigen. Hintergrund dieser Erwägungen, die die BRAK in ihrer Stellungnahme Nr. 24/2008 teilt, sind die parallelen Überlegungen der Generaldirektion Verbraucherschutz, Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung einzuführen.

Das **Europäische Vertragsrecht** war Anfang September 2008 Thema der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments. Das Parlament begrüßte die Vorlage des akademischen Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens (der „Draft Common Frame of Reference“ [DCFR]) durch die Study Group on a Eu-

## Digta»

### IHR GUTES RECHT AUF MEHR EFFIZIENZ

>> Das neue Diktiergerät Digta 420

#### Hier kommt der neue Maßstab für digitales Diktieren.

Wer Fakten mit absoluter Präzision zur Sprache bringt, braucht mehr als irgendein Diktiergerät. Erleben Sie digitale Hochleistungs-Werkzeuge für den souveränen Vorsprung: Mit überzeugenden Bedienkomfort und einer technischen Ausstattung, die keine Wünsche offen lässt. Zum Beispiel einem neuen Konzept zur sicheren Verschlüsselung Ihrer Daten.

Sie möchten den Workflow in Ihrer Kanzlei noch weiter optimieren? Mit dem neuen Digta 420 haben Sie es in der Hand.

INFO

Telefon: 0911-47 58-1 [www.grundig-gbs.com](http://www.grundig-gbs.com)



turn voice into  action

**GRUNDIG**  
Business Systems

**Nicht verpassen!**

**Der Barcode-Mahnbescheid  
(Auch) Pflicht zum 1.12.2008!**

Sie finden in Ihrem langjährig bewährten Erfolgsstandardwerk selbstverständlich auch „Halt“ rund um das neue Elektronische-Mahnverfahren, ob mit oder ohne Signaturkarte, auf leichte und verständliche Weise.

*Genau wie Sie es gewohnt sind.*



7. Auflage alles Die Praxis der Rechtsanwält-Sekretärin

„Der ‚Palandt‘ nicht nur für das Kanzleisekretariat.“  
RA Martin Lang - Forum junge Anwaltschaft im DAV e.V. AdVoice 3/04  
„Ein Muss für jedes Anwaltsbüro“ in HAV Info 12/07, „Bürobibel,  
ohne die es nicht mehr geht“, „Buch des Jahres 2006“,  
„damit schon zig tausende EURO eingespielt“ u.v.a.m.

**Inhalte:** Vom Management über Mahnwesen zum Gebührenrecht bis hin zur Zwangsvollstreckung. Von der Beratungshilfe/PKH über RS-Versicherungen bis hin zu Vergütungsvereinbarungen. Fast alles, was Ihnen und Ihren Mitarbeitern den Kanzleialtag erleichtert. Mehr als 1.500 aktualisierte Rechtsprechungen, über 500 Beispiele, Fälle, Muster aus der Praxis, 1.000 Seiten der Große (gbd.), 320 Seiten der Kleine (gbd.). Leichte Schreibweise für Anfänger, viele Tipps und Tricks für Fortgeschrittene.

**Testen Sie Ihren Großen und kleinen Begleiter.**

Ja, ich bestelle mit vierwöchigem Rückgaberecht den **Großen und Kleinen Halt** für zusammen nur 99 EUR inkl. USt. zzgl. 6 EUR Versand.

Kanzleistempel/Absender: .....

.....

.....

.....

Datum/Unterschrift: .....

**FM-Verlag™** und  
**Service für die Rechtsanwält-Sekretärin  
und ihren Chef seit 1995**  
**Konstanze Halt**  
Rotdornweg 9, 26532 Großheide  
Tel.: 0 49 36/91 78 13, Fax: 0 49 36/91 78 15  
www.fm-verlag, k.halt@fm-verlag.de




An dieser Stelle möchte ich mich vielmals bei Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre langjährige Treue bedanken. Auch zukünftig werde ich keine Anstrengungen scheuen, Sie zufrieden zu stellen. Herzliche Grüße Ihre *Konstanze Halt*

ropean Civil Code und die „Acquis Group“ im Dezember 2007. Aufgrund einer von MdEP Lehne initiierten mündlichen Anfrage wurde über die Fragen zum weiteren Umgang der Kommission mit dem DCFR diskutiert. Der Forderung nach Übersetzungen des Textes, um ihn für alle betroffenen Akteure verfügbar zu machen, die auch die BRAK mit der Stellungnahme Nr. 9/2008 erhoben hatte, erteilte die Kommissarin Kuneva eine Absage: Da die Kommission das geplante Weißbuch über einen – politischen – Gemeinsamen Referenzrahmen für das Europäische Vertragsrecht nur auf Grundlage von Teilen des DCFR erarbeite, mache eine vollständige Übersetzung keinen Sinn. Die Akademiker hätten indes selbst vor, den DCFR in Deutsch und Französisch zu übersetzen.

Auf die Frage, ob der Gemeinsame Referenzrahmen aus Sicht der Kommission zu einem optionalen Instrument für das Europäische Vertragsrecht werden könne, erläuterte Kommissarin Kuneva das hinter dieser Vorstellung zurückbleibende Ziel der Kommission: Geschaffen werden solle ein Instrument für den Gesetzgeber, um die Rechtssetzung durch die Bereitstellung von Definitionen, Rechtsgrundsätzen und Modellregeln im Bereich des Vertragsrechts zu verbessern. Aus der – in Stellungnahme Nr. 34/2008 dargelegten – Sicht der BRAK sollte dieses wichtige Vorhaben indes nur Zwischenziel sein. Mittel- bis langfristig sollte den Unternehmern und Verbrauchern ein optionales Instrument des Europäischen Vertragsrechts zur Verfügung gestellt werden, das neben den existierenden nationalen Rechtsordnungen stehen und statt dieser vereinbart werden können sollte, um europaweit die Rechtssicherheit zu erhöhen und den Rechtsverkehr zu vereinfachen.

RAin Mila Otto, LL.M.

## Buchbesprechungen

### Teubel/Schons: Erfolgshonorar für Anwälte, Gebühren- und Vergütungsvereinbarungen nach neuem Recht.

Beck-Verlag 2008, ISBN 978-3-406-57630-0, 187 Seiten, 38 Euro.

Die Neuregelung des Erfolgshonorars ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Nur wenige Wochen danach erscheint das hier zu besprechende Werk.

Ein Schnellschuss? Nach Wahrig Deutsches Wörterbuch ist ein Schnellschuss eine besonders eilige, schnell zu erledigende Arbeit. Das trifft zu.

Joachim Teubel ist Rechtsanwalt in Hamm. Er ist Vorsitzender der Gebührenabteilung der RAK Hamm, Mitglied des BRAK-Ausschusses „Erfolgshonoar“, Mitautor des Kommentars zum RVG Mayer/Kroiß.

Herbert B. Schons ist Rechtsanwalt in Duisburg. Er ist Vizepräsident der RAK Düsseldorf, Vorsitzender deren Gebührenabteilung, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses „Erfolgshonorar“, Vorsitzender der Gebührenreferententagung der BRAK, Mitautor von Madert/Schons Die Gebührenvereinbarung des Rechtsanwalts, des Kommentars zum RVG Hartung/Römermann/Schons.

Ich wage zu behaupten: Kein Rechtsanwalt kann nur aus dem Gesetzestext der missglückten Neuregelung der §§ 3a bis 4b RVG eine Honorarvereinbarung basteln, die wirksam ist.

Teubel/Schons bringen 21 Muster. Mit ihnen kann jeder Anwalt eine Vergütungsvereinbarung formulieren. Wer mit einem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung schließen

Fortsetzung Seite IX

5/2008

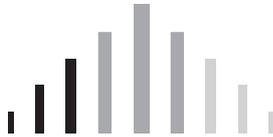
15. 10. 2008 39. Jahrgang

Informationen  
zu Berufsrecht und  
Berufspolitik

# BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



## Akzente

### Hartnäckig bleiben!

Das Gesetz zur Änderung der Telekommunikationsüberwachung sieht bekanntlich vor, bei der Anordnung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen (beispielsweise Telefonüberwachung) grundsätzlich zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten auf der einen Seite und Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ärzten und anderen Berufsgeheimnisträgern auf der anderen Seite zu unterscheiden. Während erstere ausnahmslos von solchen Maßnahmen ausgenommen sind, können bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ärzten und anderen Berufsgeheimnisträgern grundsätzlich Telefonüberwachungen usw. durchgeführt werden.

Die BRAK hat bereits in ihrer Resolution auf der Herbsthauptversammlung 2007 vor einer „Zweiklassengesellschaft“ innerhalb der Berufsgeheimnisträger gewarnt. Eine Differenzierung in der Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen ist sachlich nicht gerechtfertigt und mit Blick auf Artikel 12 GG verfassungswidrig. Bei einem nur eingeschränkten Schutz bei Rechtsanwälten, Ärzten oder Psychotherapeuten greift man tief in das Vertrauensverhältnis zum Mandanten oder Patienten ein.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant ist ein essentieller Bestandteil unseres demokratischen Rechtssystems. Das gilt nicht nur für den Strafverteidiger, sondern auch für den Scheidungsanwalt oder den Steueranwalt. Für eine rückhaltlose Offenbarung muss der Mandant darauf vertrauen können, dass kein Dritter von seiner persönlichen Situation erfährt. Die Frage der Verwertbarkeit des Gesprächsinhaltes kann erst nach Kenntnisnahme vom Inhalt des Gesprächs entschieden werden. Diese künstliche Unterscheidung im § 160a StPO birgt daher ein erhebliches Missbrauchspotential, um verdächtige Rechtsanwälte abzuhören, bis sich deren Strafverteidigereigenschaft erwiesen hat. Es gibt keine Veranlassung, die Strafverfolgungsbehörden mit einem derartigen Vertrauensvorschuss auszustatten, anderenfalls wären Beweiserhebungsverbote grundsätzlich überflüssig.

Es widerspricht den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, den Bedürfnissen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege den prinzipiellen Vorrang vor den Freiheitsrechten des Einzelnen einräumen. Ein solches Verfassungsverständnis würde das dem Grundgesetz immanente Verhältnis von Freiheit und staatlicher Gewalt geradezu umkehren.

Nicht die Freiheitsrechte müssen sich gegenüber der Strafrechtspflege rechtfertigen. Vielmehr bedürfen die mit der Strafverfolgungstätigkeit verbundenen Eingriffe in die Freiheitsrechte stets einer besonderen Legitimation. An dieser rechtsstaatlichen Prämisse gilt es auch in Zeiten erhöhter gesellschaftlicher Sicherheitsbedürfnisse festzuhalten.

An der verfehlten „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der Berufsgeheimnisträger soll auch im Entwurf eines BKA-Gesetzes zur Gefahrenabwehr bei internationalem Terrorismus festgehalten werden. Um so erfreulicher ist es, dass die FDP Ende August einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 160a StPO vorgelegt hat, der diese nicht sachgerechte Differenzierung wieder aufheben möchte und die Berufsgeheimnisträger insgesamt wieder mit einem absoluten Beweiserhebungsverbot ausstatten will, sofern der Berufsträger nicht selbst einer Straftat verdächtig ist. Die BRAK hat diesen Entwurf unterstützt und begrüßt und hofft, dass sich die anderen Fraktionen diesem Entwurf anschließen. Ein sachgerechter Schutz der Berufsgeheimnisträger ist keine parteipolitische Frage, sondern gelebtes Verfassungsrecht. Auch sollte es der Politik zu denken geben, dass beim Bundesverfassungsgericht bisher noch kein Sicherheitsgesetz so gebilligt wurde, wie es dem Gericht vorgelegt wurde. Die BRAK wird sich weiterhin bei allen Fraktionen für einen sachgerechten Schutz des Verhältnisses zwischen Mandanten und Berufsgeheimnisträgern einsetzen.

www.Foto-Anhalt.de



Axel C. Filges

Axel C. Filges

## 125 Jahre Geschichte deutscher Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwalt Dr. jur. Dipl.-Journ. *Gerhard Baatz*, Torgau\*

Runde Geburtstage sind Anlass, mittels einiger Festschriften<sup>1</sup> zurückzublicken und den Blick auf die Gegenwart und Zukunft zu richten.

Mit der vom Reichstag verabschiedeten Rechtsanwaltsordnung (RAO) für das deutsche Reich vom 1.7.1878, die am 1.10.1879 in Kraft trat, schlug die Geburtsstunde der freien Advokatur und der für den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk zu schaffenden Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Bis dahin hatte es Jahrhunderte gedauert, bis aus der in Advokaten – der nur die Schriftsätze fertigte – und Prokuratoren – der nur mit dem Gericht verkehren durfte – geteilten Anwaltschaft der aus der Staatsdienerschaft entlassene Rechtsanwalt (später auch für Rechtsanwältin verwandt) wurde. Ein Begriff, der erstmals in der Novelle von Heinrich Kleist „Michael Kohlhaas“ auftaucht.

Zu den grundlegenden Prinzipien der RAO gehörte u.a. die mit der freien Anwaltszulassung verbundene Lokalisation (Amtsgerichtsanwalt, Landgerichtsanwalt, Oberlandesgerichtsanwalt). Den Rechtsanwaltskammern (RAK) wurden u.a. folgende Funktionen übertragen: überprüfen, ob die Rechtsanwälte die „Standespflichten“ einhalten; Beratung der Justiz bei der Anwaltszulassung und Interessenvertretung der Anwaltschaft. Als bald nach dem o.a. 1.10.1879 erblickten die regionalen Rechtsanwaltskammern das „Licht der Welt“ (z.B. Braunschweig: 30.10.1879, Dresden: 1.11.1879, Berlin: 22.11.1879).

Wenngleich die Kammergeschichte im Mittelpunkt dieses Beitrags steht, wird die Geschichte auch durch Leistungen einzelner Anwaltspersönlichkeiten, (z.B. *Schaffrath*)<sup>2</sup> und tragische

Schicksale einiger Rechtsanwälte sichtbar, die nicht unerwähnt bleiben sollen.

Nicht zuletzt sei auch der Rechtsanwälte gedacht, die als Soldaten Opfer zweier sinnloser Weltkriege wurden. In den Jahresberichten von Berlin für den Ersten Weltkrieg wird hierzu im Stil kaiserlicher Bürokraten unter der Rubrik „Abgang“ der „Tod für das Vaterland“ erwähnt (Berlin 121).

Die sog. „Anwaltschwemme“ beherrschte von den Anfängen bis zur Gegenwart die Kammergeschichte. So heißt es beispielsweise in einer Denkschrift der Deutschen Anwaltskammervorstände vom 11.12.1886: „Man erspare dem Stande, daß bei einer weiteren Verschlechterung seiner Vermögenslage unvermeidliche Los zahlreiche alte und von dem Ringen um das Dasein erschöpfte Standesgenossen in Armenhäusern landen zu sehen“ (Berlin 23). In der Kammerversammlung von Hamm vom 15.11.1975 wurde die „drohende Überflutung des Berufsstandes mit ausgebildeten Juristen beklagt“ (Hamm 41).

In diesem Zusammenhang warnt der Vorstandsvorsitzende der RAK Berlin, Wolff, bereits Anfang 1933 vor einem „Numerus clausus“ mit den Worten: „Freiheit ist das Lebenselement der Anwaltschaft, wir geraten dadurch in die Abhängigkeit der Regierung und sägen selbst den Ast ab, auf dem wir sitzen“ (Berlin 171).

Kein Ruhmesblatt für die Anfangszeit der Kammergeschichte ist die Haltung der „Herren Kollegen Rechtsanwälte“ zur Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft. Noch 1919 sprachen sich die Vorstände der deutschen Rechtsanwaltskammern mit der Begründung gegen eine solche Zulassung aus, weil Frauen nicht in gleicher Weise wie Männer der Rationalität und Objektivität zugänglich seien, sondern sich von ihren Gefühlen überwältigen ließen (Frankfurt 31).

Das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ v. 11.7.1922 ebnete Frauen den Zugang zur Anwaltschaft. Zur Ehrenrettung der Anwaltschaft äußerte hierzu *Julius Magnus*: „Wir begrüßen die Frauen gern als Kolleginnen in unserer Mitte und freuen uns ihrer Erfolge“ (Berlin 37).

Als erste deutsche und zugleich promovierte Rechtsanwältin wurde Frau Dr. Anita Augspurg 1922 in München als Rechtsanwältin zugelassen. Dies war möglich, da ihr Jurastudium nicht in Deutschland, sondern in der Schweiz (Zürich) erfolgt war und sie dort bereits 1897 promoviert hatte. Ab 1935 erfolgte wegen des „Willens des Führers“, was zugleich in der Zeit des Nationalsozialismus Gesetz war, keine Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft mehr.

Heute ist eine Frau als Rechtsanwältin eine Selbstverständlichkeit. Dies drückt sich auch darin aus, dass 1999 Frau RAuN Regina Wüstenhagen als erste Rechtsanwältin 120 Jahre nach den Kammergründungen als Präsidentin der RAK Braunschweig gewählt wurde (Braunschweig – 80/1). Im Jahr 2004 wurde Frau Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen zur Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin gewählt.

Die Wahrung der Freiheit des Verteidigerstandes war – soweit nicht durch die Zeit der Nazidiktatur daran gehindert – ein besonderes Anliegen der Kammern. So verurteilte die RAK Berlin den Ausschluss des Verteidigers Hans Litten im laufenden Verfahren des Felsenhecke-Prozesses durch Schwurgerichtsbe-

\* ehemaliger Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen

<sup>1</sup> Fest- u.a. Schriften; Kurzbezeichnung der Rechtsanwaltskammern in Klammern

- *Jungfer, G., König, St.*; Hrsg.; „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“ R. Boorberg Vlg., 2006, 415 S., (Berlin);
- *Isermann, E.; Schlüter, M.*, Hrsg.; „Justiz und Anwaltschaft in Braunschweig 1879–2004 – 125 Jahre Oberlandesgericht und Rechtsanwaltskammer Braunschweig“; Joh. Heinr. Meyer Vlg., 236 S., 2004 (Braunschweig);
- *Brand, Hans-Joachim*, „Historisches und Persönliches aus der Rechtsanwaltskammer Celle“; 2004, Zweite durchgesehene und erweiterte Auflage im Selbstverlag Brand, 336 S., (Celle);
- „Rechtsanwälte und ihre Selbstverwaltung 1878–1998“ Hrsg. Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, 300 S., (Frankfurt);
- „Die Rechtsanwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm 1879–2004“ Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, 108 S., (Hamm);
- 10 Jahre Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern“, 56 S., (Schwerin);
- „Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München“, 2004, Richard Boorberg Vlg., München; 118 S., (München);
- Festschrift „Rechtsanwälte links der Weser – 50 Jahre Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg“; Hrsg. Rechtsanwaltskammer Oldenburg, 219 S., (Oldenburg);
- Festschrift „25 Jahre Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken“, Hrsg. Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Zweibrücken 2004; 296 S., (Zweibrücken);
- *Wettmann-Jungblut, P.*; „Rechtsanwälte an der Saar 1800–1860: Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes“; Hrsg. vom Saarländischen Anwaltsverein, Saarbrücken 2003, 572 S., (Saarbrücken);
- „Festschrift anlässlich des 120-jährigen Gründungsjubiläums der Rechtsanwaltskammer Sachsen“; 1999, 40 S., (Dresden 1);
- Festschrift „15 Jahre Wiedergründung Rechtsanwaltskammer Sachsen am 23. November 2005“; 101 S., (Dresden 2).

<sup>2</sup> *Baatz, G.* 125 Jahre Rechtsanwaltskammern, Wilhelm Michael Schaffrath, erster Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer im Königreich Sachsen von 1879–1891, BRAK-Mitt. 2004, 204 ff.

## Baatz, 125 Jahre Geschichte deutscher Rechtsanwaltskammern

schluss des Kammergerichts v. 15.10.1932. Begründet wurde der Beschluss wegen angeblich unzulässiger Ermittlungen Littens während des Verfahrens. Der Vorstandsvorsitzende Wolff äußerte hierzu: „Es rührt an die Wurzel unseres Standes, wenn die Gerichte den Versuche machen, die Freiheit des Verteidigerstandes und damit der Anwaltschaft überhaupt anzutasten.“ (Berlin 186).

Auf dieser Ebene liegt auch ein von Wolff an das Preußische Ministerium des Innern gerichtetes Schreiben vom 3.3.1933, mit dem gegen die Verhaftung der Verteidiger A. Apfel, L. Barbasch u. H. Litten in der Nacht des Reichstagsbrandes (27./28.2.1933) protestiert wird (Berlin 196 ff.).

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss eines unbequemen Verteidigers ist auch der Fall Schilly (Berlin 31) zu sehen. Hierbei ging es darum, dass O. Schilly 1972 durch Beschluss des BGH als Strafverteidiger von Gudrun Ensslin wegen angeblichen Kassiberschmuggels ausgeschlossen wurde. In einer Erklärung des Kammervorstandes v. 23.6.1972, wird u.a. ausgeführt: „Der Vorstand mißbilligt, ... die freie Wahl ... unbequemer Verteidiger zu verhindern ...“ (Berlin 338). 1973 hob das BVerfG den vorgen. Beschluss auf.

Ende 1990 wurde bekannt, dass zahlreiche Rechtsanwälte und Referendare wegen ihrer Tätigkeit in politischen Verfahren und vermuteter Hilfe für Inhaftierte vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet wurden. Die RAK verurteilte diese Praktiken, aber das Amt ließ sich lediglich eine Entschuldigung abringen (Berlin 340, 395 ff.).

In gleicher Weise wendet sich eine RAK 1979 gegen die monatelange Abhörung eines Kammermitgliedes durch die Staatsschutzbehörde wegen angeblicher kommunistischer Umtriebe (München 8).

Vor der faschistischen Machtergreifung gab es auch wegen der Freiheit der Advokatur Widerstand gegen die braunen Machthaber. So machte der SPD-Abgeordnete Gehrman am 22.6.1932 im Preußischen Landtag auf zahlreiche Straf- und Ehrengerichtsverfahren gegen den Kasseler Rechtsanwalt Roland Freisler (den späteren berühmten Präsidenten des Volksgerichtshofes) aufmerksam. Daraufhin entgegnete der Abgeordnete der Nazipartei Kube mit Blick auf die Anwaltskammern: Hier befinden sich „derart viele Judenjungen der hemmungslosesten Art, dass wir diesen Burschen ... nicht das Recht einräumen, über einen von uns zu Gericht zu sitzen“. (Berlin 186). Rechtsanwalt R. Dix, Vorsitzender des DAV, empörte sich in einem offenen Brief über die „menschliche und politische Kulturlosigkeit, die in solchen antisemitischen Ausfällen gegen meine jüdischen Kollegen liegt“. (ebenda)

Nachdem die Nacht des Faschismus über Deutschland mit der Machtergreifung Hitlers am 30.1.1933 hereinbrach, war es mit der Freiheit der Advokatur ohne eine nennenswerte Gegenwehr – auch seitens der dritten Gewalt – alsbald vorbei.

Die Nazis brachten hierzu kommissarisch den Justizbeamten Hanns-Kerrl als preußischen Justizminister „in Stellung“. Seine wesentliche Qualifikation für diese Funktion ging auf seinen bereits 1923 erfolgten Eintritt in die NSDAP zurück. Von ihm ging der berühmte „Kerrl-Erlass“ v. 31.3.1933 aus. Dieser Erlass verfolgte u.a. das Ziel, dass ein Gesamttrückstand der Kammervorstände erfolgt und mit der vorläufigen Wahrnehmung der Kammergeschäfte ein Kommissar beauftragt wird (Braunschweig 70 ff.).

Um die Gleichschaltung der Anwaltschaft zu vollenden, bestimmte Kerrl durch eine Rundverfügung v. 11.4.1933, dass in allen RAKn am 22.4.1933 15.00 Uhr auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der Nazis ohne Aussprache Vorstand „wahlen“ stattzufinden haben (Berlin 231/2).

Als ein Rechtsanwalt hierbei eine geheime Wahl beantragte, wurde er von anwesenden SA-Leuten in Schutzhaft genommen (Braunschweig 71). Bei der RAK Hamm erfolgte die „Wahl“ durch Erheben von den Sitzen, nur ganz wenige blieben sitzen (Hamm 8). In Berlin wurde RA Neubert zum Vorstandsvorsitzenden „gewählt“ (Berlin 233/34). Bei der vorher im Januar 1933 erfolgten letzten freien Vorstandswahl war Neubert durchgefallen (Berlin 194/5). Neubert wurde später Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer.

Der Reichskommissar von Sachsen verfügte am 6.4.1933 die sofortige Auflösung des Kammervorstandes und die Zusammensetzung eines neuen Vorstandes. Am 18.11.1933 wurden, „auf Vorschlag des juristischen Gauführers des Bundes Nationalsozialistischer Juristen“ – einstimmig Mitglieder des Kammervorstandes „gewählt“.<sup>3</sup>

Bezeichnend für die so nach dem Führerprinzip gleichgeschalteten Kammervorstände mag folgender Aufruf eines Kammervorstandes vom 16.8.1933 sein: „Adolf Hitler ist Deutschland und Deutschland ist eine unzerstörbare Einheit in diesem Namen.“ (Frankfurt 88).

Nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums v. 7.4.1933 waren u.a. Rechtsanwälte zu ermitteln, bei denen Zweifel bestanden, ob sie aus rassischen oder sonstigen Gründen Rechtsanwälte bleiben konnten. Ein Kammervorstand ließ dem Preußischen Justizministerium eine Liste vom 11.5.1933 mit Namen von Rechtsanwälten zukommen, die sich kommunistisch betätigt haben. Der antisemitische Charakter dieser Liste kam auch dadurch zum Ausdruck, da diese bei Hilde Benjamin den Zusatz enthielt: „arisch, aber mit einem Juden verheiratet“ (Berlin 211 ff.). Eilfertig sandte dieser Kammervorstand eine weitere Liste „derjenigen Rechtsanwälte, gegen die ein Vertretungsverbot in Betracht kommen könnte, weil sie weder Arier noch Kriegsteilnehmer zu sein scheinen“ an den Kammergerichtspräsidenten (Berlin 222). So wurden mit Hilfe des Kammervorstandes den Nazis eine Vielzahl von Rechtsanwälten regelrecht zwecks Zulassungsentzugs ans Messer geliefert. So auch im Fall eines Rechtsanwalts Dr. Silbermann, zu dem der Kammervorstand ausführte: „Hat bei einer Gerichtsverhandlung in gröblicher Weise die SA verhöhnt und das Horst Wessel-Lied in typisch jüdischer Weise in den Dreck gezogen“ (Hamm 90).

Um künftige Rechtsanwälte „rund zu schleifen“ wurde durch eine Anordnung von Kerrl vom 29.6.1933 in der brandenburgischen Militärstadt Jüterbog ein Gemeinschaftslager eingerichtet, in dem alle preußischen Referendare 6 Wochen zwischen der Abgabe der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung verbringen mussten. Die Leitung des Lagers hatte OStA und Obersturmbannführer Spieler; Ausbilder sind SA- u. SS-Männer sowie Frontsoldaten. Schulungsthemen u.a.: Rasse und Recht, der Jude als Träger internationaler Lügenhetze (Saarbrücken 209/10).

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung v. 13.12.1935 wurden die Reste einer nur noch formal bestehenden freiheitlichen Advokatur hinweggefegt (Berlin 241 ff.). U.a. wurde Folgendes geregelt: Über einen Zulassungsantrag zur Anwaltschaft entscheidet der Reichsminister der Justiz (§ 16); grundsätzlich ist der anwaltliche Eid auf den Führer Adolf Hitler zu leisten (§19); die regionalen RAKn besitzen keine Rechtsfähigkeit mehr, aber die Vorsitzenden des Vorstandes können sich nunmehr – gewissermaßen ein Trostpflaster – Präsident nennen (§ 49); Wahlen sind sämtlich über Bord geworfen, nach dem Führerprinzip wird alles von oben –

<sup>3</sup> Baatz, G.; Sailer, G. 120. Jahrestag der Gründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, BRAK-Mitt. 1999, 209 ff.

## Baatz, 125 Jahre Geschichte deutscher Rechtsanwaltskammern

Reichsminister der Justiz – bis unten – Präsident der regionalen Kammer – ernannt, selbstverständlich „im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“. Die so zur Bedeutungslosigkeit und nur noch als Befehlsempfänger herabgestuften regionalen Kammern wurden später durch die „Zweite KriegsmaßnahmenVO“ v. September 1944 faktisch aufgelöst.

Die Strafverteidigung in dieser Zeit war eine Gratwanderung zwischen Leben und Tod. Eine hierzu von Rechtsanwalt Kurt Behling vor dem „Internationalen Militärgericht“ in Nürnberg abgegebene „Erklärung unter Eid“ ist das erschütternde Dokument eines mutigen Verteidigers vor dem Volksgerichtshof (Berlin 276 ff.).

Allerdings gab es auch Pflichtverteidiger vor dem Volksgerichtshof, wie z.B. RA Dr. Weißmann, der in seinem Plädoyer für Generalfeldmarschall Erwin von Witzleben den berüchtigten „Blutrichter“ Freisler noch überbot (Berlin 290).

RA Joseph Wirmer aus Berlin, der nach einem gelungenen Attentat vom 20.7.1944 Justizminister werden sollte, verteidigte sich mutiger als sein Pflichtverteidiger (Berlin 275).

Die Kammergeschichte wäre unvollständig, wenn das tragische Schicksal der jüdischen Anwaltschaft nicht erwähnt wird. Bereits durch das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ v. 7.4.1933 verloren viele jüdische RAe ihre Zulassung, soweit sie nicht als Altanwälte (Zulassung vor dem 1.8.1914) oder Frontkämpferanwälte (Kriegsdienst als Frontkämpfer, „Heldentod“ eines Vaters oder des Sohnes) privilegiert waren (Frankfurt 68).

Mancher jüdischer RA verlor nicht nur die Zulassung, sondern auch sein Leben. So schied z.B. RA Dr. N. Regensburger durch Suicid am 26.4.1933 aus dem Leben, als er durch ein Zeitungsinsert seiner Sozien davon erfuhr, angeblich einvernehmlich aus der Rechtsanwaltskanzlei ausgeschieden zu sein (Braunschweig 72).

Durch die „5. VO zum Reichsbürgergesetz“ v. 27.9.1938 verloren alle noch tätigen jüdischen Anwälte zum 30.11.1938 ihre Zulassung. Nur wenige jüdische Anwälte konnten noch zur Betreuung der jüdischen Bevölkerung als Konsulenten tätig sein (Frankfurt 77 ff.).

Über diesen Zulassungsentzug hinaus waren jüdische Anwälte regelrecht zum „Freiwild“ erklärt worden. RA Dr. Paul Tuteur I wurde z.B. „brutal verprügelt und von Polizeibeamten unter dem Gejohle zuschauender Bürger abgeführt“ (Zweibrücken 104). Nach dem Verlust der Zulassung emigriert das Ehepaar Tuteur im Juli 1939 nach London. In dem guten Glauben, ihre beiden Kinder Carola, geb. 1927, und Claus, geb. 1927, im unbesetzten Belgien sicher zu wissen, bringen sie die Kinder dort in ein Internat. Nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Belgien schrieb Carola dem noch an die Eltern am 9.9.1940 folgenden Brief:

„ ... Ach, meine Eltern, Gott gebe, daß der Tag des Wiedersehens bald komme! ... Jeden Tag bete ich. ... Wenn wir uns wiedersehen, werde ich schon ein großes Mädchen sein ...“

Zu dem ersehnten Wiedersehen kommt es nicht. Beide Kinder werden deportiert und sterben in den Gaskammern von Auschwitz (Zweibrücken 105).

Aber auch lange vor 1938 waren jüdische RAe die Gejagten. Am 10. März 1933 wird in München RA Dr. Michael Siegel in Schutzhaft genommen. In einem unwürdigen Aufzug wird er durch die Straßen getrieben. Seine Hosen waren bis oberhalb der Knie abgeschnitten. Ihm wurde ein Schild mit der Aufschrift umgehängt: „Ich bin ein frecher Jude und werde mich nie mehr beschweren.“ RA Siegel hatte für einen in Schutzhaft genommenen Klienten eine Beschwerde eingelegt. Der schändliche

Anblick befindet sich in der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem (Hamm 78).

Einzelschicksale verfolgter Anwälte jüdischer Herkunft von Hannover, Hameln und Bad Pyrmont werden beschrieben. Beispielhaft geht hieraus hervor: In der Regel überlebte nur der Emigrant. Mehrheitlich kamen sie auf ihrem Leidensweg um, wurden im Konzentrationslager ermordet oder nahmen sich selbst das Leben (Celle 215 ff.).

Einzelne RAe riskierten ihr Leben im Interesse der Menschlichkeit. So z.B. RAuN Hans Calmeyer – 1903–1972 – aus Osnabrück. Im Generalkommissariat „Verwaltung und Justiz“ in Den Haag tätig, hatte er Anträge von Juden, die zur Deportation in die Vernichtungslager vorgesehen waren, daraufhin zu prüfen, ob sie unter die Judengesetzgebung fielen. Die „Prüfung“ fiel so aus, dass Calmeyer etwa 14–18 Tausend Juden das Leben rettete. Hierfür wurde er in der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem als „Gerechter unter den Völkern“ aufgenommen (Celle 264).

RA Dr. Erich Krämer aus St. Wedel wurde in der Reichsprogromnacht im November 1938 beschimpft, misshandelt und zeitweilig in Schutzhaft genommen, weil er sich für Belange der Juden eingesetzt hatte (Saarbrücken 271 ff.).

Sicherlich hatte der Antisemitismus auch seine historischen Wurzeln, an die die Nazis anknüpfen konnten. So musste sich der Vater von Karl Marx, Heinrich Marx, 1817 taufen lassen, um in der kurz vorher Preußen zugefallenen Rheinprovinz weiterhin seinen Beruf als Rechtsanwalt ausüben zu können (Saarbrücken 234). Sowohl in der Kaiserzeit als auch in der nachfolgenden Weimarer Republik wurden viele jüdische Juristen in den Anwaltsberuf abgedrängt.

Nicht wenigen deutschen Rechtsanwälten war die Verdrängung eines Teils der jüdischen Kollegen von den „Futterkripen“ sogar sehr willkommen (Zweibrücken 57).

Erst sehr spät begann sich die Anwaltschaft mit diesem dunklen Kapitel ihrer Geschichte zu befassen. Aus Anlass des 50. Jahrestages der Vertreibung jüdischer Juristen führte die RAK Berlin 1988 eine Gedenkveranstaltung durch, die zu der Publikation „Anwalt ohne Recht“ und schließlich zu einer Wanderausstellung der BRAK mit vielen regionalen und internationalen Veranstaltungen und Veröffentlichungen führte (Berlin 348).

Im Justizpalast von München wurde 1998 eine Gedenktafel aller im Kammerbezirk verfolgten jüdischen Kollegen angebracht (München 13).

Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 war ein demokratischer Neuanfang bei der Anwaltschaft nicht leicht, da fast 80 % der Rechtsanwälte der NSDAP angehörten (Saarbrücken 370).

Von den jeweils zuständigen Militärregierungen wurden die Anwaltszulassungen als erloschen angesehen. Regionale Rechtsanwaltskammern geschweige denn eine zentrale Einrichtung hierfür gab es nicht mehr.

Der notwendige Neuanfang lag auf den Schultern von den wenigen politisch unbelasteten Rechtsanwälten. In Berlin tagte seit Mitte Mai 1945 eine „Arbeitsgemeinschaft Berliner Rechtsanwälte“. Eine führende Rolle nahm hierbei Rechtsanwalt Dr. Kurt Wergin ein, den der für Berlin zuständige „Alliierte Kontrollrat“ mit Wirkung vom 15.1.1946 zum ersten Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bestimmte. Der Kammervorstand wirkte nicht nur bei den Anwaltszulassungen mit, bei denen der „Alliierte Kontrollrat“ das letzte Wort hatte. Er kümmerte sich auch darum, der Anwaltschaft u.a. Lebensmittelkarten und Ausweispapiere zu beschaffen (Berlin 293 ff.).

Analog verlief die Entwicklung in anderen Kammerbezirken in den Westzonen Deutschlands. Die für das betreffende Territori-

## Baatz, 125 Jahre Geschichte deutscher Rechtsanwaltskammern

um zuständige Militärregierung setzte politisch unbelastete Rechtsanwälte ein, die als Vorsitzende des Vorstandes und als Vorstandsmitglieder wirkten (Busch für Oldenburg 128 ff.; Flesch für Frankfurt 49 ff.; Riegler für Saarbrücken 347 ff. usw.).

Wenngleich die Kammervorstände der ersten Stunde hauptsächlich auch mit der Beschaffung und Verteilung von Heizmaterial, Schreibpapier, Glühlampen, Essensscheiben u.Ä.m. befasst waren (z.B. Oldenburg 131), gab es u.a. in folgender Hinsicht bemerkenswerte Anfänge: Flesch rief bereits 1945 dazu auf, eine neue NJW herauszugeben (Frankfurt 49). Der Kammervorstand von Oldenburg forderte bereits in der ersten Sitzung am 30. März 1946 die Anwaltszulassung von der Justizverwaltung auf die RAK zu übertragen (Oldenburg 128).

Zur Sicherung einer territorial gleichmäßigen Vertretung der Anwaltschaft im Kammervorstand beschließt die RAK Oldenburg bereits im Mai 1949 folgende auf die Landgerichtsbezirke maßgebliche Quotelung der 16 Vorstandsmitglieder: 7 Oldenburg, 6 Osnabrück und 3 Aurich. Außerdem gibt es die Regelung, dass je ein Vizepräsident für diese 3 Bezirke zu wählen ist (Oldenburg 14 u. 194). Die RAK München verfährt ähnlich.

Für den demokratischen Neubeginn spricht es, dass sich die RAK Oldenburg beim niedersächsischen Justizminister mit Erfolg dagegen wendet, dass RA Dr. W., der ein überzeugter Anhänger des Naziregimes war und wegen erwiesener Untreue vor Gericht stand, weiterhin Mitarbeiter des Generalanklägers in Hannover ist (Oldenburg 137).

Eine besondere Leistung der Nachkriegskammervorstände besteht auch in der erfolgreichen Integration vieler Flüchtlingsanwälte (z.B. Oldenburg 133).

Bereits in die Nachkriegszeit fallen die Anfänge der BRAK. Es bildet sich eine Vereinigung der Rechtsanwaltskammern der britischen Zone. Ab 1947 gibt es eine Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände für die britische, amerikanische und französische Besatzungszone, die u.a. an einer einheitlichen BRAO arbeitete. Als diese Arbeitsgemeinschaft am 17./28.10.1955 in Goslar tagte, wird beschlossen, den Namen in „Bundesrechtsanwaltskammer“ zu ändern, mit dem Untertitel „Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet“ (Braunschweig 77). Dies erinnert an eine vor 100 Jahren erfolgte Anregung des Vorsitzenden des Sächsischen Kammervorstandes Dr. Mittasch, die im Mai 1907 zu einer Versammlung von Abgeordneten sämtlicher deutscher Kammervorstände in Berlin führte. Diese Versammlung beschloss die Gründung der Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern (Dresden 2, S. 17).

Die Organisation der Anwaltschaft in Berlin nach 1945 spiegelt die im Zuge des kalten Krieges sich vollziehende Spaltung Deutschlands sehr eindrucksvoll wieder. Zunächst war diese Anwaltschaft nach dem Krieg unter einem Dach – der Rechtsanwaltskammer Berlin – vereinigt. Nachdem im Frühjahr 1948 in Westberlin die Westmark und als Folge davon in Ostberlin die Ostmark eingeführt wurde, begann die wirtschaftliche Teilung und dann die politische Teilung Berlins und Deutschlands. Der für Berlin einheitliche Magistrat hörte auf zu existieren. Ostberlin und Westberlin gingen eigene Wege. Eine Klammer, die Berlin auf dem Gebiet der Rechtspflege noch zusammenhielt, war die Rechtsanwaltskammer Berlin. Es gab allerdings drei Arten von Rechtsanwälten: „die von den Alliierten bei allen Gerichten Berlins zugelassenen Anwälte, die nur bei den Westberlinern sowie die nur bei den Ostberlinern Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte“ (Berlin 329).

Die für die DDR einschließlich Ostberlin erlassene „VO über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte“ vom 15.5.1953 setzte in Berlin die getrennte Entwicklung der Anwaltschaft fort. Bereits Ende Mai 1953 wurde ein Kollegium der Rechtsanwälte für Ostberlin gegründet, dem im Laufe der Zeit die Mehrzahl

der in Ostberlin tätigen Rechtsanwälte beitraten. Soweit allerdings bis dahin Rechtsanwälte aus Ostberlin bei der RAK Berlin als Rechtsanwalt zugelassen waren (z.B. RA Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul), behielten sie ihren dortigen Status und konnten bei westlichen Gerichten, d.h. in Westberlin und der Bundesrepublik, auftreten (Berlin 330).

Anlässlich der bereits erwähnten Gedenkveranstaltung der RAK Berlin zum 50. Jahrestag der Vertreibung jüdischer Juristen am 30.11.1988 kam es zu einer den damaligen Verhältnissen geschuldeten vorsichtigen Annäherung zwischen der Anwaltschaft aus Ost und West. Auf Einladung der RAK nahmen hieran der Vorsitzende des Rates der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR, Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi und der Vorsitzende des Kollegiums der Rechtsanwälte von Ostberlin, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff, teil (Berlin 329 ff. u. 372).

Diese Annäherung setzte sich im Oktober 1989 in Leipzig anlässlich einer Gedenkveranstaltung des DAV zum 120. Geburtstag von Martin Drucker, dem langjährigen Herausgeber der JW, fort.

Nach dem Fall der Mauer im November 1989 und der sich später abzeichnenden Wiedervereinigung konnte an diese Kontakte angeknüpft werden. Wolff sprach im März 1990 auf Einladung der RAK zu dem Thema „Berufsrecht der Rechtsanwälte der DDR“. Im Gegenzug nahmen Vorstandsmitglieder der RAK an einer Mitgliederversammlung des Kollegiums der Rechtsanwälte in Ostberlin teil (Berlin 350).

Ausdruck einer Normalisierung zwischen Ost und West war es auch, dass die RAK dem Ostberliner Kollegium bundesdeutsche Gesetze einschließlich Kommentare zur Verfügung stellte und für Ostberliner Juristen Fortbildungsveranstaltungen organisierte (Berlin ebenda).

Analog verlief die Annäherung auch zwischen der Anwaltschaft der Bundesrepublik und den Rechtsanwälten bzw. den Kollegien der Rechtsanwälte in den Bezirken der DDR (z.B. Oldenburg 161; Celle 90/91; Braunschweig 78; Dresden 2, S. 9–13; Schwerin 4).

Zutreffend hat der langjährige Präsident der RAK Mecklenburg-Vorpommern, Rechtsanwalt D. Schumann, mit folgenden Worten auf den Punkt gebracht, warum es bereits in kurzer Zeit zu einer Verständigung zwischen der Anwaltschaft aus Ost und West kam: „Die Fragen des Berufsrechts waren uns jedoch nicht fremd. Die Anwaltschaft der DDR hatte sich alte berufsrechtliche Grundsätze bewahrt. Die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR waren über Jahre um die Ausarbeitung eines eigenen Berufsrechts bemüht“ (Schwerin 11).

Nachdem die Regierung der DDR durch eine Verordnung vom Februar 1990 den Weg dafür geebnet hatte, dass Kollegiumsanwälte ihre Tätigkeit in eigener Praxis fortsetzen konnten,<sup>4</sup> beschlossen die o.a. Kollegien der Rechtsanwälte nach und nach ihre Auflösung (z.B. Rostock und Neubrandenburg zum 30.6.1990, Leipzig zum 31.7.1990, Berlin zum 30.9.1990) (Berlin 352).

Da das von der Volkskammer der DDR am 13.9.1990 verabschiedete „Rechtsanwaltsgesetz“ (RAG) lt. Einigungsvertrag fortgeltendes Recht war, blieben die bisherigen Anwaltszulassungen fortbestehend. Des Weiteren konnten Diplomjuristen der DDR unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich auf 2 Jahre befristet eine Anwaltszulassung erlangen. Erst mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte ...“ vom Jahr 1994 wurde das RAG aufgehoben. Nunmehr galt für die Anwaltschaft ein einheitliches Berufsrecht.

<sup>4</sup> Schumann, D.; Ein Beitrag zur Geschichte der Mecklenburgischen Anwaltschaft, Vlg. C. H. Beck München 2000, S. 71/2.

## Baatz, 125 Jahre Geschichte deutscher Rechtsanwaltskammern

Weil das RAG weitgehend an die BRAO angelehnt wurde, war es nach der Wiedervereinigung notwendig, in den neuen Bundesländern Rechtsanwaltskammern zu schaffen. Für einige regionale Kammern geschah dies zu folgenden Zeiten: Sachsen 23.11.1990 (Dresden 2 S. 15) und Mecklenburg-Vorpommern 1.12.1990 (Schwerin 8/9). Mit den hierbei erfolgten Vorstandswahlen gab es erstmals seit 1933 eine frei gewählte Anwaltsvertretung und eine freie Advokatur.

Für die in den Kammervorständen tätigen Rechtsanwälte war gemäß dem Sprichwort „Aller Anfang schwer“. Materiell bestand die Rechtsanwaltskammer „aus der Aktentasche“ des Präsidenten. Der Elan, mit dem alles angepackt wurde, half ebenso Schwierigkeiten überwinden, wie die materielle und ideelle Hilfe der Rechtsanwaltskammern aus den alten Bundesländern (Schwerin 6–23 u. Dresden 2, S. 14–19).

Nicht zuletzt war es der Mithilfe der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, insbesondere Rechtsanwalt Eckhardt, zu danken, dass die sächsische Anwaltschaft bereits am 1.10.1993 den Beschluss fasste, ein Rechtsanwaltsversorgungswerk zu schaffen (Dresden 2, S. 17).

Auf den Weg von der Fürsorge zur Vorsorge, d.h. zu einem Rechtsanwaltsversorgungswerk, hatte sich als erste Rechtsanwaltskammer Celle bereits 1981 gemacht (Celle 307). Später folgten u.a. Oldenburg 1982 (Oldenburg 168), München 1984 (München 104 ff.) und Berlin 1995 (Berlin 377).

Trotz der geschaffenen anwaltlichen Versorgungswerke blieben bei den Kammern bereits bestehende Fürsorgemaßnahmen nicht auf der Strecke. Z.B. ist bei Celle der Sozialverein zur Unterstützung notleidender Anwälte und Hinterbliebenen neben einer Sterbegeldkasse bestehen geblieben und Zweibrücken erhebt auf freiwilliger Grundlage eine Sterbegeldumlage, mit der Hinterbliebenen geholfen wird.

Welch hohen Stellenwert die Aus- und Weiterbildung der Anwaltschaft einschließlich für Rechtsanwaltsfachangestellte hat, sei beispielweise dargelegt: Das „Deutsche Anwaltsinstitut e.V.“ – DAI – mit Sitz in Bochum, dass aus den Aus- und Fortbildungsangeboten nicht mehr wegzudenken ist, geht letztlich auf eine Initiative der RAK Hamm zurück (Hamm 15/6).

Dank der Zusammenarbeit der RAK Zweibrücken, Koblenz und Saarbrücken werden in Verbindung mit der Hans-Soldan GmbH Seminare zur Qualifikation als Bürovorsteher/in und Geschäftsleiter/in angeboten – inzwischen auch bundesweit (Zweibrücken 146/7); die RAK München organisiert u.a. sowohl für Fachanwälte als auch für Mitarbeiter Fortbildungsveranstaltungen (z.B. für 2 Stunden in den Räumen der Kammer mit Skripten und Fortbildungsnachweis) – München 74/5; die RAK Oldenburg bietet gemeinsam mit der RAK Bremen einen Fortbildungskurs für Rechtsanwaltsfachangestellte an, in dem Rechtsanwälte und Bürovorsteher gemeinsam unterrichten, Fortbildungskurse für Referendare werden unterstützt und Einführungslehrgänge für junge Rechtsanwälte werden durch erfahrene Kammermitglieder an den Wochenenden durchgeführt (Oldenburg 187/8).

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Maßnahmen der RAK zur Aus- und Weiterbildung den heutigen Erfordernissen angepasst sind.

Da die Kammerarbeit „ein weites Feld“ ist, sind hierbei über den Kammervorstand hinaus auch viele Kammermitglieder ehrenamtlich tätig. Braunschweig (81/82) kommt bei den „Ehrenamtlichen“, „die sich im Rahmen der Ausbildung als Referendar, AG-Leiter; als Prüfer im zweiten juristischen Examen, als Prüfer bei den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/innen, als Vertreter in der Satzungsversammlung, als Mitglied der Fachausschüsse für die Fachanwaltsverleihungen, als Mitglied

in der Ehrengerichtbarkeit engagieren ... auf 10 % der gesamten Kammermitglieder“.

Weil es nach Cicero die „wichtigste Pflicht ist Dank zu sagen“ sind Auszeichnungen einzelner Kammern zu begrüßen (RAK Koblenz: Karl-Weber-Plakette; RAK Sachsen: Wilhelm-Michael-Schaffrath Medaille; Ehrenmedaille der RAK Hamm).

Beispielhaft sei angeführt, wie sich die Kammern auf einzelnen Gebieten für grundsätzliche Interessen der Anwaltschaft eingesetzt haben: Von der RAK Hamm ging im Januar 1971 ein entscheidender Impuls dafür aus, dass „die Pflichtverteidigergebühren auf das Vierfache des Grundbetrages erhöht und die Festgebühr bei Ehesachen im Armenrechtsverfahren ersatzlos gestrichen wurden“ (Hamm 45/6), in gleichere Weise setzte sich die RAK Hamm durch Schreiben v. 27.8.2002 an die Bundesministerin für Justiz für eine unverzügliche Verabschiedung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ein (Hamm 50/51); die RAK Celle trat nachdrücklich für die gesetzliche Verankerung der Beratungshilfe ein (Celle 162); gem. dem Ausspruch: „Jeder Tropfen höhlt den Stein“ lief die RAK Sachsen gegen den 10%-tigen Gebührenabschlag Ost „Sturm“, der 2004 mit dem RVG wegfiel (u.a. Resolution der Kammerpräsidenten der neuen Bundesländer vom März 2000; die die 87. BRAK-HV im Mai 2000 verabschiedete; Anfang 2000 Verfassungsbeschwerde unter Mitwirkung der RAK Sachsen-Anhalt, „Offener Brief“ der vorgeh. Präsidenten in der NJ 5/2001 – Dresden 2, S. 1617; massive Protestaktionen der BRAK und der regionalen Kammern – auch mittels großformatiger Zeitungsanzeigen – gegen die sog. große Justizreform – ZPO – wegen der hierbei vorgesehenen Einschränkung der Parteirechte (Hamm 52/3).

Mit den o.a. Zeitungsanzeigen soll angedeutet werden; dass es in einer Mediengesellschaft nicht ohne eine systematische und qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien geht. In diesem Sinne ist es der Sache dienlich, wenn eine Kammer einen mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestatteten Öffentlichkeitsreferenten hat (Oldenburg 192) und eine Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit besteht (Celle 121).

Das anwaltliche Berufsbild hat im Laufe der Zeit eben bedeutenden Wandel erfahren. Hand in Hand ging damit die technische Revolution, die im Büroalltag Einzug hielt. Während für die anfängliche Kammergeschichte die Einzelkanzlei oder eine Bürogemeinschaft typisch war, bei der der Einzelanwalt nur als Organ der Rechtspflege „in seinem stillen Kämmerlein“ der Mandanten harnte, ist die heutige Anwaltschaft diesen Kinderschuhen gänzlich entwachsen.

Durch die zunehmende Spezialisierung des Rechts kann der Generalist weder den aktuellen juristischen Spezialbedarf noch die diesbezügliche rechtliche Vor- noch Nachsorge abdecken. Vielmehr ist hierfür das Spezialwissen eines Fachanwalts gefragt. Hinzu kommt, dass der Wettbewerb der globalisierenden Wirtschaft größere und gegebenenfalls überörtliche Sozietäten benötigt.

Nach Rasor (Frankfurt 171–207) und F. Kempter/Kopp (München 84–107) hat dies zwangsläufig auch entsprechende gesellschaftsrechtliche Organisationsformen anwaltlicher Tätigkeit zur Folge. Allerdings stimmen diese Autoren darin überein, dass trotz unverzichtbarer Großsozietäten die meisten Anwälte als Einzelanwälte oder in kleinen und mittleren Sozietäten tätig sein werden.

Egal auf welcher Ebene sich Anwaltsarbeit realisiert, sie ist nicht mehr auf den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege beschränkt. Vielmehr erfasst sie alle Lebens-, und Wirtschaftsbereiche. Der Rechtsanwalt muss auf diese Arbeit zugehen und kann nicht mehr im Büro auf sie warten.

Für den Bürger „vor Ort“ ist es wichtig, seine rechtlichen Nöte und Sorgen einem Rechtsanwalt anvertrauen zu können. Für

## Lauda, 130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern

alle Mandanten ist es wichtig zu wissen, dass der Anwalt wirtschaftlich unabhängig, zur Verschwiegenheit berechtigt sowie verpflichtet ist und keine widerstreitenden Interessen vertreten darf.

Diese Entwicklung der Anwaltschaft sprengte die Fesseln der von der BRAK am 11.5.1957 beschlossenen Standesrichtlinien durch die Entscheidungen des BVerfG v. 14.7.1987 und führte zu der von der Satzungsversammlung beschlossenen „Berufsordnung für Rechtsanwälte“ (BORA) v. 29.11.1996. Nach § 1 Abs. 3 BORA ist der Anwalt nicht mehr in erster Linie Organ der Rechtspflege, sondern auch Berater und Vertreter der Mandanten, die er rechtsgestaltend begleitet. Mit dieser Entwicklung ging die Liberalisierung des anwaltlichen Werbeverbotes und des Sachlichkeitsgebotes einher.

Vor diesem Hintergrund erscheinen aus heutiger Sicht beispielsweise folgende anwaltliche Maßnahmen wie aus grauer Vorzeit: 1879 ließ ein Gerichtsvorsitzender aus Ärger über einen Strafverteidiger der Saal räumen, weil der Verteidiger daraufhin den Richter zum Duell aufforderte, brachte dies dem Verteidiger einen Verweis des Ehrengerichtshofes ein (München 6); 1903 wird ein Rechtsanwalt wegen Duldung des unsittlichen Lebenswandels seiner Frau aus der Anwaltschaft ausgeschlossen (Berlin 106); für ein Kanzleischild wurde 1950 die Größe 30 x 40 als angemessen angesehen und noch 1957 verstieß es gegen das Standrecht, wenn Anwälte im örtlichen Telefonbuch ihre Namen im Fettdruck erscheinen ließen (Hamm 36).

Die BORA „entschied“ durch den § 20 den „Braunschweiger Robenkrieg“ zwischen Gericht und Anwaltschaft (Braunschweig 78/9) durch folgende Regelung: „Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit es üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.“

Die RAK München lud 1997 die anderen Kammern zwecks einheitlicher Anwendung der BORA zu einer Berufsrechtskonferenz nach München ein, der weitere Zusammenkünfte dieser Art in München und Hamburg folgten (München 62).

Im Zusammenhang mit der o.a. Liberalisierung wurden auch andere „Anwalts- und Justizfestungen geschleift“. Seit 1.1.2000 wurde die lokalisierte Postulationsfähigkeit für die Landgerichte und Familiengerichte und ab 1.8.2002 die für die Oberlandesgerichte abgeschafft. Die Anwaltszulassungen erfolgen nicht mehr durch die Justiz, sondern durch die regionale RAK. Als erste Kammer machte die RAK Zweibrücken bereits Anfang

1999 von diesem Recht Gebrauch (Zweibrücken 7, 58). Dies verkürzt den Zulassungsweg, da der „Umweg“ über die Justiz entfällt.

Die europäische Integration gebietet es aus berufsrechtlicher Sicht über den Tellerrand zu schauen (Frankfurt 272–292 – Weil, H.). Hiernach wäre u.a. Folgendes festzustellen: Der Beruf eines Rechtsanwaltes wird als freier und unabhängiger Beruf ausgeübt; Freiheit bedeutet weitgehende Selbstverwaltung und Unabhängigkeit; Ausdruck der Selbstverwaltung ist es, dass in den meisten Ländern die Anwaltszulassung durch gewählte Vertretungen der Anwaltschaft erfolgt; Einigkeit besteht zwischen den europäischen Repräsentanten der Anwaltschaft darüber, dass sich die anwaltlichen Berufsvertretungen nicht auf die verwaltende und disziplinierende Funktion beschränken dürfen, vielmehr ist der Dienstleistungssektor zu entwickeln; der einzelne Anwalt, selbst eine große Sozietät, ist nicht in der Lage, gegenüber dem Staat und den Mächten der Gesellschaft die Freiheitsrechte der Mandanten zu verteidigen, hierfür ist der Rückhalt der Gesamtheit, verkörpert durch die Kammer, unerlässlich; die BRAK ist gem. § 177 BRAO Interessenvertreter gegenüber Gerichten und Behörden; eine Besonderheit in Deutschland besteht im Vergleich zu den anderen EU-Ländern darin, dass neben dem obligatorischen Zusammenschluss der Anwälte in Rechtsanwaltskammern ein erheblicher Teil der Anwaltschaft in örtlichen Anwaltsvereinen zusammengeschlossen ist, die auf Bundesebene den DAV bilden.

Das Nebeneinander von DAV bzw. örtlichen Anwaltsvereinen und BRAK bzw. regionalen RAKn ist allerdings kein Hinderungsgrund für eine Zusammenarbeit im Interesse der gesamten Anwaltschaft. In diesem Sinne gibt es im Rahmen dieses Nebeneinander einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch (Hamm 53/ Oldenburg 197).

Der Integration der europäischen Anwaltschaft sind von den Kammern mit europäischen Anwaltsvertretungen geschlossene Partnerschaftsverträge sehr dienlich (z.B. Celle mit der Rechtsanwaltskammer Rouen – Celle 308 ff.; RAK Sachsen mit der RAK Prag; München mit Bordeaux – München 10/1).

Es gibt jährlich eine Tagung der befreundeten Kammern aus Süddeutschland, Österreich und Süditalien.

Die Frage des Fortbestandes der anwaltlichen Selbstverwaltung kann mit der 125-jährigen Kammergeschichte bejaht werden, allerdings ergänzt durch die Worte Goethes: „Ältestes bewahrt mit Treue, freudig aufgefasst das Neue.“

## 130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwalt Dr. *Rudolf Lauda*, Hauptgeschäftsführer der RAK Frankfurt

### Modelle für Rechtsanwaltskammern der Zukunft

Um die Zukunft der anwaltlichen Selbstverwaltung im 21. Jahrhundert zu sichern, werden derzeit zwei verschiedene Modelle angeboten. Nach Ansicht des DAV wird das System der Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Deutschland „im europäischen Kontext nur durch die Selbstbeschränkung“ gesichert.<sup>1</sup> Er setzt sich für eine enge Auslegung des Gesetzestextes zu den Aufga-

ben der Organe der Rechtsanwaltskammer ein und ist der Auffassung, dass die herrschende Lehre mit einer „bunten“ Reihe von Aufgaben die Ermächtigung des Gesetzes überschreite. Der BRAO-Änderungsvorschlag des DAV will daher in § 62 Abs. 2 die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer auf die „zugewiesenen staatlichen Aufgaben“ begrenzen sowie in § 89 Abs. 1 Satz 2 die „Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind“, einschränkend ersetzen durch die „Angelegenheiten der Kammer“, sowie im Aufgabenkatalog des § 89 Abs. 2 das Wort „insbesondere“ streichen, um einen abschließenden Katalog der Kammeraufgaben ohne weiteren

<sup>1</sup> Begründung zum BRAO-Änderungsvorschlag zu Nr. 63, AnwBl. 2007, 699.

## Lauda, 130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern

Gestaltungsspielraum zu erhalten.<sup>2</sup> Dagegen zeichnen die Rechtsanwaltskammern in ihren nunmehr veröffentlichten Thesen zur anwaltlichen Selbstverwaltung<sup>3</sup> ein umfassenderes Bild der unteilbaren Selbstverwaltung. Diese erfasst unter den Stichpunkten „Qualitätssicherung“, „Wahrung der Belange der Mitglieder“ und „Internationale Zusammenarbeit“ auch die beruflichen und damit verbundenen wirtschaftlichen Belange der Mitglieder als Aufgabe zusammen. Die Rechtsanwaltskammern haben danach als „Dienstleister“ die „Interessen der Rechtssuchenden und der staatlichen Gemeinschaft an einer qualifizierten Rechtspflege zu wahren“.<sup>4</sup>

Es liegt auf der Hand, dass das Beschränkungskonzept des DAV und das umfassende Selbstverwaltungskonzept der Kammern im Einzelfalle zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Beispiele aus jüngster Zeit sind die unterschiedlichen Einschätzungen bei der Mitwirkung der Rechtsanwaltskammer für die Juristenausbildung<sup>5</sup> und die Fortbildungstätigkeit von Rechtsanwaltskammern.<sup>6</sup> Weitere Konfliktfelder können Tätigkeitsbereiche wie die Öffentlichkeitsarbeit und internationales Engagement von Rechtsanwaltskammern sein. Dieser Befund verwundert, ist doch die Einrichtung der Rechtsanwaltskammern nunmehr seit 130 Jahren mit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in Gesetzesform gegossen<sup>7</sup> und arbeitet seitdem mit großem Erfolg. Seit damals die Freisetzung der Anwaltschaft in die Selbstverwaltung Wirklichkeit wurde, unterlagen auch die Kammern und deren Funktionsbereich „dem ständigen Wandel in Staat und Gesellschaft“, auf den die Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern ausdrücklich<sup>8</sup> abstellen. Dieser Wandel vom 19. ins 21. Jahrhundert war geprägt von zunehmender Trennung von Staat und Gesellschaft bei gleichzeitiger Abnahme des staatlichen Anteils, von Demokratisierung, von Stärkung der Privatautonomie und Zulassung von mehr Wettbewerb, sowie von Stärkung des Verbraucherschutzes.<sup>9</sup> Diese Wandlungen der letzten 130 Jahre können nicht ohne Auswirkungen auf die Ansichten über die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer geblieben sein und berechtigen zu der Frage, ob die Idee einer Selbstbeschränkung auf staatlich delegierte Aufgaben den rechtlichen und tatsächlichen Wandel reflektiert.

### Legitime öffentliche Aufgaben

Die Rechtsauffassung zum Funktionskreis der Rechtsanwaltskammern entwickelte sich von Anfang an – selbst im 19. Jahrhundert, als die Kammern begannen, sich aus dem staatlichen Bereich zu lösen – auf der Basis einer umfassenden Kompetenz für die Belange der Anwaltschaft. Der Gesetzgeber der Rechtsanwaltsordnung von 1878 ließ Sympathie für eine offene Aufgabenbeschreibung und nicht für einen strikten unveränderbaren Aufgabenkatalog erkennen. Nach den Motiven zum Entwurf der Rechtsanwaltsordnung von 1872 zielten die vorgesehenen Anwaltskammern „nicht bloß auf die Bildung eines den Stand der Rechtsanwälte in gewissen Beziehungen vertreten-

den und zur Handhabung der Disziplin berufenen Ausschusses, Disziplinar- oder Ehren-Raths“, sondern „auf eine fortwährende Organisation des ganzen Standes“ ab.<sup>10</sup> Diese Regelung, die von den restriktiven Bestimmungen des Preußischen Rechts gerade abwich,<sup>11</sup> hielt man „für wohl geeignet, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Standespflichten zu heben“.<sup>12</sup> Es waren also bereits am Beginn der Diskussion zur Rechtsanwaltsordnung die Gesamtinteressen der Berufsmitglieder, die im Vordergrund standen, und nicht nur die Handhabung einzelner staatlich gesetzter Funktionen. Der Entwurf von 1872 gab daher als Zweck der Organisation auch nur allgemein die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder an.<sup>13</sup> Dementsprechend enthielt die Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878 neben einem Aufgabenkatalog im § 49 auch die Regelung des § 50, wonach der Vorstand sowie die Kammer berechtigt wurden, „Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten“. Die Interessen der Rechtspflege waren damals nicht gegenüber dem Verbraucher der Dienstleistung Rechtsberatung zu vertreten, sondern gegenüber der Landesjustizverwaltung, die im staatsorientierten System des 19. Jahrhunderts gedanklich die Allgemeininteressen vertrat.

Die erst im 20. Jahrhundert einsetzende Kommentarliteratur nahm auf dieser Grundlage eine umfassende Betätigungsmöglichkeit der Rechtsanwaltskammern an. Gemeinschaftliche Angelegenheiten waren alle Angelegenheiten, „welche den Kammermitgliedern gemeinschaftliche Interessen betreffen, mögen diese materieller oder ideeller Natur sein“.<sup>14</sup> Zu diesen Angelegenheiten gehörten z.B. „Veranstaltungen zur Förderung der Standesinteressen und der Berufstätigkeit, sei es durch Unterstützung der wissenschaftlichen Fortbildung der Rechtsanwälte (z.B. durch Herausgabe einer besonders die Judikatur des Oberlandesgerichts berücksichtigten Zeitschrift), sei es durch Mitwirkung bei der Heranbildung des anwaltlichen Hilfspersonals, oder auf ähnliche Weise“ oder auch in der „Wahrnehmung von Repräsentationspflichten“.<sup>15</sup>

Auch der Gesetzgeber der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 betonte mit einer „weiten Fassung“<sup>16</sup> des Absatzes 1 des § 73 BRAO einer offenen Entwicklung in Richtung neuer Aufgaben der Rechtsanwaltskammer Rechnung tragen zu wollen. Ausdrücklich formulierte er, dass zu den in der BRAO damals geregelten Aufgaben neue Aufgaben hinzutreten können, die sich erst später aus einem kommenden Gesetz ergeben können. Er fasste die Wahrnehmung der Allgemeininteressen an der Rechtspflege durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht mehr nur dahingehend auf, dass diese gegenüber der Justizverwaltung wahrzunehmen seien, sondern postulierte allgemein die Wahrung und Förderung der Belange der Kammer gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 a.F. gegenüber dem ganzen Rechtssystem. Die gesamte Tätigkeit des Vorstandes stehe unter „dem allgemeinen Gebot, dass er die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern“ habe.<sup>17</sup> Unter den Belangen der Kammer waren für den Gesetzgeber von 1959 selbstverständlich die Gesamtheit der Rechtsanwälte zu verstehen, da gemäß

2 Entwurf des DAV zu einer Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, Textvorschlag, AnwBl. 2007, 687.

3 BRAK-Mitt. 2008, 91/92.

4 Krenzler, Selbstverwaltung – Staatsverwaltung – Marktfreiheit. Eine Einführung zu den Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern zur anwaltlichen Selbstverwaltung, BRAK-Mitt. 2008, 90.

5 BGH, NJW 2005, 1710

6 Siehe dazu die divergierenden Gutachten von Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, AnwBl. 2006, 361 und Kloepfer, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, 2006.

7 Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878, RGBl. 1878, 177 ff.

8 BRAK-Mitt. 2008, 91.

9 Vgl. zur Bedeutung solcher Wandlungen für die Anwaltschaft auch jüngst Hellwig, Die Anwaltschaft zwischen Rechtspflege und kommerziellem Wettbewerb, BRAK-Mitt. 2008, 92 ff.

10 Motive 1872, S. 28.

11 Schubert, Entstehung und Quellen der Rechtsanwaltsordnung von 1878, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, 1985, S. 55.

12 Motive 1872, S. 28.

13 Vgl. Motive 1872, S. 30.

14 A. und M. Friedländer, Kommentar z. Rechtsanwaltsordnung z. 1.7.1878, München 1908, Anmerkung 12 zu § 48 m.w. Nachw.

15 Friedländer, a.a.O., Anmerkung 13 zu § 48.

16 Amtliche Begründung zu § 73 in BRAO mit der amtlichen Begründung, C.H. Beck, München/Berlin, 1959.

17 Amtliche Begründung zu § 73.

## Lauda, 130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern

§ 60 Abs. 1 BRAO a.F. „die Rechtsanwälte ... eine Rechtsanwaltskammer“ bildeten. Die Kammer ist keine Verwaltungseinheit mit eigenen Belangen, sondern stellt die Gesamtheit der in ihr organisierten Mitgliedschaft dar.<sup>18</sup> Der Gesetzgeber nahm bei der Wahrung und Förderung der Belange der Kammer nur eine einzige Einschränkung vor, dass es sich dabei nicht „etwa um rein wirtschaftliche Interessen der Mitglieder handeln“ könne, weil diese nicht zu dem Aufgabengebiet der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des Öffentlichen Rechts gehören könnten.<sup>19</sup> Die Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft können nicht „typische Koalitionszwecke“ sein, vielmehr müssen die Aufgaben die „Rechtspflege als solche, an der mitzuwirken die Rechtsanwaltschaft berufen ist, irgendwie berühren“<sup>20</sup>, wobei dieser allgemeine Bezug zur Rechtspflege als „weit gespannt“ angesehen wurde.<sup>21</sup>

Die danach einsetzende Rechtsprechung verlangt, dass der Verband nur „legitime öffentliche Aufgaben“ übernimmt.<sup>22</sup> Damit sind Aufgaben gemeint, an deren Erfüllung „ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder alleine im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können, noch zu den im engeren Sinne staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss“<sup>23</sup>. Soweit der Vorstand Aufgaben übernimmt, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugewiesene Aufgaben sind, können diese sich nur auf den Bereich erstrecken, „der im Blick auf den mit dem korporativen Zusammenschluss ihrer Mitglieder erkennbar verfolgten Zweck als der Körperschaft zugedachter Wirkungskreis festzustellen ist“.<sup>24</sup> Der zulässige Aufgabenbereich erstreckt sich auf „alle Angelegenheiten, welche von allgemeiner – nicht nur rein wirtschaftlicher – Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind“.<sup>25</sup>

Diese dogmatischen Formeln können zu dem allgemein anerkannten Ergebnis führen, dass die Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats vom Funktionskreis ausgeschlossen ist.<sup>26</sup> Sie scheitern aber daran, den Funktionskreis inhaltlich von rein staatlichen und rein privaten Angelegenheiten abzugrenzen. Sie haben keine konzeptionelle Kraft, das zu beschreiben, was den Funktionskreis der Kammern inhaltlich zwischen Staat und Gesellschaft ausmacht. Dagegen hat die Gegenauffassung durchaus konzeptionelle Kraft, wenn sie ein bilaterales Delegationsmodell vom Staat an die Körperschaft beschreibt, das sich nicht nur auf die Gründung der Kammer, sondern auch auf ihren zu lebenden Wirkungskreis bezieht. Dieser Gedanke der Delegation staatlicher Aufgaben – wie er wohl dem BRAO-Änderungsvorschlag des DAV zugrunde liegt – behauptet, „was nicht Aufgabe des Staates sein kann, ist auch den Körperschaften verwehrt“.<sup>27</sup> So klar sich diese Formel anhört, so deutlich steht sie aber auch unter dem Verdacht, dass sie mit den heutigen Verhältnissen der Trennung von Staat und Gesellschaft nicht mehr übereinstimmt. Es ist daher durchaus plausibel, dass weder die in den letzten 130 Jahren gepflegten dogmatischen Formeln noch ein reines Delegationsmodell ausreichend in der Lage sind, die Kammeraufgaben zukunftsfest zu formulieren. Man sollte daher im Folgenden versuchen, aus ei-

ner Gesamtdarstellung der in der Vergangenheit tatsächlich entwickelten und anerkannten Aufgaben den Wirkungskreis neu und aus sich selbst heraus zu erfassen.

**Kammern als eigenständiger sachnaher Funktionskreis**

Die Rechtsanwaltskammern haben in der Entwicklung des letzten Jahrhunderts einerseits viel an hoheitlicher Bedeutung verloren. Zunächst gliederte der BRAO-Gesetzgeber von 1959 die richterliche Funktion aus, indem die Ehren(Anwalts-)Gerichtbarkeit nicht mehr in der Kompetenz des Vorstands behalten wurde.<sup>28</sup> Sodann gliederte die BRAO-Änderung v. 2.9.1994<sup>29</sup> die Regelungskompetenz in die Satzungsversammlung aus. Beide Vorgänge sind im Sinne einer internen Gewaltenteilung sehr zu begrüßen, machen aber auch deutlich, dass die Rechtsanwaltskammern bezüglich ihres Funktionskreises insoweit nicht mehr der staatlichen Legitimation bedürfen, wie dies noch für den Gesetzgeber 1872 und 1959 galt. Verblieben ist eine Verwaltungsebene mit reduzierten staatlichen Funktionen, die aber innerhalb des verbliebenen Funktionskreises sich zu einer eigenständigen Einheit entwickelte, die immer weiter in die Rechtspflege und in die Gesellschaft hineinwuchs. Eine wertende Aufzählung dieser zugewachsenen Aufgaben ergibt nicht bloß eine Liste von Einzelfunktionen, sondern die Summe zeigt eine neue Qualität des Funktionskreises auf:

*Eigenständige Verantwortung für den Status von Berufsträgern*

Durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern v. 16.3.2007 wurden alle im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihrer Rücknahme und ihrem Widerruf stehenden Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Vereidigung neu zugelassener Rechtsanwälte gesetzlich von der Landesjustizverwaltung auf die Rechtsanwaltskammern übertragen. Sie werden nicht mehr als verlängerter Arm der Justizverwaltung tätig, sondern sind eigener Akteur bezüglich Begründung und Rücknahme des Status als Rechtsanwalt. Nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EURAG) gilt dies auch für die Niederlassung europäischer Rechtsanwälte, Rücknahme und Widerruf von deren Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer, sowie deren Zulassung als Rechtsanwälte nach dreijähriger Tätigkeit. Die Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften i.S.d. § 59c BRAO sowie deren Rücknahme und Widerruf (§ 59h) sind eigenständige berufsrechtliche Verfahren, die selbstständig neben der notwendigen Eintragung ins Handelsregister stehen. Die Rechtsanwaltskammern wurden damit zu der eigenständigen Körperschaft, die alleine aufgrund der gesetzlichen Vorgaben über den Zugang zum Beruf entscheidet.

*Dokumentation des Status der Berufsträger im Rechtsverkehr*

Da außer der Rechtsanwaltskammer niemand mehr an den Zulassungs- und Rücknahmeverfahren beteiligt ist, ist auch nur noch die Rechtsanwaltskammer originär in der Lage, eine verbindliche Liste der Zulassungen gemäß dem in § 31 BRAO beschriebenen Rechtsanwaltsverzeichnis zu erstellen. Die Kammer haftet gegenüber Behörden, Gerichten, Rechtsuchenden sowie anderen am Rechtsverkehr Beteiligten für die Richtigkeit des Rechtsanwaltsverzeichnisses. Sie stellt bundeseinheitliche Ausweise aus, mit denen der Status nachgewiesen werden kann. Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Stelle i.S.d. § 16 Abs. 1 SigG den akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern die für ihre Tätigkeit benötigten qualifizierten Zertifikate auszustellen und hat jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen nachprüfbar und ab-

18 Es ist deshalb nicht richtig, wenn der DAV in seinen Vorschlägen anführt, dass es nur um die Belange der Kammer und nicht der Rechtsanwaltschaft gehe, s. AnwBl. 2007, 699.

19 Amtliche Begründung zu § 73.

20 Amtliche Begründung zu § 89.

21 Kalsbach, Bundesrechtsanwaltsordnung, Köln 1960, Anm. 1 zu § 89

22 Vgl. BVerfG, NJW 1959, 1675; NJW 1963, 195; NJW 1975, 1265; NVWZ 2002, 335.

23 BVerfG NVWZ 2002, 335 (336).

24 BGHZ 33, 381; 35, 292; 64, 301; 66, 297; NJW 1986, 992.

25 BGH, Beschl. v. 18.4.2005, Az: ANBZ (B) 27/04 = NJW 2005, 1710.

26 BVerwG, Urt. v. 17.12.1989 = BVerwGE 64, 281.

27 Redeker, NJW 1982, 1267.

28 S. Amtliche Begründung vor § 92.

29 BGBl. I S. 2278 ff.

## Lauda, 130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern

rußbar die erforderlichen Informationen gem. § 16 Abs. 2 SigG zu halten. Diese Dokumentationsfunktionen dienen ausschließlich der Sicherheit im Rechtsverkehr.

*Sicherung des Fortgangs der Rechtspflege*

In bestimmten Fällen hat die Rechtsanwaltskammer auf Antrag einen Vertreter für einen verhinderten Rechtsanwalt zu bestellen und muss bei fehlender Einigung zwischen Vertreter und Vertretenem über eine angemessene Vergütung diese auf Antrag festsetzen und dafür wie ein Bürge haften. Für einen früheren oder gestorbenen Rechtsanwalt ist bei Bedarf von der Rechtsanwaltskammer ein Abwickler zu bestellen, damit die anvertrauten Mandate weiter bearbeitet werden können und die Kammer muss bei fehlender Einigung der Beteiligten über eine angemessene Vergütung diese auf Antrag festsetzen und dafür wie ein Bürge haften. Die Kammer hat bei Verfahren betreffend die Ausschließung des Verteidigers nach §§ 138a, 138b StPO nach näherer Maßgabe der §§ 138c Abs. 2 Satz 3 und 4, 138d Abs. 6 Satz 2 mitzuwirken. Alle Maßnahmen sollen gewährleisten, dass auf Seiten der Mandanten kein Rechtsverlust entsteht.

*Sicherung der Einhaltung von Anwaltpflichten*

Die Beratung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Fragen der Berufspflichten ist den Kammern als Aufgabe übertragen, sowie der belehrende Hinweis auf die Rechtsauffassung der Kammer. Der Rechtsanwaltskammer obliegt die Überwachung der gesetzlichen Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder, sie ist zuständige Stelle i.S.d. § 158c Abs. 2 VVG. Die den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten müssen von der Rechtsanwaltskammer im Wege des Aufsichtsverfahrens überwacht werden. Als hoheitliches Mittel zur Durchsetzung der Aufsichtspflicht hat sie die Möglichkeit der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und das Rügerecht. Damit kann die Rechtsanwaltskammer dazu beitragen, dass ohne gerichtliche oder staatliche Maßnahme die Schutzfunktion der anwaltlichen Pflichten auch den Rechtsuchenden zukommt.

*Sicherung der Funktionsfähigkeit anwaltlicher Einrichtungen*

Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes sind durch die Kammer der Landesjustizverwaltung zu unterbreiten. Personelle Vorschläge sind von der Rechtsanwaltskammer bezüglich der anwaltlichen Beisitzer beim Senat für Anwaltsachen des BGH und der Rechtsanwaltschaft beim BGH zu machen. Die Rechtsanwaltskammer hat die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts zur Verfügung zu stellen. Sie hat damit Verantwortung für die qualitative Besetzung wichtiger Funktionen.

*Maßnahmen der Qualitätssicherung anwaltlicher Arbeit*

Auf verschiedenen Ebenen ist die Rechtsanwaltskammer dazu aufgerufen, das vom Rechtsuchenden erwartete Qualitätsniveau anwaltlicher Leistung zu sichern. Sie ist zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 4 BBiG und damit zuständig für das gesamte Ausbildungswesen der Rechtsanwaltsfachangestellten, von der Registrierung der Ausbildungsverträge über deren Überwachung einschließlich Überwachung der Ausbildungsbetriebe und Ausbilder bis hin zur mündlichen Abschlussprüfung und Zeugniserteilung. Dies dient nicht nur der Sicherstellung der Ausbildung, sondern auch der Unterstützung der Qualität anwaltlicher Arbeit durch ausgebildete Mitarbeiter. Ein Kammerbeschluss, in dem bestimmt wird, dass die in der Kammer zusammengeschlossenen Rechtsanwälte den Lehrkräften, die an den Berufsschulen des Kammerbezirks nebenberuflich Rechtskundeunterricht für Anwaltsgehilfen erteilen und dafür eine unzureichende Vergütung erhalten, Zuschüsse gewähren, solange die öffentliche Hand die gebotene Abhilfe nicht schafft, ist

rechtlich nicht zu beanstanden.<sup>30</sup> Auch bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare hat die Rechtsanwaltskammer mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen. Eine fundierte Ausbildung in der Anwaltsstation dient der Vorbereitung auf den Anwaltsberuf, woraus sich die Befugnis der Rechtsanwaltskammer ergibt, nicht nur an der Juristenausbildung maßgeblich mitzuwirken, sondern auch die finanziellen Mittel für diese Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Von den staatlichen Ausbildungsstellen kann die zusätzliche finanzielle Belastung für angemessene Vergütungen der Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer im Hinblick auf die Finanzsituation der Länder nicht erwartet werden, aber auch nicht durch die qualifizierten Anwälte, deren Arbeitskraft nicht unerheblich ihrer Kanzlei entzogen wird.<sup>31</sup> Weiterhin hat die Rechtsanwaltskammer nicht nur für Werbezwecke der Anwälte, sondern auch aus Gründen der Markttransparenz für den Rechtsuchenden Fachanwaltschaftsbezeichnungen zu verleihen und, wenn die Fortbildung nicht nachgewiesen und das vom Fachanwalt erwartete Qualitätsniveau nicht gewährleistet ist, diese zu widerrufen.

*Herstellung des Rechtsfriedens*

Die Rechtsanwaltskammer hat mehrere Möglichkeiten, bei Streitigkeiten aus dem Mandant oder zwischen Kollegen Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zu vermeiden, indem sie ihren Sachverstand schlichtend einbringt. Auf Antrag muss die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer vermitteln. Auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern obliegt es der Kammer, Vermittlungsversuche zu unternehmen. In einer Gebührenvereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Seine Tätigkeit ist „zugleich eine Tätigkeit nach § 73 BRAO“.<sup>32</sup> In einem Rechtsstreit um eine anwaltliche Rahmengebühr hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Anforderung des Gerichts ein kostenloses Gutachten zu erstatten, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist. Die Rechtsanwaltskammer hat unter zu prüfenden Voraussetzungen Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Auskunft über den Berufshaftpflichtversicherer zu erteilen, damit bei diesen kein Rechtsverlust eintritt. Bevor gegen einen Rechtsanwalt wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuersachen begangen hat, ein Bußgeldbescheid erlassen wird, hört die Finanzbehörde die zuständige Kammer gem. § 411 AO.

*Sachbezogene Amtshilfe im Rechtsverkehr*

Die Sachnähe der Rechtsanwaltskammer ist insbesondere dann gefragt, wenn andere Teilnehmer am Rechtsverkehr im Wege der Amtshilfe ihre Unterstützung brauchen. Die Rechtsanwaltskammer hat Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert. Vor Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft oder Änderung einer Eintragung soll das Partnerschaftsregistergericht den betroffenen Berufskammern in zweifelhaften Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In Fällen der Erteilung einer Rechtsberatungserlaubnis wird nach der Rechtsverordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Rechtsanwaltskammern haben Amtshilfe gegenüber den Versorgungswerken der Rechtsanwälte zu leisten und ihnen die für die Zwecke der Versorgungswerke erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

30 BGH, Beschl. v. 17.5.1976, AnwZ (B) 39/75 = BGHZ 66, 297.

31 BGH, Beschl. v. 18.4.2005, AnwZ (B) 27/04 = NJW 2005, 1710.

32 Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl., 2006, § 4 Rdnr. 29.

## Lauda, 130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern

*Verband zur Förderung selbständiger beruflicher Interessen*

Seit dem In-Kraft-Treten des UWG v. 3.7.2004 sind die Verbände zur Förderung „selbständiger beruflicher Interessen“, zu denen nach dem Willen des Gesetzgebers die Berufskammern gehören, in § 8 Abs. 3 Nr. 2 aufgenommen worden. Das BVerfG hat bestätigt, dass berufsständischen Kammern grundsätzlich eine Klagebefugnis gem. § 13 Abs. 2 UWG wegen Verletzung von Berufspflichten durch ihre Mitglieder zusteht, da die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu den Aufgaben der Kammern gehört.<sup>33</sup> Dies mag ein Instrument nach innen gegenüber den Mitgliedern sein, um in der BRAO nicht geregelte Unterlassungsansprüche der Gesamtheit der Mitglieder gegen Einzelne durchzusetzen, aber bedeutungsvoller ist dieses Instrument hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Rechtsberatungsmarkt. Die Rechtsanwaltskammern bekamen damit die Möglichkeit bestätigt, wie Wettbewerbs- und Verbraucherverbände auch zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs auf dem Markt nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleistungen tätig zu werden.

*Hilfe für Rechtsuchende beim Zugang zum Recht*

Ein besonderes Anliegen der Anwaltschaft ist der über ihre Arbeit laufende Zugang zum Recht und der Unterstützung der Rechtsuchenden hierin. Die außergerichtliche Rechtshilfe für Minderbemittelte ist eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft. Ein Kammerbeschluss, in dem bestimmt wird, dass die in den Kammern zusammengeschlossenen Rechtsanwälte nach näherer Maßgabe kostenlose außergerichtliche Rechtshilfe für Minderbemittelte leisten, ist rechtlich nicht zu beanstanden.<sup>34</sup> Die Einrichtung eines Anwaltsuchservices gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer. Ein solcher Service erleichtert es den Rechtsuchenden, einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Rechtsanwalt zu finden. Damit verbessert ein solches Auskunftssystem die Effizienz und den Ruf der Anwaltschaft insgesamt.<sup>35</sup> Eine Zugangshürde zum Recht kann damit gemildert werden.

*Information der Öffentlichkeit*

Auch Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammern. Der Kammervorstand darf von der Kammerversammlung für Öffentlichkeitsarbeit bewilligtes Geld nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für entsprechende Einzelmaßnahmen ausgeben.<sup>36</sup> Er kann dazu eine PR-Firma beauftragen. Der Umstand, dass die Einzelmaßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Zeitpunkt des Beschlusses der Kammerversammlung noch nicht festgelegt worden sind, macht die Erhebung der erforderlichen Mittel durch Umlage nicht unzulässig.<sup>37</sup> Seit der Zulassung weiterer Rechtsberatungsmöglichkeiten durch das RDG unterliegt der Anwaltsmarkt einem fortschreitenden Wandel, aufgrund dessen sich die Anwaltschaft auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit neu orientieren muss.<sup>38</sup> Gerade die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, die ohne Bezugnahme auf das Leistungsangebot einzelner Anwälte oder Kanzleien sachlich über die Anwaltschaft als solche, ihr Leistungsspektrum und ihre Kompetenzen im Vergleich zu anderen Anbietern rechtsbezogener Dienstleistungen informiert, betrifft so unmittelbar die Stellung der Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege und des Selbstverständnisses anwaltlicher Tätigkeit, dass sie von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft ist

und „somit als Teil des Aufgabenbereichs der Anwaltskammer“ angesehen werden muss.<sup>39</sup>

*Engagement für die Rechtspflege*

Die Frage, wie die Rechtspflege am besten und wirkungsvollsten ausgestaltet werden soll, ob es insbesondere vorzuziehen ist, die „Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege“ (§ 1 BNotO) Nur-Notaren oder Anwalts-Notaren anzuvertrauen, berührt nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwälte, sondern mit der Organisation der Rechtspflege auch die Stellung und den Tätigkeitsbereich der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsanwälte im Allgemeinen. Wenn eine Rechtsanwaltskammer hierzu eine Gesetzesänderung für geboten hält, so kann es ihr nicht verwehrt werden, dasjenige Gutachten zu finanzieren, das ihr geeignet erscheint, die Mehrheit der Rechtsanwaltskammern von der Richtigkeit ihrer Auffassung zu überzeugen.<sup>40</sup> Auch tätige Hilfe bei der Rechtspflege ist der Rechtsanwaltskammer gestattet. Der Beschluss einer Rechtsanwaltskammer, 50 Rechtsanwälten bei einer Solidaritätsaktion in den neuen Bundesländern finanzielle Unterstützung aus Kammermitteln zu gewähren, ist als von § 89 gedeckt anzusehen.<sup>41</sup> Durch die Mitarbeit dieser Rechtsanwälte wurde die Anwendung des VermG beschleunigt und erleichtert.

*Interessenvertretung für eigene Mitgliedschaft*

Der Beitritt einer Rechtsanwaltskammer zu privatrechtlich organisierten Dachverbänden ist dann zulässig, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des der berufsständischen Kammer gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs liegt und erforderlich und angemessen ist, um die zugewiesenen Aufgaben zu fördern und zu wahren. Eine Mitgliedschaft von Rechtsanwaltskammern im Verband Freier Berufe ist dann erlaubt, wenn dessen Satzung regelt, dass die Wahrung der Interessen für die Angehörigen eines bestimmten freien Berufes ausgeschlossen ist, soweit damit nicht auch berufsübergreifende Bestrebungen für die Gesamtheit der freien Berufe verbunden sind. Das Engagement in der Vertretung allgemeiner freiberuflicher Interessen ist damit zulässig.<sup>42</sup>

Diese nach Einzelfunktionen bewertende Aufzählung macht deutlicher als die formelhaften dogmatischen Begriffe, dass es bei allen Kammeraufgaben nicht um gruppenspezifische Interessen eines Berufsstandes, sondern ausschließlich um Belange des Rechtsverkehrs geht. Allgemeine Belange der Rechtsanwaltschaft und der Kammer sind solche Belange, bei denen die Rolle des Anwalts Außenwirkung auf die Rechtspflege und den Rechtsdienstleistungsmarkt hat und deshalb von allgemeinem Interesse sind. Fehlt dieses Allgemeininteresse an der Angelegenheit der Rechtsanwälte (z.B. „rein wirtschaftlich“), dann ist sie aus dem Funktionskreis ausgeschlossen. Alle aufgezählten Aufgaben können nicht mehr sinnvoll vom Staat wahrgenommen werden, nicht nur weil ihm das Geld dazu fehlt, sondern eben auch, weil ihm die Sachnähe der Betroffenen fehlt. Weisen diese Funktionen über das hinaus, was der Staat zu leisten vermag, so können sie allerdings auch nicht erfolversprechend von Privaten erledigt werden.

**Funktionskreis mit Gestaltungsspielraum**

Gestaltungsspielräume konnte man auch schon aufgrund der herrschenden Meinung zur Generalklausel über die Wahrung

33 BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 – 1 BvR 981/00 = NJW 2004, 3765.

34 BGH, Beschl. v. 12.5.1975, AnwZ (B) 2/75 = BGHZ 64, 301.

35 Hess. AGH, Beschl. v. 9.6.1997, 1 AGH 4/96.

36 AGH Celle, Beschl. v. 27.8.1996, AGH 3/96 = BRAK-Mitt. 1996, 207.

37 AGH Bremen, Beschl. v. 24.11.1995, 1 EGH 2/95 = BRAK-Mitt. 1996, 86.

38 Hess. AGH, Beschl. v. 5.11.2007, 2 AGH 18/06 = BRAK-Mitt. 2008, 29–31.

39 Ebda.

40 BGH, Beschl. v. 10.7.1961, AnwZ (B) 18/61 = BGHZ 35, 292.

41 EGH München, Beschl. v. 13.10.1992, BayEGH I – 6/92 = BRAK-Mitt. 1993, 48, bestätigt durch BayVerfGH Entscheidung v. 7.10.1994, Vf.138-VI-92 = BayVerfGHE 47, 203.

42 AGH Celle, BRAK-Mitt. 1996, 207.

## Lauda, 130 Jahre Aufgaben der Rechtsanwaltskammern

und Förderung der Belange der Kammer sehen, indem man den Rechtsanwaltskammern einen Ermessensspielraum einräumte,<sup>43</sup> durch die Generalklausel eine Zuständigkeit für weitere Aufgaben begründet sah<sup>44</sup> oder die Aufgabengeneralklausel als vereinbar mit dem grundrechtlichen Bestimmtheitsgebot hielt.<sup>45</sup> Die Erkenntnisse über den eigenständigen Funktionskreis müssen aber auch zusammenfließen mit der neueren Forschung zur Selbstverwaltung. Die verfassungsrechtliche und rechtsdogmatische Befassung mit der „funktionalen Selbstverwaltung“ hat sich unter diesen Gesichtspunkten erst in den letzten 15 Jahren entwickelt.<sup>46</sup> Die Kammerorganisation wird durch das Grundgesetz zwar nicht erfasst, dennoch sind in der Wissenschaft hierzu Kriterien entwickelt worden. Aus den verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantien<sup>47</sup> und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt in vielen Fällen eine Übertragung als Selbstverwaltungsaufgabe in Betracht. Voraussetzung ist insoweit, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die „inhaltlich eine enge Beziehung zum jeweiligen Berufsstand besitzt, sodass von einer Betroffenen-Selbstverwaltung oder der Nutzung des besonderen Sachverstandes des Berufsstandes“ ausgegangen werden kann.<sup>48</sup> Dann besteht sogar die grundsätzliche Pflicht des Gesetzgebers, diesen Weg zu wählen.<sup>49</sup> Es handelt sich dann bei der Selbstverwaltung um öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten, die gegenüber dem staatsunmittelbaren Behördensystem institutionell verselbständigt, aber gleichwohl dem Staatsverband eingegliedert sind und sich dadurch auszeichnen, dass „bestimmte öffentliche Angelegenheiten von den davon besonders berührten Personen, den Betroffenen, eigenverantwortlich (d.h. höchstens unter staatlicher Rechtsaufsicht) verwaltet werden“.<sup>50</sup> Danach sind drei konstitutive Merkmale der Selbstverwaltung festzuhalten, nämlich die öffentlich-rechtliche Rechtsform, die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung und die Betroffenenmitwirkung.<sup>51</sup> Selbstverwaltung ist so denkbar als Teilung und damit Begrenzung der staatlichen Macht. Der Betroffenenenschutz wird durch Betroffenenpartizipation gewährleistet.<sup>52</sup> Selbstverwaltung ist nicht gleichzusetzen mit mittelbarer Staatsverwaltung, sondern stellt schlicht die öffentliche Verwaltung außerhalb des staatsunmittelbaren Behördensystems dar, die durch rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird.<sup>53</sup> Dem kommt durchaus entgegen, dass die freiberufliche Selbstverwaltung einer Rechtsanwaltskammer auch Mitgliederinteressen gegenüber dem Staat zum Ausdruck bringen muss und es sich insoweit nicht um Staatsaufgaben handeln kann.<sup>54</sup> Als solcher gegenüber dem Staat eigenständigen Einheit wird den Rechtsanwaltskammern ein „begrenztes Aufgabenerfindungsrecht“ zugestanden.<sup>55</sup> Voraussetzung für eine solche Übertragung in die Selbstverwaltung ist, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die „inhaltlich eine enge Beziehung zum jeweiligen Berufsstand besitzt, sodass von einer Betroffenen-Selbstverwaltung oder der Nutzung des besonderen Sachverstandes des Berufs-

standes ausgegangen werden kann“.<sup>56</sup> Wesentliches Element des Wesens der funktionalen Selbstverwaltung ist die „eigenverantwortliche Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben durch die Betroffenen“.<sup>57</sup> Soweit Aufgaben zugewiesen werden, muss die Art der Zuweisung auf das Selbstverwaltungsrecht Rücksicht nehmen, also den Kammern genügend Raum für die Ausgestaltung in den Einzelheiten belassen. Das für die Kammern lebensnotwendige ehrenamtliche Engagement wird nur dort erfolgen, wo auch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Darüber hinaus ist den Kammern das Recht einzuräumen, sich mit allen ihre Mitglieder betreffenden Angelegenheiten zu befassen, die nicht von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen oder einer anderen Stelle übertragen sind (Art. 2 der Charta). Zur Selbstverwaltung gehört eben auch das „Aufgaben(er)findungsrecht“ für die Aufgaben, für die es keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf, also vor allem, wenn es sich um leistendes Verwaltungshandeln handelt.<sup>58</sup> Im Unterschied zum staatlichen Bereich können die Kammermitglieder Einfluss auf den Umfang der wahrgenommenen und zu finanzierenden Aufgaben nehmen, da den Kammern ein erheblicher Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum vor allem im Bereich der Dienstleistungen zusteht.

### Interessenkollisionsfreie Leistungsverwaltung

Die Rechtsanwaltskammer als „Dienstleister“ im Sinne der vorgelegten Thesen zur anwaltlichen Selbstverwaltung ist damit teils anerkannte Realität, teils Desiderat für das 21. Jahrhundert. So wird man die Fortbildung der Mitglieder als legitime öffentliche Aufgabe im Wirkungskreis der Rechtsanwaltskammer ansehen können.<sup>59</sup> Fortbildungsangebote, die den Mitgliedern der Regionalkammern, insbesondere auch den neu zugelassenen Mitgliedern, die Möglichkeit bieten, auch auf regionaler Ebene, kostengünstig ohne aufwendige Reisen, durch Richter und Anwaltskollegen aus ihrem alltäglichen Umfeld fortgebildet zu werden, befriedigen ein Bedürfnis, das nicht immer von privaten Anbietern abgedeckt wurde und vielleicht auch ökonomisch vertretbar gar nicht abgedeckt werden kann. Solange der private Fortbildungsmarkt so gestaltet ist, dass der Zugang zur notwendigen und im allgemeinen Interesse liegenden Fortbildung erschwert oder unmöglich gemacht wird, wird man überlegen müssen, ob nicht die Kammern „Geld in die Hand nehmen müssen“.<sup>60</sup> Auch die von den Thesen angesprochene internationale Zusammenarbeit ist etwas, was vom privaten Markt nicht geleistet werden kann, aber im allgemeinen Interesse liegt. Völlig anders als zu Zeiten der Gesetzgebung sieht heute die Stellung des Rechtsanwaltes im internationalen Gefüge aus. Inzwischen sind alle Lokalisationsschranken anwaltlicher Arbeit aufgehoben und die Tätigkeit des Anwaltes in die europäischen oder globalen Beziehungen seiner Mandantschaft eingebunden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass den Regionalkammern internationale Kontakte auf europäischer und globaler Ebene untersagt<sup>61</sup> sein sollen. Es gibt gerade auf der Ebene der Regionalkammern, denen die Mitglieder angehören, die Notwendigkeit, sich auf europäischer Ebene auszutauschen und zusammenzuschließen wie in der Fédération

43 Feuerich/Weyland/Weyland, § 73 Rdnr. 8.

44 Hensler/Prütting/Hartung, § 73 Rdnr. 9.

45 Kloepfer/Quast, BRAK-Mitt. 2007, 3.

46 S. grundsätzlich hierzu Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, 1997.

47 S. hierzu Kluth, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Kammerrechts, Hdb. d. Kammerrechts, S. 114 ff.

48 Ebda., S. 120.

49 Ebda.

50 Hendl, Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip, S. 284; ähnlich auch Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 69.

51 Hendl, in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts IV, § 106 Rdnr. 23.

52 Hendl, DÖV 1986, 678.

53 Hendl, Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip, S. 299 f.

54 Kleine-Cosack, Berufsständische Autonomie, S. 56 f.

55 Kluth, Hdb. Kammerrecht S. 52.

56 Ebda., S. 120; s. dazu auch § 62 Rdnr. 10 ff.

57 S. Charta der funktionalen Selbstverwaltung durch Wirtschafts- und Berufskammern, hrsg. v. Institut für Kammerrecht e.V.

58 Begründung zu Art. 2 Abs. 2 der Charta, a.a.O.

59 Kloepfer/Quast, BRAK-Mitt. 2007, 3; vgl. dazu die grundsätzliche Auseinandersetzung Kloepfer, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, 2006 und Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006.

60 Huff, NJW 2005, 1692 f.

61 So Feuerich/Weyland/Weyland, § 79 Rdnr. 22.

## Borggräfe, Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?

des Barreaux d'Europe. Ein solcher Austausch der Regionalkammern auf Verbandsebene, oder auch bilateraler Austausch kann sicherlich nicht nur auf der Ebene von Reisetätigkeit einzelner Funktionäre stattfinden, sondern muss strategische Ziele zugunsten der Mitglieder und ihrer Arbeit haben.<sup>62</sup> Eine Zusammenarbeit von Rechtsanwaltskammern über Grenzen hinweg hat dann einen legitimatorischen Sinn, wenn sie z.B. folgende Interessen ihrer Mitglieder verfolgt:

- Austausch von Mitgliedern beider Rechtsanwaltskammern, die im Bereich der jeweiligen Gastkammer ein Praktikum in einer dortigen Kanzlei sowie begleitende Vorträge erhalten. Großkanzleien können dies selbst leisten, die meisten Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer hingegen nicht.
- Austausch von Fortbildungsangeboten zwischen Kammern, der den eigenen Mitgliedern den Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen ausländischer Kammern ermöglicht, um sich im dortigen Recht fortzubilden.

Wenn eine Regionalkammer sich insoweit besonders engagiert und ihre Mitglieder dies im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes befürworten, kann dagegen nicht der Einwand gebracht werden, die Rechtsanwaltskammer dürfe nur „staatliche Aufgaben“ erfüllen. Solche Veranstaltungen können sinnvoll weder vom Staat noch von Privaten in Gang gebracht werden, sie sind legitime Tätigkeiten einer Rechtsanwaltskammer im freien Gestaltungsbereich ihrer Leistungsverwaltung.

Dieser Gestaltungsspielraum im Bereich der Leistungsverwaltung unterliegt natürlich der vom Gesetzgeber beschriebenen Grenze, dass die darin entfaltenen Tätigkeiten die Rechtspflege „irgendwie berühren“ muss, bringt aber gleichzeitig eine eigene neue Grenzziehung hervor. Wie die Thesen der Rechtsanwaltskammern ausführen, sind „Interessenkonflikte zu vermeiden“.<sup>63</sup> Selbstverständlich dürfen diese Tätigkeiten der Leis-

tungsverwaltung nicht mit den hoheitlichen Aufgaben kollidieren. Eine solche „Interessenkollision“ wurde bislang als möglich angesehen nur im Bereich der Fortbildungsangebote durch Kammern. Sie ist denkbar zwischen der regulierenden und prüfenden Funktion einerseits und dem privatwirtschaftlichen Zweck der Fortbildungsveranstaltung andererseits.<sup>64</sup> Danach können die Rechtsanwaltskammern nicht „Anbieter und Aufseher“ zugleich sein und nicht ihre eigenen Fortbildungsangebote zertifizieren.<sup>65</sup> An dieser Stelle wird es den Rechtsanwaltskammern sicherlich gut anstehen, sich selbst zu beschränken.

**Rechtsanwaltskammern der Zukunft**

Die anwaltliche Selbstverwaltung der Zukunft hat daher von folgenden historisch gewachsenen Voraussetzungen auszugehen:

- autonome Stellung der Kammern zwischen Staat und Gesellschaft für Aufgaben, die sinnvoll weder vom Staat noch von Privaten erledigt werden können,
- Verlagerung der Sachkompetenz in Fragen der Rechtsberatung vom Staat auf die Betroffenen,
- Notwendigkeit der Legitimation der Kammertätigkeit nicht gegenüber dem Staat, sondern gegenüber dem Allgemeininteresse der Rechtsuchenden,
- Legitimität der Entwicklung von Leistungsangeboten, die im Allgemeininteresse der Rechtsuchenden liegen.

Die historische Wahrheit liegt daher nicht bei einer Beschränkung auf staatliche Aufgaben, sondern bei einer aktiven Gestaltung des im öffentlichen Interesse anvertrauten Rechts- und Sozialbereichs, also eher bei den Thesen der Rechtsanwaltskammern, als bei dem BRAO-Änderungsvorschlag des DAV.

62 S. dazu *Lauda*, Bedeutung der Regionalkammern im Europa ohne Binnengrenzen, BRAK-Mitt. 2003, 259.

63 BRAK-Mitt. 2007, 92.

64 S. zum Konflikt von wirtschaftlicher Tätigkeit neben der Regulierungsfunktion *Hellwig*, NJW 2005, 1224 und zur Angreifbarkeit der Selbstregulierung bei Interessenkonflikten *ders.*, AnwBl. 2007, 259.

65 *Ders.*, AnwBl. 2007, 262.

## Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?

Rechtsanwalt Dr. *Joachim Borggräfe*, Frankfurt/M.\*

Der Gesetzgeber ist durch das Bundesverfassungsgericht aufgerufen, bis zum 31.12.2008 die Erbschaftsteuer neu zu gestalten. Grundlage der Neuregelung ist das Bewertungsgebot des Gerichts, alle Vermögensgegenstände vergleichbar, nämlich mit ihrem Verkehrswert (Ertragswert), zu bewerten. Kommt es nicht zu einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Erbschaftsteuer, darf diese nach dem 1.1.2009 nicht mehr erhoben werden.

**Die Gesetzesvorlage**

Die Bundesregierung hat bereits im November 2007 einen Gesetzesentwurf für die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer und ein angepasstes Bewertungsgesetz vorgelegt. Diese Gesetzes-

texte werden, wenn sie nach der Landtagswahl in Bayern Ende September verabschiedet werden, ab dem Jahre 2009 die Steuerlast (oberhalb der angepassten Freibeträge für die Kleinfamilie) bei Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhen. Dies sowohl für das Betriebsvermögen, dem eine Mindest-Zahllast (15 %) auferlegt wird, als auch für familienfremde Erben (u.a. auch Neffen, Nichten, Dritte), für die die Steuertarife drastisch erhöht werden sollen (30 % bis 6 Mio. Euro, 50 % darüber). Die durch die neu gestaltete Erbschaftsteuer erfolgende Substanzbesteuerung soll damit zu einer erhöhten Geld-Wegnahme durch den Fiskus führen, die verstärkt in die Erbrechtsgarantie, mithin das Eigentum an dem Nachlass, eingreift.

**Die politische Diskussion**

Es sieht so aus, als wenn der bereits in 1. Lesung im Bundestag verabschiedete Entwurf politisch nicht konsensfähig ist. Wäh-

\* Der Autor ist Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der BRAK.

## Borggräfe, Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?

rend die SPD – gestützt auf die Beschlussfassung der Bundesregierung und des Koalitionsausschusses – die Verabschiedung des Gesetzes bis Ende 2008 fordert, hat jetzt Nordrhein-Westfalen den Gesetzestext als nicht „administrierbar“ und nicht „wachstumsfreundlich“ abgelehnt. Bayern fordert zudem eine „landesspezifische Öffnungsklausel“, um zu „landesspezifischen Hebesätzen“ zu kommen. Diese sollen u.a. Bewertungsunterschiede z.B. bei Immobilien ausgleichen, die sich bei sonst vergleichbarem Wirtschaftsgut im Nachlass aus dem regional unterschiedlichen Preisniveau ergeben.

Derzeit wird daher an einer Neufassung des ersten Gesetzesentwurfs zur Neuordnung der Erbschaftsteuerreform parteienübergreifend (CDU/CSU/SPD) gearbeitet. Erste Kompromisse zeichnen sich insoweit ab, als die sog. Haltefrist für Firmenerben von 15 Jahren auf ggf. 10 Jahre verkürzt werden soll. Zudem erscheint eine zeitanteilige Abschichtung der Erbschaftsteuerschuld während dieser Behaltensfrist denkbar.

### Die Grundsatzfrage

Die o.a. Konfliktsituation wirft erneut die Grundsatzfrage auf: Braucht Deutschland überhaupt die Erbschaftsteuer?

Die nachfolgenden Überlegungen knüpfen an den bisherigen Gesetzesentwurf an. Sie versuchen den Widerstreit zwischen angestrebtem Haushaltsaufkommen (ca. 4 Mrd. Euro p.a.) und offenen und verdeckten Lasten einer Erbschaftsteuer aufzuzeigen. Daraus folgt die Forderung, auf die Erhebung einer Erbschaftsteuer zu verzichten. Deutschland als Fiskal-Standort ohne Erbschaftsteuer fährt nach Überzeugung des Autors gesellschaftspolitisch und fiskalisch besser als mit einer Erbschaftsteuer!

### Die Bewertungsfrage – Substanzwerte als Ertragsmindestwerte?

Bei betrieblichem Vermögen, das in nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften verwaltet wird, wird es bei höheren Nachlasswerten zukünftig nicht mehr gelingen, das größere Familien-Unternehmen im Eigentum der Erben zu behalten (bzw. fortzuführen). Denn der Fiskus hat bei der „Neu“-Regelung zur Bewertung nicht-börsennotierter Kapitalgesellschaften Mindestwerte für die Besteuerung vorgesehen: Danach soll das Unternehmen mindestens so viel wert sein, wie die Summe der Substanzwerte aller Wirtschaftsgüter der Gesellschaft (§ 11 Abs. 2 BewG).

Hat das Familien-Unternehmen z.B. eine gute Marke, die den Ertrag der Produkte am Markt absichert, steht der Markenwert dieses immateriellen Wirtschaftsguts in keiner Handels- und/oder Steuerbilanz. Wenn zukünftig die Unternehmung – anders als vom Verfassungsgericht gefordert (!) – bei der Erbschaftsteuer den „Substanzwert“ auch der eigenen Marke ermitteln und versteuern soll/muss, dann wären für diesen Wert die Wiederbeschaffungskosten dieses Markenwertes zu erfassen. Baut sich eine Marke erst im Laufe der Jahre auf, würden z.B. die Werbebudgets der letzten 5–10 Jahre des Unternehmens für erbschaftsteuerliche Zwecke kapitalisiert.

Da die selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter, zu denen z.B. auch der Kundenstamm, die selbst geschaffenen Patente, das nicht patentierte Produkt und/oder das geheime Verfahrens-Know-how gehört, weder vom Erben, von der Unternehmung und/oder von den Finanzbeamten einfach zu ermitteln sind (= die Substanz-Werte als „Mindestwerte“ können nirgendwo abgelesen werden), sind im Rahmen der zukünftigen

Verwaltung der Erbschaftsteuer neue Bürokratie-(Verwaltungs-)kosten vorprogrammiert, über deren Berechtigung die Parlamentarier nachdenken sollten: In eine Ertragsbewertung des Vermögens ist ein Substanzwert gerade nicht additiv einzu-beziehen. Vielmehr ist die Substanz (und sind die Kosten für ihre Erhaltung, zu denen z.B. auch Forschungs- und Entwicklungskosten gehören!) die Grundlage für den nachhaltigen Ertrag des Betriebsvermögens! Ein Substanzwert kann und wird beim Unternehmenserwerb nicht (doppelt?) neben dem kapitalisierten Ertrag bezahlt. Die fiskalisch intendierten Mindestwerte des neuen § 11 Abs. 2 BewG schaffen (mittels der Erbschaftsteuer) eine neue parlamentarisch bisher so nicht diskutierte Vermögensteuer!

### Die Verwaltungskosten

Bleibt es bei der geplanten Regelung für die Mindestwerte, die als Schutz gegen eine aggressive „Niedrig“-Bewertung versierter Wirtschaftsprüfer und Investmentberater bei der Nachlassbewertung „eingezogen“ worden sind, werden die zukünftigen Verwaltungskosten zur Ermittlung der Erbschaftsteuer geradezu explodieren. Heute kommt es zu ca. 250.000 Erbschaftsteuer-Veranlagungen pro Jahr. Diese „erwirtschaften“ für die Länder als Steuergläubiger ein Steueraufkommen in Höhe von ca. 4 Mrd. Euro p.a. Von diesem Aufkommen müssen die Steuergläubiger bisher ca. 25 % bis 30 % (1,0-1,2 Mrd. Euro p.a.) als Verwaltungskosten erübrigen: Sie müssen bei jedem – im Ergebnis nicht steuerpflichtigen – Erbfall prüfen, ob die Erbschaftsteuer mit dem Tode des Erblassers anfällt oder nicht. Diese Kosten werden sich bei einer nach der Ertragswertbesteuerung (inklusive der betrieblichen Mindest-Steuer und der Ermittlung von Mindestwerten) drastisch erhöhen: Bei den Familien-Unternehmen müssen die Erben über die Wertfindung des Betriebsvermögens mittels Gutachtern mit der Finanzverwaltung streiten, wollen sie sich Gehör verschaffen. In der Finanzverwaltung selbst gibt es kein praxiserfahrenes Know-how, das im betrieblichen Bereich operativ fundierte Planungsrechnungen in steuerlich belastbare Ertragswerte umsetzen könnte. Daher ist die Erbschaftsteuer auf Grundlage von Ertrags(verkehrs-)werten für die Finanzverwaltung (derzeit) nicht (einfach) administrierbar.

Angenommen werden darf daher, dass die bisherigen 1,0 bis 1,2 Mrd. Euro Verwaltungskosten des Fiskus sich auf 1,8 bis 2,0 Mrd. Euro p.a. erhöhen werden: Der Fiskus benötigt mehr und qualifiziertes Verwaltungspersonal. Die Veranlagungen werden bis zu ihrer jeweiligen Bestandskraft noch länger dauern als bisher. Die Zahl der Finanzgerichtsverfahren wird sich deutlich erhöhen. Die neue Ausgestaltung der Erbschaftsteuer wird somit die Bürokratiekosten des Standortes Deutschland – entgegen dem erklärten Ziel der Bundesregierung – nachhaltig erhöhen! Bereits heute belasten als Bürokratiekosten die steuerlichen Verwaltungskosten aller Steuern den Standort jährlich mit deutlich mehr als 10 Mrd. Euro.

Anders als bei der Umsatzsteuer gibt es keine „automatische“ Erhebung der Steuer über den Preis der Lieferung oder der sonstigen Leistung. Anders als bei der Lohnsteuer gibt es keine „Standard-Fälle“, da in jedem Erbfall wegen der erbrechtlichen Situation (Erben nur in der Kleinfamilie; Erbengemeinschaft ggf. unter Beteiligung Familienfremder; Testamentsvollstreckung – ggf. mit Verwaltern im Ausland; internationale Erbfälle; Adoptionsfälle; Lebenspartnerschaften; Pflichtteilsansprüche; Vermächtnisse; Nießbrauchsrecht; Versorgungs- und Altlasten) und der Zusammensetzung des jeweiligen Nachlass-Vermögens (inländisches und ausländisches Vermögen; fehlende erbschaft-

## Borggräfe, Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?

steuerliche Doppelbesteuerungsabkommen; Ermittlung der ausländischen Erbschaft – oder Nachlasssteuer; privates und/oder betriebliches Vermögen; Ermittlung von Ertrags- und Mindestwerten von auch ausländischen privaten Kapitalgesellschaften; Ermittlung der vom Erblasser geschuldeten Einkommensteuern) jeweils ein hochkomplexer individueller Sachverhalt zu ermitteln und zu veranlagern ist. Da bis zum Tode des Erblassers z.B. auch die Steuerpflicht für vorangegangene, dem Finanzamt nicht gemeldete Schenkungen nicht verjährt, erfordert eine zutreffende erbschaftsteuerliche Veranlagung aus Sicht der Verwaltung ausreichende Zeit, Personal und Kosten – zukünftig in jedem Falle mehr als bisher.

Die bereits diskutierten Ausweichstrategien gegen die höheren Belastungen werden zudem neue Konflikte (und Verwaltungskosten) schaffen. Gibt es z.B. keinen Unternehmensnachfolger in der Familie, drängt sich die Erwachsenen-Adoption auf, um dem progressiven fiskalischen Zugriff der Steuerklasse II in Höhe von 50 % zu entkommen. Ansonsten ist bei nur zwei Erbfällen innerhalb kurzer Zeit die Substanz der Familien-Unternehmung „wegbesteuert“ (= „enteignet“!). So sinnvoll eine Erwachsenen-Adoption aus Sicht des Familien-Unternehmens sein mag, sie schafft in der Alt-Familie regelmäßige Konflikte, die diese emotional zerstören können.

Bleibt es zudem bei der Behaltensfrist zur Verschonung des Betriebsvermögens, drängt sich die Testamentsvollstreckung zur Sicherstellung der Fristwahrung auf. Dass diese bei einer mehrgliedrigen Erbengemeinschaft, in der ihre Mitglieder persönlich und lebenszeitbezogen unterschiedliche Interessen verfolgen (müssen), zu einer massiven Belastung der persönlichen und familiären Beziehungen führen wird, liegt auf der Hand.

Die Ausgestaltung der Erbschaftsteuer verschärft damit die Konflikte einer betrieblichen Erbengemeinschaft, die sich – in der Regel wegen unterschiedlicher operativer und Bewertungs-Interessen – oft jahrelang um den Nachlass streitet. Auseinandersetzungen, die im Einzelfall länger als 20 Jahre dauern, sind nicht ungewöhnlich, insbesondere wenn zu den Mitgliedern einer Erbengemeinschaft nicht nur Deutsche zählen. Die Finanzverwaltung hat zudem die Streitanzahl bereits im Jahre 2006 drastisch erhöht. Nach ihrer Ansicht soll das Ausscheiden eines Erben aus der betrieblichen Erbengemeinschaft wegen der stillen Reserven einkommensteuerpflichtig sein (werden), wenn der Erbe unter Mitnahme seines Anteils am Betriebsvermögen im Wege der Realteilung ausscheidet, die Erbengemeinschaft im Übrigen aber fortbesteht. Für den Fall der sog. Aufgabebesteuerung soll es also zu einer Doppel-Besteuerung des Nachlasses mit Einkommen- und Erbschaftsteuer kommen!

### Die Verwaltungs- und Komplexitätskosten auf Seiten der Steuerpflichtigen

Die erwarteten Verwaltungskosten werden nicht nur auf Seiten der Verwaltung steigen, sondern erst recht auf Seiten der betroffenen Erben. Ohne einen Fachanwalt (für Erb- und Steuerrecht), einen qualifizierten Steuerberater, einen erfahrenen Wirtschaftsprüfer kommt zukünftig kein Erbe mittelständischen Betriebsvermögens mehr aus. Anders als bei der Einkommensteuer kann die Erbschaftsteuererklärung mangels eigener Erfahrungen vom Erben nicht zutreffend erstellt werden. Im Falle einer Erbengemeinschaft und der für diese angeordneten Testamentsvollstreckung belaufen sich die Kosten der Verwaltung im Einzelfall auf bis zu 2 % p.a. des Nachlasswertes. Gelingt die Aufteilung des Erbes wegen der Behaltensfrist in den nächsten 15

Jahren nicht, haben die Erben 30 % des Nachlasses über diese Kosten verloren.

Liegt das Betriebsvermögen nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland, verdoppeln (bzw. vervielfachen) sich die Verwaltungskosten für die Erben. Bereits das internationale Erbrecht ist nicht harmonisiert. Erbschaftsteuerliche Doppelbesteuerungsabkommen gibt es nur eine Handvoll. Das bestehende DBA mit Österreich ist von Deutschland soeben gekündigt worden. Die Rechtsunsicherheit – und damit die verdeckten Kosten der Verwaltung der Erbschaftsteuer – werden umso größer, je mehr erbschaftsteuerliche Doppelveranlagungen in Folge der Mobilität der Steuerbürger durch das globalisierte Wirtschaften entstehen.

Geht man von zukünftig ca. 200.000 Erbfällen p.a. aus, bei denen jeder einzelne Fall wegen der Vorgabe der Verkehrswert-Ermittlung zukünftig immer umstritten sein wird, und ordnet jedem der Erbfälle Mindestverwaltungskosten der Erben in Höhe von 20.000 Euro je Erbfall zu, dann werden zukünftig allein die bei den Steuerpflichtigen anfallenden Steuerverwaltungskosten mit ca. 4. Mrd. Euro p.a. genauso hoch sein, wie das gesamte jährliche Steueraufkommen des Fiskus!

Es gibt wohl kaum eine andere Steuer, bei der der Lästigkeitsdruck für den Steuerpflichtigen so hoch ist, wie bei der Erbschaftsteuer! Bei großen Familiengesellschaften, die ihre Kapitalbeteiligungen an der Unternehmung zur Bündelung der Interessen über (Verwaltungs-)Kommanditgesellschaften halten, ist die Bedeutung des „family offices“ bald höher, als die der Firmen-/Steuerabteilung!

Die Erben, die Familien-Unternehmen erben, erben oft unter Auflagen und Pflichtteilsrechten. Weichende Erben sind als Pflichtteilsberechtigte in Geld abzufinden. Dieses ist regelmäßig erst durch die Liquidation von Nachlassgegenständen zu schaffen. Zuvor sind aber die Verbindlichkeiten des Nachlasses zu bedienen. Zu diesen gehört wirtschaftlich auch die Erbschaftsteuer! Vor der endgültigen erbschaftsteuerlichen Veranlagung wird in der Praxis der Testamentsvollstrecker deshalb zukünftig kaum „freie Liquidität“ an die Erben (und Pflichtteilsberechtigten) verteilen. Schätzt man zutreffend, dass sich die Dauer der Veranlagungen bei Erbschaft- und Schenkungsteuer zukünftig massiv erhöht, haben die Erben als zivilrechtliche Rechtsnachfolger des Erblassers mit dessen Tode zwar dessen Vermögen in vollem Umfang rechtlich übertragen erhalten, können aber über dieses lange Zeit tatsächlich nicht frei und unternehmerisch sinnvoll verfügen. Wird aber Betriebsvermögen nicht aktiv unternehmerisch betreut, verfällt im heutigen globalen Wettbewerb sein Wert sehr schnell. Dies hat gravierende finanzielle Folgen, wenn der Ertragswert des Unternehmens auf den Todestag festzustellen und zu versteuern ist, beim Verkauf der Unternehmung zur Finanzierung u.a. der Erbschaftsteuer dieser Wert aber nicht mehr realisierbar ist. Die tatsächliche Belastung des Nachlasses mit Erbschaftsteuern ist in einem solchen Fall (relativ) höher, als dies in den Tarifen zum Ausdruck kommt.

### Die Liquiditätsplanung im going concern

Dieser Umstand muss den Erblasser bei einer Familien-Kapitalgesellschaft veranlassen, schon lange vor dem Erbfall eine Liquiditätsplanung zu betreiben, die im Unternehmen die erhöhte Liquidität, die im Erbfall nach dem 1.1.2009 für die Erbschaftsteuer benötigt wird, vorhält. Probewertungen haben gezeigt, dass wegen des vom Verfassungsgericht geforderten Ertragswert-Ansatzes zukünftig die Werte bei Land- und Forst-

## Borggräfe, Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?

wirtschaft, forschungsintensiven Maschinenbauern und/oder export-orientierten Chemie- und Pharmaunternehmen unter Anwendung des Regierungsentwurfs fünf- bis sechsfach höher liegen können (in Einzelfällen ergeben sich 50- bis 60fach höhere Werte!), als nach den bisherigen Bewertungsansätzen! Da formal aber nicht das Familien-Unternehmen die erhöhte Steuer schuldet, sondern der oder die Erben, tritt regelmäßig bei einer Ausschüttung (Dividende) oder bei einem Anteilsverkauf die Einkommensteuer (Abgeltungssteuer) neben (vor!) die Erbschaftsteuer: Wird für die Erbschaftsteuer z.B. ein Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro benötigt, erfordert dessen Finanzierung eine Dividende in Höhe von 13,3 Mio. Euro. Es kommt wegen der erhöhten Wertansätze zu einer massiven Liquiditätsbindung in der Unternehmung. Diese erhöht sich nochmals, wenn im Dividendenfall auch ein außenstehender Gesellschafter bedient werden will! Die Erbschaftsteuer hat also bereits weit vor jedem Erbfall, der wegen seiner zeitlichen Ungewissheit nicht geplant werden kann, verdeckte Kosten für die Unternehmung: Die für die Erbschaftsteuer vorgesehene Liquidität steht für Investitionen, Forschung und Entwicklung und Markterschließung nicht zur Verfügung. Die Erbschaftsteuer führt damit zu einer merklichen Belastung deutscher Unternehmen im globalen Wettbewerb – völlig unabhängig von dem zukünftig erhöhten Liquiditätsabfluss, der erst durch den eingetretenen Erbfall veranlasst wird.

### Die Unternehmensfinanzierung und die Erbschaftsteuer

Spätestens unter diesem Aspekt wird das Thema ein solches der die Familien-GmbH (oder AG) finanzierenden Banken. Diese haben zukünftig ihre Kreditvergabe an das Unternehmen vorrangig auch unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Im going concern stützt die Liquiditätsvorsorge für die Erbschaftsteuer die Bilanz und den Liquiditätsausweis der Familien-GmbH. Die Liquiditätsvorhaltung ist aber in der Praxis an den bisherigen (Probe-)Bewertungen der Wirtschaftsprüfung und/oder Steuerberatung orientiert. U.a. deshalb ist ja die Rechtsform der GmbH & Co. KG, bei der statt Verkehrswerten vergangenheitsbezogene Steuerbilanzwerte der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt werden konnten, in der Praxis so attraktiv!

Reicht die bisher eingeplante Liquidität im Erbfall wegen der zukünftig höheren Wertansätze, des Wegfalls des Betriebsvermögensabschlags, der höheren Tarife des nicht mehr zum engeren Familienkreis gehörenden Unternehmenserben und der 15%-Mindestzahllast für das Betriebsvermögen, für die die geplanten Verschonungsregelungen nicht greifen sollen, nicht mehr aus, fehlt ggf. die Grundlage für neue Betriebsmittel- und Investitionskredite. Unter Umständen sind aber auch bestehende Kredite im Hinblick auf den Erbfall zu überprüfen. Im schlimmsten Fall sind Engagements von Beteiligungsgesellschaften (z.B. der Landesbanken und von Sparkassen mitgetragene Kapital-Engagements) wegen der erhöht drohenden Erbschaftsteuer in Frage zu stellen! Denn wenn die Beteiligungsgesellschaft vor dem drohenden oder im eingetretenen Erbfall mit den Erben verkaufen muss, weil sie selbst die Unternehmung operativ nicht betreiben kann, erzielt sie in den seltensten Fällen ihren going concern-Einstandswert!

Für die Familien-Gesellschaft schränkt die durch die Erbschaftsteuer veranlasste Liquiditätsbindung den unternehmerischen Handlungsspielraum noch stärker als bereits bisher ein. Damit verschlechtern sich volkswirtschaftlich die Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Fa-

milien-Unternehmen. Dies nicht erst mit dem möglichen Erbfall, sondern bereits lange vorher. Die von – steuerpflichtigen – Familienstiftungen getragenen Unternehmungen, bei denen alle 30 Jahre eine sog. Erbersatz-Steuer anfällt, haben gegen die zukünftig höhere Erbschaftsteuer-Zahllast anzusparsen, sonst laufen sie das Risiko der Insolvenz (Illiquidität), wenn sie von ihnen verwaltetes Vermögen nicht rechtzeitig „versilbern“ (verkaufen) können. Land- und insbesondere Forstwirtschaften, die nach neuem Recht erstmals mit den Verkehrswerten zur Erbschaftsteuer herangezogen werden sollen, droht im Erbfall fast immer die Zerschlagung durch den Verkauf der Unternehmung.

### Die Erbschaftsteuer und die Arbeitsplätze

Damit ist offensichtlich, dass die neue Erbschaftsteuer im Bereich der Familien-Unternehmen Arbeitsplätze kosten wird. Dies nicht erst im Erbfall! Der Betrieb, der aus der von ihm erwirtschafteten Liquidität Vorsorge für die Erbschaftsteuer betreiben muss, kann nicht gleichzeitig investieren, forschen, entwickeln und wachsen. 95 % aller Unternehmen in Deutschland sind Familiengesellschaften. Sie erwirtschaften 41 % aller Unternehmensumsätze in Deutschland (ca. 1,9 Bil. Euro p.a.) und beschäftigen ca. 13,4 Mio. Mitarbeiter. Durch die Belastung (bzw. den Wegfall) auch nur eines Teils dieser Arbeitsplätze wird die Erbschaftsteuer wegen ihrer Folgewirkung von der „Reichensteuer“ zu einer „Armensteuer“. Während der Unternehmenserbe den Verlust seines Erbes ggf. finanziell überlebt, führt der Verlust des familienunternehmensgebundenen Arbeitsplatzes für den einzelnen Arbeitnehmer zum Verlust der sozialen Existenz! Es ist nicht zu erwarten, dass ein bisheriger Arbeitsplatz im (deutschen) Familien-Unternehmen bei dessen Verkauf oder Liquidierung von einem Arbeitsplatz im (ausländisch beherrschten) Groß-Konzern ersetzt wird oder ersetzt werden kann!

### Die Erbschaftsteuer und der fiskale Ertrag

Damit aber ist der national agierende Haushalts- und Finanzpolitiker in den alten Bundesländern gefragt. Dessen eigentliches Risiko liegt in der staatlichen Finanzierung der hohen (Sokkel-)Arbeitslosigkeit in Deutschland. Bereits heute können die Kosten der Arbeitslosigkeit (bei 3,5 Mio. Arbeitslosen ca. 70 Mrd. Euro p.a.) von der Erbschaftsteuer (Netto-Aufkommen ca. 3 Mrd. Euro p.a.) nicht finanziert werden. Gehen aber über die zukünftig höhere Erbschaftsteuer weitere ca. 500.000 Arbeitsplätze (dies wären nur ca. 3,7% der Arbeitsplätze in den Familien-Unternehmen) mittelfristig in Deutschland verloren, kostet dies 10 Mrd. Euro p.a. Steuereinnahmen! Folglich ist eine Erbschaftsteuer, die auf Verkehrswert-Basis erhoben wird, nicht nur für die Familien-Unternehmen desaströs, die Steuer ist auch für den Fiskus hoch risikoreich und im Endergebnis ein sicheres Minus-Geschäft: Mit dem Verlust des im Familienunternehmen gebundenen Arbeitsplatzes verliert der öffentliche Haushalt das bisherige Aufkommen aus Lohn- und Umsatzsteuer. Zugleich entstehen im ungünstigsten Fall zusätzliche Kosten aus der sozialen Fürsorge! Die erhöhte Arbeitslosigkeit muss also aus dem sonstigen Steueraufkommen finanziert werden. Der erwartete Ertrag aus der höheren Erbschaftsteuer rechtfertigt dieses Haushaltsrisiko in jedem Fall nicht. Denn dieses Risiko materialisiert sich ja bereits auch ohne Erbfall, weil durch die operativ nicht genutzte Liquiditätsreserve der Unternehmen neue Arbeitsplätze nicht in entsprechender Zahl entstehen!

## Borggräber, Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?

**Wer braucht die Erbschaftsteuer?**

Wird vom Bund (der bei der Erbschaftsteuer kein Steuergläubiger ist) und von den Ländern über die Erbschaftsteuer keine bewusste weitere Umverteilung (Sozialisierung) von Vermögen angestrebt, so fragt es sich, wer eigentlich die Erbschaftsteuer braucht. Die persönlich betroffenen Steuerpflichtigen sicher nicht. Die nicht persönlich betroffenen Steuerpflichtigen auch nicht; dazu ist relativ zum jährlichen Gesamtsteueraufkommen Deutschlands (ca. 555 Mrd. Euro in 2008) das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer zu gering (ca. 4 Mrd. Euro oder nur noch erwartete ca. 0,72 %)! Die neuen Bundesländer auch nicht, denn bei ihnen ist die Anzahl der steuerpflichtigen Erbfälle marginal; bei ihnen finanziert ggf. das Brutto-Aufkommen an eigener Erbschaftsteuer noch nicht einmal die öffentlichen Fiskal-Verwaltungskosten.

Bleiben die alten Bundesländer, und von diesen vor allem die CDU/CSU-geführten Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Diese erwirtschaften mehr als 80 % des jährlichen Gesamt-Erbschaftsteuer-Brutto-Aufkommens in Deutschland. Die SPD beziffert dieses allein für NRW auf ca. 1 Mrd. Euro p.a., in Baden-Württemberg sollen es ca. 600 Mio. Euro p.a. sein. Dieses Aufkommen dürfen die vorgenannten Länder allerdings nicht für sich behalten, da über den Länder-Finanzausgleich bis zu 70 % des Brutto-Aufkommens haushaltseitig an die „ärmeren“ Bundesländer wieder abfließen. Also selbst für die Erbschaftsteuer – „Haves“ unter den Steuergläubigern ist bei einer Netto-Liquiditätsbetrachtung die Erhebung der Erbschaftsteuer ein „marginales“ Geschäft, das bei einem Verlust von Arbeitsplätzen in diesen Ländern definitiv ein fiskales Verlustgeschäft wird!

**Die Erbschaftsteuer als Zeitbombe für die deutsche Volkswirtschaft**

Wenn dies aber alles so ist, dann brauchen wir die Erbschaftsteuer in Deutschland zukünftig nicht. Sie ist eine finanzielle Zeitbombe für die deutsche Volkswirtschaft. Deren Gelingen ist auch zukünftig von dem persönlichen Engagement – betrieblich und sozial – des unmittelbar dem Kapitalmarkt nicht verpflichteten Familienunternehmers abhängig. Warum dessen Investitions- und Finanzierungskraft durch eine auf Grundlage des Verkehrswertes erhobene Erbschaftsteuer nachhaltig geschwächt und gemindert werden soll, können die CDU/CSU-Regierung weder in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen noch in Nordrhein-Westfalen den Wählern und Staatsbürgern erklären. Die zukünftig höhere Erbschaftsteuerlast, die mit seinem Tode den Konsumverzicht des Erblassers posthum „bestraft“, indem bei den Erben ein höherer „government take“ zum Tragen kommt, konterkariert jede nachhaltige, über Generationen angelegte Unternehmensplanung in der Familie und in der Volkswirtschaft. Damit ist die Erbschaftsteuer alles andere als wachstumsfreundlich. Sie wird in ihrer neuen Ausgestaltung volkswirtschaftlich ein lang laufendes Anti-Konjunktur-Programm werden: Außer Kosten nichts gewesen!

**Die Erbschaftsteuer im Standort-Wettbewerb**

Bleibe es bei der Erbschaftsteuer, stehen – bei ihrem Fortbestand in Deutschland nach dem 1.1.2009 – in Europa zukünftig andere erbschaftsteuerfreie Standorte für die Familie als Vermögensträger zur Verfügung. Zuletzt ist Anfang August 2008 die Erbschaftsteuer in Österreich weggefallen. Nicht umsonst weiß die jüdische Tradition um die Kraft des in jeder Generation erhaltenen und vermehrten Familienvermögens, das in Israel kei-

ner Erbschaftsteuer unterworfen wird. Diejenigen Schweizer Standorte (Kantone), die auf die Erhebung der Erbschaftsteuer verzichten, sind nachhaltig diejenigen mit der insgesamt geringsten Steuerlast und dem nachhaltigsten (relativen) Wachstum. Nicht umsonst bietet der gesamte angelsächsische Bereich (z.B. USA, UK) über die Vermögensplanung mittels z.B. ausländischer – steuerfreier – Trusts der Unternehmensfamilie die legale Möglichkeit, Erbschaftsteuern nicht anfallen zu lassen oder den fiskalen Zugriff auf die Substanz mildern zu können. Der Wettbewerb mit den VAR-Staaten (z.B. Dubai) wird zukünftig auch über die Erbschaftsteuer ausgetragen. Deutschland läuft bei der erhöhten Erbschaftsteuer das Risiko der Abwanderung weiterer Unternehmer-Familien!

**Die Erbschaftsteuer und das Wachstum**

Ist stattdessen ein nachhaltiges Wachstum in Deutschland zur Sicherung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze aber gewollt, ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland überflüssig! Die Politiker in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und NRW sollten zusammen die Kraft haben, dieses ihren Wählern noch vor der Bayern-Wahl zu erklären. Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat dies – unter heftigem Protest der gesamten SPD-Führung – Mitte August 2008 getan. Wenn die Bundesregierung der CSU-Steuerpolitik bei einer Besteuerung nur des Netto-Einkommens nicht folgen will (z.B. im Hinblick auf eine zutreffende Entfernungspauschale), so sollte der Bund zu seinem eigenen Nutzen und Frommen durch Taten davon überzeugt werden, dass Deutschland zukünftig eine Erbschaftsteuer nicht mehr braucht.

**Der Wachstumsschub bei Wegfall der Erbschaftsteuer**

Wohl kaum eine steuerpolitische Botschaft würde von den Steuerpflichtigen im In- und Ausland höher goutiert – und wäre zugleich in der Lage, dem demografischen Problem des deutschen Standortes nachhaltig entgegenzuwirken, wenn es zum Wegfall der Erbschaftsteuer in Deutschland käme. Ist bei Wegfall der Erbschaftsteuer die Liquiditätsvorsorge für den Erbfall nicht mehr erforderlich, führt dies (quasi automatisch) zu einem Wachstumsschub, der die direkten Ertragsteuern nachhaltig steigen lässt. Geht man von einem Erbschaft-Steueraufkommen in Höhe von 4 Mrd. Euro p.a. aus, erscheint bisher eine Liquiditätsreserve bei allen deutschen Familien-Unternehmen in Höhe von 40 Mrd. Euro (10-Jahres-Zeitraum) als realistisch. Wird dieser Betrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen eingesetzt, könnten ca. 160.000 Arbeitsplätze (Kosten je Einrichtung des Arbeitsplatzes ca. 250.000 Euro) neu entstehen. Dies zieht nachhaltig ein neues Steueraufkommen in Höhe von ca. 3,2 Mrd. Euro p.a. nach sich! Diese zusätzliche Ertragsteuer aber ist leistungsgerechter, da sie sich nicht aus der Substanz, sondern aus dem Ertrag (im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen) finanziert.

Damit führt der Wegfall der Erbschaftsteuer zu einem Konjunktur- und Wachstumsprogramm, das nicht aus öffentlichen Subventionen oder mittels Fremdkapital finanziert werden muss und daher besonders nachhaltig wirkt. Der Bund (als beteiligter Steuergläubiger an den Ertrag- und Konsumsteuern) wäre der in erster Linie unmittelbar begünstigte Fiskus!

Damit könnte der Bund, der bis zum Jahre 2011 die Bürokratiekosten um 25 % senken will, den Ländern bei Wegfall der Erbschaftsteuer einen Haushaltsausgleich anbieten. Mit der Erbschaftsteuer werden die Bürokratiekosten steigen und zementiert!

## Borggräfe, Braucht Deutschland die Erbschaftsteuer?

**Die Erbschaftsteuer und die laufende Steuerbelastung**

Der Fiskus sollte folglich in der Lage sein, seinen „Todes-Gewinn“, den er mittels der Erbschaftsteuer anstrebt und erzielt, aufzugeben. Denn die Erbschaftsteuer führt zu einer partiellen Enteignung der Erben-Familie, ohne dass zum Zeitpunkt des Erblasser-Todes eine Vermögensmehrung eintritt oder ein Ertrag erzielt wird. Da der Ertrag des Erblasser-Vermögens zuvor bereits mehrfach steuerlich belastet worden ist, ehe es vererbt werden kann (u.a. Einkommensteuer, Abgeltungsteuer, Veräußerungsgewinnsteuer), dabei der umverteilenden Progression und Inflation unterlegen ist und zudem zugunsten der Allgemeinheit auch noch die inzwischen hohen Umsatz- und sonstigen Verbrauchsteuern finanziert hat (Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer, Erdgassteuer, Stromsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuern), erscheint es auch moralisch-ethisch angezeigt, auf die Erhebung der Erbschaftsteuer zugunsten eines freiheitlich orientierten Bürgerstaates zu verzichten. Aufgrund der hohen steuerlichen Vor-Belastung des Ererbten, die über die Lebens- und Erwerbszeit des Erblassers regelmäßig mehr als 70 % des jemals vom Erblasser erwirtschafteten Ertrags ausmacht, verbietet es sich auch, steuerpolitisch „im Erben“ eine leistungslose Bereicherung zu sehen, wegen der der Erbe die Besteuerung beim „Handwechsel“ hinzunehmen hat. Materiell ist die Erbschaftsteuer nachlaufende Soll-Ertragsteuer des bereits bei dem Erblasser besteuerten Vermögens. Dies wird bei der Erbschaftsteuer in Form der Nachlass-Steuer, wie sie in angelsächsischen Ländern (z.B. UK, USA) erhoben wird, ganz deutlich: Noch ehe der Sarg-Deckel geschlossen worden ist, ist der letzte Steuerbescheid zu Lasten des vom Erblasser erwirtschafteten (gegenüber dem Nachlass) fällig geworden. Aber auch bei der deutschen Ausgestaltung der Erbschaftsteuer in Form der Erbanfall-Steuer, die den/die Erben trifft, ist die Erbschaftsteuer als Substanz-Steuer eine Soll-Ertragsteuer, die den Erben neben dessen (zukünftiger) Einkommen- und Verbrauchsteuern etc. aus dem Nachlass trifft. Da aber die laufende Ertrag- und Verbrauchsbesteuerung in Deutschland im Wege des „government take“ bereits mehr als 70 % des vom Erben zukünftig erwirtschafteten wegnimmt, passt unter dem „Halbteilungsgrundsatz“, der vom Fiskus in jedem Falle bei einer Substanzsteuer zu beachten ist, die Erbschaftsteuer nicht mehr in ein freiheitlich orientiertes, am Bestand des privaten Eigentums ausgerichtetes Besteuerungssystem hinein. Mit einer am Ertragswert orientierten Erbschaftsteuer laufen Erben (und Erblasser) das Risiko, mehr als 100 % des von ihnen jemals erwirtschafteten an den Fiskus abliefern zu müssen. Bei einer am Erhalt des Familien-Eigentums orientierten Betrachtung, die auch das Bundesverfassungsgericht fordert, ist daher für die Erbschaftsteuer bei Einbeziehung der laufenden Steuerlasten des heutigen Sozialstaates kein Platz mehr! Die Erbschaftsteuer ist daher weder fair noch gerecht.

**Die Erbschaftsteuer als Enteignung des Erblassers/der Erben**

Statt im Todesfall den Konsumverzicht des Erblassers, der die Nachlasswerte, die Arbeitsplätze in Familien-Unternehmen finanziert haben und finanzieren, geschaffen und zusammengetragen hat, als für die Allgemeinheit förderlich anzuerkennen, „bestraft“ die Erbschaftsteuer (bei den Erben) nachträglich das sinnvolle Planen des Verstorbenen, das aus Sicht des Erblassers von seinen Erben fortgesetzt werden kann und soll. Die Steuer ist politisch (Macht- und Enteignungs-)Instrument des Staates gegen seine Steuerbürger. Sie führt zu einer wirtschaftlichen Doppel-Besteuerung des fiskalen Vermögens, da neben die Ist-Ertragsteuer (Einkommen-/ Körperschaftsteuer) mittels der Substanzwegnahme eine Soll-Ertragsteuer tritt! Mit der Erhebung

der Erbschaftsteuer läuft der Fiskalstaat bei hohen Einkommen- und Verbrauchsteuern immer das Risiko, gegen das Verbot einer Übermaß-Besteuerung zu verstoßen. Der Erblasser läuft das Risiko, bei hohen von ihm geschaffenen immateriellen Werten mittels der Erbschaftsteuer dem Staat im Wege des kumulierten „government take“ mehr als 100 % dessen abgeben zu müssen, das er jemals während seiner Lebenszeit verdient hat! Es darf daher keinen deutschen Politiker mehr wundern, wenn erfolgreiche deutsche Unternehmer nicht nur ihren Lebensabend mit ihrer gesamten Familie nicht mehr in Deutschland verbringen wollen!

Die Familie des Erblassers ist durch das Versterben des Erblassers bereits einem psychologischen Lebens-Stress ausgesetzt, der durch einen besonderen steuerlichen Fiskal-Stress – bezogen auf die erreichbaren fiskalen Ergebnisse – nur völlig unnötig erhöht wird. Eine deutsche Gesellschaft ohne Erbschaftsteuer kann eine andere, nämlich gesündere, familienfreundlichere und lebensbejahendere werden. Deutschland sollte vor dem Hintergrund der schrumpfenden Bevölkerungszahlen ein solches Ziel als attraktiv ansehen. Diejenigen Familien-Unternehmer, die in den letzten Jahren ihren Familien-Wohnsitz wegen der Erbschaftsteuer, die ihr unternehmerisches Lebenswerk bedroht, ins Ausland verlegt haben, könnten zum Nutzen Aller nach Deutschland zurückkommen. Die Familien-Stiftung, deren Aufkommen inzwischen bei ihrer Errichtung und infolge der Erbschaft-Steuer mehrfach „gemolken“ wird, könnte in Deutschland ihren Platz in einer sinnvollen Unternehmensnachfolge-Planung finden. Da mit der Erbschaftsteuer auch die Schenkungsteuer in Wegfall käme (sie ist fiskal nur dazu da, Erbschaftsteuer-Umgehungen zu unterbinden), wäre es der Familie viel leichter, sinnvolle vermögensmäßige Dispositionen von Eltern auf Kinder frühzeitiger als bisher denkbar zu treffen. Diese lassen eine Dynamik auf operativer Seite erwarten, die heute steuerlich unterbunden wird, weil der Familien-Inhaber/-unternehmer u.a. wegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer einen zu frühen Generationenwechsel zu vermeiden sucht. Es ist in der heutigen Praxis des Familien-Unternehmens nicht selten, dass der vitale Senior noch die Hände am Ruder hält, der vorgesehene Unternehmens-Nachfolger selbst aber schon kurz vor der Pensions-Altersgrenze steht.

Welcher führende deutsche Politiker wagt es, offensiv die Botschaft an seine Wähler heranzutragen, dass der Wegfall der Erbschaftsteuer ein sinnvolles fiskalisches Vorgehen darstellt? Welcher Fiskal-Politiker ist offen genug, über das Netto-Aufkommen und die explodierenden Verwaltungskosten der zukünftigen Erbschaftsteuer zu sprechen? Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts sollte politisch unterstützt werden, wenn er zur Absicherung des Rechtsstaates den Bürokratieabbau fordert! Welcher Liberale hat den Mut, offen gegen das die Erbschaftsteuer bisher tragende Neid- und Umverteilungsstreben sozialistischer (und kommunistischer) Weltverbesserer anzutreten? Ohne die Erbschaftsteuer in Deutschland haben alle mehr – die Bürger und der Staat! Nachdem der Fiskus das Steueraufkommen in Deutschland in den letzten 5 Jahren um mehr als 100 Mrd. Euro p.a. gesteigert hat (Steueraufkommen 2005 ca. 452 Mrd. Euro) und in den nächsten 5 Jahren dieses Steueraufkommen auch ohne Erbschaftsteuer in Folge u.a. von Inflation und Lohn-/Preiserhöhungen um weitere 100 Mrd. Euro steigen soll/wird, sollte ein „Verzicht“ auf ein 2–3 Mrd. Euro zukünftiges erbschaftsteuerliches Netto-Aufkommen fiskalisch und haushaltspolitisch im Jahre 2008 möglich sein („Mehr Netto vom Brutto“). Wie hieß doch das Motto der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin im Jahre 2005: Mehr Freiheit wagen...!

## Besprechung und Arbeitsvorbereitung mit dem amtlich bestellten Vertreter und dem Abwickler

Rechtsanwältin *Gerlinde Fischedick, Celle\**

Mit diesen Hinweisen setzt der Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer „Vertreter/Abwickler“ seine Berichterstattung über die Arbeit des Ausschusses fort. Bezug genommen wird auf die Ausführungen in BRAK-Mitt. 4/2008, 156 bis 158. In dem zuletzt genannten Artikel wurde beschrieben, welche Personen geeignet sind, als amtlich bestellter Vertreter zu fungieren. Die häufigsten Fälle der amtlich bestellten Vertretung sind die Bestellungen nach § 161 i.V.m. § 16 Abs. 6 und 7 BRAO. Nur diese problematischen Vertreterbestellungen werden im Weiteren erörtert. Einem Rechtsanwalt ist die Zulassung entzogen worden. Die sofortige Vollziehung nach § 16 Abs. 7 BRAO wird angeordnet. In diesem Moment ist sofort ein amtlicher Vertreter zu bestellen. Der Vertretene wird angehört. Er kann einen geeigneten Vertreter benennen, muss es jedoch nicht. Der Rechtsanwaltskammer steht das volle Ermessen hinsichtlich der Auswahl des Vertreters zu.

Rechtsanwälte, die aufgrund einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht mehr arbeiten dürfen, sind häufig sehr geschockt und neigen dazu, einen Vertreter zu benennen, der für sie unterschreibt. Sie möchten ihren Anwaltsberuf weiter ausüben. Vor allem wollen sie den Mandanten nicht immer die Wahrheit sagen, weil sie hoffen, dass sie bald ihren Vermögensengpass regeln und die Anordnung wieder aufgehoben wird.

Entscheidet sich die Rechtsanwaltskammer für einen Vertreter, den der Rechtsanwalt selbst benannt hat, weil gegen ihn nichts einzuwenden ist, stellt sich zunächst die Frage, inwieweit die Schweigepflicht nach § 76 BRAO auch gegenüber diesem amtlich bestellten Vertreter gilt.

### 1. Einführung des amtlich bestellten Vertreters in sein Amt

Der Vertreter, der vom Vertretenen selbst benannt wurde, ist zunächst zu befragen, was der Vertretene ihm gesagt hat, warum die Vertretung notwendig ist. Es kommt nicht selten vor, dass der Vertretene dem Vertreter mitteilt, dass es sich um einen vorübergehenden krankheitsbedingten oder familienbedingten Ausfall handelt. Es wird häufig nicht offengelegt, dass ein Vermögensverfall vorliegt, der dazu geführt hat, dass die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft angeordnet wurde. Im Interesse der Rechtspflege – und aus diesem Grund wird der Vertreter bestellt – müssen ihm die Hintergründe mitgeteilt werden, warum er als amtlich bestellter Vertreter eingesetzt worden ist. Insoweit wird die Schweigepflicht durchgesprochen. Der amtlich bestellte Vertreter erhält die Hinweise für die Tätigkeit des amtlich bestellten Vertreters, die der BRAK-Ausschuss „Vertreter/Abwickler“ entwickelt hat. Diese Hinweise können bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer angefordert werden.

#### a) Tätigwerden in eigener Verantwortung

Dem Vertreter ist klarzumachen, dass er im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen (§ 53 Abs. 9 BRAO) tätig wird. Als Vertreter ist er auskunfts-, rechnungs- und herausga-

bepflichtig. Einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat er nur gegenüber dem Vertretenen. Mit dem Vertretenen sollte sofort eine Vergütung vereinbart werden. Die Praxis zeigt, dass häufig der Vertretene eine Vergütung anpreist, die er, was nur der Rechtsanwaltskammer bekannt ist, gar nicht bezahlen kann. § 53 Abs. 10 BRAO sieht vor, dass der vertretene Anwalt dem Vertreter eine Sicherheit für die Vergütung im Voraus zu leisten hat. Darauf ist der berufene amtlich bestellte Vertreter hinzuweisen.

Erhält der Vertreter das versprochene Geld nicht im Voraus, muss er sofort die Festsetzung der Vergütung oder die Festsetzung eines Vorschusses nach § 53 Abs. 10 BRAO beantragen. Denn, wenn der vertretene Rechtsanwalt vermögenslos bleibt und die sofortige Vollziehung nicht vom Anwaltsgerichtshof aufgehoben wird, kann er den Vertreter nicht bezahlen. Der Vertreter muss eine Sicherheit in der Form haben, dass sämtliche Geldeinnahmen, die er erzielt, ihm zustehen. Dafür richtet er ein Anderkonto ein, das nicht von Gläubigern des Vertretenen gepfändet werden kann. Für die festgesetzte Vergütung tritt die Rechtsanwaltskammer als Bürge ein. Selbstverständlich sind die Einnahmen nach Abzug der Auslagen abzuziehen. Die Bürgenhaftung umfasst keine Personalkosten und Auslagen, vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32 ff.

Andererseits müssen aber die Kanzleiräume und ggf. die Mitarbeiter und die Leasingraten bezahlt werden, so dass sich die Frage stellt, wie die vertretene Kanzlei weiterlaufen soll, obwohl der Widerruf zur Anwaltschaft noch nicht rechtskräftig ist.

Das Amt des amtlich bestellten Vertreters eines von der Insolvenz bedrohten Rechtsanwalts ist sicherlich eine schwierigere Aufgabe, als eine Kanzlei abzuwickeln.

Der Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschl. des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treuguts in Besitz zu nehmen und herauszuverlangen (§ 53 Abs. 10 S. 1 BRAO). Der Vertreter ist an Weisungen des Vertretenen nicht gebunden. Sollte der Vertretene ihn bei der Arbeit stören, darf er sogar die Schlösser auswechseln lassen, um ungehindert zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege, seine amtlich bestellte Vertretung ausüben zu können. Gleichzeitig ist er aber gegenüber dem Vertretenen berichtspflichtig. Er muss ihm Auskunft darüber erteilen, was er einnimmt und ausgibt. Er wird jedoch nicht Inhaber der Mietverhältnisse und der Arbeitsverträge bzw. der Leasingverträge.

Schuldner bleibt der zu vertretene Anwalt. Er muss also sämtliche Gläubiger der Kanzlei einschl. der Mitarbeiter an den vertretenen Rechtsanwalt verweisen.

#### b) Was gehört zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege?

Der amtlich bestellte Vertreter wird zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege bestellt.

Zunächst ist die Buchhaltung zu sichten, um festzustellen, ob noch Fremdgeld in Umlauf ist. Es wird dem amtlich bestellten Vertreter von Seiten der Rechtsanwaltskammer dringend empfohlen, ein Anderkonto einzurichten und die Mandanten bzw.

\* Die Autorin ist Mitglied im Ausschuss Abwickler/Vertreter der BRAK.

## Fischedick, Besprechung und Arbeitsvorbereitung mit dem amtlich bestellten Vertreter und dem Abwickler

auch die Rechtsschutzversicherungen nur noch auf dieses Anderkonto zahlen zu lassen und nicht mehr auf das Konto des vertretenen Rechtsanwalts. Er ist auch berechtigt, das vorgefundene Barvermögen an sich zu nehmen, um Portokosten, Gerichtskosten u.ä. zu bezahlen. Er muss eine eigene Buchhaltung ab dem Tag der Bestellung errichten, um ggf. für die Einnahmen, die er aus offenen Rechnungen erzielt, eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Selbstverständlich ist er für weitere Steuerklärungen nicht zuständig. Er muss versuchen, bei der Post eine Postvollmacht zu erhalten, damit er die Post, und zwar nur die Geschäftspost, für den Vertretenen erhält.

Dann ist es wichtig, die Akten zu sichten. Im Einzelfall kann das schwierig sein. Der amtlich bestellte Vertreter ist selbstverständlich berechtigt, die Akten auch mit in seine Kanzlei zu nehmen, um sie von dort aus zu bearbeiten. Er muss nicht in der Kanzlei des Vertretenen verweilen, es sei denn, der Vertretene wünscht es und bezahlt es. Als amtlich bestellter Vertreter wird er nicht Vertragspartner des bestehenden Anwaltsvertrages. Er ist lediglich Erfüllungsgehilfe bzw. gesetzlicher Vertreter des Vertretenen nach § 278 BGB. Er ist alleine zeichnungsbe-rechtigt, vor allen Dingen im Gerichtsverkehr, weil der Vertretene anwaltlich nicht mehr zeichnen darf. Anordnungen von sofortigen Vollziehungen werden in das nach § 31 Abs. 1 BRAO geltende Rechtsanwaltsregister eingetragen. Seit dem es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, führt die Bundesrechts-anwaltskammer ein bundesweites Rechtsanwaltsregister, das von den örtlichen Rechtsanwaltskammern jede Nacht aktuali-siert wird. Unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org) findet jeder, ob ein Rechtsanwalt noch tätig werden darf. Den Mandanten ist durch einen Informationsbrief anzuzeigen, dass der Vertreter amtlich bestellt worden ist und jetzt die Mandate für den Ver-tretenen führt und er auch berechtigt ist, Gebühren einzuneh-men. Er ist in der Regel verpflichtet, neue Mandate anzuneh-men. Dies ist schon deshalb wichtig, um die Kanzlei aufrecht zu erhalten, sofern eine Rettung der Kanzlei noch möglich ist. In den gerichtlichen Verfahren hat der amtlich bestellte Vertre-ter mit einer Durchschrift seiner amtlich bestellten Vertretungs-urkunde dem Gericht anzuzeigen, dass er jetzt tätig ist. Er ist nicht dafür zuständig, die Altakten des Vertretenen aufzube-wahren. Nach außen hin haftet weiter der vertretene Anwalt. Wie bereits gesagt, der amtlich bestellte Vertreter tritt nicht in die Mandatsverhältnisse ein. Im Innenverhältnis haftet der amt-lich bestellte Vertreter dem Vertretenen gegenüber. Dies ist heute unproblematisch. Die Innenhaftung ist nach § 51 BRAO mitversichert.

Dem Neubestellten amtlichen Vertreter sind alle diese Informa-tionen in einem persönlichen oder telefonischen Gespräch zu erteilen. Sinnvoll ist, dass er einen Ansprechpartner in jeder Rechtsanwaltskammer erhält, an den er sich immer wenden kann. Gerade bei der amtlich bestellten Vertretung ist nicht ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft wegen des Tatbe-standes des § 266 StGB Akten beschlagnahmt. Dem Vertreter ist jederzeit bei Problemen, von Seiten der Rechtsanwaltskam-mer, Auskunft zu erteilen.

## 2. Einführung des Abwicklers in sein Amt

Hier wird Bezug genommen auf den Aufsatz von Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer in den BRAK-Mitt. 3/2008, 108–111. In diesem Aufsatz sind die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit eines Abwicklers im Detail dargelegt. Im Unterschied zu der Bestellung des amtlich bestellten Vertreters wird ein Abwickler z.B. benannt, wenn ein Rechtsanwalt rechtskräftig seine Zulas-sung zur Rechtsanwaltschaft verloren hat.

In diesem Fall kann der abzuwickelnde Anwalt nicht mehr da-rüber hinwegtäuschen, dass er nicht mehr als Rechtsanwalt tä-

tig werden kann. Ganz vereinzelt gibt es Fälle, in denen ein Abwickler tätig wird und die Kanzlei abwickelt und der ausge-schiedene Rechtsanwalt, sozusagen verdeckt, noch als Anwalt tätig ist, d.h. einen Titelmisbrauch begeht. Die Praxis zeigt, dass das Ausnahmefälle sind. Der Abwickler wird in der Regel die Akten mit in seine Kanzlei nehmen und von dort aus, wie es § 55 Abs. 2 BRAO verlangt, die schwebenden Angelegen-heiten abwickeln.

### a) Was sind schwebende Angelegenheiten?

Dem Abwickler obliegt es, zu eruieren, was laufende Aufträge sind. Im Einzelfall kann dies schwierig sein, insbesondere dann, wenn der ausgeschiedene Rechtsanwalt in der Vergan-genheit keine geordnete Kanzlei mehr geführt hat und nicht einmal mehr Akten hat anlegen lassen. Das kommt häufiger vor, als man denkt, da der Rechtsanwalt, der vermögenslos ge-worden ist und seine Situation nicht mehr regeln kann, Aufträge annimmt, Kostenvorschüsse einnimmt und dann die Unter-lagen ungeordnet auf einem Stapel liegen lässt. Aus diesem Grunde muss in den ersten 2 bis 3 Wochen der Abwicklung ein ständiges Gespräch mit dem Abwickler von Seiten der Rechts-anwaltskammer geführt werden, um ihm ggf. Hilfestellung zu geben, wie er die besondere Situation bewältigen kann. Meis-tens lassen sich jedoch die Unterlagen zusammenführen und die Mandanten werden angeschrieben. Ihnen wird mitgeteilt, dass nunmehr der Abwickler in das Mandatsverhältnis eingetreten ist und die laufenden Mandate fortführt.

Die Mandanten haben das Recht, die Anwaltsverträge zu kün-digen und ihre Akten herauszuverlangen. Das kommt jedoch sehr selten vor, weil die Mandanten, bei Beauftragung eines neuen Anwalts, noch einmal alles vergüten müssen. Der Ab-wickler tritt in die Anwaltsverträge ein und gilt per Gesetz als von der Partei bevollmächtigt. Die Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers sind dem Abwickler auszuhändigen. Sie kön-nen auch im Internet auf den Seiten einer jeden Kammer oder auch unter [www.brak.de](http://www.brak.de) abgerufen werden. Diese Hinweise enthalten wichtige Antworten auf Fragen, die der Abwickler sich stellt.

Wichtig ist, neben den Mandatsverhältnissen auch den Geld- und Postverkehr zu sichten und sofort ein Anderkonto für Fremdgelder und Honorareinnahmen einzurichten.

Dem Abwickler ist bei der Einweisung mitzuteilen, dass er, so-fern es geht, eruieren sollte, was der Mandant bis zum rechts-kräftigen Ausscheiden des abzuwickelnden Rechtsanwalts be-zahlt hat. Er ist darauf hinzuweisen, dass er immer nach Quit-tungen bzw. Überweisungsbelegen fragen muss. Es kommt nicht selten vor, dass Mandanten das Ausscheiden nutzen und mitteilen, sie hätten schon auf die noch vom ausscheidenden Rechtsanwalt gestellte Rechnung gezahlt, obwohl das gar nicht der Fall ist. Das erfordert Fingerspitzengefühl. Hat der Mandant gezahlt und kann dies nachweisen und handelt es sich um ein laufendes Mandat, ist der Abwickler nur noch berechtigt, die Leistung in Rechnung zu stellen, die von dem Mandanten noch nicht vergütet wurde. Wie der amtlich bestellte Vertreter darf auch der Abwickler etwa noch vorhandene Bargelder in Besitz nehmen, nicht um Eigentümer zu werden, sondern um davon Portokosten u.ä. zu zahlen. Er wird durch die Abwicklung nicht Steuerschuldner des abzuwickelnden Rechtsanwalts. Er hat nur eine Umsatzsteuererklärung für die Einnahmen abzugeben, die als Abwickler auf dem von ihm neu eingerichteten Anderkonto eingehen.

Mit der Abwicklerurkunde beantragt er bei der Post, dass ihm die Geschäftspost auszuhändigen ist. In allen laufenden Verfah-ren zeigt er dem Gericht bzw. dem Gegner an, dass er jetzt die

## Das aktuelle Urteil

Dienstleistung erbringt und in die Mandatsverhältnisse eingetreten ist.

**b) Die Kanzlei des ausgeschiedenen Rechtsanwalts**

Wie der amtlich bestellte Vertreter wird der Abwickler nicht Inhaber von Verträgen, die mit Dritten bzw. Arbeitnehmern und Auszubildenden bestehen. Er zahlt keine Miete und keine Gehälter. Er ist jedoch berechtigt, Dritten Auskunft darüber zu erteilen, dass der Ausgeschiedene nicht mehr als Rechtsanwalt tätig werden darf. Er zeichnet nur im rechtlichen Mandatsverkehr. Dort macht er kenntlich, dass er Abwickler des ausgeschiedenen Rechtsanwalts ist. Er kann in den ersten 6 Monaten neue Mandate annehmen, schon um seine eigene Vergütung zu sichern, vgl. insofern Schwärzer in BRAK-Mitt. 3/2008, S. 110.

**c) Verhältnis ausgeschiedener Rechtsanwalt und Abwickler**

Der Abwickler ist gegenüber dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt ebenfalls auskunfts-, rechnungs- und herausgabepflichtig. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich der ausgeschiedene Rechtsanwalt noch um die Kanzlei kümmert oder die Erben des verstorbenen RA. In der Regel kümmert sich ein ausgeschiedener, vermögensloser Rechtsanwalt nicht mehr um seine Kanzlei. Dem Abwickler ist unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitzuteilen, was der Rechtsanwaltskammer im Hinblick auf die Kanzlei und die Zahlungsunfähigkeit des ausgeschiedenen Rechtsanwalts bekannt ist, aber immer nur insofern, als dies für die Tätigkeit des Abwicklers erforderlich ist. Ansonsten gilt die strenge Schweigepflicht nach § 76 BRAO. Schwierig ist, inwieweit der Abwickler eines ausgeschiedenen vermögenslosen Rechtsanwalts die Mandanten darauf hinweisen muss, dass im Haftungsfalle der ausgeschiedene Rechtsanwalt nicht mehr solvent ist. Welche Auskünfte der Abwickler den Mandanten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts geben darf, ist in der Rechtsprechung nie geklärt worden. Einfach ist die Angelegenheit, wenn der ausgeschiedene Rechtsanwalt Insolvenz angemeldet hat. Dann kann der Abwickler den Mandanten den Insolvenzverwalter nennen, ggf. sogar den Beschluss der Insolvenzanordnung herausgeben. Da die Rechtsanwaltskammern über diese Beschlüsse verfügen, sind diese notfalls auch dem Abwickler zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um gerichtsbekannte, nicht der Schweigepflicht unterliegende, Tatsachen. Schwieriger ist es, wenn der ausgeschie-

dene Rechtsanwalt zwar vermögenslos ist, aber kein Gläubiger einen Insolvenzantrag gestellt hat und der ausgeschiedene Rechtsanwalt selbst auch keinen stellt. Häufig versuchen die ehemaligen Rechtsanwälte mit Hilfe ihrer Familie oder sonstigen Verwandten, sich noch „über Wasser“ zu halten. Detaillierte Auskünfte zur Person des Rechtsanwalts dürfen dann nicht erfolgen. Allerdings muss den Mandanten klargemacht werden, dass der Abwickler nicht für die Versäumnisse des ausgeschiedenen Rechtsanwalts haftet und vor allen Dingen nicht Fremdgeld auszahlt, das nicht mehr vorhanden ist, bzw. das der ausgeschiedene Rechtsanwalt nicht weitergeleitet und verbraucht hat. Das verstehen die Mandanten oft nicht und darauf ist der Abwickler hinzuweisen. Sämtliche Tatsachen aus den Akten, z.B. dass die Versicherung gezahlt hat, dass das Geld an einem bestimmten Tag auf dem Konto des ehemaligen Rechtsanwalts eingegangen ist und dann vermutlich nicht weitergeleitet wurde, dürfen dem betroffenen Mandanten natürlich mitgeteilt werden. Das sind Fakten aus dem Mandatsverhältnis, die der Mandant wissen muss.

Auch der Abwickler braucht einen verlässlichen Ansprechpartner in der Rechtsanwaltskammer. Ob Vertreter oder Abwickler, beide sollten immer engen Kontakt zur Rechtsanwaltskammer halten und umgekehrt.

**Checkliste für die erste Besprechung und Einweisung des amtlich bestellten Vertreters/Abwicklers**

1. Umfang der Tätigkeit = Aufgabe des amtlich bestellten Vertreters/Abwicklers nach der BRAO;
2. Hinweise zu der Person des vertretenen bzw. ausgeschiedenen Rechtsanwalts;
3. Information über die ersten Tätigkeiten (Bestandsaufnahme, Sichtung des Geld- und Postverkehrs, Einrichtung eines Anderkontos, Bargelder, Buchhaltung, Vertragsverhältnisse);
4. Verhältnis gegenüber dem Vertretenen bzw. Abzuwickelnden;
5. Rechtsverhältnis gegenüber den Mandanten;
6. Umfang der Haftung;
7. Fakturierung von ausstehenden Anwaltsgebühren und für das eigene Tätigwerden;
8. Vergütung des amtlich bestellten Vertreters/Abwicklers.

## Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin *Antje Jungk* und Rechtsanwalt *Bertin Chab*,  
Allianz München,  
Rechtsanwalt *Holger Grams*

### Das aktuelle Urteil

**Haftung in der gemischten Sozietät**

**Eine rückwirkende Haftung von berufsfremden Mitgliedern einer gemischten Sozietät im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft scheidet aus.**

BGH, Urt. v. 26.6.2008 – IX ZR 145/05, WM 2008, 1563; ZIP 2008, 1432

*Besprechung:*

Dass die Grundsatzentscheidung des BGH v. 29.1.2001 (NJW 2001, 1056) zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft das Haftungskonzept von Rechtsberatersozietäten mit vielen Fragezeichen versehen würde, zeichnete sich von Anfang an ab. Mittlerweile sind in verschiedenen Entscheidungen Probleme angesprochen, aber nur ganz vereinzelt gelöst worden. Dies beruht nicht zuletzt darauf, dass die Gerichte offenbar Hemmungen haben anzuerkennen, dass berufsrechtliche Besonderheiten die

## Rechtsprechungsleitsätze

Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften nicht unbedingt nahelegen und im Einzelfall quasi verbieten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Haftung neu eintretender Sozien für Altschulden. Die Anwendbarkeit des § 130 HGB auf Berufsfehler hat der II. ZS des BGH im Ur. v. 7.4.2003, NJW 2003, 1803, ausdrücklich offen gelassen. Die grds. Sozienhaftung für deliktisches Handeln hat der BGH hingegen bestätigt (Beschl. v. 3.5.2007, WM 2007, 1530), im Hinblick auf nichtanwaltschaftliche Tätigkeit für Scheinsozien aber abgelehnt (Urt. v. 16.4.2008, WM 2008, 1136). Mit der Haftung berufsfremder Mitglieder einer gemischten Sozietät steht ein weiteres spannendes Thema auf der Agenda.

In der Sache ging es um einen möglichen Beratungsfehler eines Rechtsanwalts bei Verhandlungen über die Fortführung eines Pachtverhältnisses. Ansprüche auf Durchführung von Schönheitsreparaturen bzw. entsprechende Ausgleichsansprüche waren nach Beendigung des Pachtvertrages verjährt. Zu der Frage, ob ein entsprechender Hinweis des Anwalts im Rahmen des Mandatsumfanges erfolgen musste bzw. erfolgt ist, hat der BGH hier zurückverwiesen. Mit verklagt worden war aber auch die Steuerberatersozia des betroffenen Anwalts. Der BGH hatte zu entscheiden, ob eine gesamtschuldnerische Haftung dieser nicht als Anwältin zugelassenen Sozia überhaupt in Betracht kommt.

Folgt man der neuen Rechtsprechung des II. ZS des BGH ohne Wenn und Aber, so scheint eine akzessorische Haftung aller Gesellschafter einer interprofessionellen Sozietät analog § 128 HGB zwingend. So hatte das OLG München in der Berufungsinstanz die Sozia – offenbar ohne jedes Problembewusstsein – „als BGB-Gesellschafterin nach der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur BGB-Gesellschaft zusammen mit dem Beklagten zu 1) auch analog § 128 HGB für Pflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit dem Kanzleibetrieb stehen und damit Verbindlichkeiten der Kanzlei, einer BGB-Gesellschaft, darstellen“, mithaften lassen (s. dazu die Urteilsanmerkung von Gladys, Stbg. 2006, 178).

Der IX. ZS folgt dieser Ansicht schon unter zeitlichen Aspekten nicht: Die Streitgegenständliche Pflichtverletzung fällt ggf. in das Jahr 2000, also in die Zeit vor Verkündung der Grundsatzentscheidung vom 29.1.2001. Somit war die seinerzeitige Sozietät noch nicht als rechtsfähig anzusehen, ein Beratungsvertrag mit der Sozietät kam nicht in Betracht. Die Haftung richtet sich daher noch nach den damals herrschenden Vorstellungen. Konkret bedeutet dies, dass der Anwaltsvertrag nur mit den Sozien geschlossen wurde, die zur Rechtsberatung befugt waren. Der BGH führte im Urteil vom 16.12.1999 (NJW 2000, 1333) aus, dass „die Vertragsparteien im Zweifel nicht einen solchen Sozius in einen Vertrag über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten einbeziehen wollen, der diese Rechtsberatung nicht ausüben darf. Es handelt sich um besondere Umstände, die bei einer Auslegung der zum Vertrag führenden Willenserklärungen einschränkend zu berücksichtigen sind. Dementsprechend kommt bei Sozietäten unterschiedlicher Berufsangehöriger der Vertrag im Zweifel nur mit denjenigen Sozien zustande, die auf dem zu bearbeitenden Rechtsgebiet tätig werden dürfen.“ Damit war die Klage gegen die Steuerberatersozia abzuweisen.

Die möglichen Konsequenzen der neuen Rechtsprechung reißt der Senat leider nur an und beantwortet die Frage der akzessorischen Haftung nicht abschließend, da sie hier nicht entscheidungserheblich war. Es ist zu bedauern, dass er den Fall nicht gleichwohl zum Anlass genommen hat, zumindest Erwägungen im Hinblick auf die heutige Rechtslage zu äußern. Eine Gesamtschau der neueren Entscheidungen lässt aber vermuten, dass erhebliche Bedenken bestehen, die berufsfremden Sozietätsmitglieder mithaften zu lassen.

Dies zeigt sich beispielsweise in zwei Urteilen vom 26.1.2006 – IX ZR 229/04 bzw. 225/04 (NJW-RR 2006, 1071). Dort ging es um die Frage, ob ein Beratungsvertrag mit einer Steuerberatersozietät geschlossen werden kann. Der Senat hält eine analoge Anwendung des § 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 StBerG auf Sozietäten für denkbar, jedoch allenfalls dann, wenn sämtliche Sozien in eigener Person nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung befugt sind, mithin die – formalisierten – Anforderungen an Ausbildung, Qualifikation sowie persönliche Eignung und Zuverlässigkeit erfüllen, die in der Zulassung zu den in § 3 Nr. 1 StBerG genannten Berufen zum Ausdruck kommt. Entsprechend dürfen wohl auch Bedenken dagegen bestehen, dass ein Anwaltsvertrag mit einer BGB-Gesellschaft geschlossen wird, deren Gesellschafter nicht sämtlich zur Rechtsberatung befugt sind (dazu Sassenbach, AnwBl. 2006, 304).

Käme man allerdings zu einem Vertrag mit der Sozietät, dann wäre § 128 HGB auch nach Ansicht des IX. ZS grds. anzuwenden („Der erkennende Senat hat sich der neueren Rechtsprechung des II. Zivilsenats im Ansatz bereits angeschlossen“, so BGH, WM 2007, 1530). Ein Lösungsweg könnte dann wohl nur auf der Ebene der Haftungsbeschränkung liegen. Die Inkongruenz der verschiedenen Berufsrechte von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, insbesondere auch die unterschiedlichen Pflichtversicherungssummen, legen den Gedanken nahe, dass eine gesamtschuldnerische Haftung berufsfremder Sozien vom Gesetzgeber nicht vorgesehen war. Zu denken wäre an eine konkludente Haftungsbeschränkung auf die jeweiligen Berufsträger, die der Senat hier auch ausdrücklich erwähnt, allerdings nicht bewertet.

Zur Vermeidung des Haftungsrisikos kann derzeit weiterhin nur auf die einzelvertragliche Haftungsbeschränkung zurückgegriffen werden. Die jeweiligen Berufsrechte (§ 51a BRAO, § 67a StBG, § 54a WPO) ermöglichen grds. eine Haftungskonzentration auf einzelne Sozien, somit auch auf die betroffenen Berufsträger, zu den Anforderungen s. Furmans, NJW 2007, 1400. Praxisnah ist das allerdings nicht.

Rechtsanwältin Antje Jungk

## Rechtsprechungsleitsätze

### Haftung

#### Vorgehen bei Fehlern im Gesetzestext

**Verwirklicht sich in der Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist gerade ein durch einen Fehler in der Veröffentlichung des Gesetzestextes geschaffenes Risiko, so darf das Vertrauen in die Richtigkeit der Veröffentlichung nicht zum Grund der Versagung der Wiedereinsetzung gemacht werden.**

**Die Annahme, dass es bei zweifelhafter Rechtslage geboten sein kann, einen Rechtsbehelf vorsorglich einzulegen, ist verfassungsrechtlich unbedenklich, selbst wenn dies zu der Notwendigkeit führen kann, zwei Rechtsbehelfe parallel anhängig zu machen. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass der Anwalt die Rechtslage überhaupt für zweifelhaft halten musste. (eigene Leitsätze)**

BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 – 1 BvR 2327/07, NJW 2008, 2167

#### Anmerkung:

In der Neubekanntmachung des GWB vom 20.7.2005 fehlte in § 120 II die Verweisung auf § 71a GWB (Anhörungsrüge). Dieser Fehler hatte zur Folge, dass in den verbreiteten Gesetzestexten und auch in der Kommentarliteratur die Verweisung des § 120 GWB auf die Vorschrift über die Anhörungsrüge nicht enthalten ist. Der Bf. hatte daher unmittelbar Verfassungsbe-

## Rechtsprechungsleitsätze

schwerde gegen eine Entscheidung in einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren erhoben, die vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Erst nachdem der Bekanntmachungsfehler offenbar wurde, legte der Bf. die Anhörungsrüge ein und beantragte Wiedereinsetzung. Das OLG Naumburg gewährte diese nicht.

Das OLG sah allerdings – im Einklang mit dem BVerfG – das Verschulden nicht darin, dass der Fehler im Gesetz nicht erkannt worden war: Beruht eine Fristversäumung auf Fehlern des Gerichts, sind die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung mit besonderer Fairness zu handhaben. In gleicher Weise darf es sich auch nicht zu Lasten des Betroffenen auswirken, wenn sich die Fristversäumung zwar nicht auf einen Fehler des Gerichts, jedoch auf Fehler der für die amtliche Veröffentlichung von Gesetzestexten zuständigen Stellen zurückführen lässt. Denn mehr noch als im Falle gerichtlicher Fehler müssen Verfahrensbeteiligte, die ihr Handeln am amtlich veröffentlichten Gesetzestext ausrichten, auf die Fehlerfreiheit der Veröffentlichung vertrauen dürfen.

Das OLG erkannte aber ein Verschulden darin, dass der Rechtsanwalt der Bf. nicht im Vertrauen auf den veröffentlichten Gesetzestext in analoger Anwendung von § 71a GWB oder § 321a ZPO vorsorglich neben der eingelegten Verfassungsbeschwerde eine Anhörungsrüge erhoben habe. Das BVerfG erwägt dies auch: Die Annahme, dass es bei zweifelhafter Rechtslage geboten sein kann, einen Rechtsbehelf vorsorglich einzulegen, ist verfassungsrechtlich unbedenklich, selbst wenn dies zu der Notwendigkeit führen kann, zwei Rechtsbehelfe parallel anhängig zu machen. Bei zweifelhafter Rechtslage muss der Anwalt so handeln, wie es bei einer für seinen Mandanten ungünstigen Entscheidung zur Wahrung seiner Belange erforderlich ist. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass der Anwalt die Rechtslage überhaupt für zweifelhaft halten musste, dass er hier also gehalten war, ernsthaft in Betracht zu ziehen, dass ein fachgerichtlicher Rechtsbehelf eröffnet sein könnte. Die Auswertung der Rechtsprechung und gängigen Fachliteratur hätte, soweit ersichtlich, im fraglichen Zeitpunkt hierzu nichts erbracht. Der Bf. durfte davon ausgehen, dass das Rechtsbehelfssystem in Bezug auf Gehörverstöße den verfassungsrechtlichen Anforderungen gemäß ausgestaltet sei und daher alle einlegbaren Rechtsbehelfe in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt seien.

Dennoch hat das BVerfG dem OLG aufgegeben zu prüfen, ob eine Verletzung anwaltlicher Sorgfaltspflichten gegebenenfalls darin liegen könnte, dass der Rechtsanwalt etwaige fachliterarische Stellungnahmen nicht zur Kenntnis genommen hat, die sich in der Zeit zwischen der Veröffentlichung des Anhörungsrügesetzes und der fehlerhaften Neubekanntmachung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem zunächst zutreffend veröffentlichten Gesetzestext zur Einföhrung der Anhörungsrüge befasst haben.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

## Fristen

**Phobie gegen amtliche Schreiben kein Wiedereinsetzungsgrund**

**Eine Phobie gegen amtliche Schreiben ist kein Wiedereinsetzungsgrund, denn es handelt sich dabei nicht um eine schwere und plötzliche Erkrankung, die die Einhaltung der Frist unmöglich macht. (eigener Leitsatz)**

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.4.2008 – 1 K 2525/07

*Anmerkung:*

Die Klägerin sollte Nachweise über die Ausbildung ihrer Tochter beibringen, reagierte aber nicht rechtzeitig, so dass schließlich der Kindergeldbezug gestrichen und erhaltenes Kindergeld zurückgefordert wurde. Der Einspruch hiergegen war verspätet, mit der Klage wurde ein Wiedereinsetzungsantrag verbunden, der mit einer bereits seit längerem bestehenden Phobie gegen amtliche Schreiben begründet wurde. Amtliche Schreiben würden bei der Klägerin panische Angstzustände auslösen, so dass entsprechende Post oft monatelang ungeöffnet liegen bleiben oder sogleich entsorgt würde.

Das FG ließ das nicht gelten. Dabei konnte durchaus unterstellt werden, dass ein ernsthaftes Krankheitsbild vorlag. Allerdings seien Krankheiten als Wiedereinsetzungsgrund nur dann geeignet, wenn sie plötzlich auftreten und aufgrund der Schwere den Betroffenen an der Fristeinholung hindern. Das sei nach der eigenen Einlassung der Klägerin hier nicht der Fall gewesen, denn die behauptete Phobie habe schon länger bestanden, was der Klägerin auch bewusst gewesen sei. Sie hätte sich umgehend um Unterstützung bemühen müssen und können, beispielsweise durch die im Haushalt lebende volljährige Tochter.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

**Demnächstige Zustellung**

**Eine schuldhafte Zustellungsverzögerung i. S. v. § 167 ZPO liegt erst dann vor, wenn der Vorschuss nicht spätestens drei Wochen nach Zugang der Einzahlungsaufforderung bei der Gerichtskasse eingeht. (eigener Leitsatz)**

OLG München, Urt. v. 10.7.2008 – 19 U 5500/07

*Anmerkung:*

Die Einreichung einer Klage oder eines Mahnbescheids kurz vor Verjährungseintritt ist nicht ungefährlich, denn eine Rückwirkung der Verjährungshemmung gemäß § 167 ZPO erfordert eine Zustellung „demnächst“. Nach der Rechtsprechung bedeutet dies, dass die Klagepartei allenfalls geringfügige Verzögerungen der Zustellung zu vertreten hat. Typischerweise werden solche Verzögerungen dadurch hervorgerufen, dass der Gerichtskostenvorschuss nicht unverzüglich gezahlt wird. Grds. darf die Partei zwar die Kostenanforderung durch das Gericht abwarten – wenn diese kommt, muss aber schnell gehandelt, d. h. gezahlt werden. Gemeinhin werden hier Verzögerungen von bis zu 14 Tagen von den Gerichten akzeptiert. Das OLG München rechnet großzügiger: „Da auch für eine zügige Vorschusseinzahlung unter Berücksichtigung der Überweisungszeiten ein Zeitraum von einer Kalenderwoche angemessen erscheint, läge eine schuldhafte Zustellungsverzögerung i. S. v. § 167 ZPO erst dann vor, wenn der Vorschuss nicht spätestens drei Wochen nach Zugang der Einzahlungsaufforderung bei der Gerichtskasse eingeht.“ Darauf, dass andere Gerichte dies genau so großzügig handhaben, sollte man aber besser nicht vertrauen ...

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

**Prüfungspflicht nach Vorlage der Akten wegen Vorfrist**

**Dem Rechtsanwalt obliegt eine Pflicht zur eigenverantwortlichen Prüfung, ob das Fristende von seiner Fachangestellten richtig ermittelt worden ist, wenn ihm die Akten – etwa auf Vorfrist – zur Bearbeitung vorgelegt werden (Anschluss an Senat, Beschlüsse vom 28. September 1998 – VI ZB 16/98 – BRAK-Mitt. 1998, 269 und vom 9. März 1999 – VI ZB 3/99 – VersR 1999, 866; BGH, Beschlüsse vom 6. Juli 1994 – VIII ZB 12/94 – NJW 1994, 2831)**

## Rechtsprechungsleitsätze

**und vom 24. Oktober 2001 – VIII ZB 19/01 – VersR 2002, 1391 f., jeweils m.w.N.).**

BGH, Beschl. v. 10.6.2008 – VI ZB 2/08

*Anmerkung:*

Das erstinstanzliche Urteil wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 14.9.2007 zugestellt, dieser legte am Montag, den 15.10.2007 (rechtzeitig) Berufung ein und beantragte dann mit Schriftsatz vom 15.11.2007 – also zu spät – die Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat. In der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages wird ausgeführt, die Fachangestellte habe die Berufungsfrist korrekt auf den 15.10., dann aber die Begründungsfrist irrig auf den 15.11.2007 notiert. Wegen nicht vorhersehbarer Arbeitsüberlastung durch urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle im Büro sei eine rechtzeitige Bearbeitung nicht möglich gewesen, so dass der Prozessbevollmächtigte am Tag des eingetragenen Fristablaufs eine Mitarbeiterin angewiesen habe, den Verlängerungsantrag zu stellen.

Mit geradezu stoischem Gleichmut erläutert der BGH ein ums andere Mal – siehe die im Leitsatz zitierten Vorentscheidungen –, dass der Anwalt zeitnah in die Akte sehen muss, wenn ihm diese als Vorfristsache vorgelegt wird. Er muss das nicht bereits am selben Tag tun, sondern kann sich damit auch noch bis zum nächsten Tag Zeit lassen; er darf aber keinesfalls die Akte bis zum letzten Tag der eingetragenen Frist unberührt liegen lassen. Die Vorfrist ist in der Regel dazu da, die für die Bearbeitung aufwendigerer Sachen notwendige Zeit sicherzustellen. Ist absehbar, dass die Vorfrist nicht benötigt wird, kann auch die Verfügung ergehen, die Akte erst zum Fristende wieder vorzulegen. Ist schon bei Vorfrist klar, dass ein Verlängerungsantrag gestellt wird, dann sollte man das sofort erledigen, um so noch die Chance zu haben, eine Antwort innerhalb der gesetzlichen Frist zu erhalten. Was aber in keinem Fall versäumt werden darf, ist die Kontrolle, ob die Frist lt. Akteneintrag auch wirklich richtig berechnet wurde. Den Kalender selbst muss sich der Anwalt nicht vorlegen lassen. Daraus ergibt sich zwingend, dass erstens die eingetragene Frist auch in der Akte an geeigneter Stelle vermerkt sein muss und dass zweitens ein Wiedereinsetzungsantrag in aller Regel dann scheitert, wenn die Akte zur Vorfrist rechtzeitig vorgelegt wurde, sich die falsch eingetragene Frist tatsächlich aus der Akte ergab und dann die Frist aufgrund der falschen Eintragung doch versäumt wird. Der BGH stellt im vorliegenden Beschluss klar, dass sich an diesen Grundsätzen auch dann nichts ändert, wenn plötzliche Ausfälle zu einer unvorhergesehenen Arbeitslast führen. In diesen Fällen ist ein Fristverlängerungsantrag möglich. Zumutbar ist auch in solchen Situationen, dass die Frist rechtzeitig kontrolliert und die Verlängerung dann auch rechtzeitig beantragt wird. Im Ergebnis würden sich etliche Versäumnisse, die zu Haftpflichtfällen führen, vermeiden lassen, wenn mehr Sorgfalt auf diese eigentlich einfache Routine-tätigkeit gelegt würde.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

### **Unterschriebener Schriftsatz als PDF-Datei per E-Mail ist fristwährend**

**Eine Berufungsbegründung ist in schriftlicher Form eingereicht, sobald dem Berufungsgericht ein Ausdruck der als Anhang einer elektronischen Nachricht übermittelten, die vollständige Berufungsbegründung enthaltenden Bilddatei (hier: PDF-Datei) vorliegt. Ist die Datei durch Einscannen eines vom Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsatzes hergestellt, ist auch dem Unterschriftserfordernis des § 130 Nr. 6 ZPO genügt.**

BGH, Beschl. v. 15.7.2008 – X ZB 8/08, BB 2008, 1741 (Leitsatz)

*Anmerkung:*

Weil die Übermittlung einer Berufungsbegründung am Tag des Fristablaufs per Fax fehlschlug, scannte die Sekretärin des Anwalts den unterschriebenen Schriftsatz ein und sandte die so erzeugte PDF-Datei (PDF = Portable Document Format) entsprechend zuvor erfolgter telefonischer Absprache als Dateianhang per E-Mail an die Geschäftsstellenbeamtin beim Berufungsgericht, die den Schriftsatz noch am gleichen Tag ausdrückte und mit Eingangsstempel versah. Das OLG sah diese Übermittlung jedoch nicht als fristwährend an, wies einen Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Für das OLG sei eine Zulassung der Übersendung elektronischer Dokumente gem. § 130a ZPO durch Rechtsverordnung nicht erfolgt. Die Übersendungsform genüge auch nicht dem Unterschriftserfordernis nach § 130 Nr. 6 ZPO; insbesondere liege keine dort zugelassene Übersendung per Telefax vor.

Der BGH hob die Entscheidung auf. Die Übermittlung der Berufungsbegründung sei fristwährend erfolgt. Die Berufungsbegründung habe dem OLG fristgerecht in Schriftform, nämlich als ausgedruckter Schriftsatz mit der in Kopie wiedergegebenen Unterschrift des Anwalts vorgelegen. Maßgeblich sei allein die auf Veranlassung des Absenders am Empfangsort (Gericht) erstellte körperliche Urkunde (GmS-OGB BGHZ 144, 160, 165). § 130 Nr. 6 ZPO trage der elektronischen Übermittlungsform nur insofern Rechnung, als er an Stelle der erforderlichen Unterschrift auf der Urkunde die Wiedergabe dieser Unterschrift in der bei Gericht erstellten Kopie genügen lasse.

Zwar habe der Gesetzgeber diese bloße Wiedergabe der Unterschrift ausdrücklich nur für die Übermittlung per Telefax zugelassen. Damit habe der Gesetzgeber jedoch andere Formen der elektronischen Übermittlung einer Schriftsatzkopie nicht ausschließen wollen. § 130a ZPO betreffe nur solche elektronischen Dokumente, deren Empfang und weitere Bearbeitung bei den Gerichten besondere technische und organisatorische Vorkehrungen erfordere, insbesondere Dokumente mit einer elektronischen Signatur (BT-Drucks. 14/5561, S. 20).

Die elektronische Übermittlung per Fax oder Computer-Fax sei von der Rechtsprechung bereits vorbehaltlos für zulässig erachtet worden (zuletzt GmS-OGB a.a.O.). Diese Übersendungsformen unterlägen nicht dem Zulässigkeitsvorbehalt des § 130a ZPO. Bestehe, wie hier aufgrund der zuvor mit der Geschäftsstellenbeamtin erfolgten telefonischen Absprache, eine besondere Möglichkeit, den elektronisch übermittelten Schriftsatz in schriftlicher Form einzureichen, sei es sachlich nicht zu rechtfertigen, anders als bei einem Telefax die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie nicht genügen zu lassen.

Trotz dieser aus Anwaltsicht positiven Entscheidung ist Vorsicht geboten: Während es bei der Übersendung per Fax ausreichend ist, wenn die gesendeten Signale noch vor Ablauf des letzten Tages der Frist vom Empfangsgerät des Gerichts vollständig empfangen und gespeichert werden (BGHZ 167, 214), hat der BGH im vorliegenden Fall ausdrücklich auf den rechtzeitig erfolgten Ausdruck bei Gericht abgestellt. Da dies regelmäßig nicht in der Hand des Anwalts liegt, bedarf es, wie vorliegend erfolgt, einer konkreten Zusage eines Ansprechpartners bei Gericht bzw. einer Bestätigung, dass der Ausdruck erfolgt ist.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

### **Fristen nach PKH-Bewilligung bei Beschwerden**

**Beantragt eine unbemittelte Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einlegungs- und Begründungsfrist für eine Rechtsbeschwerde, läuft die Frist für deren Begründung ab der Bekanntgabe der Gewährung von Prozesskostenhilfe und nicht erst ab Bekanntgabe der Bewilligung von Wie-**

## Rechtsprechungsleitsätze

**dereinsetzung gegen die Versäumung der Einlegungsfrist (Abgrenzung zu BGH, Beschl. v. 19. Juni 2007 – XI ZB 40/06, NJW 2007, 3354, für BGHZ 173, 14).**

BGH, Beschl. v. 29.5.2008 – IX ZB 197/07, ZIP 2008, 1349

*Anmerkung:*

Die Rechtsprechung zur Berechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen im PKH-Verfahren entwickelt sich scheinbar zur „never-ending-story“ und zur Haftungsfalle für Anwälte. Erst in Heft 5 des letzten Jahrgangs (BRAK-Mitt. 2007, 201) berichteten wir von zwei BGH-Beschlüssen, die sich mit dem Thema befassten. Nun hatte der IX. ZS Gelegenheit zu einer weiteren Klarstellung. Ausgangspunkt war die Versagung einer Restschuldbefreiung gegenüber einem Schuldner. Zunächst hatte das AG die Restschuldbefreiung angekündigt, ein Gläubiger legte sofortige Beschwerde ein. Die Versagung der Restschuldbefreiung wurde dem Schuldner zugestellt, der seinerseits zunächst PKH für eine beabsichtigte Rechtsbeschwerde beantragte. Diese wurde ihm auch gewährt, die Prozessbevollmächtigte legte dann erst einmal Rechtsbeschwerde ohne weitere Begründung ein verbunden mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung. Nach Ablauf der Begründungsfrist wies der Berichterstatter des Senats auf diesen Umstand hin und kündigte an, das Rechtsmittel deshalb zu verwerfen. Daraufhin wurde zusätzlich ein Antrag auf Wiedereinsetzung bzgl. der Beschwerdebegründung gestellt.

Der Senat führt in seinem Beschluss aus, dass die Monatsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit Zustellung des Bewilligungsbeschlusses für die PKH anliefe und die Begründung daher verspätet war.

Ausgangspunkt ist stets die Überlegung, dass die unbemittelte Partei im Hinblick auf die Fristen nicht schlechter gestellt werden darf als die bemittelte Partei. Um hier Einheitlichkeit herzustellen, hatte der Gesetzgeber die Wiedereinsetzungsfrist auf einen Monat verlängert, wenn es sich bei der versäumten Frist um eine Berufungs- oder Revisionsbegründungsfrist oder auch eine Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde handelt. Nun unterscheidet sich aber die Berufungs- bzw. Revisionsbegründungsfrist von der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde dadurch, dass erstere zwei Monate ab Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, letztere aber nur einen Monat beträgt. Bei der Rechtsbeschwerde gibt es keine gestaffelte Einlegungs- und Begründungsfrist. Diese ist gem. § 575 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO einheitlich einen Monat lang. Deshalb unterscheidet der BGH auch im PKH-Verfahren und legt § 234 Abs. 2 ZPO für Berufung und Revision so aus, dass nicht die Mittellosigkeit der Partei, sondern die fehlende Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag das Hindernis bedeutet. Erst mit Zustellung der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag bzgl. der Einlegungsfrist beginnt daher dort die Begründungsfrist. Man würde aber die unbemittelte Partei im PKH-Verfahren vorziehen, wenn man so auch bei der Rechtsbeschwerde-Begründungsfrist argumentieren würde. Der bemittelten Partei bleibt ab Zustellung der anzufechtenden Entscheidung eine Frist von einem Monat zur Begründung. In dieser Situation befindet sich die Partei im PKH-Verfahren nach Zustellung der die PKH bewilligenden Entscheidung. Daher beginnt nach Auslegung der zitierten Vorschriften durch den IX. ZS des BGH die Wiedereinsetzungsfrist für die Begründung im Rechtsbeschwerdeverfahren in diesem Zeitpunkt. Mit dem Wiedereinsetzungsantrag ist die Begründung selbst zu verbinden.

Davon wiederum zu unterscheiden ist die Situation nach Ablehnung eines PKH-Antrags. Hier wird der Partei stets noch eine weitere Überlegungszeit von „ca. 3 Tagen“ zugebilligt, innerhalb derer die Partei sich entscheiden kann, das Verfahren auch ohne PKH durchzuführen. Damit können wir überblicksartig einmal wie folgt festhalten:

Wird im Rechtsmittelverfahren PKH bewilligt, gilt für die zu beantragende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzgl. der Rechtsmitteleinlegung eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der bewilligenden Entscheidung; bei ablehnender Entscheidung kommen etwa 3 Tage hinzu. Der Wiedereinsetzungsantrag bzgl. der üblicherweise bis dahin ebenfalls abgelaufenen Begründungsfrist ist binnen einer Frist von einem Monat zu stellen. Wenn es sich um die zweimonatigen Begründungsfristen handelt (also bei Berufung und Revision), läuft diese Frist erst ab Zugang des Beschlusses über die Wiedereinsetzung in die Rechtsmittelfrist, wenn es sich aber um eine Frist zur Begründung einer Rechtsbeschwerde handelt, beginnt die Frist bereits mit dem Zugang des Bewilligungsbeschlusses für die PKH. Für die in § 234 Abs. 1 Satz 2 weiter genannten Fälle wäre dann ebenso danach zu unterscheiden, wie die Begründungsfrist jeweils gestaltet ist.

Rechtsanwalt *Bertin Chab***Sozietät trotz Zusatz auf Briefbogen „in Elternzeit“**

**Aus der Tatsache, dass auf dem Kanzleibriefbogen der Zusatz „in Elternzeit“ aufgenommen ist, kann ein Dritter keineswegs den sicheren Schluss ziehen, dass die betreffende Anwältin nur angestellt ist, sondern nur, dass sie wegen eines Kindes nicht aktiv tätig ist. Auch eine Rechtsanwältin, die sich „in Elternzeit“ befindet, bleibt (Schein-)Gesellschafterin der (Schein-)Sozietät. (eigener Leitsatz)**

AG Charlottenburg, Urt. v. 26.2.2008 – 206 C 491/07

*Anmerkung:*

In einem Anwaltshaftungsfall war u.a. streitig, ob eine Anwältin, die auf dem Kanzleibriefbogen mit dem Zusatz „in Elternzeit“ aufgeführt war, für Schadensersatzansprüche gegen die Sozietät mithaftet. Die Anwältin machte geltend, aus dem Zusatz ergebe sich, dass sie keine Sozia, sondern nur Angestellte sei, weswegen kein Rechtsschein einer Sozistenstellung bestehe.

Das Gericht schloss sich dieser Rechtsauffassung nicht an. Grundsätzlich hafte ein Anwalt, der auf dem Briefbogen einer Kanzlei aufgeführt werde, auch dann gesamtschuldnerisch mit den anderen Anwälten, wenn er aufgrund des Innenverhältnisses gar kein Sozium sei, nach den Grundsätzen der Rechts-scheinhaftung (BGH, NJW 1999, 3040).

Hieran ändere auch der Zusatz „in Elternzeit“ nichts. Ein außenstehender Dritter könne hieraus nicht den sicheren Schluss ziehen, dass die Anwältin nur angestellt und keine Sozia sei. Der Zusatz bringe nur zum Ausdruck, dass die Anwältin wegen eines Kindes nicht aktiv tätig gewesen sei. Auch eine Anwältin, die sich in Elternzeit befinde, bleibe (Schein-)Sozia der (Schein-)Sozietät.

Angesichts der Tatsache, dass Elternzeit als Rechtsbegriff nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) nur Arbeitnehmern zugute kommen kann, erscheint die Argumentation der Anwältin verständlich. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein rechtsunkundiger Außenstehender den Begriff Elternzeit nicht notwendig in seiner rechtstechnischen Bedeutung würdigen wird. Außerdem ist wohl nicht davon auszugehen, dass die Kanzlei den Zusatz mit dem Ziel verwendet hat, den Rechtsschein einer Sozietät zu zerstören. Tatsächlich sollte wohl nur das vermittelt werden, was auch das Amtsgericht aus dem Zusatz herausgelesen hat, nämlich dass die Anwältin zurzeit wegen eines Kindes nicht aktiv in der Kanzlei mitarbeite.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

### Wiedereinsetzung bei Poststreik

**Auf die übliche Postlaufzeit darf auch bei Warnstreiks bei der Post vertraut werden, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine verzögerte Zustellung gegeben sind. (eigener Leitsatz)**

OLG Nürnberg, Beschl. v. 19.5.2008 – 13 U 758/08

Anmerkung:

Immer wieder einmal kommt es durch Poststreiks zu Verzögerungen bei der Zustellung, so auch im letzten Frühjahr. Der RA hatte im Hinblick darauf das Schriftstück sogar 3 Tage vor Fristablauf zur Post gegeben. Dennoch kam es nicht fristgerecht an.

Grds. darf auf eine Postlaufzeit von einem Werktag vertraut werden. Im Streikfall ist dieses Vertrauen nur bedingt gerecht-

fertigt. Einkalkulieren muss man Verzögerungen aber nur, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehe, dass das Schriftstück betroffen sein kann. Das OLG Nürnberg führt dazu aus, es habe zwar angesichts der Warnstreiks objektiv die Gefahr einer gewissen Verzögerung bestanden. Die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts würden aber überspannt, wenn man von ihm erwarten würde, die Tageszeitung täglich bis in die Randnotizen hinein daraufhin durchzusehen, ob dort über mögliche Verzögerungen bei der Briefzustellung berichtet wird. Wiedereinsetzung wurde gewährt. Sicherheitshalber wäre dennoch anzuraten, in solchen Zweifelsfällen am Tag des Fristablaufs beim Empfänger nachzufragen, ob Zustellung erfolgt ist.

Rechtsanwältin Antje Jungk

## Aus der Arbeit der BRAK

### Stellungnahme der BRAK zum Problempapier mit Lösungsskizze „Anrechnung der Geschäftsgebühr für eine vorgerichtliche Tätigkeit auf die Verfahrensgebühr für eine nachfolgende gerichtliche Tätigkeit“

erarbeitet vom Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK

Mitglieder: RAuNin Dagmar Beck-Bever, Hildesheim, RA Dr. Jürgen F. Ernst, München, Vorsitzender, RA Roland Gross, Leipzig, RAuN Herbert P. Schons, Duisburg, RA Dr. Markus Sickenberger, Heilbronn, RAuN Joachim Teubel, Hamm, RA Klaus Winkler, Kenzingen, RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

August 2008, BRAK-Stellungnahme Nr. 28/2008, Im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Stellungnahmen)

Die BRAK bedankt sich für die Möglichkeit, zum Problempapier mit Lösungsskizze des Bundesministeriums der Justiz zum Problem der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr für eine nachfolgende gerichtliche Tätigkeit Stellung nehmen zu können und gibt nachfolgend ihre Stellungnahme wie folgt ab:

Die BRAK begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die Unklarheiten bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zu bereinigen. Eine Neuregelung der Anrechnungsmethodik im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz könnte die praktischen Probleme bei der Kostenfestsetzung beseitigen, die durch die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem 7.3.2007 aufgetreten sind.

Der Änderungsvorschlag für einen neuen § 15a RVG-E erscheint allerdings sehr kompliziert. Es ist zu befürchten, dass eine solche Regelung die Gerichte weiter beschäftigen und belasten wird.

Nach dem Problempapier mit Lösungsskizze des Bundesministeriums der Justiz soll die Vorbemerkung 3 Abs. 4 bestehen bleiben. Zusätzlich soll geregelt werden, was die Anrechnung nicht zur Folge hat. Schon dieser systematische Ansatz scheint verfehlt, da es Aufgabe des Gesetzgebers ist zu regeln, was die Anrechnung bewirkt.

Der in dem Problempapier mit Lösungsskizze enthaltene Vorschlag eines neuen § 15a RVG bezieht sich selbst nicht auf die Problematik der Anrechnung. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung ergeben sich nicht etwa aus dem Gesetzgebungsvorschlag, sondern aus der Gesetzesbegründung. Dies birgt eine erhebliche Rechtsunsicherheit und sollte unbedingt vermieden werden.

Durch die Rechtsprechung des BGH seit dem 7.3.2007 ist nunmehr klargestellt, dass die im Gesetz geregelte Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr die Ermäßigung der Verfahrensgebühr um den anzurechnenden Teil bewirkt. Wenn diese Folge nicht gewollt ist, ist es systematisch richtig, diesen Formulierungsfehler zu korrigieren und die Anrechnungsregelung so zu fassen, dass die Verfahrensgebühr in voller Höhe bestehen bleibt und sich die Geschäftsgebühr um den anzurechnenden Teil ermäßigt. Diese Lösung hätte zur Folge, dass die bisherige Praxis, mit der die Anwaltschaft insgesamt zufrieden war, Gesetz würde. Dagegen vorgebrachte dogmatische Bedenken, dass eine entstandene Gebühr nicht nachträglich erlöschen könne, sind unbegründet. Denn die Geschäftsgebühr ist auflösend bedingt, soweit sie sich durch anteilige Verrechnung mit der Verfahrensgebühr vermindert.

Die BRAK schlägt daher vor, durch eine entsprechende Änderung der Anrechnungsvorschriften im RVG und im Vergütungsverzeichnis klarzustellen, dass sich durch die Anrechnung die Geschäftsgebühr ermäßigt und die Verfahrensgebühr in voller Höhe bestehen bleibt. Soweit gegen diesen Vorschlag eingewandt wird, dass bei nachträglicher Bewilligung von Prozesskostenhilfe keine Verrechnung der geleisteten Zahlung auf die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und der PKH-Vergütung nach § 58 Abs. 2 erfolgen kann, lässt sich diese Folge durch eine Klarstellung in § 58 Abs. 2 RVG beseitigen.

Die BRAK schlägt daher folgende Gesetzesänderungen im RVG sowie im Vergütungsverzeichnis zum RVG vor:

#### § 34 Abs. 2

Wenn nichts anderes vereinbart ist, ermäßigt sich die Gebühr für die Beratung um die Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt.

**§ 58 Abs. 2 Satz 2**

Ist der Rechtsanwalt aufgrund einer nachträglichen Ermäßigung einer Gebühr nach § 34 Abs. 2, der Vorbemerkung 2.1 oder 2.3 Abs. 4 zur Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen verpflichtet, kann er einen zurückzuzahlenden Betrag zunächst auf die Vergütung verrechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter der Voraussetzung des § 50 besteht.

**Vorbemerkung 2.3 Abs. 4**

Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Verfahrensgebühr entsteht, ermäßigt sich die Geschäftsgebühr auf die Hälfte, höchstens jedoch um einen Gebührensatz von 0,75. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Ermäßigung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Ermäßigung erfolgt nur bezogen auf den Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.

**Vorbemerkung 2.1**

Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr entsteht, entfallen die Gebühren dieses Abschnitts.

**Vorbemerkung 3****Abs. 4 entfällt**

Absätze 5, 6 und 7 werden zu Absätzen 4, 5 und 6.

Dieser Vorschlag setzt die Praxis um, die bis zur Entscheidung des BGH vom 7.3.2007 galt und die sich bewährt hat.

Die BRAK bittet, diesen Vorschlag zu prüfen und möglichst kurzfristig das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, damit die Gesetzesänderung noch in der 16. Legislaturperiode in Kraft treten kann und so die erheblichen in der Praxis bestehenden Probleme beseitigt werden können.

## Stellungnahmen

Die nachfolgenden Stellungnahmen der BRAK können im Internet unter [www.brak.de/](http://www.brak.de/) „Stellungnahmen“ abgerufen werden:

**Juni 2008**

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 20) zur beabsichtigten Regelung des Informationsschutzes für Arbeitnehmer in § 612a BGB

**Juli 2008**

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 21) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates 200.../Jl vom ... zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften (KOM[2008] 151) (Ratsdokument 5213/08 – COPEN 4 – vom 14.1.2008)
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 22) zu dem Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG-Novelle) – BR-Drucks. 345/08 vom 23. Mai 2008

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 23) zum Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften/Gesetz zur verwaltungsverfahrenrechtlichen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 24) zum Weißbuch Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts – KOM (2008) 165 endgültig

**August 2008**

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 26) zur Verfassungsbeschwerde der Eheleute H. – 1 BvR 3135/07
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 27) zur Verfassungsbeschwerde der Prüftechnik D.B. AG – 1 BvR 2192/05
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 28) zum Problempapier mit Lösungsskizze „Anrechnung der Geschäftsgebühr für eine vorgerichtliche Tätigkeit auf die Verfahrensgebühr für eine nachfolgende gerichtliche Tätigkeit“.

## Presseerklärungen

Nr. 13 vom 20. August 2008

### Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt Gesetzentwurf für ein umfassendes Beweiserhebungsverbot bei Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Die BRAK begrüßt den heute von der FDP vorgestellten Gesetzentwurf, mit dem Rechtsanwälte bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen in gleicher Weise geschützt werden sollen wie Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnete. Das geltende Recht sieht ein Beweiserhebungsverbot und damit ein Abhörverbot nur bei Strafverteidigern vor, während „normale“ Rechtsanwälte prinzipiell abgehört werden dürfen.

„Diese Aufspaltung der Anwaltschaft in eine Zwei-Klassen-Gesellschaft ist nicht zu rechtfertigen. Sie bedeutet eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des hoch sensiblen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt,“ erklärt hierzu der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges.

Filges weist zudem darauf hin, „dass eine Unterscheidung zwischen Strafverteidigern einerseits und normalen Rechtsanwälten andererseits schon deshalb nicht praktikabel sei, weil gerade in einem frühen Stadium heimlicher Ermittlungsmaßnahmen für die Polizei oft nicht erkennbar ist, ob ein Rechtsanwalt als Strafverteidiger oder in sonstiger Funktion als Rechtsanwalt tätig ist. Die Frage der Verwertbarkeit eines von ihm mit seinem Mandanten geführten Gesprächs könne deshalb erst nach umfassender Prüfung des Sachverhalts beantwortet werden,“ erläutert Filges. „Diese gewillkürte Unterscheidung des Gesetzes birgt daher ein erhebliches Missbrauchspotential, Rechtsanwälte abzuhören, bis sich deren Strafverteidigereigenschaft erwiesen hat. Es gibt keine Veranlassung, die Strafverfolgungsbehörden mit einem derartigen Vertrauensvorschuss auszustatten, denn dann wären Beweiserhebungsverbote ja grundsätzlich überflüssig. Der jetzt vorgestellte Entwurf beseitigt diese von der BRAK schon immer kritisierte Unterscheidung.“

**Die 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung findet am 14.11.2008 in Berlin statt.**

## Personalien

### Hans Joachim Brand † 14.7.2008

Die Rechtsanwaltskammer Celle trauert um Hans Joachim Brand – Träger des großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland –, der am 14. Juli 2008 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

RAuN a.D. Hans Joachim Brand gehörte dem Vorstand der RAK Celle seit 1971 an und war von 1977 bis 1995 deren Präsident. Bei der BRAK war er Mitglied im Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit.

Er hat sich wegweisende Verdienste um die Schaffung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte, die Darstellung der Belange der Rechtsanwaltschaft in der Öffentlichkeit und die Begründung von Partnerschaften zu europäischen Rechtsanwaltskammern erworben.

Er bestach durch Geist, Humor und Toleranz. Die Anwaltschaft verliert eine herausragende Anwaltspersönlichkeit. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Celle, den 16.7.2008

Im Namen des Vorstandes und der Mitarbeiter der RAK Celle  
Dr. Thomas Remmers  
Präsident

### Bundesverdienstkreuz am Band für Rechtsanwalt Bertram Börner in Hannover

Der niedersächsische Justizminister Bernd Busemann hat am 13.8.2008 unserem langjährigen Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Celle, Herrn Rechtsanwalt Bertram Börner, Hannover, das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt. Im Rahmen einer Feierstunde im Gästehaus der Landesregierung würdigte der Justizminister die Verdienste von Herrn Kollegen Börner um die Berufsgerichtsbarkeit in Niedersachsen. Rechtsanwalt Börner ist am 1.6.1982 als Anwaltsrichter berufen worden und war vom 19.11.1994 bis zum 30.7.2006 Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts. Der Justizminister hat in seiner Rede hervorgehoben, dass es für unser funktionierendes Rechtssystem von eminenter Wichtigkeit ist, das Berufsethos der Rechtsanwälte zu stützen und zu stärken, etwaige Verfehlungen zu ahnden und damit der besonderen Rolle des anwaltlichen Berufsstandes in der Rechtspflege Rechnung zu tragen.

Mitteilung der RAK Celle

### Bayerischer Verdienstorden für Rechtsanwalt Hansjörg Staehle

Der Präsident der RAK München und Vizepräsident der BRAK, RA *Hansjörg Staehle*, München, wurde mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Der Bayerische Ministerpräsident Dr. *Günter Beckstein* überreichte RA *Staehle* die hohe Auszeichnung am 11. Juli 2008 im Antiquarium der Residenz München.

RA *Staehle* gehört über 28 Jahre dem Vorstand der RAK München an.

Er ist seit 2002 Präsident der Rechtsanwaltskammer München; im Jahr 2007 wurde er zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt. RA *Staehle* hat an der großen Justizreform im Freistaat Bayern mitgewirkt und sich verstärkt für die Anwendung von Informationstechnologie ausgesprochen. Hervorgehoben wurde sein Engagement für die Stärkung des Vertrauens zwischen Anwaltschaft und Judikative sowie für die partnerschaftliche Kooperation mit der Bayerischen Justiz. Gewürdigt wurde sein Einsatz für die gemeinsame Herausgabe des Buches „Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933“ durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die Kammern Bamberg, München, Nürnberg und Zweibrücken. RA *Staehle* vertiefte die Kontakte zu den anwaltlichen Berufsorganisationen der Nachbarländer in Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz und Slowenien.

Auf seine Initiative hin wurde der „Vertrauensanwalt“ für in Not geratene Mitglieder ins Leben gerufen. Für sein selbstloses Engagement für die Rechtsanwaltschaft hat ihn nun der Freistaat Bayern mit dem Bayerischen Verdienstorden, der an nicht mehr als 2.000 lebende Personen verliehen wird, ausgezeichnet.

Die Rechtsanwaltskammer München gratuliert Herrn Präsident *Hansjörg Staehle* zur Verleihung der hohen Auszeichnung.

*Michael Then,*

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München

### Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard Kempter erneut in das Präsidium des BFB gewählt

Auf Vorschlag der BRAK wurde RA Dr. *Fritz-Eckehard Kempter*, Vizepräsident der RAK München und Vorsitzender des BRAK-Ausschuss Gesellschaftsrecht, anlässlich der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) am 27.6.2008 einstimmig in das Präsidium des BFB wiedergewählt.

Das Präsidium des BFB ist für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Im BFB engagiert sich Dr. *Kempter* auf Benennung durch die BRAK bereits als Vorsitzender des Arbeitskreises Berufsrecht. Dr. *Kempter* ist ebenfalls Vizepräsident des Landesverbandes Bayern im BFB.

### Verleihung des Titels „Justizrat“

Der saarländische Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales hat am 13.8.2008 den nachfolgend genannten Kollegen den Titel „Justizrat“ für ihre besonderen Verdienste im Dienste der Anwaltschaft verliehen:

RA Thomas Berscheid

RA Kurt Haag

RA Dieter Kundler.

Schreiben der RAK Saarland v. 1.9.2008

# Berufsrechtliche Rechtsprechung

## Bundesverfassungsgericht

\*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

### Unzulässige Durchsuchung von Kanzleiräumen und Wohnung eines Strafverteidigers

GG Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1; StGB § 185

**\*1. Die Durchsuchung auch beruflich genutzter Räume greift in schwerwiegender Weise in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG ein. Auch wenn eine solche Durchsuchung nicht unmittelbar den Schutzbereich der Berufsfreiheit berührt, haben die Strafverfolgungsbehörden das Ausmaß der mittelbaren Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen zu berücksichtigen.**

**\*2. Die herausgehobene Bedeutung der anwaltlichen Berufsausübung für die Rechtspflege und für die Wahrung der Rechte seiner Mandanten gebietet eine besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.**

**\*3. Das Auffinden etwaigen entlastenden Materials in den Unterlagen eines Strafverteidigers kann eine Durchsuchung nicht rechtfertigen, wenn es dem RA ohne weiteres möglich ist, solches Material im Rahmen seiner Verteidigung selbstständig vorzulegen.**

**\*4. Ein Durchsuchungsbeschluss muss erkennen lassen, dass das Gericht eine Abwägung der berührten Grundrechte mit der Schwere des Tatvorwurfs vorgenommen hat. Dies gilt in besonderer Weise, wenn eine Straftat, wegen der ermittelt wird, im engsten Zusammenhang mit einer Strafverteidigertätigkeit steht.**

BVerfG, Beschl. v. 5.5.2008 – 2 BvR 1801/06

*Aus den Gründen:*

[1] I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine strafprozessrechtliche Durchsuchung in den Räumen eines als Verteidiger tätigen RA.

[2] 1. Der Bf. ist RA. Gegen einen seiner Mandanten wird wegen diverser Delikte ermittelt, u.a. wegen Veruntreuung oder Geldwäsche. In einem Strafverfahren gegen diesen Mandanten erging ein Durchsuchungsbeschluss des AG X., gegen den der Bf. unter dem 14.10.2005 Beschwerde einlegte. Wegen einiger Passagen dieses Beschwerdeschriftsatzes erstattete der erkennende Amtsrichter gegen den Bf. Strafanzeige wegen Beleidigung. Die vorgeworfenen Äußerungen sind in der Anzeige wie folgt zusammengefasst:

[3] „In der Beschwerdeschrift wird mir insbesondere vorgeworfen, ich hätte in diesem Beschluss ‚wider besseres Wissen‘ Tatsachen falsch dargestellt, hätte zu einer Summe einen Betrag von 400.000 Euro ‚hinzugemogelt‘ und Beträge in ‚unzulässiger und rechtswidriger Weise‘ übertrieben, sei meiner Verpflichtung nicht nachgekommen, selbst die Grundlagen meiner Entscheidung zu beurteilen, hätte mich für eine behauptete Ungereimtheit scheinbar nicht interessiert, ‚weil sie ja vielleicht zugunsten des Beschuldigten gewertet werden müsste‘ und hätte mich gegenüber einer bestimmten behaupteten Konstellation ‚stark nicht erkennend‘ gestellt. Weiter wird mir inzident vorgeworfen, ‚Tatsachen zu verwischen‘, weil mich bestimmte behauptete ‚Verhältnisse nicht befriedigen‘, wobei als Motiv für all dies Neid und Aversionen auf den bzw. gegenüber dem Beschuldigten vermutet werden.“

[4] In dem daraufhin von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren erließ das AG X. den angegriffenen

Durchsuchungsbeschluss, mit dem es die Durchsuchung von Wohnung und Kanzleiräumen des Bf. anordnete, um dort

[5] „Handakten und Unterlagen“ aufzufinden, „aus denen sich ergibt, ob der Beschuldigte wider besseren Wissens gehandelt hat und was Grundlage seiner Behauptungen in der Beschwerdeschrift v. 14.10.2005 ... ist“.

[6] Zur Begründung heißt es, der Beschuldigte sei

[7] „verdächtig, durch die bereits genannte Beschwerdeschrift ... den Richter ... durch ehrverletzende Äußerungen i.S.d. § 185 StGB beleidigt zu haben und ihn zu Unrecht einer Rechtsbeugung verdächtig zu haben. Diese Handlungen sind mit Strafe bedroht gem. §§ 185, 164 Abs. 2 StGB. Der Tatverdacht beruht auf den bisherigen Ermittlungen, insbesondere der in den Akten befindlichen Beschwerdeschrift des Beschuldigten ...“.

[8] Bei der daraufhin durchgeführten Durchsuchung seiner Kanzleiräume gab der Bf. eine Akte und verschiedene Unterlagen, die jeweils Transaktionen des oder mit dem Mandanten N. des Bf. betrafen, freiwillig heraus. Ferner wurde der Aktenbestand des Bf. fotografiert. Im ebenfalls durchsuchten Wohnhaus des Bf. wurden sämtliche schriftliche Unterlagen durchgesehen, aber nichts gefunden.

[9] 2. Im Beschwerdeverfahren bestätigte das LG X. den Durchsuchungsbeschluss. Eine zwangsweise Durchsuchung habe angeordnet werden müssen, weil der Bf. den Ermittlungsbeamten den Zutritt nur außerhalb seiner Bürozeiten freiwillig gestattet habe.

[10] II. Der Bf. rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 12 und 13 GG. Er macht geltend, der Tatverdacht einer Beleidigung liege fern, weil seine Aussagen in der Beschwerdeschrift wahr seien. Überzogene Aussagen des Verteidigers dürften nicht dazu führen, dass er wegen Beleidigung belangt werde. Die Durchsuchung sei auch deshalb rechtswidrig, weil ihr Ziel ausschließlich die Beschlagnahme von gesetzlich geschützten Verteidigerakten gewesen sei. Der Durchsuchungsbeschluss enthalte keine wirksame Eingrenzung des Zieles; an sich hätten die Beamten sämtliche Akten des Bf. auf Anhaltspunkte hin überprüfen müssen. Jedenfalls die Durchsuchung seiner 20 km entfernten Privatwohnung sei nicht geeignet gewesen, um Beweismittel für eine Beleidigung aufzufinden.

[11] Darüber hinaus verlangt der Bf. die Herausgabe der Fotografien, die während der Durchsuchung von seinen Aktenbeständen angefertigt wurden.

[12] III. Soweit sich der Bf. gegen die Anordnung der Durchsuchung wendet, nimmt die Kammer die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (§ 93b i.V.m. § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist in einem die Zuständigkeit der Kammer nach § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG begründenden Sinne offensichtlich begründet. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Bf. in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG, soweit sie die Durchsuchung seiner Wohnung und seiner Büroräume anordnen und die dagegen gerichtete Beschwerde verwerfen.

[13] Soweit der Bf. die Herausgabe der während der Durchsuchung angefertigten Fotografien verlangt, wird die Verfassungs-

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmeveraussetzungen gem. § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen; die Verfassungsbeschwerde hat insoweit keine Aussicht auf Erfolg.

[14] 1. Soweit sich der Bf. gegen die Herstellung von Fotografien seiner Aktenbestände während der Durchsuchung wendet und deren Herausgabe verlangt, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Er hat insoweit keine Rechtsmittel eingelegt, so dass der Rechtsweg nicht erschöpft ist (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

[15] 2. Die Durchsuchung auch beruflich genutzter Räume greift in schwerwiegender Weise in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG ein (BVerfGE 97, 228 265; st. Rspr.). Auch wenn eine solche Durchsuchung nicht unmittelbar den Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG berührt (BVerfGE 97, 228, 253 f.; 113, 29, 48), haben die Strafverfolgungsbehörden das Ausmaß der – mittelbaren – Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen zu berücksichtigen (BVerfGE 113, 29, 48 f.).

### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die herausgehobene Bedeutung der Berufsausübung eines RA für die Rechtspflege und für die Wahrung der Rechte seiner Mandanten (vgl. BVerfGE 44, 353,

372 f.; 110, 226, 251 ff.) gebietet die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch wenn die Beschlagnahme und die auf sie gerichtete Durchsuchung bei einem als Strafverteidiger tätigen RA durch § 97 StPO nicht generell ausgeschlossen ist, wenn dieser selbst Beschuldigter in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren ist (*Meyer-Goßner*, StPO, 50. Aufl. 2007, § 97 Rdnr. 4).

[16] Ein Verstoß gegen diese Anforderungen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen. Dass der Ermittlungsrichter diese Eingriffsvoraussetzungen selbstständig und eigenverantwortlich geprüft hat (vgl. BVerfGE 103, 142, 151 f.), muss in dem Beschluss zum Ausdruck kommen. Es ist zu verlangen, dass ein dem Beschuldigten angelastetes Verhalten geschildert wird, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Die wesentlichen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die die Strafbarkeit des zu subsumierenden Verhaltens kennzeichnen, müssen berücksichtigt werden (BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Zweiten Senats v. 7.9.2006 – 2 BvR 1219/05 –, NJW 2007, 1443 f.).

[17] 3. Der angegriffene Durchsuchungsbeschluss genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

[18] a) Die Durchsuchung der Kanzleiräume und der Wohnung des Bf. war nicht erforderlich, um den Tatverdacht zu erhärten.

### Keine Erforderlichkeit

[19] Die dem Bf. vorgeworfenen Äußerungen ergaben sich aus einem Schriftsatz in einer den Ermittlungsbehörden zugänglichen Gerichtsakte. Die Handakte des Bf. war zum Beweis der

ihm vorgeworfenen Äußerungen nicht erforderlich, denn es war nicht zweifelhaft, dass die vorgeworfenen Äußerungen tatsächlich vom Bf. stammten. Das Auffinden etwaigen entlastenden Materials in den Unterlagen des Bf. kann den Grundrechtseingriff ebenfalls nicht rechtfertigen; denn es wäre dem Bf. ohne weiteres möglich gewesen, solches Material im Rahmen seiner Verteidigung selbstständig vorzulegen.

[20] Inhaltspunkte dafür, dass der Bf. Unterlagen zu den Hintergründen seiner Aussagen in dem Schriftsatz in seiner Privatwohnung aufbewahren könnte, nennt der Durchsuchungsbeschluss nicht; sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

### Unterbliebene Abwägung der Grundrechte mit Tatvorwurf

[21] b) Die angegriffenen Beschlüsse lassen nicht erkennen, dass die Gerichte eine Abwägung der berührten Grundrechte mit der Schwere des Tatvorwurfs vorgenommen hätten.

[22] Dabei hätte besonderer Anlass für eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Verteidigtätigkeit des Bf. bestanden, denn die Straftat, wegen der gegen ihn ermittelt wurde, stand in engstem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.

Die Durchsuchung richtete sich gezielt auf die Verteidigerakten im Falle des Mandanten N., weil der Hintergrund von Aussagen des Bf. in einem Schriftsatz in dieser Sache aufgeklärt werden sollte. Die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der vom Bf. aufgestellten, ihm vorgeworfenen Behauptungen war Gegenstand des gegen den Mandanten gerichteten Ermittlungsverfahrens. Die Rechte des Mandanten und das Vertrauensverhältnis zu seinem Anwalt waren daher in besonderer Weise betroffen. Angesichts der Möglichkeit, durch die Ermittlungen wegen Richterbeleidigung Zugriff auf die sonst den Ermittlungsbehörden nach § 97 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO entzogenen Verteidigerakten zu erhalten, hätte die Durchsuchung einer besonders sorgfältigen Prüfung und Begründung bedurft.

### Strafverteidigtätigkeit

[23] Dabei wäre auch die geringe Beweisbedeutung der zu suchenden Unterlagen für das Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen gewesen. Denn die erweisliche Unwahrheit der Äußerungen ist jedenfalls für den Tatbestand des § 185 StGB nicht relevant. Grundlage des Vorwurfs der Beleidigung war nicht das Bestreiten bestimmter Tatsachen durch den Bf., sondern seine von den Ermittlungsbehörden angenommene Unterstellung gegenüber dem Gericht, den Sachverhalt zu Lasten seines Mandanten bewusst falsch dargestellt zu haben.

[24] Dem angegriffenen Durchsuchungsbeschluss liegt keine diese Gesichtspunkte berücksichtigende Abwägung zugrunde.

[25] IV. Die angegriffenen Entscheidungen werden gem. § 95 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG aufgehoben. Die Sache wird an das LG zurückverwiesen, das noch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben wird.

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

\*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

### Fachanwalt – Kein eigenes Prüfungsrecht der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich Klausurbewertungen

FAO § 4a, § 6 Abs. 2 c)

1. Die Bewertung der im Fachlehrgang angefertigten Klausuren ist einer fachlichen Überprüfung durch die RAK entzogen (Bestäti-

gung und Fortführung des Senatsbeschl. v. 23.9.2002 – AnwZ [B] 40/01, NJW 2003, 741).

2. Die Kompetenz des Fachausschusses der RAK beschränkt sich auf die Prüfung, ob die vom Ast. vorgelegten Zeugnisse den Anforderungen des § 6 Abs. 2 FAO an eine erfolgreiche Lehr-

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

gangsteilnahme genügen. Ist dies nicht der Fall, so scheidet ein Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse nach § 6 Abs. 2 FAO aus. Der Fachausschuss ist weder berechtigt noch verpflichtet, einen nach § 6 Abs. 2 FAO unzureichenden Nachweis etwa dadurch zu „vervollständigen“, dass er eine im Fachlehrgang nicht bestandene Klausur selbst nochmals fachlich beurteilt und entgegen dem Lehrgangsveranstalter als „bestanden“ bewertet.

BGH, Beschl. v. 21.7.2008 – AnwZ (B) 62/07

Aus den Gründen:

[1] I. Der am 17.11.1995 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Ast. beantragte am 13.6.2006 bei der Agin., ihm die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ zu gestatten. Er fügte seinem Antrag als Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Strafrecht ein Zertifikat der DAA über seine Teilnahme am „Fachlehrgang Strafrecht“ sowie ein „Klausurenzertifikat“ bei. In diesem wird bescheinigt, dass der Ast. im Rahmen des Fachlehrgangs vier (von fünf) schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) von je drei Stunden Dauer bestanden hat. Der Ast. vertrat in seinem Antrag die Auffassung, dass die (nicht bestandene) dritte Klausur des Lehrgangs sowie die entsprechende Wiederholungsklausur vom Dozenten des Lehrgangs zu Unrecht als nicht bestanden bewertet worden seien und deshalb von der Agin. neu zu bewerten und als bestanden anzusehen seien.

[2] Mit Bescheid v. 12.2.2007 lehnte die Agin. den Antrag ab. Der AGH hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Ast. mit seiner vom AGH zugelassenen sofortigen Beschwerde.

[3] II. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 223 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 42 Abs. 4 BRAO), hat in der Sache aber keinen Erfolg. Die Agin. hat dem Ast. die Befugnis, die Fachanwaltsbezeichnung für das Strafrecht zu führen, mit Recht versagt. Der Ast. hat nicht nachgewiesen, dass er über die nach § 43c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 1 Satz 2, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO geforderten besonderen theoretischen Kenntnisse im Strafrecht verfügt.

[4] 1. Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1 FAO) nachgewiesen werden sollen, hat der Bewerber Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 FAO entsprechen. Dem genügt das vom Ast. vorgelegte Klausurenzertifikat der DAA nicht. Es fehlt der Nachweis dafür, dass die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen 15 Zeitstunden nicht unterschreitet (§ 6 Abs. 2 Buchst. c) Satz 3 FAO a.F.; § 6 Abs. 2 Buchst. a) i.V.m. § 4a Abs. 2 Satz 2 FAO n.F.). Nach dem Klausurenzertifikat hat der Ast. lediglich (vier von fünf) Leistungskontrollen mit einer Gesamtdauer von 12 Zeitstunden bestanden.

[5] Mit Recht hat es die Agin. abgelehnt, die dritte Klausur und die Wiederholungsklausur, die vom Dozenten des Fachlehrgangs nach Auffassung des Ast. zu Unrecht als nicht bestanden bewertet worden sein sollen, in eigener Verantwortung neu zu bewerten.

**Nur Nachprüfung  
i.S.d. § 6 II c) FAO  
möglich**

Ein eigenständiges Bewertungsrecht hinsichtlich der Lehrgangsklausuren steht der Agin. im Rahmen des formalisierten Nachweisverfahrens, wie es in § 43c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1,

§ 6 Abs. 2 FAO geregelt ist, nicht zu.

[6] a) Nach der Rspr. des Senats ist der mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung befassete Ausschuss der RAK nicht berechtigt, die Rechtskenntnisse des Bewerbers anhand der vorgelegten Lehrgangsklausuren (und Arbeitsproben) selbst zu beurteilen und dabei

erkannte Defizite etwa zum Anlass für ein Fachgespräch zu nehmen. Ein so weitgehendes materielles Prüfungsrecht hinsichtlich der fachlichen Qualität der vorgelegten Klausuren (und Arbeitsproben) ist weder § 43c Abs. 2 BRAO noch den Bestimmungen der FAO selbst zu entnehmen.

Die dem Fachausschuss obliegende Prüfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen anhand der vorzule-

**Weitgehend formalisiertes Verfahren**

genden Nachweise (§ 43c Abs. 2 BRAO) ist vielmehr weitgehend formalisiert und lässt dem Fachausschuss keinen Raum für eine eigenständige Beurteilung der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers, der die in §§ 4 bis 6 FAO geforderten Nachweise erbracht hat. Insbesondere steht es dem Fachausschuss nicht zu, die durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme nachgewiesenen besonderen theoretischen Kenntnisse des Bewerbers anhand der bestandenen Lehrgangsklausuren (und der vorgelegten Arbeitsproben) zu überprüfen und in Zweifel zu ziehen (Beschl. v. 23.9.2002 – AnwZ [B] 40/01, NJW 2003, 741, unter II 4 b).

[7] b) Für den umgekehrten Fall, in dem eine oder mehrere der im Fachlehrgang angefertigten Klausuren als nicht bestanden bewertet worden sind, gilt nichts anderes. Auch insoweit sind die Klausurbewertungen einer fachlichen Überprüfung durch die Agin. entzogen. Die Kompetenz des Fachausschusses der Agin. beschränkt sich auch hier auf die Prüfung, ob die vom Ast. vorgelegten Zeugnisse den Anforderungen des § 6 Abs. 2 FAO an eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme genügen. Ist dies nicht der Fall, so scheidet ein Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse nach § 6 Abs. 2 FAO aus. Der Fachausschuss ist weder berechtigt noch verpflichtet, einen nach § 6 Abs. 2 FAO unzureichenden Nachweis etwa dadurch zu „vervollständigen“, dass er eine im Fachlehrgang nicht bestandene Klausur, wie es der Ast. begehrt, eigenständig auf ihre fachliche Qualität beurteilt und entgegen der Beurteilung durch den Lehrgangsveranstalter als „bestanden“ bewertet.

**Sinn und Zweck der  
§§ 43c Abs. 2 BRAO,  
4 ff. FAO**

[8] Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Bestimmungen in § 43c Abs. 2 BRAO und §§ 4 ff. FAO über die vom RA nachzuweisenden Voraussetzungen für die Verleihung einer

Fachanwaltsbezeichnung. Das in diesen Bestimmungen geregelte Prüfungsverfahren beschränkt sich auf eine Prüfung der vom RA vorzulegenden Nachweise (§ 43c Abs. 2 BRAO); es ist insoweit formalisiert und gerade nicht auf eine individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers im Fachgebiet durch eine umfassende (schriftliche oder mündliche) Prüfung ausgerichtet (Senatsbeschl. v. 23.9.2002, a.a.O., unter II 4 b bb; Senatsbeschl. v. 7.3.2005 – AnwZ [B] 11/04, NJW 2005, 2082 = BRAK-Mitt. 2005, 123, unter II 1 a bb; Senatsbeschl. v. 16.4.2007 – AnwZ [B] 31/06, NJW 2007, 2125, Tz. 12, m.w.N.). Dies würde unterlaufen, wenn der Fachausschuss berechtigt oder verpflichtet wäre, die im Rahmen des Lehrgangs als bestanden oder nicht bestanden bewerteten Klausuren nochmals eigenständig zu bewerten.

[9] Schützenswerte Interessen des Bewerbers werden dadurch nicht beeinträchtigt. Ihm verbleibt, wenn er auch die Wiederholungsklausuren im Fachlehrgang nicht bestanden hat, die un-

**Unbeschränkte  
Wiederholungsmöglichkeiten**

beschränkte Möglichkeit, an einem oder mehreren weiteren Fachlehrgängen teilzunehmen oder den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Strafrecht in anderer Weise als durch erfolgreiche Lehrgangsteilnahme zu erbringen (§ 4 Abs. 3 FAO).

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

[10] c) Aus der Rspr. des BVerfG zu den aus Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitenden Anforderungen an berufsbezogene Prüfungsverfahren und zur gerichtlichen Überprüfung behördlicher Prüfungsbescheide (BVerfGE 84, 34 ff.) ist ein Anspruch des Ast. auf eine Neubewertung der Lehrgangsklausuren durch die Agin. ebenfalls nicht herzuleiten.

[11] Das BVerfG hat in seiner Grundsatzentscheidung zu den juristischen Staatsprüfungen (a.a.O.) Maßstäbe dafür entwickelt, inwieweit den Prüfungsbehörden bei prüfungsspezifischen Wertungen ein Entscheidungsspielraum zusteht und inwieweit solche Bewertungen der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rspr. auf Bereiche übertragen werden kann, in denen Prüfungsleistungen nicht von einer hoheitlich tätigen Prüfungsbehörde abgenommen und bewertet werden, sondern – wie hier – von der DAA GmbH auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Ob sich daraus bereits ergibt, dass der Ast., wie der AGH gemeint hat, Fragen der Klausurbewertung ausschließlich mit dem Lehrgangsveranstalter unter Einschaltung der ordentlichen Gerichte zu klären hätte (so *Henssler-Prütting/Stobbe*, BRAO, 2. Aufl., § 6 FAO Rdnr. 21), kann offen bleiben. Jedenfalls folgt aus dem Umstand, dass es sich bei den Bestimmungen über die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen lediglich um Regelungen und Einschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung handelt (BVerfG, NJW 2005, 3558; Senatsbeschl. v. 7.3.2005, a.a.O., unter II 2 a bb), dass eine Überprüfung der im Fachlehrgang vorgenommenen Klausurbewertungen durch die Agin. und im Rahmen eines sich daran anschließenden anwaltsgerichtlichen Verfahrens jedenfalls nicht weiter gehen könnte, als es das BVerfG für die juristischen Staatsprüfungen, in denen es um den Berufszugang und damit um Einschränkungen der Berufswahlfreiheit geht, entschieden hat.

**Entscheidungsspielraum bzgl. prüfungsspezifischer Wertungen**

Danach besteht für die Prüfungsbehörden bei der Bewertung juristischer Prüfungsleistungen ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich „prüfungsspezifischer Wertungen“, der einer gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt

zugänglich ist (BVerfGE 84, 34, 50; vgl. auch BGHZ 142, 97, 99). Überschritten ist dieser prüfungsrechtliche Bewertungsspielraum nur dann, wenn die Prüfungsbehörden Verfahrensfehler begehen, anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen (BVerfGE 84, 34, 53 f.).

[12] Solche Fehler zeigt der Ast. nicht auf. Er wiederholt zwar in der Begründung seiner sofortigen Beschwerde seinen Vorwurf, dass die angegriffenen Bewertungen „nicht nachvollziehbar“ und „inhaltlich nicht sachgemäß und vertretbar“ seien, legt aber eine Überschreitung des dem Prüfer zustehenden Bewertungsspielraums nach Maßgabe der oben genannten Kriterien nicht konkret dar. Insbesondere zeigt der Ast. nicht auf, dass etwa allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt worden wären, indem zutreffende oder zumindest vertretbare Antworten vom Prüfer als falsch bezeichnet worden seien (dazu BVerfGE 84, 34, 56).

Seine Kritik richtet sich im Wesentlichen gegen die Gesamtbewertung der Klausuren als „nicht bestanden“. Dass diese im Kernbereich des prüfungsspezifischen Bewertungsspielraums liegende Beurteilung nicht nachvollziehbar, willkürlich oder offensichtlich falsch sei, hat der AGH zutreffend verneint. Das Beschwerdevorbringen des Ast. rechtfertigt keine andere Beur-

**Keine allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe verletzt**

teilung; es beschränkt sich auf eine Wiederholung seines vorinstanzlichen Vorbringens.

[13] 2. Der Ast. hat auch nicht nachgewiesen, dass er besondere theoretische Kenntnisse im Strafrecht außerhalb eines Lehrgangs erworben hat (§ 4 Abs. 3 FAO). Solche Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Gefordert ist damit eine Äquivalenz der anderweitig erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse mit den Lehrgangsinhalten (*Henssler-Prütting/Stobbe*, a.a.O., § 4 FAO Rdnr. 17). Die vom Ast. vorgelegten Nachweise reichen hierfür nicht aus. Dies gilt für die nicht abgeschlossene Dissertation des Ast. ebenso wie für die Bescheinigungen v. 17.3. und 5.5.2007 über die Teilnahme des Ast. an eintägigen Seminaren zur Strafzumessung und zum Sexualstrafrecht und für dessen Mitwirkung an einem Tagesseminar zur Genitalverstümmelung. Unerheblich ist im Rahmen des § 4 Abs. 3 FAO, dass der Ast. im Rahmen seiner juristischen Ausbildung die Examenshausarbeiten im Strafrecht angefertigt und als Referendar neben der Pflichtstation auch eine auf das Strafrecht ausgerichtete Wahlstation absolviert hat.

[14] 3. Die Agin. hat es auch zu Recht abgelehnt, der Bitte des Ast. nachzukommen, ihn zu einem Fachgespräch zu laden, um auf diese Weise die nicht erfolgreiche Lehrgangsteilnahme auszugleichen.

**Kompensation durch Fachgespräch nicht möglich**

[15] Nach der Rspr. des Senats können in dem Fachgespräch nach § 7 FAO nur Unklarheiten in und Zweifel an den vorgelegten Nachweisen geklärt, nicht aber fehlende Nachweise ersetzt

werden (Senatsbeschl. v. 16.4.2007 – AnwZ [B] 31/06, NJW 2007, 2125 = BRAK-Mitt. 2007, 399, Leitsatz; siehe auch Senatsbeschl. v. 25.2.2008 – AnwZ [B] 14/07, BRAK-Mitt. 2008, 133). Danach darf bei einer nicht erfolgreichen Lehrgangsteilnahme nicht ein Fachgespräch mit dem Ziel geführt werden, eine oder mehrere nicht bestandene Klausuren auszugleichen, um auf diesem Weg das Defizit der nicht erfolgreichen Lehrgangsteilnahme durch ein Fachgespräch zu ersetzen. Dies folgt aus der begrenzten „Ergänzungsfunktion“ des Fachgesprächs, die letztlich darauf beruht, dass § 43c Abs. 1 und 2 BRAO nicht auf eine individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers im Fachgebiet durch eine umfassende (schriftliche oder mündliche) Prüfung ausgerichtet ist (Senatsbeschl. v. 7.3.2005, a.a.O., unter II 1 a bb).

[16] Die Anordnung eines Fachgesprächs war auch nicht im Hinblick auf die vom Ast. vorgelegten Nachweise für außerhalb eines Lehrgangs (§ 4 Abs. 3 FAO) erworbene besondere theoretische Kenntnisse im Strafrecht geboten. Eine solche Anordnung wäre in Betracht gekommen, wenn insoweit der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse nicht voll gelungen wäre und deshalb diesbezüglicher Klärungsbedarf bestanden hätte (Senatsbeschl. v. 7.3.2005, a.a.O.). Die vom Ast. für den Nachweis nach § 4 Abs. 3 FAO vorgelegten Unterlagen waren jedoch derart unzureichend, dass die Agin. insoweit mit Recht keinen (partiellen) Klärungsbedarf und damit keinen Anlass für ein eng begrenztes Fachgespräch gesehen hat.

**Ablehnung eines Richters wegen dessen Mitwirkung an einem früheren Verwaltungsvorgang**

ZPO § 42 Abs. 2

**\*Der Umstand, dass ein Richter in einem früheren Verfahren ggf. Verstöße gegen Gesetzesvorschriften begangen hat, reicht allein nicht als Befangenheitsgrund aus.**

BGH, Beschl. v. 18.6.2008 – AnwZ (B) 4/07

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### Unzulässige sofortige Beschwerde gegen Kostenentscheidung des Anwaltsgerichtshofs

BRAO § 116 Satz 2; StPO § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 1

**\*1.** Auf das anwaltsgerichtliche Verfahren sind, soweit die BRAO keine eigenen Regeln enthält, die Vorschriften der StPO entsprechend anzuwenden.

**\*2.** Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des OLG, die nicht im ersten Rechtszug erlassen worden sind, generell ausgeschlossen. Beschlüsse des AGH stehen insoweit Entscheidungen des OLG gleich.

**\*3.** Die gegen die Kostenentscheidung eines AGH gerichtete sofortige Beschwerde ist mithin als unzulässig zu verwerfen.

BGH, Beschl. v. 16.6.2008 – AnwSt (B) 5/08

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot

BRAO § 43b, § 49b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; RVG § 4 Abs. 1, Abs. 2; BORA § 6 Abs. 2

**\*1.** Zwar ist es dem RA gestattet, für die außergerichtliche Inkassotätigkeit eine Pauschalvergütung zu vereinbaren, die niedriger ist als die gesetzlichen Gebühren. Bezieht sich ein Pauschalangebot jedoch darüber hinaus auch auf die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und des Zwangsvollstreckungsverfahrens, ist dies unzulässig.

**\*2.** Für das gerichtliche Mahnverfahren und das Zwangsvollstreckungsverfahren besteht lediglich die Möglichkeit, dass ein Teil des Erstattungsanspruchs des Mandanten an den RA an Erfüllung statt abgetreten wird.

**\*3.** Die Vergütung muss zudem stets in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des RA stehen. Eine Pauschalierung auf eine ganz bestimmte Vergütung ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelmandats verbietet sich.

**\*4.** Wenn sich die in Aussicht gestellte Pauschalvergütung nicht auf einen konkreten Einzelfall, sondern auf eine unbestimmte Vielzahl von Fällen bezieht, wird das Erfordernis des § 4 Abs. 2 Satz 2 RVG nur dann eingehalten, wenn – etwa durch eine Gebührenstaffelung – sichergestellt ist, dass in sämtlichen Fällen das erforderliche angemessene Verhältnis des Pauschalbetrags zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko gewahrt ist.

**\*5.** Es verstößt nicht ohne weiteres gegen § 43b BRAO, bei Inkassoverfahren auf eine Erfolgsquote (hier: 78,4 % in einem bestimmten Jahr) hinzuweisen. Zwar ist nach § 6 Abs. 2 BORA die Angabe von Erfolgszahlen unzulässig. Dieses Verbot ist jedoch dahingehend eng auszulegen, dass eine solche Angabe nur dann verboten ist, wenn durch die Erfolgsangabe eine Irreführung zu befürchten ist.

BGH, Beschl. v. 9.6.2008 – AnwSt (R) 5/05

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### Zulassung – Widerruf wegen Vermögensverfalls

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7

**\*1.** Zur Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls reicht es nicht aus, dass der betroffene RA bzgl. einzelner bekannt gewordener Forderungen eine Schuldtilgung oder eine Stundungsvereinbarung nachweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zahlungen weitgehend nicht vom RA selbst, sondern von Dritten bewirkt worden sind.

**\*2.** Vielmehr muss der RA seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darlegen. Insbesondere muss er eine Aufstellung sämtlicher gegen ihn erhobenen Forderungen vorlegen und im Einzelnen darlegen, ob und in welcher Höhe diese inzwischen erfüllt sind oder in welcher Weise er sie zu erfüllen gedenkt.

**\*3.** Dass der RA in diesem Fall einen mit einer Sozietät geschlossenen Anstellungsvertrag vorweisen kann, ist unerheblich, da der RA seinen Beruf bisher nicht beanstandungsfrei ausgeübt hat. Sein Fehlverhalten verbietet die Annahme eines Ausnahmefalls.

BGH, Beschl. v. 31.3.2008 – AnwZ (B) 8/07

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### Anforderungen an die Freistellungserklärung des Arbeitgebers eines Syndikusanwalts

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 8, § 56 Abs. 1 Nr. 1

**\*1.** Gestattet der Arbeitgeber eines Syndikusanwalts diesem, die Arbeitsstätte zur Wahrung anwaltlicher Termine zu verlassen, wenn die Tätigkeit als RA „im Einzelfall zwingend erforderlich“ ist, verfügt der Syndikusanwalt nicht über den notwendigen Freiraum, seine Anwaltstätigkeit unabhängig zu gestalten, mit der Folge, dass die rechtliche Möglichkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs erheblich eingeschränkt ist.

**\*2.** Ein zur Anwaltschaft zugelassene Berufsträger muss in eigener Verantwortung frei entscheiden können, welche Tätigkeiten er wann ausüben will. Nicht zulässig darf es sein, wenn der Arbeitgeber überprüft, ob die Tätigkeit als RA im Einzelfall erforderlich ist.

AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.5.2008 – 1 AGH 10/07 (1/1) (n.r.)

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### Fachanwalt – Kein eigenes Prüfungsrecht der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich Klausurbewertungen

FAO § 4a, § 6 Abs. 2 c)

**\*1.** Die RAKn sind weder berechtigt noch verpflichtet, den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen trotz des dafür erbrachten formalisierten Nachweises materiell zu überprüfen und in Frage zu stellen.

**\*2.** Die RAK darf lediglich i.S.d. § 6 Abs. 2 c) FAO prüfen, ob die Angaben in dem Zeugnis des Lehrgangsveranstalters über die Gegenstandsbereiche und Bewertungen der Klausuren zutreffend sind und den Anforderungen des jeweiligen Fächerkanons entsprechen.

Bayerischer AGH, Beschl. v. 27.2.2008 – BayAGH I - 34/07

### Aus den Gründen:

I. Der am ... geborene Ast. ist seit 31.1.2002 als RA zugelassen, seit 14.2.2007 beim OLG München. Er war ununterbrochen als RA tätig. Mit Schriftsatz v. 2.6.2005 beantragte er, ihm die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu verleihen. Diesen Antrag nahm er am 6.2.2006 zurück. Am 8.9.2006, bei der Agin. eingegangen am 13.9.2006, stellte er den Antrag erneut. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse legte er eine Bestätigung der DAA v. 17.1.2005 vor, wonach er im Verwaltungsprozessrecht, im öffentlichen Baurecht und im öffentlichen Dienstrecht je eine Klausur unter prüfungsmäßigen Bedingungen geschrieben und bestanden habe. Am 9.1.2007 forderte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der DAA eine Musterlösung der Klausur v. 20.2.2004 an, was diese mit Schr. v. 15.1.2007 unter Hinweis darauf, dass die Bewertungsmaßstäbe in den Fachanwaltskursen den Erfordernissen einer Zulassung zur Fachanwaltschaft in jedem Fall entsprechen, ablehnte. Mit Schr. v. 29.3.2007 teilte die Agin. dem Ast. mit, dass die Klausur v. 20.2.2004 nicht als bestanden berücksichtigt werden könne und forderte ihn auf, zur Vermeidung der Zurückweisung des Antrags bis 31.7.2007 eine weitere Leistungsprobe

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

vorzulegen. Mit Schr. v. 16.4.2007 teilte der Ast. sein Unverständnis über diese Vorgehensweise mit und erklärte sich bereit, sich einem Fachgespräch zur Überprüfung seiner Kenntnisse zu unterziehen. Dem Vorschlag des aus drei Fachanwälten für Verwaltungsrecht bestehenden Prüfungsausschusses folgend wies die Agin. mit Bescheid v. 23.7.2007 den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Verwaltungsrecht zurück mit der Begründung, dass die mit dem Prüfervermerk „trotz erheblicher Bedenken noch bestanden“ versehene Klausur wegen grundsätzlicher Bedenken nicht als erfolgreich abgelegt gewertet werden könne. Aus Sicht der Agin. war die abschließende Korrekturbeurteilung im Hinblick auf die vorangegangenen Korrekturanmerkungen widersprüchlich und grob falsch. Die nicht vollständig nachgewiesenen theoretischen Kenntnisse des Ast. könnten auch nicht durch ein Fachgespräch ersetzt werden. Der Ast. habe von Anfang an nur zwei Nachweise der theoretischen Kenntnisse vorgelegt, da ihm bereits anlässlich des im Jahr 2005 gestellten Antrags, den der Ast. zurückgenommen hat, mitgeteilt worden sei, dass die Klausur v. 20.2.2004 nicht als bestanden gelten könne.

Gegen den am 24.7.2007 zugestellten Bescheid stellte der Ast. mit Telefax v. 23.8.2007 Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er hält die Vorgehensweise der Agin. für rechtswidrig und meint, dass die Bewertung von Prüfungsleistungen nur in einer Gesamtschau der bewerteten Klausuren aller 45 Teilnehmer vorgenommen werden könne. Zudem habe der Agin. die Musterlösung nicht vorgelegen. Der Korrektor, RA ..., habe eine zutreffende Bewertung abgegeben. Zudem spräche die Vielzahl der Bemerkungen dafür, dass sich der Korrektor intensiv mit seiner Arbeit befasst und diese bewusst als bestanden bewertet habe und es sei dessen Korrekturstil überhaupt nicht berücksichtigt worden. Der Fachausschuss und die Agin. haben sich ein ihnen nicht zustehendes Prüfungsrecht angemaßt, welches die weitgehende Formalisierung des Verfahrens nicht zulasse. Die Agin. habe gegen Vertrauensgrundsätze verstoßen: Nachdem die Agin. in dem früheren Verfahren, in dem er denselben Antrag gestellt hatte, bereits in die Erörterung der Fallliste eingetreten sei, habe er sich darauf verlassen können, dass zumindest ein Fachgespräch stattfinden werde.

Er beantragt:

I. Der Bescheid der Agin. v. 23.7.2007 wird aufgehoben.

II. Die Agin. wird verpflichtet, den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Verwaltungsrecht v. 8.9.2006 neu zu bescheiden.

Die Agin. beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält den Antrag für unbegründet und meint, dass sie sich nicht ein materielles Prüfungsrecht angemaßt, sondern sich den Korrekturbemerkungen des Korrektors angeschlossen und daraus den zutreffenden Schluss, dass die Klausur nicht bestanden sei, gezogen habe. Da der Ast. von vorne herein nur zwei Klausuren als bestanden nachgewiesen habe, sei für ein Fachgespräch kein Raum gewesen. Vertrauensschutz könne der Ast. nicht in Anspruch nehmen, da sie nur eine unverbindliche Meinung geäußert habe und nicht zu einem rechtswidrigen Verhalten gezwungen werden könne.

Zum Inhalt der vorstehend genannten Schriftstücke wird auf diese verwiesen.

II. Der gem. § 223 Abs. 1 BRAO zulässige Antrag ist begründet:

Die Agin. ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Ast. das Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse gem. § 6 Abs. 2 c) FAO (nun: § 4a FAO) nicht nachgewiesen hat.

a) Der Ast. hat drei schriftliche Klausuren v. 20.2., 19.3. und 1.5.2004 mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 5 Stunden vorgelegt, die mit der abschließenden Prüferbemerkung

„bestanden“ bewertet worden sind. Damit sind die formellen Voraussetzungen in Bezug auf die schriftlichen Leistungskontrollen erfüllt.

### Kein eigenes Prüfungsrecht der RAK

b) Mit dem Einwand, dass die Klausur v. 20.2.2004, die vor dem Ergebnis der Bewertung „bestanden“ den Zusatz enthält „trotz erheblicher Bedenken noch“ nicht geeignet sei, das Tatbestandsmerkmal „erfolgreich“ nachzuweisen, kann die Agin. nicht gehört werden, denn ein eigenes Prüfungsrecht steht ihr insoweit nicht zu.

[1] Die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über den Erwerb der Fachanwaltsqualifikation steht seit der Entscheidung des BVerfG v. 12.2.1998, 1 BvR 2124/95, NJW-RR 1998, 1001 nicht mehr in Frage. Nach der st. Rspr. des BGH ist die Entscheidung des Vorstands der RAK über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 43c Abs. 2 BRAO) in vollem Umfang rechtlich gebunden; die von den RAKn zu treffende Beurteilung, ob die vom Bewerber vorgelegten schriftlichen Unterlagen die gesetzlich geforderten Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet nachweisen, ist grundsätzlich einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Grenzen sind der richterlichen Nachprüfung allerdings insoweit gezogen, als es um prüfungsspezifische Wertungen geht (vgl. BGH, Urt. v. 23.9.2002, AnwZ 40/01, BRAK-Mitt. 2003, 25, m.w.N.). Ebenso steht auch der RAK und dem ihre Entscheidung vorbereitenden Fachausschuss i.d.R. kein der richterlichen Nachprüfung entzogener persönlicher Beurteilungsspielraum für die Beantwortung der Frage zu, ob die vom Bewerber vorgelegten schriftlichen Unterlagen ausreichen, die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zu befürworten, denn § 43c BRAO enthält keine Ermächtigung zu einer nicht vollständig kontrollierbaren Abwägung.

Der Senat schließt sich auch vollumfänglich den weiteren Ausführungen des BGH in II. 4 b) des vorgenannten Beschlusses an, wonach die RAKn weder berechtigt noch verpflichtet sind, den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen trotz des dafür erbrachten formalisierten Nachweises materiell zu überprüfen und in Frage zu stellen.

[2] Es kann dahinstehen, ob, wie die Agin. meint, diese Grundsätze nur i.d.R. gelten und den RAKn und den Fachausschüssen zumindest in Ausnahme- und Grenzfällen ein Beurteilungsspielraum im Einzelfall eröffnet sein muss, denn ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Der Senat teilt insbesondere die Meinung der Agin. nicht, sie habe im vorliegenden Fall keine inhaltliche Prüfung vorgenommen, sondern lediglich festgestellt, dass die abschließende Korrekturbeurteilung offensichtlich unzutreffend und im Hinblick auf die vorher ergangenen Korrekturanmerkungen grob falsch gewesen sei und in deutlichem und greifbarem Widerspruch zu den eigenen Korrekturbemerkungen gestanden habe.

Aus Sicht des Senats ist dies bereits deshalb nicht der Fall, weil die Agin. Veranlassung sieht, zu den im Einzelnen aufgelisteten Anmerkungen des Korrektors ihre eigene Meinung als Erklärung hinzuzufügen. Ein deutlicher und greifbarer Widerspruch zwischen Korrekturbemerkungen und abschließender Beurteilung, der ohne inhaltliche Prüfung vorgenommen werden könnte, könnte aus Sicht des Senats allenfalls dann angenommen werden, wenn die Schlüssigkeit auf den ersten Blick fehlte, wenn also z.B. die Korrekturbemerkungen sich darin erschöpften, jeweils nur die Unrichtigkeit der Ausführungen des Prüflings festzustellen und gleichwohl das abschließende Urteil die Klausur als bestanden wertete.

### Inhaltliche Prüfung vorgenommen

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Davon kann hier allerdings nicht die Rede sein, wie sich bereits aus der Differenziertheit der einzelnen Bemerkungen deutlich ergibt. Darüber hinaus lässt die Agin. bei ihren Erwägungen völlig außer Betracht, dass der Korrekturstil eines jeden Prüfers ein höchst individueller ist und nicht jede Korrekturanmerkung zwingend den Schluss rechtfertigt, dass die Passage, zu der sie angebracht ist, zwingend unrichtig ist. Zahlreiche Bemerkungen betreffen zudem Stil- und Aufbaufragen oder sind eher rhetorischer Natur, so dass sie bei der Bewertung der Fehler und der Gewichtung der gesamten Klausur von untergeordneter Bedeutung sein dürften. Einzelne, wie z.B. die erste Anmerkung „Beschwer?“ sind dadurch überholt, dass der Bearbeiter zwei Seiten später zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, was der Korrektor ohne weiteren Kommentar als „r“ (richtig) anmerkt. Andere wiederum sind eher belehrend als die Unrichtigkeit der Ausführungen feststellend anzusehen. So erscheint bspw. der Hinweis des Korrektors auf einen nicht geglückten Aufbau in den Fällen, in denen ein Gutachten verlangt ist, nicht so gravierend, wenn die Probleme im Übrigen zutreffend oder vertretbar gelöst oder zumindest erkannt worden sind. Auch den Hinweis auf eine Entscheidung des BVerwG sieht der Senat als einen eher wertfreien Kommentar an, zumal hier angemerkt ist „im Grundsatz richtig“. Eine reine Stilfrage und gewiss nicht falsch ist die Formulierung „wird erklärt, dass der Antrag ... zurückgenommen wird“ anstelle der simplen Rücknahme des Antrags.

Bereits aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass aus den Korrekturbemerkungen allein die Feststellung, ob diese die abschließende Gesamtbewertung tragen, nicht getroffen werden kann.

**Gleichheit der Maßstäbe muss gewährleistet sein**

Ferner bleibt in der Argumentation der Agin. unberücksichtigt, dass bei jeder Klausurkorrektur nicht nur die individuelle Einzelleistung im Mittelpunkt steht, sondern eine Gleichheit der

Maßstäbe gewährleistet sein muss, an denen sich die einzelnen Bearbeiter messen lassen müssen. Dazu sind individuelle Wertungen der Korrektoren erforderlich, die notwendigerweise auf den von ihnen entwickelten Bewertungsmaßstäben, ihrer Erfahrung und der Gesamtschau der Leistungen aller Bearbeiter einer Klausur basieren. Dass einem außen stehenden Dritten diese Kompetenz zur Gesamtbeurteilung nicht zustehen kann und nicht zusteht, liegt aus Sicht des Senats auf der Hand. Weitere Ausführungen dazu sind nicht veranlasst.

Es kann dahinstehen, ob nicht u.U. der Meinung von RAin ... zu dem Beschl. des BGH v. 23.9.2002 (s. Anm. zu diesem Beschl. in BRAK-Mitt. 2003, 28) zu folgen sein kann. Die Verfasserin spricht von der Notwendigkeit, Ausnahmen zuzulassen in Extremfällen, in denen so gravierende und auf den ersten Blick erkennbare qualitative Mängel vorliegen, dass es nicht verantwortbar erscheint, die beantragte Fachanwaltsbezeichnung zu verleihen. Ein solcher Extremfall liegt hier jedoch nach dem oben Ausgeführten ersichtlich nicht vor.

Dass der DAA oder dem hier korrigierenden RA ... die Kompetenz zur objektiven und sachgerechten Bewertung der Klausur- und sonstigen Leistungen der Lehrgangsteilnehmer im Ganzen fehle, hat die Agin. selbst nicht vorgetragen. Selbst wenn dem so wäre, könnte sich dies jedoch nicht dahin auswirken, dass lediglich die Klausur des Ast. als unzureichend und „nicht bestanden“ gewertet wird.

Mithin verbleibt es hier bei dem Grundsatz, dass der Prüfungsausschuss dem Sinn des § 6 Abs. 2 c) FAO entsprechend nachprüft, ob die Angaben in dem Zeugnis des Lehrgangsveranstalters über die Gegenstandsbereiche und Bewertungen der Klausuren zutreffend sind und den Anforderungen des § 6 Abs. 2 c)

i.V.m. § 8 FAO entsprechen. Dagegen kann aus diesen Vorschriften nicht das Recht der Agin. abgeleitet werden, sich darüber hinaus auch persönlich von einer besonderen fachlichen Qualifikation des Bewerbers zu überzeugen (s. BHG, a.a.O.).

Der Einwand der Agin., die erforderlichen Nachweise hätten schon bei Antragstellung deshalb nicht vorgelegen, weil der Ast. diese bereits bei dem früheren Antrag vorgelegt habe und ihm bei dieser Gelegenheit mitgeteilt worden sei, dass die Klausur v. 20.2.2004 als nicht bestanden gewertet werde und deshalb nicht berücksichtigt werden könne, kommt nicht zum Tragen. Der Antrag v. 2.6.2005 wurde mit Schriftsatz v. 6.2.2006 zurückgenommen. Der vorliegende Antrag wurde am 8.9.2006 gestellt.

Der Auffassung der Agin., die nach ihrer Meinung nicht vollständig nachgewiesenen Kenntnisse des Ast. könnten nicht durch ein Fachgespräch ersetzt werden, tritt der Senat bei.

**Nur Nachprüfung  
i.S.d. § 6 II c) FAO  
möglich**

Mithin hat die Agin. über den Antrag erneut zu entscheiden und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 5 und 8 FAO zu prüfen.

**Redaktioneller Hinweis:**

Vgl. zu diesem Thema auch den Beschluss des BGH v. 21.7.2008 in diesem Heft (S. 218 ff.).

**Anmerkung**

Die Anwaltsgerichtsbarkeit war ein weiteres Mal mit der Frage befasst, ob eine Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Prüfung eines Fachanwaltsantrags die Möglichkeit hat, eine mit „bestanden“ bewertete Klausur als nicht bestanden einzustufen und den Antrag deshalb zurückzuweisen. Allerdings wies der dem Bayerischen AGH zur Entscheidung vorliegende Fall insofern eine Besonderheit auf, als die zuständige Rechtsanwaltskammer die Auffassung vertrat, die abschließende Beurteilung einer von drei Klausuren sei im Hinblick auf die vorangegangenen Korrekturanmerkungen widersprüchlich und grob falsch. Konkret gesagt, war die Kammer der Meinung, die Vielzahl negativer Randbemerkungen des Korrektors könne nur zu der Einschätzung führen, dass die Klausur nicht bestanden sei.

Kammer und Anwaltsgerichtshof stimmen in der Ansicht überein, dass den Vorprüfungsausschüssen und Kammervorständen bei der Prüfung von Fachanwaltsanträgen kein materielles Prüfungsrecht zusteht. Die Meinungsunterschiede zwischen Kammer und Gericht liegen in erster Linie auf der Sachverhaltsebene und in zweiter Linie in der Einschätzung dessen, was unter materieller Prüfung zu verstehen ist. Die Kammer macht geltend, sich den Bemerkungen des Korrektors angeschlossen und aus diesen den einzig logischen Schluss gezogen zu haben, dass die Klausur nicht bestanden sei. Dem widerspricht der AGH in tatsächlicher Hinsicht, indem er die Korrekturanmerkungen viel weniger negativ bewertet. Außerdem stuft der Senat die Interpretation von Korrekturbemerkungen zu einer Klausur und die Entscheidung, ob Bemerkungen und Endergebnis kongruent sind, als „Gesamtbeurteilung“ ein, zu der der Kammer die Kompetenz fehle.

Ein deutlicher und greifbarer Widerspruch zwischen Korrekturbemerkungen und abschließender Beurteilung, der ohne inhaltliche Prüfung vorgenommen werden könnte, sei aus Sicht des Senats allenfalls dann anzunehmen, „wenn die

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Schlüssigkeit auf den ersten Blick fehlte, wenn also zum Beispiel die Korrekturbemerkungen sich darin erschöpften, jeweils nur die Unrichtigkeit der Ausführungen des Prüflings festzustellen und gleichwohl das abschließende Urteil die Klausur als bestanden wertete“.

Es wäre interessant, zu wissen, wie das Gericht in einem solchen Fall tatsächlich entschieden hätte. Die Argumentation ist indes nicht von der Hand zu weisen, weil natürlich die Interpretation und Gewichtung von Korrekturanmerkungen und das Ins-Verhältnis-Setzen von Bemerkungen und Endergebnis ihrerseits Wertungen voraussetzen. Die Inkongruenz zwischen Anmerkungen und Ergebnis kann, muss aber nicht zwingend auf innerer Widersprüchlichkeit beruhen. Dass die Anmerkungen schlechter ausfallen als die Endnote, kann auch damit zusammenhängen, dass der Prüfer besonders kritisch zu Werke geht oder glaubt, unter Ausparung positiver Bemerkungen nur das kommentieren zu müssen, was unrichtig ist.

Dennoch bleibt in solchen Fällen ein schaler Beigeschmack. Zwar hat der Vorprüfungsausschuss, der Mängel an der inneren Logik zwischen Korrekturbemerkungen und Ergebnis feststellt, natürlich die Möglichkeit, beim Lehrgangsanbieter bzw. Korrektor Rückfrage zu halten und um Erläuterung und erneute Überprüfung zu bitten. Dass allerdings der Korrektor in einem solchen Fall aus einem „noch bestanden“ ein „nicht bestanden“ macht, ist äußerst unwahrscheinlich, zumal der Anbieter dann fürchten müsste, sich Regressforderungen des Absolventen (für zeitliche Verzögerungen und einen umsonst gestellten Antrag) auszusetzen.

Die Entscheidung, die auf der Linie der BGH-Rechtsprechung (vgl. BGH BRAB-Mitt. 2003, 25, m. Anm. *Offermann-Burckart*) liegt, zeigt ein weiteres Mal das Dilemma des derzeitigen Fachanwalts-Verleihungsverfahrens auf. Den Vorprüfungsausschüssen und Kammervorständen fehlt bei der „Überprüfung“ der Klausur- und Fallnachweise schon im Ansatz jede Möglichkeit einer inhaltlichen Kontrolle.

§ 6 Abs. 2 lit. c FAO, wonach mit dem Fachanwaltsantrag auch die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen vorzulegen sind, hat nach Ansicht des BGH nur den Sinn, dass der Ausschuss hinsichtlich der Aufsichtsarbeiten nachprüfe, ob die Angaben in dem Zeugnis des Lehrgangsanstalters über die Gegenstandsbereiche und Bewertungen der Klausuren zutreffend seien und den Anforderungen der §§ 8 ff. FAO entsprächen (BGH BRAB-Mitt. 2003, 25, 27). Die Auffassung von *Scharmer* (in: Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl., § 6 FAO Rdnr. 28), dass die Regelung dem Ausschuss der Kammer auch Gelegenheit geben solle, sich davon zu überzeugen, dass der Lehrgangsanstalter nicht unangemessen einfache Klausuren gestellt oder Gefälligkeitsnoten vergeben habe, schießt über dieses vom Bundesgerichtshof klar vorgegebene Ziel hinaus. *Scharmer* relativiert seine Sichtweise denn auch gleich wieder durch die Folgebemerkung, hierbei habe sich der Ausschuss wegen der sog. Formalisierung des Nachweisverfahrens allerdings große Zurückhaltung aufzuerlegen.

Das Fehlen jeder inhaltlichen Kontrollmöglichkeit ist deshalb so problematisch, weil das Klausursystem einzig in der Hand der Anbieter von Fachanwalts-Lehrgängen liegt: Sie entscheiden – ohne jede Einflussmöglichkeit von außen – über Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Klausuren, sie bereiten auf die Klausuren vor, sie führen die Klausuren durch und bestimmen über Strenge der Aufsichtsführung und erlaubte Hilfsmittel, und sie urteilen über Bestehen und Nichtbestehen. Die Situation des jeweiligen Lehrgangsan-

bieters ist mit der eines Kfz-Händlers vergleichbar, der dem Fahranfänger, der bei ihm sein erstes Auto kaufen will, zuvor die Führerscheinprüfung abnimmt.

Dass sich die Dualität der Stellung der Anbieter auf das Niveau der Klausuren und ihrer Bewertung auswirkt, ist keine böswillige Unterstellung, sondern Realität, über die Lehrgangsanbieter (darunter Mitglieder der Satzungsversammlung), Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände und nicht zuletzt die Anbieter selbst in großem Umfang klagen. Für die Lehrgangsanbieter ist es wirtschaftliche Notwendigkeit, ihre Kunden bei den Klausuren zufrieden zu stellen. Deshalb überrascht es nicht, dass gerade auch Vertreter von Lehrgangsanbietern für eine Änderung des derzeitigen Systems plädieren und froh wären, das Klausurgeschäft los zu sein. Die jetzige Ausgestaltung ist letztlich eine Farce, die weder den Absolventen noch den Vorprüfungsausschüssen und auch nicht den Anbietern zuzumuten ist. Überdies ist es unter Wettbewerbs- und Marketinggesichtspunkten schwer erträglich, wenn Kammern in Einzelfällen eine Qualität bescheinigen müssen, die erkennbar nicht vorhanden ist.

Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung diskutiert deshalb schon seit längerem über ein Konzept, das die zentrale Erstellung der Klausuraufgaben durch neutral besetzte Aufgabekommissionen und eine Klausurkorrektur durch die Vorprüfungsausschüsse vorsieht. Die Realisierung eines solchen Konzepts setzt allerdings eine breite Mehrheit in der Satzungsversammlung und die (nur) hierdurch zu bewirkende Überzeugung des Gesetzgebers voraus, weil eine Änderung von § 43c BRAO erforderlich wäre. Sollte sich eine entsprechende Neukonzeption nicht verwirklichen lassen, wäre es am sinnvollsten und ehrlichsten, das Klausurerfordernis ganz aufzugeben und die eingesparte Zeit von immerhin 15 Stunden der Lehrgangsdauer zuzuschlagen.

In Nebensätzen deutet auch der Bayerische AGH an, dass er die derzeitige Regelung zumindest in Extremfällen für problematisch hält.

Die Frage, ob im vorliegenden Fall ein Fachgespräch als Königsweg hätte dienen können, lässt der Senat leider unbeantwortet. Die Kammer hatte – von ihrem Standpunkt aus konsequenterweise – ein Fachgespräch nicht in Erwägung gezogen. Der Senat tritt dieser Auffassung bei, ohne zu prüfen, ob die Sache nach seiner Haltung tatsächlich entscheidungsreif war oder nicht lediglich zur Neubescheidung an die Kammer hätte zurückgegeben werden müssen. Dies hätte angesichts der erheblichen Zweifel, die die Kammer an der Kongruenz von Korrekturbemerkungen und Endergebnis geltend machte, zumindest in Erwägung gezogen werden müssen. In seinem Beschluss vom 16.4.2007 (BRAB-Mitt. 2007, 166, m. Anm. *Offermann-Burckart*) hat der BGH festgestellt, im Fachgespräch könnten (nur) „Unklarheiten in und Zweifel an den vorgelegten Nachweisen“ geklärt werden. Das von Vorprüfungsausschuss und Kammervorstand im Einzelnen dargelegte Fehlen einer inneren Logik zwischen Korrekturanmerkungen und Ergebnis begründet solche Unklarheiten in und Zweifel an der vorgelegten Klausur. Möglicherweise hätte der Bayerische AGH diese Klippe mit dem Hinweis, dass es seiner Meinung nach an einer Kongruenz gar nicht fehle, umschiffen können. Doch wäre eine nähere Auseinandersetzung mit den Themen Entscheidungsreife und Fachgespräch erforderlich gewesen.

Rechtsanwältin Dr. *Susanne Offermann-Burckart*, Düsseldorf

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

**Anbringung eines Kanzleischildes als Bestandteil der Kanzleipflicht**

BRAO § 27; BORA § 5

**\*1. Ein RA ist nach wie vor verpflichtet, an seiner Kanzlei ein Praxisschild anzubringen.**

**\*2. Entgegen der Rechtsansicht des AnwG München (BRAK-Mitt. 2007, 269) ist diese Verpflichtung des RA keineswegs durch die gesellschaftliche und technische Entwicklung, namentlich die Entwicklung elektronischer Kommunikationsmittel, überholt oder nicht mehr zeitgemäß.**

**\*3. Da der RA Organ der Rechtspflege ist, muss es nicht nur für Rechtsuchende, sondern auch für Gerichte und Behörden eine räumlich definierte Stelle geben, an die für ihn bestimmte Zustellungen, Mitteilungen und Nachrichten gerichtet werden können.**

**\*4. Eine Kanzlei muss nicht nur vorhanden, sondern auch räumlich auffindbar sein. Ein Praxisschild muss so gestaltet und angebracht werden, dass jedermann auch ohne Zugriff auf elektronische Kommunikationsmittel unschwer feststellen kann, wo und wie er die Kanzleiräume erreichen kann.**

AnwG Karlsruhe, Beschl. v. 18.7.2008 – AG 1/2008 – I 1/2008

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)**Werbung – Auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Rundschreiben an Kapitalanleger**

BRAO § 43b

**\*1. Eine Werbung ist in unzulässiger Weise auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet, wenn bei einem potentiellen Mandanten bereits ein dem RA bekannt gewordener akuter Beratungs- und/oder Vertretungsbedarf entstanden ist oder der RA jedenfalls mit einem solch akuten Bedarf rechnet oder ihn zu wecken sucht.**

**\*2. Die Grenzen zulässiger Anwaltswerbung sind auch dann überschritten, wenn ein RA mit seinem Rundschreiben die unbedingte Notwendigkeit der anwaltlichen Beratung weckt.**

AnwG München, Beschl. v. 25.4.2008 – 2 AnwG 50/07

*Aus den Gründen:*

I. 1. Die RAK für den OLG-Bezirk München hat dem Ast. mit Bescheid v. ... gem. § 74 Abs. 1 BRAO eine Rüge erteilt. Die Rüge wird damit begründet, dass der Ast. mit einem Rundschr. v. ... an Kapitalanleger in unzulässiger Weise geworben hat und dieses Rundschreiben eine auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Werbung darstellt, die nach § 43b BRAO verboten ist.

Die Rüge beruht auf folgendem Sachverhalt:

Der Ast. wandte sich mit dem Rundschr. v. ... an die Mitgesellschafter des ... Das Anschreiben erfolgte unter namentlicher Benennung der Mitgesellschafter und mit Beifügung eines vorbereiteten Schreibens an die ... zur Durchführung einer Sonderprüfung sowie eines Fragebogens zur Beteiligung an der ... Im Anschreiben wird angegeben, dass der Ast. bzw. seine Kanzlei eine auf Fragen des Kapitalanlegerschutzes spezialisierte Anwaltskanzlei sei und er sich im Rahmen zahlreicher bestehender Mandate gegen die ... mit den Anlagepraktiken der ... beschäftige. Im Rundschreiben sind u.a. die Aussagen

Der Verdacht besteht, dass die Anlegergelder jedenfalls teilweise nicht prospektgemäß verwendet wurden.

und

Ausweislich der vorliegenden Daten besteht der dringende Verdacht, dass die Immobilien zu Lasten der Anleger weiter über Marktwert erworben worden waren.

enthalten. Diese Behauptungen sind nach Auffassung der RAK geeignet, die Empfänger in „Angst und Schrecken“ zu versetzen und entsprechende Beratung beim Ast. einzuholen. Der Ast. kannte diesen Beratungsbedarf und weist am Ende seines Rundschreibens darauf hin, „jederzeit gerne zur Verfügung“ zu stehen. Der Anleger als Adressat des Anschreibens sei nach dessen Lektüre derart verunsichert, dass er dieses Schreiben zum Anlass einer Mandatierung gegen die Fondsgesellschaft nehmen werde.

2. Gegen diesen Rügebescheid v. ..., zugestellt am ..., hat der Ast. mit Schr. v. ..., am gleichen Tag bei der RAK für den OLG-Bezirk München eingegangen, Einspruch eingelegt. Der Einspruch wurde damit begründet, dass kein Verstoß gegen § 43b BRAO vorliege.

Soweit sich die Rüge in der Begründung auf eine Entscheidung des OLG Hamburg v. 25.6.2005 – Az. 5 U 126/04 – stütze, sei der dortige Sachverhalt mit dem Streitgegenständlichen Sachverhalt vergleichbar. Im gerügten Schr. v. ... würden die Anleger weder zu einem umgehenden Handeln aufgefordert noch sei ihnen mit einer angeblichen Verjährung der Ansprüche Angst gemacht worden. Ziel des Rundschreibens sei die Forderung nach einer Sonderprüfung im Interesse der vertretenen Mandanten zur besseren Einschätzung der Werthaltigkeit und Seriosität. Es müsse im Interesse der vertretenen Mandanten erlaubt sein, grundsätzliche Zweifel an der Seriosität der Gesellschaft zu äußern. Auch die im Rügebescheid der RAK für den OLG-Bezirk München zitierte weitere Entscheidung des LG Berlin v. 31.10.2006 – Az. 103 O 169/06 – und der dort der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt sei mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar. Das dem Verfahren des LG Berlin zugrunde liegende Schreiben sei offensichtlich darauf gerichtet gewesen, dass sich bei den Absendern diejenigen Anleger meldeten, die konkreten Beratungsbedarf haben und diesen anderweitig noch nicht stillen konnten. Im eigenen Schr. v. 17.6.2006 seien die Anleger nicht in Angst und Schrecken versetzt worden. Auch der beigefügte Fragebogen sei nicht mit denen vergleichbar, die der Entscheidung des OLG Hamburg bzw. LG Berlin zugrunde lagen. Das im Rundschreiben v. ... geforderte Sonderprüfungsbegehren sei auch nicht mit unsachlichen Argumenten begründet worden.

3. Mit Schr. v. ... hat die RAK für den OLG-Bezirk München den Einspruch des Ast. gegen den Rügebescheid v. ... zurückgewiesen. Zur Begründung wurde zunächst auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen und ergänzend nochmals darauf hingewiesen, dass dem Ast. bewusst gewesen sei, dass bei den Empfängern des Rundschreibens ein konkreter Beratungs- und Vertretungsbedarf bestand, der Ast. deshalb die Gesellschafter aus eben diesem Grund angeschrieben und eindringlich auf die missbräuchliche Verwendung gezahlter Kapitalbeiträge hingewiesen habe. Ziel sei es gewesen, weitere Mandate zu erhalten. An diesem Ergebnis ändere sich auch nichts, dass der Ast. zugleich die Basis eines Vorgehens gegen die Verantwortlichen des Fonds habe verbreitern wollen. Das Vorgehen des Ast. liege auf der Linie der beiden im Rügebescheid zitierten Entscheidungen des OLG Hamburg und LG Berlin. Der Zurückweisungsbescheid v. ... wurde dem Ast. am ... zugestellt.

4. Mit schriftlichem Antrag v. ..., am ... eingegangen, beantragte der Ast. die Entscheidung des AnwG gem. § 74a Abs. 1 BRAO gegen den Bescheid v. ... Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass in der Zurückweisung des Einspruchs des Ast. diesem Motive unterstellt werden, die dem vorgetragenen Sachverhalt, insbesondere dem gerügten Rundschreiben, nicht zu entnehmen seien. Ferner werde darüber hinweg gegangen, dass die Interessen mehrerer Mandanten wahrgenommen worden seien und eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

vorliege, wenn der Anwalt sich nicht im Interesse seiner Mandanten an Dritte wenden dürfe, wenn das mit dem Risiko verbunden wäre, dass diese ihn ebenfalls beauftragen. Die Mandanteninteressen seien auch nicht vorgeschoben.

Die RAK für den OLG-Bezirk München äußerte sich mit Schr. v. ... dahingehend, dass der Ast. in dem Rundschreiben Verdachtsäußerungen verwendet habe, die laut einstweiligem Verfügungsverfahren vor dem OLG Hamburg verboten wurden und dass es sich um eine unzulässige Werbung handele, wenn beim Adressaten durch Verdachtsäußerungen und durch Schüren von Ängsten anwaltlicher Beratungsbedarf erweckt werde. Im Hinweis auf eine Entscheidung des OLG München im Rundschr. v. ..., S. 2, letzter Abs., sei ein Appell zur Mandatierung zu sehen. Der Ast. führt als ergänzende Begründung im Schr. v. ... aus, dass dem Rundschreiben ohne weiteres zu entnehmen sei, dass dieses zur Wahrnehmung berechtigter Interessen bereits bestehender Mandatsverhältnisse diene und es sich um eine andere Sachverhaltskonstellation handele als bei der von der RAK zitierten Entscheidung des OLG Saarbrücken v. 7.8.2007 – Az. 4 U 106/04 –. Im Rundschreiben sei weder eine direkte noch eine indirekte Aufforderung zur Mandaterteilung enthalten, so dass die „Gefahr“ des Erhalts weiterer Aufträge nicht bestehe. Nicht jede unzulässige Äußerung bedinge eine Werbung um die Erteilung eines Mandats im Einzelfall.

II. Der zulässige Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung hat in der Sache keinen Erfolg, weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Ast. mit Recht bejaht worden ist.

Das Schr. des Ast. v. ... wendet sich konkret an die Gesellschafter der ... Nicht zu beanstanden ist grundsätzlich die Werbung um Mandanten. Einer Werbemaßnahme immanent ist deren Zielgerichtetheit (siehe *Henssler/Prütting*, 2. Aufl., BRAO, § 43b Rdnr. 65; *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl., Vor § 6 Rdnr. 83), so dass das direkte Ansprechen potentieller Mandanten zulässig ist. Es muss gewährleistet sein, dass der potentielle Mandant frei und unbedrängt seine Entscheidung zur Mandaterteilung treffen kann (*Henssler/Prütting*, a.a.O., Rdnr. 70).

#### Akuter Beratungs- und/oder Vertretungsbedarf

Nicht gestattet ist nur die Werbung um einen konkreten Auftrag, nachdem bei dem potentiellen Mandanten bereits ein dem RA bekannt gewordener akuter

Beratungs- und/oder Vertretungsbedarf entstanden ist, oder der RA jedenfalls mit einem solch akuten Bedarf rechnet oder ihn zu wecken sucht (siehe *Feuerich*, BRAO, 7. Aufl., § 43b Rdnr. 31). Der Ast. hat sich gem. Protokoll v. ... im Verfahren LG H., Az. ..., verpflichtet, im Bezug auf die ... folgende Äußerungen zu unterlassen:

„1. Der Verdacht besteht, dass die Anlegergelder jedenfalls teilweise nicht prospektgemäß verwendet wurden.“

„2. Ausweislich der vorliegenden Daten besteht der dringende Verdacht, dass die Immobilien zu Lasten der Anleger weit über Marktwert erworben worden waren.“

„3. Da die ... teilweise in die identischen Immobilien der ... investierte, besteht hier der dringende Verdacht, dass diese Gesellschaft Anlegergelder verschleudert hat.“

Gerade durch die mehrfache Verwendung des Wortes „dringend“ (insgesamt 3x) wird beim Adressaten, nämlich dem Gesellschafter dieser ..., Druck i.S.d. Eilbedürftigkeit seines Handelns aufgebaut, so dass dessen Entscheidungsfreiheit nicht mehr gewährleistet ist.

#### Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt

Aus dem Anshr. v. 17.6.2006 ergibt sich nicht die Vertretung konkreter Mandanten; es wird lediglich angegeben, dass sich der Ast. „im Rahmen zahlreicher bestehender Mandate“ mit den Anlagepraktiken der ... beschäftigt.

Im Widerspruch zur behaupteten Bitte der Mithilfe für eine Sonderprüfung steht der dem Schr. v. ... beigefügte „Fragebogen zur Beteiligung an der ...“, insbesondere die Frage Ziff. 3. „Wie sind Sie beteiligt?“. Diese Frage mit den diversen Unterpunkten zielt zusammen mit dem Inhalt des Rundschr. v. ..., insbesondere dem dortigen Hinweis auf die Altersversorgung und die Entscheidung des OLG München, zumindest darauf ab, den konkreten Beratungs- und Handlungsbedarf des Adressaten zu wecken, beispielsweise zur Prüfung und Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs. Der Ast. verunsicherte den Adressaten seines Schreibens.

Auch die letzte Frage im Fragebogen nach dem Wunsch nach weiterer Information dient der Vorbereitung des konkreten Einzelmandats und der Werbung dafür. Die zitierten Entscheidungen des OLG Hamburg (NJW 2005, 2783) und LG Berlin (BRAK-Mitt. 2007, 92) haben im Kern einen durchaus vergleichbaren Sachverhalt. Den Entscheidungen ist als Kern zu entnehmen, dass kein Beratungs- und Vertretungsbedarf in einem konkreten Fall geweckt werden darf, da damit die Entscheidungsfreiheit des Adressaten nicht mehr gewährleistet ist. Die Grenzen zulässiger Anwaltswerbung sind überschritten, da der Ast. mit dem Rundschreiben nebst Anlagen, insbesondere auch mit den zu unterlassenen Verdachtsäußerungen, die unbedingte Notwendigkeit der anwaltlichen Beratung weckte (siehe Saarländisches OLG, BRAK-Mitt. 2007, 278). Zutreffend kommt die RAK zum Ergebnis, dass hier ein schuldhafter Verstoß gegen das Verbot aus § 43b BRAO vorliegt.

Der Ast. ist wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Werbung auf Erteilung eines Auftrags im Einzelfall zu Recht gerügt worden, so dass sein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung zurückzuweisen war.

#### Anmerkung

Das Gericht hat sich in einem berufsrechtlichen Verfahren mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit unaufgefordert versandte anwaltliche Rundschreiben an Gesellschafter einer vermeintlich oder tatsächlich notleidenden Kapitalanlagegesellschaft nach § 43b BRAO zulässig sind. Danach sind Werbemaßnahmen grundsätzlich erlaubt, soweit sie nicht auf die Erteilung eines Mandats im Einzelfall gerichtet sind. Die Gerichte haben sich in jüngerer Zeit sowohl in wettbewerbsrechtlichen Fallkonstellationen als auch in berufsrechtlichen Verfahren vermehrt mit den Direktwerbemethoden von im Kapitalanlagerecht tätigen Rechtsanwälten beschäftigen müssen. Darunter befinden sich Kollegen, die sich ausgesprochen intensiv auf diese Form der Mandatsgewinnung „spezialisiert“ haben, was nicht nur in die sensible Vertragsbeziehung zwischen Fondsgesellschaft und Anleger eingreift, sondern nach der Erfahrung des Autors von den Adressaten solcher Rundschreiben häufig auch als anstößig und belästigend empfunden wird.

Der Beschluss des Anwaltsgerichts München ist uneingeschränkt zu begrüßen. Das Gericht stellt zu Recht entscheidend darauf ab, dass bei derartigen Werbemethoden gewährleistet sein muss, dass der potentielle Mandant und Adressat des Rundschreibens seine Entscheidung zur Mandatierung frei und unbedrängt treffen kann. Ob dies der Fall ist, ist anhand aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Inhalts der Rundschreiben, umfassend zu würdigen.

## Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidung des Gerichts liegt auf der Linie der bisherigen anwaltlichen Rechtsprechung, die sich im Rahmen des Verbots der Werbung um ein konkretes Einzelfallmandat mit derartigen Rundschreiben an Kapitalanleger befasst hat. Ausgangspunkt für die Zulässigkeit von Rundschreiben an Nichtmandanten ist das Urteil des BGH vom 15.3.2001.<sup>1</sup> In dem Fall des BGH hatte eine Anwaltskanzlei ein Rundschreiben an Nichtmandanten versandt und eine Gesetzesänderung zum Anlass genommen, um auf den dadurch entstandenen Beratungsbedarf hinzuweisen. Dies ist nach Ansicht des BGH zulässig. Allerdings kann sich als eine auf die Erteilung von Aufträgen im Einzelfall gerichtete unzulässige Werbung nach § 43b BRAO dann ergeben, wenn (1.) der Umworbene in einem konkreten Einzelfall der Beratung oder der Vertretung bedarf und (2.) der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt. Eine solche Werbung ist unzulässig, weil sie in einer oft als aufdringlich empfundenen Weise auszunutzen versucht, dass sich der Umworbene beispielsweise in einer Lage befindet, in der er auf Hilfe angewiesen ist und sich möglicherweise nicht frei für einen Anwalt entscheiden kann.<sup>2</sup>

Diese Leitlinien wurden in den Folgejahren von verschiedenen Oberlandesgerichten aufgegriffen und konkretisiert. In einem Fall des OLG Hamburg<sup>3</sup> wurde den Anlegern mitgeteilt, dass ihnen durch die Beteiligung bereits ein konkreter Schaden entstanden sei, sich ihr Risiko fortlaufend erhöhe, dringender Handlungsbedarf bestehe und eine Prozessvollmacht beigelegt. Nach Ansicht des OLG Hamburg war ein solches Rundschreiben geeignet, die Anleger in „Angst und Schrecken“ zu versetzen, wodurch eine freie Entscheidung zur Mandatierung nicht mehr gewährleistet war.

Die einschlägige Regelung in § 43b BRAO schließt es indes nicht aus, einen potentiellen Mandanten zu umwerben, wenn noch kein konkreter, dem Rechtsanwalt bekannter Beratungsbedarf besteht.<sup>4</sup> Die Unzulässigkeit der Werbemaßnahme setzt auch voraus, dass der Rechtsanwalt von sich aus potentielle Mandanten mit einem Rundschreiben kontaktiert. Eine auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete unzulässige Werbung nach § 43b BRAO liegt nicht vor, wenn eine auf die Vertretung von (angeblich) geschädigten Kapitalanlegern spezialisierte Kanzlei in einem Interessentensreiben auf der eigenen Internet-Seite mit Informationen zu den Chancen und Risiken einer Vertretung wirbt.<sup>5</sup> Denn durch die im Internet veröffentlichte Werbung wird der potentielle Mandant nicht direkt angesprochen. Vielmehr müssen die Interessenten von sich aus tätig werden und die Homepage der Kanzlei aufrufen und können sich grundsätzlich frei entscheiden, ob sie die Kanzlei sofort, später oder gar nicht kontaktieren.<sup>6</sup>

Anders ist nach einer neueren Entscheidung des OLG München<sup>7</sup> der Fall dann zu beurteilen, wenn Anwälte Werbeflyer im Vorraum eines Konferenzraumes am Rande einer Gesellschafterversammlung einer notleidenden Fonds-

Gesellschaft verteilen, wobei bei einem Teil der Gesellschafter konkreter Beratungsbedarf bestand und die Rechtsanwälte dies auch wussten. Dies wurde vom OLG München als aufdringlich qualifiziert.<sup>8</sup>

Auch nach Ansicht des OLG Saarbrücken<sup>9</sup> ist jedenfalls die Grenze zulässiger Anwaltswerbung dann überschritten, wenn bei den Adressaten durch Verdachtsäußerungen unter Schüren von Ängsten hinsichtlich der künftigen Wertentwicklung der Anlage die nachhaltige Notwendigkeit anwaltlichen Beratungsbedarfs erweckt wird. Wohl am strengsten – soweit ersichtlich – ist eine Entscheidung des Landgerichts Berlin<sup>10</sup>, die allerdings im Verfügungsverfahren ergangen ist. Danach liegt eine auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall unzulässige Werbung bereits dann vor, wenn eine Anwaltskanzlei ein Rundschreiben an eine Vielzahl von Gesellschaftern eines Fonds schickt und ihnen mitteilt, dass sie Mitgesellschafter vertreten, über langjährige Erfahrungen im Kapitalanlagerecht verfügen und die Empfänger bittet mitzuteilen, ob Interesse an näheren Informationen bestehe.

Es gibt aber auch liberalere Stimmen, die aus verfassungsrechtlichen Erwägungen § 43b BRAO einschränkend auslegen wollen.<sup>11</sup> So stellt das OLG Naumburg<sup>12</sup> auf eine Bewertung der Relation zwischen der Intensität des konkreten Beratungsbedarfs (im Sinne einer Notsituation) und der Intensität der Werbung (z.B. im Sinne von Bedrängung, Nötigung, Überrumpelung) ab.

Die bislang zu dieser Problematik ergangene Rechtsprechung ist stark von Einzelfällen geprägt. Stets kommt es auf den Inhalt der Rundschreiben an. Es ist die Tendenz erkennbar, das Verbot der Werbung um ein konkretes Einzelfallmandat aus verfassungsrechtlichen Gründen einschränkend auszulegen und darauf abzustellen, ob sich der Adressat unbedrängt und ohne Aufbau von Zeitdruck oder sonstigem Zwang frei für eine Beauftragung des Rechtsanwalts entscheiden kann oder nicht.

Auch dem Beschluss des Anwaltsgerichts München vom 25.4.2008 (2 AnwG 50/07) lag eine Einzelfallentscheidung zugrunde. Denn in dem Fall lag die Besonderheit vor, dass der Rechtsanwalt in dem Rundschreiben mit Aussagen in Bezug auf die betroffene Fondsgesellschaft geworben hat, die in einem einstweiligen Verfügungsverfahren vom Landgericht Hamburg untersagt wurden. Anknüpfend an die Fälle des OLG Hamburg und des LG Berlin hat das Anwaltsgericht zutreffend in dem Fall angenommen, dass sich der potentielle Mandant und Adressat des Rundschreibens nicht mehr frei und unbedrängt für einen Anwalt entscheiden kann, da in dem Rundschreiben (1.) von einem Gericht verbotene Aussagen enthalten waren, (2.) gleich mehrfach das Wort *dringend* verwendet und dadurch Druck im Sinne der Eilbedürftigkeit des Handelns aufgebaut wurde, (3.) die Vertretung konkreter Mandanten aus dem Rundschreiben nicht ersichtlich war und (4.) die behauptete Bitte um Mithilfe für eine Sonderprüfung teilweise im Widerspruch zu dem dem Rundschreiben beigelegten Fragebogen gestanden hat.

Nicht selten greifen Rechtsanwälte für derartige Rundschreiben auf eine Adressenliste, z.B. aus dem Handelsregister, zurück. Dies kann einen Verstoß gegen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 28, 35 BDSG) darstellen.

1 BGH NJW 2001, 2886 – Rundschreiben.

2 BGH NJW 2001, 2886, 2887; vgl. ferner: Eylmann, in Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 43b Rdnr. 70; OLG Hamburg, NJW 2005, 2783; OLG München, NJW 2006, 517.

3 OLG Hamburg, NJW 2005, 2783.

4 Zuletzt: BVerfG, BRAK-Mitt. 2008, 66, 67 – Versteigerung von anwaltlichem Rechtsrat über ein Internetauktionshaus.

5 OLG München (29. Zivilsenat), NJW 2002, 760.

6 OLG München, NJW 2002, 760, 762; Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl. 2008, § 43b Rdnr. 31.

7 OLG München (ebenfalls 29. Zivilsenat), NJW 2006, 517.

8 OLG München, NJW 2006, 517, 518.

9 OLG Saarbrücken, BRAK-Mitt. 2007, 278.

10 LG Berlin, BRAK-Mitt. 2007, 92.

11 Vgl. dazu auch: Römermann, in: Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl. 2008, § 43b BRAO, Rdnr. 41 ff.

12 OLG Naumburg, AnwBl 2007, 869.

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Wird von den Rechtsanwälten für derartige Rundschreiben auf eine Adressenliste zurückgegriffen, deren Herkunft die Anwälte nicht erklären können, so stellt dies einen Verstoß gegen §§ 28, 35 BDSG dar. Dies ist zugleich wettbewerbswidrig.<sup>13</sup>

Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit anwaltlicher Rundschreiben an Gesellschafter einer vermeintlich oder tatsächlich notleidenden Kapitalanlagegesellschaft steht noch aus. Die Ausgangsentscheidung des BGH vom 15.3.2001 liegt bereits einige Zeit zurück. Es besteht aber durchaus weiterhin Bedarf für eine eigenständige Regelung des Verbots der Werbung um ein Mandat im Einzelfall in § 43b BRAO. Stets muss gewährleistet sein, dass der potentielle Mandant seine Entscheidung für oder gegen einen Anwalt ohne Einfluss von Zeitdruck oder sonstigem Zwang frei und unbedrängt treffen kann. Dies muss auch unterhalb der Schwelle im Sinne einer Nötigung oder Überrumpelung garantiert sein. Eine eigenständige Regelung in § 43b BRAO ist nicht überflüssig, selbst wenn die meisten Fälle auch nach den Vorschriften des Gesetzes

13 OLG Naumburg, NJW 2003, 3566, 3567; *Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 43b BRAO Rdnr. 31.

gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verboten sein sollten.<sup>14</sup> Zum einen kann man mit Hilfe des UWG letztlich nur „Hardcore-Fälle“ wie das unmittelbare Ansprechen von Opfern am Unfallort verbieten lassen. Zum anderen gibt es im Berufsrecht und in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, z.B. unmittelbar betroffener Fondsgesellschaften gegen werbende Rechtsanwälte, natürlich Fallkonstellationen, wo das UWG mangels Wettbewerbsverhältnis gar nicht anwendbar ist.<sup>15</sup> Nicht zuletzt kann aber auch das UWG wegen der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht allein Verhaltensmaßstab sein. Rechtsanwälte sind heute zwar auch Unternehmer. Das vorwiegend auf Kaufleute zugeschnittene UWG wird dem jedoch nicht gerecht.

Dr. Frank R. Remmert<sup>16</sup>

14 So aber: *Römermann*, in: *Hartung/Römermann*, a.a.O., Rdnr. 38; *ders.*, AnwBl 2007, 744, 745.

15 So etwa in dem Fall des OLG Saarbrücken, BRAK-Mitt. 2007, 278, wo §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB für die betroffene Kapitalanlagegesellschaft als Anspruchsgrundlage diente.

16 Rechtsanwalt in München, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und der 4. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

\*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

### Rechtsberatungsgesetz – Verstoß einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gegen das Rechtsberatungsgesetz

RBerG Art. 1 § 1, § 5 Nr. 1; GG Art. 12 Abs. 1

Es wird daran festgehalten, dass es für den Erlaubnisvorbehalt nach dem RBerG nicht darauf ankommt, ob der Vertragspartner des Rechtsuchenden sich zur Erfüllung seiner Beratungspflichten eines zugelassenen Rechtsberaters als Erfüllungsgehilfen bedient. Eine verfassungskonforme, in dieser Hinsicht erweiternde Auslegung des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG kommt nicht in Betracht.

BGH, Urt. v. 3.7.2008 – III ZR 260/07

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### Vergütung – Beauftragung eines externen Rechtsanwalts

ZPO § 91

Es ist für sich allein kein ausreichender Grund, einen weder am Sitz des Prozessgerichts noch der Prozesspartei niedergelassenen RA mit der Prozessvertretung zu beauftragen, wenn eine zu einer Unternehmensgruppe gehörende Handelsgesellschaft den an einem dritten Ort niedergelassenen RA nur deshalb wählt, weil dieser mit den Gesellschaftern der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften durch eine langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit verbunden ist und daher für alle Gesellschaften dieser Gruppe tätig wird.

BGH, Beschl. v. 20.5.2008 – VIII ZB 92/07

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### Vergütung – Kostenerstattung für Abmahnung durch einen externen Rechtsanwalt

UWG § 12 Abs. 1 Satz 2

1. Möchte ein Unternehmen einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend machen und beauftragt es deswegen einen RA mit der Abmahnung, kann es grundsätzlich die dadurch entstehenden Kosten auch dann vom Verletzer ersetzt verlangen, wenn es über eine eigene Rechtsabteilung verfügt.

\*2. Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, die Mitbewerber begehen, gehört nicht zu den originären Aufgaben eines kaufmännischen Unternehmens.

BGH, Urt. v. 8.5.2008 – I ZR 83/06

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### Rechtsdienstleistungsgesetz – Anfrage einer Bank an die Gläubiger eines Kunden

RBerG Art. 1 § 1; RDG § 2 Abs. 1

1. Richtet eine Bank an die anderen Gläubiger einer GmbH, die bei ihr Kunde ist, im Hinblick auf eine beabsichtigte Umschuldung die Anfrage, ob sie bereit seien, auf ihre Forderungen gegen die GmbH teilweise zu verzichten, so liegt darin nicht in jedem Fall eine unerlaubte Rechtsberatung nach Art. 1 § 1 RBerG bzw. eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG.

\*2. § 2 Abs. 1 RDG erfasst nur juristische Tätigkeiten, nicht aber Tätigkeiten auf wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet. Für die Abgrenzung dieser Bereiche ist wie bisher nicht auf formale Kriterien abzustellen, sondern darauf, in welchem Gebiet der Kern bzw. Schwerpunkt der jeweiligen Tätigkeit liegt. So ist die bloße

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

**Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung nicht schon deshalb als rechtliche Tätigkeit anzusehen, weil sie auf die Gestaltung von konkreten Rechtsverhältnissen gerichtet ist.**

OLG Karlsruhe, Urt. v. 9.7.2008 – 6 U 51/08

*Aus dem Tatbestand:*

Der klagende Anwaltsverein nimmt die beklagte ...bank im Wege der einstweiligen Verfügung wegen unerlaubter Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf Unterlassung in Anspruch, weil diese anderen Gläubigern eines Kunden vorgeschlagen hat, zur Ermöglichung einer Umschuldung auf einen erheblichen Teil ihrer Forderungen zu verzichten.

Die Verfügungsbekl. stand mit einer ihrer Darlehensnehmerinnen, deren Konto in erheblichem Umfang überzogen war, in Verhandlungen wegen einer Umschuldung. Die Verfügungsbekl. übersandte mit dem Einverständnis des Geschäftsführers ihrer Kundin an verschiedene Gläubiger derselben ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

„Herr X. hat bei uns die Umschuldung der Verbindlichkeiten der X. GmbH beantragt.

Wir haben den Antrag geprüft und festgestellt, dass eine Finanzierung der gesamten Verbindlichkeiten (trotz Absicherung aus privaten Mitteln) nicht darstellbar ist.

Eine Finanzierung von 35 % der uns bisher bekannten Verbindlichkeiten der X. GmbH ist darstellbar.

Wir bitten Sie, uns bis zum 15.1.2008 mitzuteilen, ob Sie einem Vergleich in dieser Größenordnung zustimmen. Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen dann bis 31.1.2008 mitteilen können, ob der Vergleich zustande kommen wird.

Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse muss Herr X. für die X. GmbH bei einem nicht Zustandekommen des Vergleichs einen Insolvenzantrag stellen.

Entsprechend der Vermögensverhältnisse ist nur mit einer geringen Konkursquote zu rechnen ...“

Der Verfügungskl. hat geltend gemacht, das Schreiben der Verfügungsbekl. sei darauf gerichtet, die Rechtsverhältnisse ihrer Kundin im Verhältnis zu deren Gläubiger umzugestalten. Die Gläubiger sollten im Vergleichswege zu einem teilweisen Verzicht auf ihre Forderungen bewogen werden. Diese Tätigkeit sei als erlaubnispflichtige Schuldenregulierung zu qualifizieren. Das Schreiben könne nur dahin verstanden werden, dass die Verfügungsbekl. zumindest auch für die X. GmbH auftrete, da nur diese vom Vergleich betroffen sei. Das eigene wirtschaftliche Interesse der Verfügungsbekl. am Erfolg der Vergleichsverhandlungen führe nicht zur Zulässigkeit ihres Vorgehens. Es zeige vielmehr gerade die Gefährlichkeit ihres Handelns, da ein evidenter Interessenkonflikt vorliege. Zwar sei es der Verfügungsbekl. nicht verboten, Verhandlungen mit anderen Gläubigern zu führen. Verboten sei jedoch, dass sie zugleich für den Schuldner selbst auftrete. Es handle sich auch nicht um ein notwendiges Hilfsgeschäft i.S.v. Art. 1 § 5 RBERG.

Das LG hat der Verfügungsbekl. mit Beschl. v. 4.3.2008 im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel antragsgemäß verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für Dritte geschäftsmäßig Schuldenregulierungs- und/oder Vergleichsverhandlungen zu führen und/oder anzubieten.

Die Verfügungsbekl. hat Widerspruch eingelegt und geltend gemacht, es fehle bereits an einer Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Die Verfügungsbekl. habe das gleiche Interesse an einem Zustandekommen des Vergleichs gehabt wie die Darlehensnehmerin. Das Interesse der Darlehensnehmerin schließe nicht aus, dass die Verfügungsbekl. ein eigenes

Geschäft in Vollzug eigener Interessen tätige. Ansonsten wäre kein Gläubiger mehr in der Lage, ohne Beiziehung eines Anwalts zur möglichst umfassenden Rettung eigener Ansprüche mit anderen Gläubigern in Verhandlungen über einen teilweisen Forderungsverzicht einzutreten. Dass die beanstandete Tätigkeit keiner Erlaubnis bedürfe, ergebe sich auch aus der Testamentsvollstreckerentscheidung des BGH. Die Verfügungsbekl. habe ferner nicht geschäftsmäßig gehandelt, weil sie keine Werbung für einen „Umschuldungsservice“ mache. Jedenfalls komme ihr das Privileg des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG zugute.

Mit dem angefochtenen, am 4.4.2008 verkündeten Urteil, auf das wegen aller Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das LG die einstweilige Verfügung bestätigt. Hiergegen wendet sich die Verfügungsbekl., die mit der Berufung ihr erstinstanzliches Begehren in vollem Umfang weiterverfolgt.

Die Verfügungsbekl. macht unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags geltend, ihr Verhalten habe nicht gegen die Vorschriften des RBERG verstoßen. Sie sei zudem nach Art. 1 § 3 Nr. 7 RBERG zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für ihre Mitglieder befugt gewesen. Diese Befugnis berechtige sie auch zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Kunden, die, wie im hier zugrunde liegenden Fall, keine Genossenschaftsmitglieder seien. Entsprechendes gelte für die Befugnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 RDG.

Die beanstandete Tätigkeit verstoße auch nicht gegen § 2 RDG. In Übereinstimmung mit der Rspr. des BVerfG seien nach dem neuen Recht nur noch die Fälle echter Rechtsanwendung allein dem Anwalt vorbehalten. Die Abgrenzung sei nach den Kriterien vorzunehmen, die der BGH bereits in der Testamentsvollstrecker-Entscheidung herangezogen habe. Im konkreten Fall sei die Mitwirkung eines Anwalts nicht erforderlich gewesen, weil es nur um die Frage gegangen sei, ob ein Forderungsverzicht ausgesprochen wird oder nicht. Die beanstandete Tätigkeit sei jedenfalls nach § 5 RDG erlaubt, weil sie in engem Zusammenhang zur Kreditgewährung und damit zum eigentlichen Berufs- oder Tätigkeitsbild der Verfügungsbekl. gestanden habe. Die Haupttätigkeit der Verfügungsbekl. erfordere weitergehende Rechtskenntnisse als die hier in Rede stehende Tätigkeit.

Darüber hinaus fehle es an einem geschäftsmäßigen Handeln. Die vom LG als unzulässig eingeordnete einmalige Tätigkeit rechtfertige nicht die Annahme einer Wiederholungsabsicht. Gegen ein geschäftsmäßiges Handeln spreche auch, dass die Verfügungsbekl. für die beanstandete Tätigkeit kein Honorar genommen habe.

Die Verfügungsbekl. beantragt, unter Abänderung des Urt. des LG Karlsruhe v. 4.4.2008 – Geschäftsnummer . . . /08 KfH I – die einstweilige Verfügung v. 4.3.2008 aufzuheben und den Antrag der Kl. v. 3.3.2008 zurückzuweisen. Der Verfügungskl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Verfügungskl. verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrags. Er macht ergänzend geltend, das beanstandete Verhalten sei auch nach den Vorschriften des RDG nicht zulässig. Die Tätigkeit sei als Rechtsdienstleistung anzusehen, weil sie darauf gerichtet sei, konkrete Rechtsverhältnisse der Darlehensnehmerin zu gestalten und zu verändern. Sie erfordere eine rechtliche Prüfung im Einzelfall. Vor der Verhandlung mit den Gläubigern müsse sich die Verfügungsbekl. mit dem Bestehen und der Durchsetzbarkeit der Forderungen auseinandersetzen. Darüber hinaus erfordere auch der rechtsverbindliche Abschluss eines Vergleichs eine rechtliche Prüfung. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Testamentsvollstrecker-Entscheidung des BGH.

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Der Verfügungskl. macht ferner geltend, die Verfügungsbekl. habe eine fremde Angelegenheit wahrgenommen. Aufgrund des bestehenden Interessenskonfliktes habe sie zudem gegen § 4 RDG verstoßen. Das Verhalten der Verfügungsbekl. sei auch nicht nach §§ 5 bis 7 RDG zulässig.

*Aus den Gründen:*

Die zulässige Berufung ist begründet. Entgegen der Auffassung des LG hat die Verfügungsbekl. nicht gegen das RBERG verstoßen. Ihr Verhalten verstößt auch nicht gegen das nunmehr geltende RDG.

1. Für das ausschließlich auf Unterlassung gestützte Begehren sind nunmehr die am 1.7.2008 in Kraft getretenen Vorschriften des RDG maßgeblich. Ein auf Wiederholungsgefahr gestützter Unterlassungsanspruch setzt jedoch zusätzlich voraus, dass das beanstandete Verhalten auch nach den zuvor geltenden Regeln des RBERG verboten war (vgl. BGH, GRUR 2005, 353, 354 – Testamentsvollstreckung durch Banken).

**Kein Verstoß gegen  
Art. 1 § 1 RBERG**

2. Das beanstandete Verhalten der Verfügungsbekl. verstieß nicht gegen Art. 1 § 1 RBERG.

a)

Allerdings hat die Verfügungsbekl. mit dem Schreiben an die Gläubiger ihrer Darlehensnehmerin eine fremde Angelegenheit besorgt.

**Fremde  
Angelegenheit**

Die Frage, ob eine eigene oder eine fremde Angelegenheit betroffen ist, richtet sich danach, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt. Wird die Angelegenheit nicht nur im eigenen, sondern auch im fremden Interesse besorgt, führt dies nicht notwendig dazu, dass es sich um eine fremde Angelegenheit i.S.v. Art. 1 § 1 RBERG handelt. Ein lediglich mittelbares Eigeninteresse macht eine fremde Rechtsangelegenheit allerdings nicht zu einer eigenen (BGH, GRUR 2007, 978 Rdnr. 22 – Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer).

Im vorliegenden Fall lag der Abschluss des angebotenen Vergleichs im Interesse der Darlehensnehmerin, die als Schuldnerin unmittelbar von den Wirkungen einer solchen Vereinbarung profitiert hätte. Zwar hatte auch die Verfügungsbekl. ein Interesse am Zustandekommen einer solchen Vereinbarung, weil sie bei Abschluss des Vergleichs einen neuen Kredit an ihre Kundin ausreichen konnte und anderenfalls weitergehende Ausfälle mit eigenen Forderungen zu befürchten hatte. Dies stellt jedoch nur ein mittelbares Interesse dar und macht den Abschluss des den Gläubigern vorgeschlagenen Vergleichs nicht zu einer eigenen Angelegenheit der Verfügungsbekl.

**Geschäftsmäßiges  
Handeln**

b) Zutreffend hat das LG auch ein geschäftsmäßiges Handeln der Verfügungsbekl. bejaht.

Geschäftsmäßig handelt derjenige, der beabsichtigt – sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit – die Tätigkeit zu wiederholen, um sie dadurch zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil eines Erwerbs zu machen (BGH, GRUR 2001, 357 – Heizkraftwerke, m.w.N.). Als Anzeichen für eine solche Wiederholungsabsicht kann bereits der Umstand ausreichen, dass der Berater für seine rechtsberatende oder rechtsbesorgende Tätigkeit ein Honorar gefordert hat, zumal, wenn dies im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit geschehen ist (BGH, NJW 1986, 1050, 1052). Dies ist indes nicht erforderlich. Erfolgt die Handlung im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit, ist vielmehr davon auszugehen, dass der Handelnde bereit ist, dieselbe Dienstleistung bei sich bietender Gelegenheit auch für

andere Kunden zu wiederholen (vgl. BGH, NJW 1986, 1050, 1052). Von letzterem ist das LG im vorliegenden Fall zutreffend ausgegangen. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Verfügungsbekl. die beanstandete Tätigkeit als besondere Gefälligkeit nur für diese eine Darlehensnehmerin erbracht hat.

c) Entgegen der Auffassung des LG hat die Verfügungsbekl. keine Rechtsangelegenheit besorgt. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit lag vielmehr auf wirtschaftlichem Gebiet.

**Keine Besorgung einer  
Rechtsangelegenheit**

Nach der früheren Rspr. des BGH handelte es sich allerdings stets um die Besorgung einer Rechtsangelegenheit i.S.v. Art. 1 § 1, wenn eine Tätigkeit ihrer Natur nach darauf gerichtet und geeignet ist, konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten und zu verändern (BGH, GRUR 1987, 714, 715 – Schuldenregulierung). Diesen Maßstab hat der BGH mittlerweile aber – auch im Lichte der verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. dazu BVerfG, GRUR 1998, 556, 560 – Patentgebührenüberwachung) – modifiziert. Nach der nunmehr st. Rspr. ist zur Abgrenzung erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung von erlaubnispflichtiger Rechtsbesorgung auf den Kern und den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen, weil eine Besorgung wirtschaftlicher Belange vielfach auch mit rechtlichen Vorgängen verknüpft ist. Es ist daher zu fragen, ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt oder ob die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht (BGH, GRUR 2007, 245 Rdnr. 16 – Schulden Hulp, m.w.N.; vgl. auch OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2007, 51, 52). Bei der Regulierung fremder Schulden ist demgemäß entscheidend, ob sich die Tätigkeit hauptsächlich auf rechtliche Fragen wie bspw. die inhaltliche Prüfung der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen, die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens oder die Geltendmachung eigener Forderungen des Schuldners gegen seine Gläubiger bezieht oder ob die wirtschaftliche Seite der Überschuldung im Vordergrund steht. Letztere war vom RBERG nicht berührt (BGH, GRUR 2007, 245 Rdnr. 16 – Schulden Hulp; BVerwG, NJW 2005, 1293, 1296 f.).

**Wirtschaftliche Belange  
im Vordergrund**

Im vorliegenden Fall stand nach Auffassung des Senats die wirtschaftliche Seite der Überschuldung im Vordergrund. Zwar war die Tätigkeit der Verfügungsbekl. auf die Änderung von Rechtsbeziehungen gerichtet, weil die Gläubiger im Rahmen des vorgeschlagenen Vergleichs auf einen Teil ihrer bestehenden Forderungen verzichten sollten. Die Verfügungsbekl. hat ihren Vorschlag aber ausschließlich auf wirtschaftliche Gesichtspunkte gestützt, nämlich ihre Einschätzung, dass allenfalls eine Finanzierung von 35 % der bekannten Verbindlichkeiten „darstellbar“ sei. Rechtliche Aspekte, etwa der Rechtsbestand der Forderungen oder die Chancen einer gerichtlichen Durchsetzung, werden in dem beanstandeten Schreiben hingegen nicht einmal ansatzweise angesprochen. Die Verfügungsbekl. hat darüber hinaus keine individuellen Verhandlungen angeboten, sondern lediglich um Mitteilung gebeten, ob die Adressaten mit einem Verzicht in der vorgeschlagenen Größenordnung einverstanden sind oder nicht. Sie hat sich damit – noch – im Rahmen einer zulässigen Geschäftsbesorgung gehalten und keine unerlaubte Rechtsbesorgung vorgenommen.

Eine Anwendung von Art. 1 § 1 RBERG auf die beanstandete Tätigkeit ist auch nicht durch den Gesetzeszweck geboten. Zweck der Vorschrift war, die Rechtsuchenden vor einer unsachgemäßen Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

zu schützen und im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Rechtsverkehrs fachlich ungeeignete oder unzuverlässige Personen von der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten fern zu halten (BGH, NJW 2003, 1594, 1595). Dieser Zweck gebietet es nicht, einen RA zur Beurteilung der Frage hinzuzuziehen, in welcher Höhe eine Schuldentilgung wirtschaftlich realistisch ist. Ein RA, der von einem Schuldner mit der Regulierung seiner Verbindlichkeiten betraut ist, kann diese wirtschaftlichen Aspekte jedenfalls nicht besser beurteilen als eine Bank. Er wird im Sinne einer umfassenden Betreuung seines Mandanten häufig sogar gehalten sein, wegen dieser Frage Rücksprache mit den für eine Finanzierung in Frage kommenden Banken zu halten. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Senats die Vertretung durch einen RA nicht geboten, soweit es um eine rein wirtschaftliche Lösung des Schuldenproblems geht.

Dass die Verfügungsbekl. im vorliegenden Fall eigene Interessen hatte und deshalb eine Interessenskollision denkbar war, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Schutzzweck des RBERG ist nur dann betroffen, wenn sich fachlich ungeeignete oder unzuverlässige Personen mit der Besorgung von Rechtsangelegenheiten befassen. Auf die Frage einer Interessenskollision kommt es hierbei nicht an.

3. Die beanstandete Tätigkeit der Verfügungsbekl. stellt auch keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG dar.

a) Nach § 2 Abs. 1 RDG ist als Rechtsdienstleistung nur eine Tätigkeit anzusehen, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Dies ist bei der hier angegriffenen Tätigkeit nicht der Fall.

#### Keine rechtliche Prüfung im Einzelfall

(1) In dem Schreiben an die Gläubiger ist die Verfügungsbekl. auf rechtliche Aspekte nicht eingegangen. Sonstige Anhaltspunkte, die nahelegen könnten,

dass die Verfügungsbekl. im Vorfeld des Schreibens oder im weiteren Verlauf des Geschehens eine rechtliche Prüfung der bekannt gewordenen Verbindlichkeiten vorgenommen hat, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(2) Entgegen der Auffassung des Verfügungskl. ist eine rechtliche Prüfung für die Durchführung der beanstandeten Tätigkeit weder objektiv noch nach den berechtigten Erwartungen des Kunden erforderlich.

Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob eine seriöse Beratung von Verbrauchern, die den Überblick über ihre Verbindlichkeiten verloren haben und deshalb umfassender Hilfestellung bedürfen und sich deshalb an einen Berater wenden, grundsätzlich eine rechtliche Prüfung erfordert. Bei Verhandlungen einer GmbH mit ihrer kreditgebenden Bank über die Möglichkeiten einer Umschuldung ist eine solche Prüfung jedenfalls nicht geboten. Die Bank darf mangels besonderer Anhaltspunkte – deren Vorliegen hier nicht ersichtlich ist – davon ausgehen, dass der Geschäftsführer einer GmbH selbst in der Lage ist zu erkennen, ob der rechtliche Bestand von Verbindlichkeiten einer rechtlichen Prüfung bedarf. Sie braucht eine solche Prüfung nicht von sich aus anzulegen oder vorzunehmen, sondern darf sich auf die wirtschaftlichen Aspekte der angestrebten Umschuldung beschränken. Auch der Geschäftsführer, der mit der Bank über die Möglichkeiten einer Umschuldung verhandelt, wird i.d.R. weder erwarten noch wünschen, dass diese unaufgefordert den rechtlichen Bestand der aufgelaufenen Verbindlichkeiten prüft.

Eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls ist auch nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss des vorgeschlagenen Vergleichs

geboten. Allerdings ist, wie der Prozessbevollmächtigte des Verfügungskl. in der mündlichen Verhandlung aufgezeigt hat, durchaus denkbar, dass einzelne oder mehrere Gläubiger entgegen der an sie gerichteten Aufforderung Gegenvorschläge unterbreiten, die eine rechtliche Prüfung der Forderung nahelegen oder deren Umsetzung einer detaillierten rechtlichen Vereinbarung bedarf. Wenn die Verfügungsbekl. auch bei einer solchen Entwicklung weiter für ihre Kundin tätig würde, läge eine Rechtsdienstleistung zweifellos vor. Mit dem hier beanstandeten Schreiben hat die Verfügungsbekl. sich aber – noch – nicht auf dieses Terrain begeben. Entgegen der Auffassung des Verfügungskl. führt diese Tätigkeit nach Einschätzung des Senats auch nicht zwangsläufig dazu, dass Rechtsdienstleistungen der genannten Art im weiteren Verlauf erforderlich werden. Nach dem Wortlaut des Schreibens hat die Verfügungsbekl. lediglich in Aussicht gestellt, innerhalb relativ kurzer Frist mitzuteilen, ob alle Gläubiger ihrem Vorschlag zugestimmt haben oder nicht. Im einen wie im anderen Fall mag es Anlass geben, mit einzelnen Gläubigern in detaillierte Verhandlungen einzutreten. Durch ihr Schreiben hat sich die Verfügungsbekl. aber weder verpflichtet, solche Verhandlungen für ihre Kundin zu führen, noch den Eindruck oder die berechtigte Erwartung geweckt, dass sie ggf. auch diese Tätigkeit übernehmen werde. Angesichts dessen stellt das hier zu beurteilende Verhalten der Verfügungsbekl. noch keine Rechtsdienstleistung dar.

b) Eine Subsumtion der beanstandeten Tätigkeit unter § 2 Abs. 1 RDG ist auch nicht aufgrund des Normzwecks geboten.

§ 2 Abs. 1 RDG erfasst nur juristische Tätigkeiten (*Römermann*, NJW 2008, 1250, 1251), nicht aber Tätigkeiten auf wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet. Für

#### Nur juristische Tätigkeiten sind umfasst

die Abgrenzung dieser Bereiche ist nach Auffassung des Senats wie bisher nicht auf formale Kriterien abzustellen, sondern darauf, in welchem Gebiet der Kern bzw. Schwerpunkt der jeweiligen Tätigkeit liegt. So ist die bloße Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung nicht schon deshalb als rechtliche Tätigkeit anzusehen, weil sie auf die Gestaltung von konkreten Rechtsverhältnissen gerichtet ist (vgl. *Kleine-Cosack*, BB 2007, 2637, 2639). Vielmehr ist – wie bisher – entscheidend, ob die rechtliche Seite im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht oder ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bestimmte Tätigkeiten, die bislang von Art. 1 § 1 RBERG erfasst waren, auch nach neuen Recht noch erlaubnispflichtig sind (zu Stellvertretung und Treuhand vgl. *von Stein*, AnwBl. 2008, 385, 386 und BT-Drucks. 16/3655, 46) und ob der Anwendungsbereich des RDG in einzelnen Beziehungen weiter ist als der des früheren Rechts (vgl. dazu BT-Drucks. 16/3655, 37). § 2 Abs. 1 RDG umfasst jedenfalls nicht solche Tätigkeiten, deren Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die deshalb schon nach altem Recht keine Rechtsbesorgung zum Gegenstand haben. Letzteres ist hier, wie bereits oben dargelegt, der Fall. Damit greift § 2 Abs. 1 RDG im vorliegenden Fall nicht.

4. Nach allem war das angefochtene Urteil auf die Berufung der Verfügungsbekl. abzuändern.

#### Vertretung widerstreitender Interessen durch Rechtswälte in Bürogemeinschaft

BRAO § 43a Abs. 4; BORA § 3 Abs. 2

1. Auch bei einer einverständlichen Scheidung hat der prozesskostenhilfeberechtigte Antragsgegner Anspruch auf Beiordnung eines RA.

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

**2. Die Beordnung des von der Partei gewählten RA ist ausgeschlossen, wenn er einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Dies ist dann der Fall, wenn er mit dem Vertreter der Gegenseite in Bürogemeinschaft verbunden ist.**

**\*3. Obwohl es bei einer Bürogemeinschaft an einer gemeinschaftlichen Berufsausübung fehlt, unterliegen auch die in einer Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwälte der Vorschrift des § 3 Abs. 2 BORA, da nicht auszuschließen ist, dass jedes Mitglied der Bürogemeinschaft jederzeit Kenntnis von den Mandatsvorgängen der anderen Mitglieder erlangen kann.**

**\*4. Ein Tätigkeitsverbot scheidet aus, wenn sich die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.**

OLG Bremen, Beschl. v. 24.4.2008 – 4 WF 38/08

#### Aus den Gründen:

I. [1] Das AG hat den von der Agin. im vorliegenden Scheidungsverfahren gestellten Antrag auf Bewilligung von PKH sowie auf Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten zurückgewiesen. Unter (teilweiser) Abhilfe der hiergegen eingelegten Beschwerde hat das AG der Agin. PKH bewilligt. Die Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten hat es abgelehnt mit der Begründung, dass es sich nicht um ein streitiges Scheidungsverfahren handle, so dass sie keiner anwaltlichen Vertretung bedürfe. Im Übrigen bestünden hinsichtlich der Tätigkeit des von ihr beauftragten RA erhebliche standesrechtliche Bedenken im Hinblick darauf, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Agin. mit dem Verfahrensbevollmächtigten des Ast. durch Bürogemeinschaft verbunden ist.

II. [2] Entgegen der Auffassung des AG hat die Agin. auch bei einer einverständlichen Scheidung einen Anspruch auf Beordnung eines RA. Bereits die Vorschriften der §§ 78 Abs. 2, 625 ZPO zeigen, dass nach der Absicht des Gesetzgebers im Regelfall beide Parteien anwaltlich vertreten sein sollen (*Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs*, PKH und Beratungshilfe, 4. Aufl., Rdnr. 433). Deshalb ist es für die Frage der Beordnung unerheblich, ob und wie sich der Ag. auf den Scheidungsantrag einlässt (*Zöller/Philippi*, ZPO, 26. Aufl., § 114 Rdnr. 42). Dennoch war die Beschwerde der Agin. – soweit das AG ihr nicht abgeholfen hat – zurückzuweisen.

[3] Soweit die Beordnung eines RA in Betracht kommt, hat die Partei zwar grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf, dass das Gericht ihr den Anwalt ihres Vertrauens beordnet (§ 121 ZPO). An diese Wahl ist das Gericht aber nicht gebunden, wenn der gewählte RA nicht tätig werden darf (*Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 66. Aufl., § 121 Rdnr. 4; *SchlHOLG*, *SchlHA* 1982, 197). Einer der Verbotstatbestände ist in § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA normiert, wonach der RA keine widerstreitenden Interessen vertreten darf. Dementsprechend darf ein Anwalt auch im Rahmen einer einverständlichen Scheidung nicht für beide Ehegatten tätig werden (*Hartung*, FF 2003, 156, 157).

#### Unterschiedliche Interessen der Eheleute

Denn allein schon die unterschiedlichen Interessen der Eheleute bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs reichen für einen Interessenwiderstreit aus (*Hartung*, ebenda). Während sich das Verbot widerstreitender Interessen nach § 3 Abs. 2 BORA a.F. lediglich auf die Sozietät und auf die in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeiter) zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen RAe erstreckte, gilt das Tätigkeitsverbot nach der am 1.7.2006 in Kraft getretenen Neufassung des § 3 Abs. 2 BORA für alle RAe, die mit dem von dem Verbot betroffenen RA in derselben

Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbunden sind, wobei die Rechts- oder Organisationsform ohne Belang ist. Obwohl es bei einer Bürogemeinschaft an einer gemeinschaftlichen Berufsausübung fehlt, unterliegen auch die in einer Bürogemeinschaft verbundenen RAe der Erstreckungsregel des § 3 Abs. 2 BORA, da nicht auszuschließen ist, dass jedes Gemeinschaftsmitglied jederzeit Kenntnis von den Mandatsvorgängen der anderen Gemeinschaftsmitglieder erlangen kann, andererseits § 3 auch Schutz vor Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gewährleisten soll (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 7. Aufl., § 3 BORA Rdnr. 11; *Hartung*, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl., § 3 BerufsO Rdnr. 104). Danach ist der Verfahrensbevollmächtigte der Agin. gehindert, diese im vorliegenden Verfahren zu vertreten. Der Umstand, dass der Verfahrensbevollmächtigte nach dem Vortrag der Agin. das Mandat von seiner Zweigstelle aus betreibt, rechtfertigt es nicht, ihn vom Tätigkeitsverbot auszunehmen. Die Agin. hat selbst vorgetragen, dass für ihren Verfahrensbevollmächtigten bestimmte Schriftsätze immer wieder an die Adresse des Hauptsitzes der Bürogemeinschaft geschickt werden. Außerdem verfügt die Bürogemeinschaft einschließlich Zweigstelle lediglich über einen Telefonanschluss. Die Belange der Agin. sind somit bei einer Vertretung durch ihren Verfahrensbevollmächtigten nicht hinreichend gewahrt.

[4] Die grundsätzliche Erstreckung des Tätigkeitsverbots nach § 3 Abs. 1 BORA kann zwar nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA im Einzelfall entfallen mit der Folge, dass die Vertretung mehrerer Mandanten mit widerstreitenden Interessen innerhalb einer Gemeinschaft zulässig ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass nicht nur die Agin., sondern auch der Ast. mit der Vertretung der Agin. durch deren Verfahrensbevollmächtigten einverstanden sein muss.

#### Schutz vor Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

#### Keine Einverständniserklärung

Aus dem Vortrag der Agin. lässt sich aber nicht entnehmen, ob das nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA erforderliche Einverständnis des Ast. eingeholt worden ist. Eine Beordnung des Verfahrensbevollmächtigten der Agin. kommt daher nicht in Betracht.

#### Rundfunkgebührenpflicht auch für internetfähige PCs in Anwaltskanzleien

RGebStV § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3

**\*1. Auch ein internetfähiger PC ist ein nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag gebührenpflichtiges, zum Empfang bereitgehaltenes Gerät.**

**\*2. Die Heranziehung eines RA zu Rundfunkgebühren wegen des Bereithaltens eines internetfähigen PCs ist nicht verfassungswidrig.**

VG Ansbach, Urt. v. 10.7.2008 – AN 5 K 08.00348 (n.r.)

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### Redaktioneller Hinweis:

Vgl. hierzu auch die gegenteilige Rechtsansicht des VG Koblenz, BRAK-Mitt. 2008, S. 233 ff.

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

**Keine Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs in Anwaltskanzleien**

RGebStV § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3; GG Art. 5

**\*1. RAe, die in ihren Kanzleien PCs mit Internetanschluss beruflich nutzen, sind keine Rundfunkteilnehmer und müssen mithin auch keine Rundfunkgebühren entrichten.**

**\*2. Allein die bloße abstrakte technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs über den Internetbrowser eines PCs begründet noch nicht die Rundfunkteilnehmereigenschaft. Darüber hinaus ist eine gewisse Zweckbestimmung des Bereithaltens zum Empfang notwendig.**

**\*3. Internetfähige PCs werden außerhalb des privaten Bereichs nicht typischerweise zum Empfang von Rundfunk bereitgehalten, sondern in vielfacher Weise anderweitig verwendet.**

VG Koblenz, Urt. v. 15.7.2008 – 1 K 496/08.KO (n.r.)

*Aus dem Tatbestand:*

[1] Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Heranziehung des Kl. zu Rundfunkgebühren für einen „Personal Computer“ (PC).

[2] Der Kl. ist selbstständiger RA. Für seinen Kanzleibetrieb setzt er einen internetfähigen PC ein, den er zu Schreib- und Rechercharbeiten verwendet. Dabei nutzt er den Internetzugang insbesondere zum Zugriff auf Rspr.-Datenbanken, für sonstige beruflich bedingte Recherchen sowie zur elektronischen Abgabe der USt-Voranmeldung. Um einen schnelleren Zugang zum Internet zu erhalten, verfügt der Rechner über einen DSL-Anschluss.

[3] Der Bekl. sowie zahlreiche andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bieten im Internet das sog. Webradio über einen Livestream an. Mittels eines Livestream-Programms kann damit über das Internet mit dem PC das aktuelle Radioprogramm empfangen werden. Livestream-Programme werden im Internet zum kostenlosen Herunterladen (Download) bereitgehalten. Das Herunterladen und die Installation derartiger Programme sind dabei für Rechner mit geringer Speicherkapazität mit einem Zeitaufwand von – je nach Prozessor – wenigen Sekunden bis zu einigen Minuten möglich. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, über externe, also im Internet bereitgehaltene Livestream-Programme, die Radiosendungen zu empfangen. Der Empfang des Webradios ist weltweit möglich. Livestream-Programme können darüber hinaus jede Art von Livestream-Sendungen ausstrahlen. Eine Beschränkung auf Radioprogramme besteht nicht. Derzeit senden die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten in Deutschland nur einen Teil ihrer Fernsehsendungen parallel zur TV-Ausstrahlung über das Internet. Eine Nutzung der Radio- und Fernsehprogramme über den PC durch den Kl. erfolgt eigenen Angaben zufolge nicht.

[4] Mit Schr. v. 8.1.2007 meldete der Kl. seinen PC bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) an. In einem ergänzenden Schr. v. 26.3.2007 teilte er außerdem mit, dass sich die Art und Anzahl der Empfangsgeräte in seiner Kanzlei auf einen internetfähigen PC beschränke und er eine Veranlagung zu Rundfunkgebühren für verfassungswidrig halte.

[5] Nachdem der Kl. auf mehrfaches Anfordern der GEZ keine Rundfunkgebühren geleistet hatte, setzte der Bekl. ihm gegenüber mit Bescheid v. 3.8.2007 für den Zeitraum von Januar bis März 2007 sowie mit Bescheid v. 2.9.2007 für den Zeitraum von April bis Juni 2007 jeweils Rundfunkgebühren i.H.v. 16,56 Euro zzgl. Säumniszuschläge i.H.v. jeweils 5,11 Euro fest.

[6] Der Kl. legte gegen beide Bescheide mit Schr. v. 30.8. und 1.10.2007 Widerspruch ein und hielt ohne nähere Begründung daran fest, dass die Erhebung einer Gebühr für einen internetfähigen PC in seinem Fall verfassungswidrig sei.

[7] Mit Widerspruchsbescheid v. 15.3.2008, dem Kl. zugestellt am 31.3.2008, wies der Bekl. die Widersprüche zurück und führte im Einzelnen aus, dass der Kl. ein neuartiges Rundfunkgerät zum Empfang bereithalte, für das er nach § 5 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag – RGebStV – gebührenpflichtig sei.

[8] Der Kl. hat am 25.4.2008 Klage erhoben und trägt vor, dass seine Heranziehung zu Rundfunkgebühren mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sei. In diesem Zusammenhang müsse berücksichtigt werden, dass der historische Normgeber bei dem Erlass des RGebStV monofunktionale Geräte, also klassische Radio- und Fernsehgeräte, die neben der Radio- oder Fernsehfunktion über keine weiteren Funktionen verfügten, vor Augen gehabt habe. Die Unterwerfung multifunktionaler Geräte unter das auf monofunktionale Apparate zugeschnittene Regime sei demgegenüber nicht in verfassungskonformer Weise möglich. Zunächst sei der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, weil zwischen Besitzern eines internetfähigen PCs und Personen, die weder einen Rechner noch ein monofunktionales Empfangsgerät bereithielten, keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestünden, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Denn bei der Rundfunkgebühr handele es sich der Sache nach um einen Beitrag, mit dem lediglich eine Gruppe belastet werden dürfe, deren Sachnähe durch die Vermutung der Inanspruchnahme des gewährten Vorteils begründet werde. Eine derartige Vermutung sei bei dem Besitzer eines multifunktionalen Geräts aber nicht gerechtfertigt. So bleibe etwa ein Mobiltelefon, das neben der Telefon-, Kamera-, Taschenrechner- oder Kalenderfunktion und zahlreichen weiteren Funktionen Radiosendungen empfangen könne, ausweislich seines Vertriebswegs und der damit regelmäßig anfallenden Telekommunikationsentgelte in erster Linie ein Telekommunikationsgerät. Dass dieses als Rundfunkgerät genutzt werde, sei bereits aus dem Grunde nicht zu vermuten, weil der Besitzer sich in den seltensten Fällen bewusst für den Erwerb eines Radios entscheide. Vielmehr sei ein multifunktionales Mobiltelefon ohne Radiofunktion kaum noch zu erwerben. Noch deutlicher gelte dies bei internetfähigen PCs. Mit der beim Kauf eines Computers mitgelieferten Software könne nämlich eine Vielzahl anderer Nutzungen aufgerufen werden. Für den gegenwärtig die Kommunikationsmittel dominierenden E-Mail-Verkehr sei der Internetanschluss genauso erforderlich wie für die den gesetzlichen Maßgaben entsprechende USt-Voranmeldung. Hafte somit den sog. neuartigen Rundfunkempfangsgeräten keine Vermutung der Nutzung zu Empfangszwecken an, sei aber nicht erkennbar, aus welchem Grund der Besitzer eines solchen Geräts der Gesamtveranstaltung Rundfunk näher stehe als eine beliebige andere Person. Die Herauslösung der Gebührenpflicht von der vermuteten Nutzung verstoße zudem gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, da die darin geregelte Meinungs- und Informationsfreiheit auch das Recht beinhalte, sich Informationen, insbesondere im Wege der Rundfunkteilnahme, nicht zu beschaffen (negative Informationsfreiheit). Durch die derzeitige Ausgestaltung des RGebStV werde aus dem gewährten Grundrecht eine „Grundpflicht“. Dies gelte gerade für seine Person. Denn letztlich könne er sich der Gebührenpflicht nur dadurch entziehen, dass er den PC oder den Internetanschluss abschaffe. Diese Abschaffung sei ihm jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zumutbar, weil er ohne den Rechner die vorgeschriebene USt-Voranmeldung nicht abgeben könne und ein effizientes Arbeiten ohne Zugriff auf die Datenbanken des Internets nicht möglich sei. Die Abschaffung des PCs hätte

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

letztlich die Einstellung seines Betriebs zur Folge, so dass zugleich seine Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und darüber hinaus seine allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG in nicht mehr hinnehmbarer Weise eingeschränkt wäre. Ferner seien die in §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 3 RGebStV enthaltenen Begriffe „Rundfunkempfangsgerät“ und „Bereithalten zum Empfang“ infolge der technischen Entwicklung sowie der ausdrücklichen Einbeziehung von Rechnern zu unbestimmt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik sei es dem gewöhnlichen technischen Laien nicht mehr klar, mit welchen Geräten Rundfunksendungen empfangen werden könnten oder nicht. Faktisch beinhalte die Rundfunkgebühr eine unzulässige Abgabe für den reinen Besitz. Eine solche Regelung falle zudem gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG in den Kompetenzbereich des Bundes, nicht jedoch in denjenigen der Länder.

[9] Der Kl. beantragt,

[10] die Gebührenbescheide des Bkl. v. 3.8. und v. 2.9.2007 sowie den Widerspruchsbescheid des Bkl. v. 15.3.2008 aufzuheben.

[11] Der Bkl. beantragt,

[12] die Klage abzuweisen.

[13] Er tritt dem Vorbringen des Kl. entgegen und trägt vor, dass der Nutzer eines internetfähigen PCs die Möglichkeit habe, über sein Gerät Rundfunkangebote wahrzunehmen. Allein diese Nutzungsmöglichkeit sei Gegenstand der gesetzlichen Gebührenpflicht. Die Abwägung, ob er einen derart ausgestatteten PC für seine berufliche Tätigkeit nutzen wolle und dafür die Gebührenpflicht in Kauf nehme, bleibe allein dem Kl. überlassen und werde von der Rundfunkanstalt nicht im Sinne eines Zwangs vorgegeben. Als Teilnehmer, der Rundfunk über das Internet empfangt, unterscheide er sich nicht von anderen Personen, die als Besitzer eines herkömmlichen Radio- oder Fernsehgeräts gebührenpflichtig seien, und zwar unabhängig von der Entscheidung, das Empfangsgerät als solches tatsächlich zu nutzen. Eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung i.S.d. Art. 3 GG sei deshalb hierin nicht zu sehen. Zugleich verhindere die gesetzliche Ausgestaltung der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkgeräte in § 5 Abs. 3 RGebStV eine übermäßige Belastung des einzelnen Nutzers. Zum einen werde lediglich die Grundgebühr i.H.v. 5,52 Euro erhoben, auch wenn das Gerät den Empfang von Fernsehprogrammen ermögliche. Zum anderen sei gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 RGebStV auch für den Fall, dass der Kl. sich dafür entscheide, mehrere Geräte in seinen Büroräumen aufzustellen, nur eine Gebühr zu zahlen.

[14] Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen sowie aus den vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsvorgängen; diese Unterlagen waren sämtlich Gegenstand der Entscheidungsfindung.

#### Aus den Gründen:

[15] Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, hat Erfolg.

[16] Die Bescheide des Bkl. v. 3.8. sowie v. 2.9.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 15.3.2008 sind rechtswidrig und verletzen den Kl. in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

[17] Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RGebStV (vgl. Landesgesetz Rheinland-Pfalz v. 10.12.1991 zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland v. 31.8.1991, GVBl. 1991, 369) ist grundsätzlich jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Gerät rundfunkgebührenpflichtig. Dabei bestimmt § 5 Abs. 3 RGebStV, der durch den am 1.4.2005 in Kraft getretenen 8. Rundfunkänderungsstaatsver-

trag – RÄStV – seine jetzige Fassung erhalten hat (vgl. Landesgesetz Rheinland-Pfalz v. 14.3.2005, 63), dass für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten ist, wenn (1.) die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und (2.) andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden (Satz 1). Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten (Satz 2). Nach dem Auslaufen des bis zum 31.12.2006 bestehenden Gebührenmoratoriums für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Internet wiedergeben können (vgl. § 11 Abs. 2 RGebStV), ist somit zwar seit dem 1.1.2007 der in seiner RA-Kanzlei vorhandene und zu beruflichen Zwecken genutzte PC des Kl., auf den auch nicht die Ausnahmeregelungen nach Nrn. 1 und 2 des § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV anwendbar sind, tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Gebührenpflicht. Gleichwohl sind die Voraussetzungen für eine Heranziehung des Kl. zu einer Rundfunkgebühr hier nicht gegeben. Der Kl. ist nämlich kein Rundfunkteilnehmer.

#### Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgeräts

[18] Rundfunkteilnehmer ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 RGebStV, wer ein Rundfunkempfangsgerät bereithält. Ein Rundfunkempfangsgerät wird gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV zum Empfang

bereithalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können.

[19] Der Begriff des Bereithaltens in diesem Sinne stellt auf die (mögliche) Nutzung des Rundfunkempfangs ab. Die Rundfunkgebührenpflicht ist damit der Sache nach wegen der Anknüpfung des die Abgabepflicht auslösenden Tatbestands an die tatsächliche Möglichkeit der Nutzung von Rundfunkprogrammen einem Beitrag bzw. einer Gebühr mit Beitrags-elementen vergleichbar (OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 1995, 291). Voraussetzung für die Entstehung der Rundfunkgebühr ist eine Sonderverbindung zu der Landesrundfunkanstalt, die den Einzelnen zum Rundfunkteilnehmer macht (vgl. BVerfGE 90, 60, 106). Sie beginnt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 RGebStV, sobald ein Rundfunkteilnehmer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. In diesem Zusammenhang ist nicht entscheidend, ob ein Rundfunkteilnehmer tatsächlich Rundfunkleistungen in Anspruch nimmt bzw. welche Programme er empfangen will oder tatsächlich nutzt (vgl. BVerfGE 90, 60, 106). Dennoch stellt die tatsächliche Nutzung die stärkste Form der Teilnahme am Rundfunk dar und ist daher der ursprüngliche und typische Anknüpfungspunkt für die Gebührenpflicht (OVG Rheinland-Pfalz, AS 32, 35, 36).

[20] Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der von dem Kl. vorgehaltene PC in der Lage ist, über seinen Internetbrowser die Livestream-Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu empfangen.

Allein die abstrakte technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs begründet jedoch nicht zwangsläufig die Rundfunkteilnehmereigenschaft und damit das Sonderverhältnis einer Person zur örtlichen Rundfunk-

**Abstrakte Möglichkeit des Empfangs genügt nicht**

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

anstalt im Sinne einer Teilnahme an der Gesamtveranstaltung Rundfunk (vgl. BVerwGE 79, 90, 94; OVG Rheinland-Pfalz, AS 32, 35, 36). Darüber hinaus muss der PC „zum Empfang“ bereitgehalten werden. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

**Bereithalten „zum Empfang“ notwendig**

[21] Der Begriff „zum Empfang“ bereithalten in § 1 Abs. 2 Satz 1 RGebStV beinhaltet ein finales und auf den Rundfunkteilnehmer

bezogenes Tatbestandsmerkmal, das allerdings nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Entscheidend ist daher nicht allein die bloße abstrakte technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs. Bei der Rundfunkgebühr handelt es sich nämlich nicht um eine schlichte „Besitzabgabe“, sondern es ist darüber hinaus eine gewisse Zweckbestimmung des Bereithaltens notwendig, für die der Besitz lediglich eine notwendige Voraussetzung ist. Diese Auslegung folgt aus dem Gesetzeswortlaut, der ein zielgerichtetes Verhältnis zwischen „Bereithalten“ und „Empfang“ zum Ausdruck bringt und für die Rundfunkteilnehmereigenschaft gerade nicht den bloßen Besitz genügen lässt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, AS 32, 35, 37; 271, 273; siehe auch *Fiebig*, Rundfunkgebühren für Internet-PC – Rundfunkpolitik auf Abwegen?, K & R 2005, 71, 76; ders., Gerätebezogene Rundfunkgebührenpflicht und Medienkonvergenz, Diss. 2008, S. 324).

[22] Dieser Zweck wiederum besteht, wie sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 RGebStV ergibt, im „Empfang“ von „Rundfunkdarbietungen“. Sofern die Verwendung des Wortes „Empfang“ nicht ohnehin als Synonym für das „Hören und Sehen einer Sendung“ steht, ist es zumindest als ein „Entgegennehmen“ zu verstehen. Folglich muss der als Bereithalten beschriebene Besitz des Geräts final auf die Entgegennahme des an die Allgemeinheit gerichteten Rundfunks bezogen sein. Mit dem Merkmal des Bereithaltens „zum Empfang“ beschreibt der Gebührentatbestand somit, dass sich das Empfangsgerät deshalb im Verfügungsbereich des Benutzers befindet, um es bestimmungsgemäß zum Empfang von Rundfunkdarbietungen zu nutzen oder nutzen zu können (*Fiebig*, Diss., a.a.O., S. 326).

[23] Abweichendes folgt daher auch nicht aus der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV, der diese Definition der objektiven Zweckbestimmung stillschweigend als selbstverständlich voraussetzt, weil ein Auseinanderfallen von Empfangseignung und Zweckbestimmung des Gerätebesitzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Bestimmung kaum auftreten konnte. Denn Satz 2 der Vorschrift wurde erst durch den angesprochenen Rundfunkstaatsvertrag v. 31.8.1991 eingeführt. Ausweislich der Gesetzesbegründung war hierdurch keine Änderung der bisherigen Rechtslage beabsichtigt. Vielmehr sollte Satz 2 lediglich zur Klarstellung die zum Begriff „zum Empfang bereithalten“ ergangene Definition durch die Rspr. berücksichtigen (LT-Drucks. Rh.-Pf. 12/273, 75; vgl. auch *Fiebig*, Diss., a.a.O., S. 327).

[24] Ausgehend von diesen Kriterien ist bei herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise zwar ohne Weiteres davon auszugehen, dass diese nach ihrem Zweck allein darauf angelegt sind, Rundfunk in Form von Hörfunksendungen oder Fernsehprogrammen zu empfangen. Denn bei Geräten, die speziell für einen Hörfunk- oder Fernsehempfang ausgerichtet sind, entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Besitzer sie gerade dafür angeschafft hat. So will etwa derjenige, der ein Fernseh- oder Radiogerät vorhält, dieses regelmäßig auch zum Rundfunkempfang nutzen, da sich diese Nutzung als die allein mögliche bzw. kennzeichnende Verwendungsform dar-

stellt. Die objektive Zweckbestimmung des Gerätebesitzes wird mithin unter den Bedingungen der analogen Rundfunkordnung bereits durch die Art des (monofunktionalen) Geräts indiziert, weshalb eine Verwendung „zum Empfang“ vermutet werden kann und besondere Feststellungen insoweit grundsätzlich entbehrlich sind. Desgleichen kann bei multifunktionalen Geräten mit Rundfunkempfangsteilen, wie z.B. einer Stereoanlage oder einem Radiowecker, pauschalierend an den Gerätebesitz angeknüpft werden. Denn mit der Anschaffung solcher Geräte will sich der Erwerber zumindest die Option offenhalten, die Stereoanlage nicht nur zum Abspielen von Tonträgern, sondern auch zum Rundfunkempfang zu nutzen bzw. beim Radiowecker zur Unterhaltung, Information oder als Weckfunktion einen Rundfunksender einzustellen.

**Nicht typischerweise zum Empfang von Rundfunk bereitgehalten**

[25] Anders verhält es sich jedoch bei einem internetfähigen PC. Denn diese Geräte werden jedenfalls außerhalb des privaten Bereichs nicht typischerweise zum Empfang von Rundfunk

bereithalten, sondern in vielfacher Weise anderweitig genutzt. Insbesondere das Internet als komplexer Verbund von Rechnernetzen eröffnet dem Nutzer eines angeschlossenen Rechners nicht nur den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen, die von anderen Netzrechner zum Abruf bereitgehalten werden. Es stellt ihm daneben zahlreiche neuartige Kommunikationsdienste zur Verfügung, mit deren Hilfe er aktiv soziale Verbindungen aufbauen und pflegen kann. Zudem führen technische Konvergenzeffekte dazu, dass auch traditionelle Formen der Fernkommunikation im weiten Umfang auf das Internet verlagert werden können (vgl. BVerfG, DÖV 2008, 459). Dabei ist zusätzlich in Rechnung zu stellen, dass ein PC mit Internetanschluss aufgrund der angesprochenen multifunktionalen Einsetzbarkeit i.d.R. keinesfalls primär für den Rundfunkempfang angeschafft wird. Vielmehr stehen bei seiner Nutzung regelmäßig die telekommunikativen Anwendungen (z.B. WWW, E-Mail) im Vordergrund. Die Typisierung, die in der Vorhaltegebühr liegt, verkehrt sich bei multifunktional nutzbaren Geräten sogar geradezu ins Gegenteil: Typischerweise wird ein Gerätenutzer nicht gleichzeitig Rundfunk mit seinem internetfähigen Computer empfangen. Namentlich im Fall einer beruflichen Nutzung in Geschäfts- oder, wie vorliegend, Kanzleiräumen eines RA ist der Einsatz von Internet-PCs zum Rundfunkempfang vielmehr typischerweise fernliegend.

[26] Im schlichten Gerätebesitz eines ausschließlich beruflich genutzten PCs verkörpert sich daher weder generell, aufgrund von Wahrscheinlichkeitsurteilen, noch im Einzelfall, aufgrund individueller Ausstattungsmerkmale des Rechners, eine Teilnahme am Rundfunk. Der völlig indifferente Gerätebesitz kann nach allem allein dann zu einem Bereithalten „zum Empfang“ werden, wenn ein solches Gerät tatsächlich zum Rundfunkempfang genutzt wird, woran es hier mangels positiver Feststellungen fehlt. Schon der Wortlaut des Gebührentatbestandes spricht damit gegen eine (generelle) Gebührenpflicht von Internet-PCs (vgl. *Fiebig*, Diss., a.a.O., S. 328), so dass eine Veranlagung des Kl. für den in seinem Büro stehenden PC ausscheidet.

[27] Systematisch-teleologische Erwägungen unterstützen diese Beurteilung. So wäre etwa der in § 5 Abs. 2 Satz 2 RGebStV enthaltene klarstellende Hinweis, dass es auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte nicht ankomme, überflüssig, wenn die Rundfunkgebühr generell keine nutzungsabhängige Komponente enthielte. Ferner lässt sich einer verglei-

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

chenden Betrachtung des Händlerprivilegs des § 5 Abs. 4 (bis zum 31.3.2005: Abs. 3) RGebStV ebenfalls entnehmen, dass alleiniger Bezugspunkt für eine Gebührenpflicht nicht die über den bloßen Besitz vermittelte Benutzungsmöglichkeit sein kann und daher lediglich gelagerte und anschließend verkaufte Geräte nicht gebührenpflichtig sind (so OVG Rheinland-Pfalz, AS 32, 35, 38; 271, 273 f. für den Verkauf von Rundfunkgeräten in einem Lebensmitteldiscounter bei Sonderaktionen). Für eine Gebührenerstreckung auf Internet-PCs kann nichts anderes gelten, besteht doch hier wie dort „keine Vermutung für die Nutzung der Gesamteinrichtung Rundfunk“ (OVG Rheinland-Pfalz, AS 32, 35, 37; vgl. *Fiebig*, Diss., a.a.O., S. 332). Damit wird deutlich, dass eine allgemeine Erstreckung zugleich den Zweck der gerätebezogenen Gebühr verfehlt. Denn abgabepflichtig wären hiernach nicht die „Rundfunkteilnehmer“, sondern die Besitzer von nahezu beliebigen Kommunikationsgeräten (*Fiebig*, Diss., a.s.O., S. 328).

[28] Schließlich kann von einem Bereithalten „zum Empfang“ auch in verfassungskonformer Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals nur die Rede sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein PC tatsächlich rundfunkrechtlich relevant genutzt wird (vgl. *Degenhart*, Rundfunkrecht in der Entwicklung, K & R 2007, S. 1, 6).

**Grundrecht der Informationsfreiheit tangiert**

[29] Denn eine generelle Gebührenpflicht eines internetfähigen PC würde jedenfalls gegen das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1

Halbs. 2 GG, wonach jeder das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, verstoßen. Zwar gewährt diese Bestimmung nicht den kostenlosen Zugang zu Informationsquellen (vgl. BVerfG, NJW 2000, 649). Durch die Einführung einer Rundfunkgebühr für Internet-PCs wurde indes eine staatliche Zugangshürde errichtet, die mit den Informationsquellen nichts zu tun hat. Der Zugang zu an sich frei verfügbaren Informationen ist damit nicht mehr „ungehindert“ möglich (vgl. *Jutzi*, Informationsfreiheit und Rundfunkgebührenpflicht, NVwZ 2008, 603, 604). Ein solcher Eingriff kann auch nicht durch die Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags als allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt werden, da diese im Rahmen der erforderlichen Abwägung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen würden.

[30] Der Kl. könnte einer Rundfunkgebühr nämlich nur dadurch entgehen, dass er seinen vorhandenen Internetanschluss deaktiviert, was praktisch einer Besitzaufgabe des Internet-PCs oder einer Unbrauchbarmachung des Geräts gleichkäme. Damit würde er jedoch zwangsläufig in seinen individuellen Kommunikationsmöglichkeiten im Hinblick auf sein Recht, die öffentlichen Informationsquellen des Internets zu nutzen, in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Dies gilt um so mehr, als die im Internet angebotenen Rundfunkdarbietungen für den Kl. nur eine „aufdrängende“ Verwendungsmöglichkeit darstellen (vgl. *Tschentscher*, Gebührenpflichtigkeit des Internet- und Handyrundfunks?, AfP 2001, 1, 6), die er weder beeinflussen noch unterbinden kann und aus seiner Sicht, wie nachvollziehbar dargelegt, entbehrlich sind. Insbesondere erscheint es nicht gerechtfertigt, den Zugang zu den weltweit abrufbaren Informationen des Internets von der Ent-

**Aufgedrängte Verwendungsmöglichkeit**

richtung einer besonderen Gebühr abhängig zu machen, die ausschließlich der Finanzierung Dritter, vor allem der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dient, die aufgrund eige-

ner, wenn auch durch den Gesetzgeber limitierter Entscheidung, Teil dieser Informationsquelle wurden, für deren Existenz jedoch völlig unerheblich sind und als Teil dieses Systems eine marginale Rolle spielen (*Jutzi*, a.a.O., S. 8; *Tschentscher*, a.a.O., S. 1, 5; *Degenhart*, a.a.O., S. 6). Das Interesse der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an einer möglichst weitgehenden gebührenrechtlichen Erfassung von internetfähigen PCs nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 RGebStV muss daher zurücktreten, zumal es ihnen unbenommen bleibt, für den Zugang zu einem Rundfunkempfang im Internet eine vorherige Registrierung oder Anmeldung einzuführen, wodurch zugleich im Gegensatz zu einem herkömmlichen Rundfunkempfang der konkrete Nachweis einer Nutzung unschwer geführt werden kann.

[31] Ist das Merkmal des Bereithaltens „zum Empfang“ schon aus diesem Grund verfassungskonform auszulegen, bedarf es keiner näheren Erörterung mehr, ob Gleiches auch im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG oder das aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip gilt.

[32] Der Klage war nach allem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

[33] Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[34] Die Berufung wird gem. § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen, da die Frage der Gebührenpflicht für internetfähige PCs grundsätzliche Bedeutung hat.

**Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts**

BRAO § 51 Abs. 6 Satz 2, § 223

**\*Voraussetzung für die Erteilung einer Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung eines RA durch dessen RAK ist, dass die Informationen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erteilt wird. Eine Auskunft kann nicht erteilt werden, wenn schon nach dem eigenen Vorbringen des Rechtsuchenden ein Anspruch nicht einmal im Bereich des Möglichen liegt.**

VG Stuttgart, Urt. v. 17.6.2008 – 6 K 399/08

*Aus dem Tatbestand:*

Der Kl. macht gegenüber der Bekl. einen Auskunftsanspruch geltend.

Der Kl. wendete sich im Jahre 2004 gegen eine durch seinen Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung und ließ sich im ArbG-Verfahren vor dem ArbG X. vom Beigeladenen vertreten. Der Beigeladene legte später das Mandat nieder, wobei er mit Schr. v. 3.2.2005 die Verlängerung einer bis 4.2.2005 seitens des Gerichts gesetzten Schriftsatzfrist um 2 Wochen beantragt hatte, um ggf. einem neuen Prozessbevollmächtigten eine angemessene Einarbeitungszeit zu ermöglichen. Der Kl. gewann später seinen ArbG-Prozess, machte allerdings bereits im Rahmen eines Streits um die Vergütungsfestsetzung durch seinen ehemaligen Prozessbevollmächtigten geltend, dass die Kündigung des Mandats so kurz vor Fristablauf zur Unzeit erfolgt sei und ihn in seinen Rechten verletzt habe.

Im Juni 2007 stellte der Kl. dann bei der RAK den Antrag auf Erteilung einer Auskunft über den Berufshaftpflichtversicherer des Beigeladenen.

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Mit Schr. v. 17.7.2007 teilte der Beigeladene der Bekl. seine Bedenken gegen die Auskunftserteilung über seine Berufshaftpflichtversicherung mit und gab an, dass es sich beim Kl. um einen notorischen Querulanten handle. Nachdem dieser zur Güteverhandlung in seinem ArbG-Verfahren mit zwei Personen aufgetaucht sei, von denen sich eine als RAin und die andere als Personalleiter eines Unternehmens geoutet und auf ihn eingeredet hätten, wie er die Verhandlung zu führen habe, habe er die Niederlegung des Mandats angeboten. Davon habe der Kl. aber keinen Gebrauch machen wollen. Die ständige Bombardierung mit Hinweisen über die Person des Arbeitgebers in verunglimpfender und menschenverachtender Form nebst Vorschriften, was er noch zu tun habe, hätten ihn dann unter Hinweis auf eine zu verlierende Reputation an den ArbG die Vertrauensfrage neu stellen lassen, die er für sich nicht mehr als gegeben angesehen habe. Zwischenzeitig sei das Verfahren zugunsten des Kl. beendet worden. Anlässlich des Vergütungsfestsetzungsantrags beim ArbG X. habe der Kl. sein Interesse an der Berufshaftpflicht damit begründet, dass seine Mandatsniederlegung zur Unzeit erfolgt sei und ihm geschadet habe. Vor Mandatsniederlegung habe er jedoch eine Schriftsatzverlängerung beantragt, die auch gewährt worden sei.

Somit gebe es keine Pflichtverletzung, keinen Schaden und keinen Schadensersatzanspruch. Er mache deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft geltend.

Mit Bescheid v. 14.8.2007 lehnte die Bekl. die Erteilung einer Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung seines ehemaligen Prozessbevollmächtigten RA Y., Z. unter Hinweis auf die beigefügten Einwände seines ehemaligen Prozessbevollmächtigten ab. Als Rechtsmittel ist dabei ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim AGH benannt.

Der Kl. erhob daraufhin mit Schriftsatz v. 7.9.2007 Klage zum AGH des Landes Baden-Württemberg und rügte u.a. die Verletzung rechtlichen Gehörs, nachdem ihm der Schriftsatz seines ehemaligen RA v. 17.7.2007 nicht zugeleitet worden sei. Dieser Rechtsstreit wurde nach Anhörung vom AGH mit Beschl. v. 14.12.2007 an das VG Stuttgart verwiesen. Zur Begründung trägt der Kl. im Wesentlichen vor: Der Deutsche Bundestag habe in der Begründung zum Gesetzesentwurf der BRAO bzgl. der Änderung zu § 51 BRAO in der BT-Drucks. 15/5223 zu Nr. 31 ausgeführt, dass die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, zum Schutz der Mandanten in das Gesetz aufgenommen worden sei. Diese Schutzfunktion würde aber leerlaufen in den Fällen, in denen der Geschädigte von den RAen selbst weder Schadensersatz noch diejenigen Informationen über dessen Haftpflichtversicherung erlangen könne, die erforderlich seien, um auf den Freistellungsanspruch der Anwälte gegenüber der Versicherung zurückgreifen zu können. Die RAK habe sich bei ihrer Entscheidung einseitig, parteiisch auf die Seite des RA geschlagen. Dies widerspreche den Interessen des Gesetzgebers. Ihn als notorischen Querulanten zu bezeichnen, wenn er um seinen Arbeitsplatz kämpfe, sei ungeheuerlich. Der Beigeladene habe vielmehr seine anwaltlichen Pflichten nicht erfüllt, indem er, trotzdem ihm eine letzte Frist bis zum 4.2.2005 eingeräumt worden sei, diesem auch alle Informationen und Unterlagen dafür zur Verfügung gestellt worden seien, mit Schr. v. 3.2.2005 das Mandat niedergelegt habe und in einem weiteren Schr. um eine Schriftsatzfrist von 2 Wochen für einen neuen Anwalt gebeten habe. Die Niederlegung eines Mandats vor Ablauf der letzten Frist sei zur Unzeit geschehen und habe die Gefahr des kompletten Rechtsverlusts für ihn erzeugt. Die sich aus dieser Vorgehensweise ergebende

Schädigung seiner Person bedinge Schadensersatzansprüche gegen den Beigeladenen. Ferner sei dem Beigeladenen mit der Mandatserteilung eine zweiseitige Stellungnahme übergeben worden, u.a. auch mit dem Auftrag, den tarifrechtlichen Lohn, den der Arbeitgeber nicht gewährt habe, einzuklagen. Bis zur Mandatsniederlegung habe dieser aber nicht sämtliche Aufträge erledigt, so dass ein Teil der tarifvertraglichen Nachzahlungsansprüche verfristet und nicht mehr vollständig zur Zahlung gelangt sei, woraus ihm ebenfalls ein Schaden entstanden sei. Der Schaden beziffere sich ohne Kosten und Zinsen materiell auf mindestens Euro 959,29; immateriell wegen Nichtentfernung der Abmahnung aus der Personalakte und weiter auf Euro 1.548,60 für die erforderlich werdende weitere anwaltliche Vertretung.

Der Kl. beantragt, die Bekl. zu verpflichten bzw. zu verurteilen, den Berufshaftpflichtversicherer des RA Y., ...str. ..., ... Z. mitzuteilen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sein Vertreter darauf, dass die Verweisung an das VG Stuttgart nicht richtig sei, denn dies sei nicht der richtige Rechtsweg. Die RAK sei nach wie vor der Ansicht, dass der Rechtsweg gem. § 223 BRAO zum AGH eröffnet sei. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig. Die Auskunft gegenüber Dritten über die Berufshaftpflicht eines Kammermitglieds habe die RAK gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO zu erteilen. Diese Vorschrift sei mit Wirkung zum 1.6.2007 in Kraft getreten, sie werde derzeit noch in keiner Kommentierung zur BRAO berücksichtigt. Die Erteilung einer Auskunft bzw. deren Verweigerung sei hoheitliches Handeln der Kammer im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtung nach der BRAO. Dieses Handeln sei somit ein Verwaltungsakt (Bescheid) auf der Grundlage des § 51 BRAO. Nach § 223 BRAO sei für die Überprüfung von Verwaltungsakten „nach diesem Gesetz“ die alleinige Zuständigkeit des AGH gegeben. Wäre die Rechtsansicht des AGH zutreffend, dann müsste die erhobene Klage derzeit als unzulässig zurückgewiesen werden, denn es läge noch kein formelles Widerspruchsverfahren vor. Die RAK habe auch keine entsprechende Rechtsmittelbelehrung erteilt, weil § 223 BRAO ein solches Widerspruchsverfahren gerade nicht vorschreibe.

Der Beigeladene beantragt, die Klage abzuweisen.

Durch seinen Prozessbevollmächtigten trug er im Wesentlichen vor, dass er eine Auskunft über seinen Versicherer nicht erteilen werde. Denn der Kl. wolle diese offensichtlich nur dazu verwenden, den Beigeladenen gegenüber seinem Berufshaftpflichtversicherer in Diskredit zu bringen. Dies könne der Beigeladene nicht akzeptieren, denn er befürchte entsprechende Repressalien durch seinen Berufshaftpflichtversicherer in Form von Prämienhöhungen oder Aberkennung/Nichtgewährung von Rabatten. Eine Erledigung des Rechtsstreits sei nur dann möglich, wenn der Kl. sich verpflichte, seinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid zurückzunehmen, den der Beigeladene vor dem AG S. gegen diesen wegen ausstehender Honorarforderung i.H.v. Euro 1.432,60 beantragt habe, und wenn der Kl. sich verpflichte, die erteilte Auskunft ausschließlich zur Beantragung eines eventuellen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach Titulierung seiner angeblichen Schadensersatzansprüche gegen den Beigeladenen zu verwenden und es zu unterlassen, wegen dieser angeblichen Ansprüche den Berufshaftpflichtversicherer in anderer Weise zu kontaktieren oder durch Dritte kontaktieren zu lassen. Die Bekl. habe zu Recht die begehrte Auskunft nicht erteilt. Denn Voraussetzung

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

der Norm sei, dass die Auskunft zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen benötigt werde. Dies setze voraus, dass der Kl. Tatsachen vortrage, die einen Schadensersatzanspruch gegen den Beigeladenen zumindest für möglich erscheinen lassen. Dabei könnten die RAKn zwar keine abschließende Prüfung vornehmen, aber zumindest zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Mitglieder eine summarische Prüfung. Der Kl. trage vor, Schadensersatzansprüche aus der „Mandatsniederlegung zur Unzeit“ geltend machen zu wollen. Der Kl. habe selbst vorgebracht, dass der Beigeladene zunächst ausreichende Fristverlängerungsanträge gestellt habe und der Vorsitzende der Kammer dies auch bewilligt habe. Dies sei belegt durch die Verfügung des Vorsitzenden des ArbG und sei dem Beigeladenen auch fernmündlich bestätigt worden. Erst danach habe der Beigeladene das Mandat gekündigt. Von einer Kündigung zur Unzeit könne nicht die Rede sein. Durch diese Vorgehensweise sei es möglich gewesen, einen anderen Anwalt zu beauftragen, dies sei auch geschehen und eine vollständige fristwahrende Erledigung finde sich auf Bl. 91–114 der dortigen Akten. Im Verfahren habe der Kl. vollständig obsiegt (bis auf einen Teilbetrag von rund Euro 400 Jahressonderzahlung) nach Rücknahme der Berufung durch die dortige Bekl. Damit sei auch aus dieser Vorhaltungsweise kein Schadensersatzanspruch herzuleiten. Auf Bl. 29 führe der Kl. aus, dass ein Schaden dadurch entstanden sei, dass der Beigeladene es unterlassen habe, eine Kündigung des Arbeitgebers dem ArbG vorzulegen. Hierzu bestehe nach dem ArbGG aber keine Notwendigkeit, auch sei eine solche Vorlage durch das Gericht nicht verfügt worden. Unabhängig sei die Kündigung vermutlich durch den Kl. zu den Akten gelangt. Dass eventuelle Ansprüche mit der Folge einer Verjährung oder Verwirkung nicht rechtzeitig geltend gemacht worden seien, habe der Kl. nicht dargetan. Nach alledem zeige der Kl.-Vortrag nicht einmal im Ansatz einen möglichen Schadensersatzanspruch gegen den Beigeladenen. Ferner setze die Auskunftserteilung voraus, dass der betroffene RA kein schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft habe. Hier habe der Beigeladene aber solche schutzwürdigen Interessen, denn er befürchte, durch unsachliche und unzutreffende Äußerungen des Kl. gegenüber der Berufshaftpflichtversicherung in Diskredit zu geraten. Im Rahmen der Auslegung der vorliegenden streitigen Regelung sei ergänzend die gesetzgeberische Begründung dieser Regelung zu beachten. Die Begründung der BT-Drucks. 16/513, 13 lautet aber, dass die Auskunftsberechtigung nach Auffassung der RAKn und der Landesjustizverwaltung zum Schutz geschädigter Mandanten dringend erforderlich sei, wenn der RA selbst nicht zahlungsfähig oder mitwirkungsbereit sei. Die hingegen vom Kl. zitierte Begründung BT-Drucks. 15/5223 sei nicht maßgeblich, denn nach Auflösung des 15. Deutschen Bundestages sei diese Fassung nicht in Kraft getreten. Demnach habe der Gesetzgeber einen Auskunftsanspruch (bzw. lt. der Begründung nur ein Recht der RAKn, eine Auskunft zu erteilen) für die Fälle begründet, dass der RA zahlungsunfähig oder nicht zur Mitwirkung bereit sei, so dass die Norm tatbestandlich auf diese Fälle zu reduzieren sei. Der Beigeladene sei aber nicht zahlungsunfähig und sehr wohl zur Mitwirkung bereit. Ihm sei bis heute keine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zugegangen. Soweit die Geltendmachung noch erfolgen sollte, werde der Beigeladene in Abstimmung mit seinem Berufshaftpflichtversicherer die Ansprüche prüfen und bei Berechtigung selbstverständlich umgehend begleichen. Ergänzend wies der Beigeladenen-Vertreter darauf hin, dass der Beigeladene bestreite, die vom Kl. vorgelegte zweiseitige Zusammenstellung, die als K2 vorgelegt worden sei, jemals gesehen zu

haben. Der Kl. habe in erster Linie seinen Kündigungsschutzanspruch durchgesetzt bekommen wollen und nicht uralte Gehaltsansprüche. Der Kl. habe die nicht zugesprochenen Euro 959,29 nur deshalb nicht erhalten, weil er die Klage zurückgenommen habe. Die Ausführungen zu der Abmahnung seien ohne Substanz. Die Kosten für die weitere anwaltliche Vertretung seien kein Schaden, denn der Kl. habe nicht dargetan, tatsächlich eine Zahlung geleistet zu haben. Auch seien die Leistungen daraus nicht wertlos geworden. Die bei der Kollegin T. entstandene Anwaltsvergütung sei bereits am 16.11.2004 durch ihre Anwesenheit bei der Güteverhandlung verdient gewesen, an der diese teilgenommen habe, ohne sich zu erkennen zu geben. Ihre Rechnung wäre auch zu bezahlen gewesen, wenn der Beigeladene sein Mandat nicht niedergelegt hätte. Auch werde vermutet, dass die Kollegin ihre Vergütung noch nicht erhalten habe, weil sie sich weigere, die Handakten herauszugeben. Auch deshalb sei kein Schaden entstanden. Im Übrigen spreche einiges dafür, dass ein möglicher Schaden Euro 2.500 nicht übersteigen werde. In dieser Höhe habe der Beigeladene aber mit seiner Versicherung einen Selbstbehalt vereinbart, so dass der Kl. Ansprüche in dieser Höhe von der Versicherung nicht erhalten werde.

Dem Gericht lag der Ausgangsbescheid der Bekl. mit den dazu ergangenen Schriftsätzen der Beteiligten vor. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf die Ausführungen dort Bezug genommen.

*Aus den Gründen:*

Im Einverständnis mit den Beteiligten konnte das Gericht gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage ist zulässig.

**Verweisungsbeschluss des AGH ist bindend**

Soweit der Bekl. dabei den Rechtsweg zum VG rügt und geltend macht, dass gem. § 223 BRAO Rechtsschutz gegen die Ablehnung der Erteilung einer Auskunft über den Berufshaftpflichtversicherer des Beigeladenen zum AGH eröffnet sei, ist für das VG der Verweisungsbeschluss des AGH bindend (§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG).

Das Gericht lässt dabei offen, ob die auf Auskunft gerichtete Klage als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO) oder allgemeine Leistungsklage (vorausgesetzt in § 43 Abs. 2 VwGO) zu qualifizieren ist, da im konkreten Fall die Zulässigkeitsvoraussetzungen beider Klagearten erfüllt wären. So ist die Frage, ob eine Klage auf Erteilung einer Auskunft eine Verpflichtungsklage oder eine allgemeine Leistungsklage darstellt, nämlich äußerst umstritten und hängt davon ab, ob es sich bei der begehrten Auskunft um einen sog. Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG handelt. Diese Frage kann dabei nicht allgemein bejaht oder verneint werden (so aber wohl *Kopp*, Kommentar zur VwGO, 15. Aufl., Anh., § 42 Rdnr. 43).

Das BVerwG knüpft dabei im Wesentlichen an die Frage an, ob mit der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Auskunft eine Prüfung oder eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde verbunden ist (dazu grundlegend BVerwG, Urt. v. 25.2.1969 – 1 C 65.67, juris). Hier wurde zwar das Kriterium der Ermessensentscheidung des ersten Entwurfs fallen gelassen. Allerdings sprechen die Formulierungen „zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen“ und „soweit

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

der RA kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat“ für eine entsprechende Prüfungskompetenz der RAKn und damit für einen Verwaltungsakt. Das mag aber dahinstehen. Denn sollte mangels eines Verwaltungsaktes die allgemeine Leistungsklage die richtige Klageart sein, wäre dies für den Kl. insoweit günstiger, als für diese Klage kein Vorverfahren und keine Frist zur Klageerhebung vorgeschrieben wäre. Sollte hingegen von einem Verwaltungsakt auszugehen sein und damit die Verpflichtungsklage die richtige Klageart sein, dann weist der Bekl.-Vertreter zwar zu Recht darauf hin, dass für diese Klageart grundsätzlich ein Vorverfahren gem. § 68 Abs. 2 VwGO vorgeschrieben wäre. Allerdings käme in diesem Fall die vom Bekl.-Vertreter benannte Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 223 BRAO zum Tragen, wonach Verwaltungsakte, welche nach der BRAO oder nach einer aufgrund der BRAO erlassenen Rechtsverordnung ergehen, unmittelbar durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden können. Ein Vorverfahren wäre in diesem Fall durch Bundesgesetz ausgeschlossen, die Klage somit auch dann zulässig.

Die Klage ist aber nicht begründet. Der Kl. hat keinen Anspruch auf Verpflichtung bzw. Verurteilung der Bekl. zur Mitteilung des Berufshaftpflichtversicherers des Beigeladenen und die insoweit ausgesprochene Ablehnung der Bekl. verletzt den Kl. nicht in eigenen Rechten.

Soweit der Kl. dabei die Verletzung rechtlichen Gehörs durch die Bekl. rügt, nachdem ihm der Schriftsatz seines ehemaligen RA v. 17.7.2007 nicht zugeleitet worden sei, führt das nicht zum Erfolg der Klage. Denn der Kl. hatte in diesem Verfahren ausreichend Gelegenheit, zu den Ausführungen seines ehemaligen Prozessbevollmächtigten Stellung zu nehmen. Bei einem Verwaltungsakt ist insoweit auch geregelt, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. §§ 45, 46 VwVfG geheilt werden kann und dass die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, nicht alleine deshalb beansprucht werden kann, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Vorliegend steht einem Anspruch des Kl. aber entgegen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs nicht erfüllt sind.

So setzt nach seinem Wortlaut die Erteilung einer entsprechenden Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO zunächst voraus, dass die Auskunft zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erteilt wird. Diese Formulierung ist im Gesetzgebungsverfahren auf ausdrücklichen Vorschlag der Bundesregierung aufgenommen worden und ersetzt dabei die vorab vorgeschlagene unbestimmte Formulierung „berechtigtes Interesse“ (vgl. dazu BT-Drucks. 15/5223, 8, 17 f., 25; siehe auch BT-Drucks. 16/513, 13 und 16 f.). Damit setzt die Erteilung einer Auskunft einen konkreten Zweck voraus, dem die Übermittlung der Daten dienen soll. Sie kommt hingegen dann nicht in Betracht, wenn schon nach dem Vorbringen des Rechtsuchenden der im Gesetz bekannte Zweck, der Schadensersatzanspruch, nicht einmal im Bereich des Möglichen liegt. Zwar obliegt dabei den RAKn keine ausgiebige Prüfung zur Begründetheit eines möglichen Schadensersatzanspruches des Auskunftsuchenden. Allerdings ist eine Auskunftserteilung dann ausgeschlossen, wenn der Auskunftsuchende nicht nachvollziehbar darlegen kann,

**Auskunft zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen**

einen Schaden erlitten zu haben und einen entsprechenden Ersatzanspruch gegen den betroffenen RA geltend machen zu können.

Soweit der Kl. seinen Schadensersatzanspruch mit einer angeblichen Kündigung des Mandatsverhältnisses durch den Beigeladenen zur Unzeit begründet, hat er allerdings nicht dargetan, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden sein könnte. Auch nach Aufforderung des Gerichts mit Verfügung v. 13.3.2008 erfolgte zunächst keine Klarstellung, sondern lediglich der Hinweis, dass diese Mandatskündigung ihn in seinen Rechten verletzt habe und dadurch ein Schaden – allerdings nicht welcher – entstanden sei. Der Kl. hat nach den vorliegenden Unterlagen seinen Kündigungsschutzprozess allerdings gewonnen und ihm wurde auch nach der Mandatsniederlegung eine verlängerte Frist zur Begründung der Klage eingeräumt, so dass er bzw. sein neuer Prozessbevollmächtigter ausreichend Zeit hatte, ergänzend vorzutragen. Soweit er hingegen auf die unterlassene Vorlage seiner Kündigung im Kündigungsschutzprozess und auf die unterlassene Entfernung einer Abmahnung aus der Akte hingewiesen hat, erschließt sich dem Gericht ebenfalls nicht, zu welchem Schaden diese Verhaltensweisen geführt haben sollen. Allerdings hat der Kl. im Schriftsatz v. 6.6.2008 sein Vorbringen u.a. dahingehend ergänzt, dass ihm ein Schaden von mindestens Euro 959,29 aus der unterlassenen sofortigen Einklagung seines tarifrechtlichen Lohnes entstanden sei. Denn das ArbG hat auf S. 8 seiner Entscheidungsgründe im Ur. v. 7.4.2005 darauf hingewiesen, dass für Oktober 2004 lediglich die Differenz zwischen dem vom Bekl. tatsächlich gezahlten Gehalt und dem Grundgehalt von Euro 3.122 geltend gemacht werden könne, nachdem alle Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich zu erheben seien, Ansprüche, welche sich aus der Erhöhung des Grundgehalts ergeben würden, aber erst mit Klage v.11.2.2005 erhoben worden seien.

**Schadensersatz durchaus möglich**

Insoweit erscheint ein Schadensersatz durchaus möglich, ohne dass das Gericht eine Aussage darüber zu treffen hat, ob eine etwaige Klage tatsächlich Aussicht auf Erfolg hätte und ob dies den vom Kl. bezifferten Schaden mit Euro 959,29 tatsächlich rechtfertigen würde. Dies wird vom Beigeladenen-Vertreter ebenso wie ein möglicher Pflichtverstoß des Beigeladenen substantiiert bestritten und wird damit im Falle einer Schadensersatzklage konkret zu überprüfen sein.

Allerdings fehlt es im konkreten Fall am Tatbestandsmerkmal des „nicht überwiegenden schutzwürdigen Interesses des RA an der Nichterteilung der Auskunft“. Dabei mag offen bleiben, ob der Gesetzgeber einen entsprechenden Auskunftsanspruch immer erst nach erfolgreichem Abschluss eines möglichen Schadensersatzprozesses begründen wollte, ansonsten hingegen schutzwürdige Interessen des RA an der Nichterteilung der Auskunft bestehen (vgl. dazu auch BT-Drucks. 15/5223, 8, 17 f., 25; siehe auch BT-Drucks. 16/513, 13 und 16 f.; Dahns, Die kleine BRAO-Reform, NJW 2007, 1557). Dagegen spricht, dass der Gesetzgeber keine ausdrückliche Formulierung ins Gesetz aufgenommen hat, obwohl in der Literatur bereits zu diesem Zeitpunkt diskutiert wurde, ob man für Fallgestaltungen, in denen der Geschädigte nach erfolgreichem Haftpflichtprozess gegen den RA nicht erfolgreich vollstrecken könne und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mangels Auffindbarkeit des RA ins Leere gingen, eine Verpflichtung der RAKn zur Auskunft über den Berufshaftpflichtversicherer begründen müsse. Darauf haben auch die Beteiligten hingewiesen.

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Denn jedenfalls geht das Gericht im konkreten Fall davon aus, dass derzeit ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Beigeladenen an der Nichterteilung der Auskunft besteht. Denn es ist in der Sache völlig offen, ob dem Kl. tatsächlich ein Schadensersatzanspruch gegen seinen ehemaligen Prozessbevollmächtigten zusteht.

**Überwiegendes  
schutzwürdiges  
Interesse des RA**

**Anspruch völlig offen**

Bislang hat der Kl. noch nicht einmal eine diesbezügliche Klage erhoben, obwohl im damit zusammenhängende ArbG-Prozess bereits im April 2005 ein Urteil erging und eine erhobene Berufung im Jahre 2006 zurückgenommen worden ist. Der Beigeladene ist nach seinen unbestrittenen Angaben auch nicht zahlungsunfähig und hat im Übrigen erklärt, dass er sich im Falle eines erfolgreichen Schadensersatzprozesses vorbehalte, den Anspruch des Kl. selbst zu begleichen oder ihm die Daten seines Haftpflichtversicherers zu offenbaren. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass er mit seinem Haftpflichtversicherer einen Selbstbehalt i.H.v. Euro 2.500 vereinbart habe, der geltend gemachte Schaden aber möglicherweise diese Summe gar nicht übersteigen werde. Auch soll derzeit im Rahmen eines Mahnverfahrens vor dem AG S. wegen ausstehender Honorarforderung i.H.v. Euro 1.432,60 der Kl. eine Gegenforderung aus Schadensersatz geltend gemacht haben; auch darüber ist bislang noch nicht entschieden. In einer solchen Situation kann der RA aber durchaus ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse geltend machen, vor verunglimpfenden Direktansprüchen gegenüber seinem Haftpflichtversicherer verschont zu bleiben.

**Vom Rechtsanwalt verschuldete Aussetzung eines Verfahrens**

BRAO § 16 Abs. 7, § 155 Abs. 2; StPO § 145 Abs. 4

**\*1. Teilt ein RA in einem Verfahren ein ihn betreffendes schwebendes Widerrufsverfahren nicht mit, hat er die spätere Aussetzung dieses Verfahrens zu vertreten.**

**\*2. Bei rechtzeitiger Kenntnis des Widerrufsverfahrens hätte das Gericht rechtzeitig zur Verfahrenssicherung einen weiteren Pflichtverteidiger bestellen können, der an der weiteren Hauptverhandlung teilnehmen und sich einarbeiten hätte können.**

**\*3. Außerdem hätte das Gericht die Möglichkeit gehabt, die zuständige RAK rechtzeitig auf das vorliegende Strafverfahren hinzuweisen, so dass diese bei ihrer Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs auch die Auswirkungen auf das Strafverfahren hätte berücksichtigen können.**

LG Dortmund, Beschl. v. 2.7.2008 – 44 Kls 3/08

*Aus den Gründen:*

I. Das Verfahren wurde vormals unter dem Aktenzeichen 44 Kls 1/07 (früheres Aktenzeichen 14 (XIV) W 1/04) geführt und richtete sich gegen die Angeklagten A., B., C. und Z. Pflichtverteidiger und alleiniger Verteidiger des Angeklagten Z. war RA X.

Durch Widerspruchsbescheid v. 9.1.2008, zugestellt am 17.1.2008, widerrief die RAK ... die Zulassung des RA X. zur Rechtsanwaltschaft, was RA X. dem Gericht jedoch nicht mitteilte. Mit Bescheid v. 14.5.2008, von dem RA X. am 3.6.2008 nur die erste Seite vorgelegt hat (vgl. Bd. XXII, Bl. 587 der Hauptakte 44 Kls 1/07), ordnete die RAK ... gem. § 16 Abs. 6 Satz 2 BRAO die sofortige Vollziehung des Widerrufsbescheids v. 9.1.2008 an; diese Anordnung hat nach wie vor Bestand.

Im Hauptverhandlungstermin v. 9.6.2008, dem 209. Verhandlungstag, erschien RA X. nicht. Durch den Gerichtsbeschluss Anl. 1 zum Tagesprotokoll v. 9.6.2008 wurde das Verfahren, soweit es sich gegen den Angeklagten Z. richtete, abgetrennt und zunächst unterbrochen. Dieses abgetrennte Verfahren wird nunmehr unter dem Aktenzeichen 44 Kls 3/08 geführt.

Durch Beschl. v. 17.6.2008 bestellte der Vorsitzende dem Angeklagten Z. zur Verfahrenssicherung RA L. aus Dortmund als Pflichtverteidiger. Anschließend meldete sich RA Dr. ... aus Dortmund als Wahlverteidiger des Angeklagten Z.

Die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Z. wurde am 20.6.2008 fortgesetzt. In diesem Termin trat RA X. nicht mehr als Verteidiger auf. Die neuen Verteidiger RA Dr. ... und RA L. beantragten in der Sache die Aussetzung des Verfahrens gem. § 145 Abs. 3 StPO.

In dem Verfahren gegen die Angeklagten A., B. und C. wurde inzwischen am 30.6.2008 ein Urteil verkündet.

II. Die Aussetzung des Verfahrens gem. § 145 Abs. 3 StPO entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Insoweit gibt die Kammer den Anträgen der neuen Verteidiger RA Dr. ... und RA L. statt, um eine sachgerechte Verteidigung des Angeklagten Z. sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 145 Abs. 4 StPO.

RA X. ist im Hauptverhandlungstermin v. 9.6.2008 nicht erschienen und ist auch im anschließenden Hauptverhandlungstermin v. 20.6.2008 nicht mehr als Verteidiger aufgetreten (§ 145 Abs. 1 Satz 1 StPO). Aufgrund der gegen ihn ergangenen Anordnung der sofortigen Vollziehung darf er die Verteidigung des Angeklagten Z. nicht weiterführen (§ 16 Abs. 7 i.V.m. § 155 Abs. 2 BRAO).

Die Aussetzung ist durch die Schuld des RA X. erforderlich geworden (§ 145 Abs. 4 StPO).

Der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufsbescheides liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des RA X. RA X. hat im vorliegenden Verfahren insoweit auch nichts zu seiner Entlastung vorgetragen; den Bescheid v. 14.5.2008 hat er nur auszugsweise und den Widerrufsbescheid v. 9.1.2008 hat er gar nicht vorgelegt.

Unabhängig davon hat RA X. die Aussetzung schon deshalb verschuldet, weil er dem Gericht von dem seit langem gegen ihn schwebenden Widerrufsverfahren keine Mitteilung gemacht und damit dem Gericht die Möglichkeit genommen hat, Maßnahmen zur Sicherung des Verfahrens zu treffen. Der Widerrufsbescheid erging bereits am 9.1.2008 und wurde am 17.1.2008 zugestellt. Vorher muss schon eine Anhörung des RA X. erfolgt sein (vg. § 16 Abs. 2 BRAO). Wenn RA X. das Gericht von diesen Vorgängen in Kenntnis gesetzt hätte, hätte das Gericht schon vor etwa einem halben Jahr zur Verfahrenssicherung einen weiteren Pflichtverteidiger bestellen können; dieser hätte an der weiteren Hauptverhandlung teilnehmen und sich einarbeiten können. Außerdem hätte das Gericht die Möglichkeit gehabt, die RAK ... rechtzeitig auf das vorliegende Strafverfahren hinzuweisen; so hätte die RAK ... bei ihrer Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch die Auswirkungen auf das vorliegende Strafverfahren berücksichtigen können.

Das Gericht hat RA X. bereits mit Schr. v. 3.6.2008 (Bd. XXII, Bl. 601 der Hauptakte 44 Kls 1/07) auf die mögliche Anwendung des § 145 Abs. 4 StPO hingewiesen.

Fortsetzung von Seite VIII

will, muss das Werk kaufen. Mit einer einzigen Vereinbarung hat sich der Kaufpreis schon amortisiert.

Rechtsanwalt *Wolfgang Madert*, Moers

**Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts**, von Kai v. Lewinski, 2. Aufl., Nomos-Verlag, Baden-Baden 2008, 229 S., brosch., 48 Euro, ISBN 978-3-8329-3748-5

Wer, wenn nicht der Experte, überblickt eigentlich noch, was Rechtsanwältinnen dürfen und was nicht? Die Rechtsprechung hat viele alte Regeln aufgeweicht (z.B. die Werbebeschränkungen), und viele neue Regeln sind begrifflich bis zur Unverständlichkeit differenziert (so etwa die zum Erfolgshonorar). Für den – durchaus auch anwaltlichen – Laien im Anwaltlichen Berufsrecht, der sich einen schnellen und zuverlässigen Überblick über seine Pflichten und Rechte verschaffen möchte, bedarf es somit einer Einführung. Als eine solche ist nun die 2. Auflage des „Grundrisses des Anwaltlichen Berufsrechts“ von Kai von Lewinski erschienen. Wichtige Änderungen wie der Wegfall des Zweigstellenverbots, die begrenzte Zulässigkeit des erfolgsabhängigen Honorars und das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sind eingearbeitet; damit ist das Buch auf dem Stand vom 1.7.2008.

Fachkundig und einfach verständlich erläutert der Autor – seit 2002 Dozent an der Humboldt-Universität Berlin, u.a. am dortigen Institut für Anwaltsrecht – alle Themenkomplexe des Berufsrechts. Ihm gelingt es dabei, trotz der knappen Darstellung Verwirrung durch verkürzte Formulierungen zu vermeiden. Zu jedem einzelnen Thema sind die wichtigen weiterführenden Literatur- und Rechtsprechungsnachweise spezifisch aufgeführt.

Zu Fragen der Berufsaufsicht nimmt das Buch eine pragmatisch-liberale Haltung ein, wie sie seit langem in der Rechtsprechung zu finden ist. In Fragen der beruflichen Zusammenarbeit werden die meisten praktizierten und bewährten Formen für erlaubt gehalten, im Werberecht geht die Darstellung im Ergebnis von einer grundsätzlichen Werbefreiheit aus.

Ein gutes Beispiel für den nüchternen Standpunkt des Buches stellen die Ausführungen zur sog. „Urteilsschelte“ dar, also die Kritik an als falsch empfundenen Urteilen in Prozessen, die der Rechtsan-

walt geführt hat. Eine – womöglich verdeckt – vom Anwalt vorgetragene Kritik wird als schlechter Stil und auch der Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege nicht dienlich gekennzeichnet. Dabei lässt sich der Autor jedoch gerade nicht zu einem Plädoyer für ein rechtliches Verbot der Urteilsschelte verleiten, sondern bleibt auf dem Fundament eines modernen Berufsrechts:

### Rechtswirt (FSH), Betriebswirt (FSH) Wirtschaftsjura (FSH)

#### Fernstudiengänge, 4-7 Semester

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH) GmbH  
An der Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681/390-5263, F. 390-4620, www.e-FSH.de

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in eigener Kanzlei oder kleinerer Sozietät und haben Interesse am Steuerrecht und Sie können sich vorstellen, Ihre Tätigkeit auch auf die steuerliche Beratung von Arbeitnehmern auszudehnen. Wir sind als einer der großen Lohnsteuerhilfvereine bundesweit für unsere Mitglieder tätig. Um unsere Betreuung vor Ort weiter ausbauen zu können, suchen wir Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die im Rahmen einer

#### Kooperation

steuerberatend für uns tätig werden wollen. Im Gegenzug würden wir Interessenten auch entsprechende kostenlose fachliche Fortbildungsangebote unterbreiten. Vertiefte einschlägige Rechtskenntnisse sind daher für uns keine Vorbedingung. Auch Berufsanfänger sollten sich angesprochen fühlen.

**Lohnsteuerhilfe**  
für Arbeitnehmer e. V. \* Lohnsteuerhilfverein \* Sitz Gladbeck  
„Von Mensch zu Mensch.“

#### Ansprechpartner:

Hermann Lenz  
Emscherstr. 62,  
45891 Gelsenkirchen  
Telefon: (02 09) 9 30 77-24  
E-Mail: hlenz@lsthv.de  
Web: www.lsthv.de

Nicht alles, was als nicht erwünscht empfunden wird, darf schon deshalb verboten werden.

Interessenkonflikte in Sozietäten und von Kanzleiwechslern werden realitäts- und praxisnah behandelt. Bei der (zivilrechtlichen) Haftung wird der sehr strenge Haftungsmaßstab trotz Kritik unterstützt, für die Praxis werden aber auch Hinweise zur Haftungsreduktion gegeben (AGB-Recht, Gesellschaftsform, inhaltliche Begrenzung des Mandats). Eine Anwendung des Datenschutzrechts auf die mandatsbezogene Tätigkeit, die es dem Rechtsanwalt verbieten würde, personenbezogene Daten Dritter an Gerichte oder Sachverständige zu übermitteln, wird zu Recht abgelehnt.

Die stets im Mittelpunkt der Darstellung stehende, nützliche Information wird vom Autor durch einen feuilletonistisch gesprenkelten Stil so aufbereitet, dass das Buch auch in der Gesamtschau lesbar bleibt. Einen wahren Lesegenuss stellt das Kapitel über die Geschichte des Anwaltsberufs dar. Durch die übersichtliche Darstellung wird neben vielem anderen deutlich, dass sich in allen Rechtssystemen die Bürger der Hilfe von Anwälten bedienen, hießen diese nun „Rhetoren“ in den mündlichen Prozessen des klassi-

schen Griechenlands, „Fürsprecher“ im Mittelalter oder seit dem Liberalismus „Rechtsanwälte“. Es gab schon immer einen Bedarf an Transformation abstrakter Gesetze auf die Lebenssituation der dem Recht unterworfenen Menschen. Zur Deckung dieses Bedarfs bedurfte es stets Rechtsvertreter, die ihre Beratung anboten. Es gab somit schon immer einen Markt für Rechtsdienstleistung. Ein historischer Beleg für die Wahrheit des Slogans der Bundesrechtsanwaltskammer: „Anwälte – mit Recht im Markt“.

Der „Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts“ bietet rasche Orientierung durch eine klare Gliederung und ein Stichwortverzeichnis. Das Buch führt den Leser schnell zum Kern des Problems und verweist ihn zuverlässig zu aktueller und grundlegender Rechtsprechung oder Literatur. Für alle Anwälte, die keinen umfangreichen BRAO-Kommentar anschaffen wollen oder eine zusammenhängende Darstellung vorziehen, ist dieses Buch eine Empfehlung.

Rechtsanwalt Dr. *Fabian Heintze*, Hamburg

## Veranstaltungen

### DACH Europäische Anwalts- vereinigung e. V.

Die 39. DACH-Tagung ist für den 18.–20. September 2008 in Amsterdam zum Thema „Schiedsverfahren“ vorgesehen.

Die 40. DACH-Tagung wird vom 7.–9. Mai 2009 in Vaduz (FL) stattfinden.

Weitere Informationen über die DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V. sind erhältlich bei der Mitgliederverwaltung, c/o Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Hüppi, Klosbachstraße 10, CH-8032 Zürich, Tel.: 0041 44 252 66 88, Fax: 0041 44 252 63 90, E-Mail: sh@interlaw.ch oder im Internet unter www.dach-ra.de.

### Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum

Die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Sachsen und Tschechien veranstalten

auch in diesem Jahr wieder das Deutsch-Tschechische Anwaltsforum. Im Rahmen dieser Tagung am 24. und 25.10.2008 in Bayreuth sprechen Referenten aus Tschechien und Deutschland zum europäischen Vertrags- und Verbraucherrecht. Darüber hinaus ist ein Referat über Rechtsfragen rund um das Skifahren geplant. Sowohl am Begrüßungsabend am 24.10. als auch am Seminartag am 25.10.2008 bietet sich ausreichend Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen und grenzüberschreitende kollegiale Kontakte zu knüpfen.

Informationen und Anmeldung: RAK Bamberg (09 51/98 62 00), info@rak.bamberg.de

### 5th World Congress on Family Law and Children's Rights

Vom 23. bis 26. August 2009 findet in Halifax, Nova Scotia, Canada der „5th World Congress on Family Law and Children's Rights“ statt.

Der Kongress fand erstmalig 1993 in Sydney statt. Es nahmen über 800 Richter, Rechtsanwälte und Vertreter der Lehre und Politik aus 54 Ländern teil. Den zweiten Kongress im Jahr 1997 in San Francisco, der in Verbindung mit einem Youth Forum abgehalten wurde, besuchten 1600 Teilnehmer. Weitere Kongresse gab es 2001 in Bath/England und 2005 in Kapstadt, wobei dort jeweils knapp 900 Teilnehmer erschienen.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Homepage: [www.lawrights.asn.au](http://www.lawrights.asn.au)

### Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

#### Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“

Im Wintersemester 2008/2009 werden im Rahmen der von Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Dr. Hanns Prütting, Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, angebotenen Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ Referenten zu den folgenden Themen vortragen:

**23.10.2008, 10.30–17.00 Uhr, Repräsentationsraum der Universität zu Köln, Klosterstr. 79b:**

Festveranstaltung zum 20jährigen Jubiläum des Instituts für Anwaltsrecht „20 Jahre Anwaltsrecht – Anwaltsrecht in 20 Jahren“

mit Vorträgen von Prof. Dr. Klaus Tolksdorf, Prof. Dr. Hanns Prütting und Prof. Dr. Martin Henssler und anschließender Podiumsdiskussion

**4.11.2008, 16–17.30 Uhr, HS XIII:** RA Alfred Börsch, Koch & Börsch Rechtsanwälte, Köln

„Stadtanwalt – Landanwalt: Kanzleistanort und Berufsausübung“

**18.11.2008, 16–17.30 Uhr, HS XIII:** RA Dr. Andreas Frieser, Redeker Sellner Dahs & Widmaier, Bonn

„Der erbrechtlich spezialisierte Rechtsanwalt“

**9.12.2008, 16–17.30 Uhr, Neuer Senatssaal:** RA Prof. Dr. Dirk Schröder/RA Thomas Buhl LL.M., Cleary

des Völkerstrafrechts nach Marburg/Lahn, um dort über die Hintergründe, die aktuellen Anwendungsprobleme und die Zukunft dieses wichtigen völkerrechtlichen Dokumentes zu diskutieren.

Unter den Keynote-Speakern befinden sich: Richter am IStGH Hans-Peter Kaul; Richterin am Ruandatribunal Inés Weinberg de Roca; Serge Brammertz, Chef-Ankläger am Jugoslawientribunal; Professor Antonio Cassese, ehem. Präsident des Jugoslawientribunals; Professor William Schabas; Professor Andreas Zimmermann, Professor Jost Dülfer; Professor Whitney Harris, ehem. US-Ankläger in Nürnberger Prozess. Den Abschluss der Tagung bildet ein „Festakt“ im Haus Gallus in Frankfurt am Main mit einem Vortrag zum Ausschwitz-Prozess von Herrn Dr. Düx, ehem. Ermittlungsrichter im Ausschwitz-Prozess und einem Festvortrag von Richter am IGH Bruno Simma.

**Teilnahmegebühr:** 70 € (35 € Studierende)

**Kontakt:** Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

(LSE), Philipps-Universität Marburg, Universitätsstr. 6; 35032 Marburg – info@genocide-convention2008.de

**Weitere Informationen** zu Programm und Anmeldung unter [www.genocide-convention2008.de](http://www.genocide-convention2008.de)

### Vermischtes

### DACH-Tagung vom 22. bis 24. Mai 2008 in Graz

Stichworte: Beweise und Beweisführungsgrundsätze im Zivilrecht

Die Frühjahrstagung der DACH fand vom 22. bis 24. Mai 2008 in der Steiermark in Graz statt. Sie stand unter dem Motto „Beweise und Beweisführungsgrundsätze im Zivilrecht“. Tagungsstätte war das Grand Hotel Wiesler. Traditionsgemäß begann die Veranstaltung mit einem Abendempfang, der im Tagungshotel stattfand.

Zu Beginn der Tagung stellten Herr Präsident Rechtsanwalt Dr. Zimmermann und der Präsident des DAV, gleichzeitig Präsident des Bayerischen Anwaltverbands, Herr Rechtsanwalt Mertl, die Erforderlichkeit einer einheitlichen ZPO sowie einheitliche Beweis- und Beweislastregeln im Hinblick auf eine Angleichung des kontinental-europäischen Rechts dar. Diese Erwartungen wurden sodann

®-Zeichen für Anwälte 99,-- EUR

Info:

Ihre Mobil-Nr. an SMS 0172/5638147

RA Hans-Georg Landgrebe

Gottlieb Steen & Hamilton LLP, Köln / Frankfurt

„Anwaltliche Tätigkeit in der internationalen Law Firm“

**13.1.2009, 16–17.30 Uhr, Neuer Senatssaal:** RA Dr. Marko Brambach, HDI/Gerling, Köln

„Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Versicherungswirtschaft“

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen: [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org) (Veranstaltungen) oder unter Tel. 02 21/4 70-57 11.

### Internationale Konferenz zum 60. Jahrestag der Verabschiedung der Völkermordkonvention

4. bis 6. Dezember 2008

Philipps-Universität Marburg – Forschungs- und Dokumentationszentrum für Kriegsverbrecherprozesse

Am 9.12.1948 wurde in New York die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verabschiedet. Erst 50 Jahre später wurde vor dem Ruandatribunal zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte eine Person vor einem Internationalen Straftribunal wegen des Verbrechens des Völkermordes zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt. 60 Jahre nach der Verabschiedung kommen verschiedene hochrangige Praktiker und Wissenschaftler aus dem Bereich

an den beiden Veranstaltungstagen mit spannenden und zielführenden Vorträgen im vollen Umfang erfüllt.

Für das Gastgeberland Österreich stellte Herr Rechtsanwalt Dr. *Leitner* in seinem Einleitungsreferat zunächst die Zivilverfahrensnovelle in Österreich aus dem Jahre 2002 dar. Eine Besonderheit des österreichischen Rechts ist die Widerrufbarkeit der zunächst durch eine Partei erfolgten Außerstreitstellung, da es sich hier um eine einseitige Willenserklärung handele. Für die Fragen der Beweislast existieren keine konkreten gesetzlichen Normen. Vielmehr ist am jeweiligen konkreten Anspruch abzuklären, wie die Beweisverteilung zu erfolgen hat. So ist z.B. die Echtheit eines Testaments durch den Berechtigten zu beweisen. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz erfordert – ausnahmsweise – nicht, dass der Richter z.B. an einem Ortstermin teilnimmt, obwohl dies für die spätere freie Beweiswürdigung nötig wäre. Der Länderbericht Deutschland wurde sodann durch Herrn Rechtsanwalt *Schäfer* dargestellt. Er wies darauf hin, dass zurückgenommene Beweisanträge jederzeit wiederholt werden können. Unzulässig ist aber ein Ausforschungsbeweis. Die Prozessförderungspflicht gebietet es, rechtzeitige Beweisanträge zu stellen. Das Beweismittel der Parteivernehmung stellt sich erheblich anders als in Österreich dar: die Vernehmung der gegnerischen Partei ist nur zulässig, wenn es sich hier um das einzige Beweismittel handelt. Sodann machte Herr Rechtsanwalt *van Dijk* Ausführungen zum niederländischen Recht, das an das französische Prozessrecht angelehnt ist. In der Klageschrift müssen bereits sämtliche Zeugen angeführt werden einschließlich der Einreden der beklagten Partei. Auch betreffend diese Einreden müssen schon Beweise in der Klageschrift angeführt werden. Bei Gericht findet eine elektronische Aktenführung statt, so dass der Prozessbevollmächtigte sich jederzeit über den Aktenstand orientieren kann. Zeugen werden von den Prozessbevollmächtigten geladen.

Am Ende der Vormittagsveranstaltung stellte Herr Dipl.-Ing. *Eberhard Stampfl* den elektronischen Rechtverkehr sowie die elektronische Aktenführung dar ([www.rwin.at](http://www.rwin.at)). Sodann referierte Herr *Dietmar Dworschak* zu Marketingfragen mit dem Thema „Image als Gewinnfaktor“. Auch für Rechtsanwälte ist Marketing im standesüblichen Umfang zur nachhaltigen Sicherung der anwaltlichen Tätigkeit erforderlich.

Nach dem Mittagslunch gab Frau Rechtsanwältin Dr. *Rebholz* den Länderbericht Liechtenstein. Die liechtensteinische ZPO stammt von Österreich ab und stellt heute eine Mischung aus schweizerischem und liechtensteinischem Recht

dar. Besonderheiten sind z.B., dass jedes Vorbringen zu beweisen ist. Bei einer Urkundenvorlegung hat der dazugehörige Tatsachenvortrag betreffend die Urkunde zu erfolgen. Der Gegner hat bei der Urkundenvorlage Erklärungen zur Echtheit der Urkunde abzugeben. In der so genannten Beweistagsatzung regelt der Richter den Beweisumfang, woraufhin dann der Beweisbeschluss ergeht, der aber erweiterbar ist. In zweiter Instanz können neue Beweismittel vorgebracht werden, auch wenn sie bereits in erster Instanz bekannt waren. Die zweite Instanz ist nochmalige Sachinstanz. Herr Rechtsanwalt Dr. *Weibel* stellte sodann den Länderbericht Schweiz dar. Er wies darauf hin, dass es derzeit aufgrund der Anzahl der Kantone 27 ZPO's gebe. Eine einheitliche ZPO ist für 2010 oder später geplant. Die kantonalen Verfahrensvorschriften weisen zum Teil bundesrechtswidrige Verfahrensvorschriften auf. Bei ärztlichen Kunstfehlern muss der Arzt beweisen, dass er de lege artis gehandelt hat und nicht der Patient, dass der Arzt fehlerhaft gehandelt hat. Zum Abschluss des ersten Tagungstages fand eine Premiere statt: Erstmals wurde ein Länderbericht aus der Türkei abgegeben. Herr Rechtsanwalt *Alper Efe Erten* stellte das türkische Beweismittelrecht dar und wies daraufhin, dass die türkische ZPO ihren Ursprung im schweizerischen Kanton Neuenburg hat und bis heute laufend unter Beeinflussung durch das französische Recht angepasst und verändert worden ist. Im Hinblick auf die beabsichtigte EU-Integration ist eine ZPO-Reform geplant. Beweismittel dürfen nicht von Amts wegen herangezogen werden; eine Beweismittelvereinbarung zwischen den Parteien ist zulässig; ein vorgeschlagenes Beweismittel darf nur mit Einwilligung des Gegners zurückgezogen werden.

Der zweite Tagungstag begann mit dem Länderbericht Tschechien von Herrn Rechtsanwalt *Pavel Trnka*. Er wies darauf hin, dass ein Beweis bezogen auf die Schadenshöhe ausgeschlossen ist, wenn er „unverhältnismäßige Schwierigkeiten“ bedeutet. In einem derartigen Fall kann das Gericht den Beweis ausschließen und die Höhe des Anspruchs selbst bestimmen. Der Grundsatz „iura novit curia“ gilt u.a. nicht für Rechtsvorschriften sog. niedriger Rechtskraft (z.B. Gemeindeverordnungen). Diese sind dem Gericht nachzuweisen. Die Tagung schloss mit dem Tagungsbericht Italien von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Gruber*. Eine Besonderheit gibt es beim Urkundsbeweis. Über die Echtheit der Urkunde wird in einem Sonderverfahren durch ein Richterkollegium entschieden. Ein Zeugenbeweis bei Urkunden ist nicht zulässig für Einwendungen, die den Zeitpunkt vor Errichtung einer Urkunde betreffen, vielmehr nur betreffend den späteren Zeitraum. Zeugen werden durch einen

Schiedseid vereidigt. Beim Sachverständigenbeweis hat der Sachverständige einen Schlichtungsversuch durchzuführen und bei Erfolg zu protokollieren, der dann mit einer Vollstreckungsklausel durch das Gericht versehen wird.

Durch die Referate zeigten sich gravierende Unterschiede der Beweise und Beweisführungsgrundsätze in den einzelnen Ländern. Angesichts der immer weiter um sich greifenden Globalisierung zeigt sich damit die Erforderlichkeit des zu Tagungsanfang geäußerten Postulats der Angleichung des kontinentaleuropäischen Rechts.

Weitere Informationen über DACH Europäische Anwaltsvereinigung entnehmen Sie auf der website [www.dach-ra.de](http://www.dach-ra.de) oder bei der Vizepräsidentin RA Dr. Susanne Hüppi, Klosbachstraße 110, CH-8032 Zürich, Tel. 0041 44 252 66 88, Fax, 0041 44 252 63 90.

Die Referate werden in Band 31 der Schriftenreihe von DACH (Schulthess Verlag, Zürich) publiziert werden.

Die nächste DACH-Tagung findet vom 18.–20. September 2008 in Amsterdam statt und ist dem Thema Schiedsverfahren gewidmet. Auch Nicht-Mitglieder sind willkommen.

Dr. Hermann Thebrath ist Rechtsanwalt und Notar und Fachanwalt für Steuerrecht in Schalksmühle

## European Lawyers Football Cup – 27.5. bis 2.6.2009 in Ungarn

Im nächsten Jahr findet der ELFCUP in Budapest, Ungarn statt. ELFCUP steht für European Lawyers Football Cup, ist ein internationales Fußballturnier für Anwälte und wird im Zweijahresturnus ausgetragen. Im letzten Jahr fand die Begegnung in Portugal an der Algarve statt. Gespielt wird 2 x 30 Minuten, jedes Team muss an den fünf Spieltagen des Turniers einmal pro Tag auf dem Platz stehen. So bleibt genügend Zeit, die historische Stadt zu erkunden. Untergebracht sind die Mannschaften in einem Vier-Sterne-Hotel, fußläufig ungefähr 15-20 Minuten von der City entfernt. Neben dem Fußballspielen bestehen vielfältige Möglichkeiten, mit den Kollegen aus den anderen Ländern ins Gespräch zu kommen. Alle relevanten Infos findet man unter

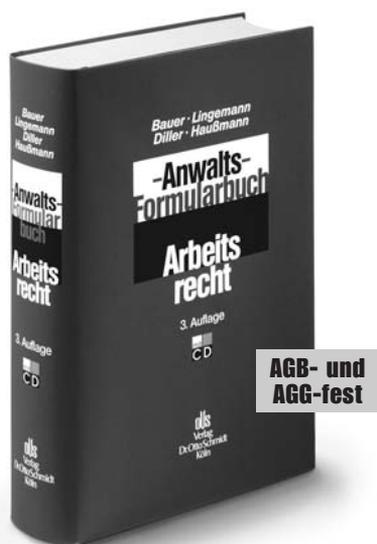
[www.elfcup.com](http://www.elfcup.com).

Anmeldefrist für die Teams ist der 31. Oktober 2008.

### Infos zum ELFCUP 2009:

Organisation ELFCUP 2009, Veranstalterbüro, Löwengasse 27 C, 60385 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 94 50 84 44, Fax: 0 69/94 50 84 46, E-Mail: [info@elfcup.com](mailto:info@elfcup.com).

# Darf es auch etwas mehr sein?



Dieses erfolgreiche Werk ist weitaus mehr als ein gewöhnliches Formularbuch. In klauselbezogenen Erläuterungen gibt es Ihnen nämlich bei jedem der über 350 Muster auch jede Menge Ideen für die rechtssichere Gestaltung individueller Einzelfälle an die Hand. Das heißt: Hier finden Sie auf Anhieb sowohl fertige Lösungen für alle stark formalisierten Bereiche als auch Anregungen und Alternativen für eine kreative Gestaltung. Natürlich auf neuestem Stand. Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht. Probe lesen und bestellen. Bei [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

**Ja, ich bestelle** mit 14-tägigem Rückgaberecht Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann  
**Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht** Von FAArbR Dr. Jobst-Hubertus Bauer, FAArbR  
und Notar Dr. Stefan Lingemann, FAArbR Dr. Martin Diller und FAInArbR Dr. Katrin  
Haußmann. 3., überarbeitete Auflage 2008, 1.179 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD  
99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-42666-8

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 4/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag  
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

## Aufruf zum Aufsatzwettbewerb der Rechts- anwaltskammer Frankfurt am Main „Das Verhalten von Rechtsanwälten (Rechtsanwaltschaft) und Justizangehörigen (Justiz) im Kontext von Freiheit und Sicherheit“

Die RAK Frankfurt am Main ruft alle auf, die an dem Wettbewerb teilnehmen wollen, ihre Arbeit **bis zum 30.4.2009** bei der RAK Frankfurt am Main einzureichen.

Mit diesem Aufruf setzt die RAK ihre Reihe von Aufsatzwettbewerben fort, die sie 2004 mit dem Thema „Die Ethik des Rechtsanwalts im Beruf – Ist auch in Zukunft an einem gemeinsamen Pflichtenkodex der Rechtsanwälte festzuhalten?“ begonnen hat. Damals war der Frage nachzugehen, ob der Anwaltsberuf in der Zukunft allein durch wirtschaftliche oder auch durch ethische Faktoren bestimmt ist bzw. bestimmt sein soll.

Das aktuelle Thema stellt das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit in der heutigen Gesellschaft in den Mittelpunkt, das nicht nur die Gesetzgebung entscheidend beeinflusst, sondern insbesondere das Verhältnis von Justiz und Anwaltschaft. Anwaltliche Rechte – wie das Schweigerecht und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – werden vom Gesetzgeber immer häufiger als Privilegien des Anwalts und Ausdruck anwaltlicher Freiheit angesehen, die dem Sicherheitsbedürfnis des Bürgers und der Gesellschaft entgegenstehen.

Dabei wird verkannt, dass die so genannten Privilegien des Rechtsanwalts nicht Rechte des Rechtsanwalts, sondern Schutz- und Freiheitsrechte des Bürgers sind. Der Rechtsanwalt ist dazu der geborene Vertreter und Verteidiger der Freiheitsrechte des Bürgers. Er muss seine mahnende Stimme erheben, wenn der Staat die Freiheit zugunsten der Sicherheit immer häufiger einschränkt und bisher geschützte Rechte des Bürgers aushöhlt oder gar aufhebt. Inwiefern Freiheit und Sicherheit zum Wohl der Bürger in Einklang gebracht werden können, ist immer wieder neu zu überdenken und muss ständiges Thema in der rechtlichen und politischen Diskussion bleiben.

Gerade die von Amts und Berufs wegen mit dem Thema beschäftigten Richter und Rechtsanwälte müssen sich nachdrücklich für eine angemessene Auslegung der beiden wichtigen, staatstragenden Grundsätze Freiheit und Sicherheit einsetzen.

Die RAK Frankfurt am Main will durch den Aufsatzwettbewerb feststellen, ob es eine Verbindung zwischen dem Verhalten der Organe der Rechtspflege und der Entwicklung von Freiheit und Sicherheit gibt. Können Gesetze, können Urteile, können Verhaltensweisen der Organe der Rechtspflege Freiheit und Sicherheit eines Volkes, eines Staates garantieren oder sind sie nur Spielball mächtiger politischer oder wirtschaftlicher Interessen?

Es geht der RAK um die eigene, die unmittelbare Beeinflussung des Justizsystems im eigenen Land, im eigenen Bezirk, im eigenen Gericht oder der eigenen Kanzlei.

Weitere Informationen über die Ausschreibungskriterien, die Jury und das Preisgeld erhalten Sie bei der RAK Frankfurt: Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069-17009801, E-Mail: [zobec@rak-ffm.de](mailto:zobec@rak-ffm.de) oder im Internet unter <http://www.brak.de/AktuelleThemen>.

### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt der Prospekt „Fortbildung, die man sehen kann“, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin, bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

# Auf die Plätze, fertig, los!

Im neuesten der erfolgreichen Anwalts-Handbücher aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt zeigen Ihnen erstklassige Anwälte präzise, was zu tun ist, wenn Ihrem Mandanten sofort geholfen werden muss. Schritt für Schritt, damit Sie niemals was vergessen.

In einem Allgemeinen Teil erfahren Sie, woran Sie beim Einstweiligen Rechtsschutz immer denken müssen. Von den Vorüberlegungen bei der Übernahme eines Mandats bis hin zu Kosten und Gebühren. Man macht Sie mit dem Verfahrensablauf vertraut, mit Rechtsbehelfen und selbstverständlich auch mit Ihrer Haftung.

Der Besondere Teil ist einzelnen Rechtsgebieten vorbehalten, in denen der Einstweilige Rechtsschutz



Kleveman (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz** Herausgegeben von RA Dr. Dirk Kleveman. Bearbeitet von zehn sehr erfahrenen Rechtsanwälten. 2008, 763 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 99,- €. ISBN 978-3-504-47093-7

erfahrungsgemäß ganz häufig eine Rolle spielt. Hier schlagen Sie die speziellen Erfordernisse nach, auf die Sie in der jeweiligen Rechtsmaterie zusätzlich achten müssen.

Und da es in diesen Fällen immer sehr schnell gehen muss, werden Ihnen auch alle notwendigen Hilfsmittel an die Hand gegeben, damit Sie gerade unter Zeitdruck fehlerfrei zum Ziel kommen: Hinweise auf häufig gemachte Fehler und die optimale Vorgehensweise, praxiserprobte Muster für alle nötigen Schriftsätze und Anträge – im Buch und auf CD.

Kleveman (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz. Auf die Plätze, fertig, los! Sofort bestellen. Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Kleveman (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz** gbd., inkl. CD 99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-47093-7

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 8/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# „Standardwerk und Klassiker.“

Der große Erfolg dieses Handbuchs beruht auf seinem besonderen Konzept. Es behandelt das gesamte Mietrecht aus der Anwaltperspektive und orientiert sich dabei konsequent am typischen Gang des Mandats.

Vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung wird Ihnen alles an die Hand gegeben, was Sie brauchen, um die Interessen Ihrer Klientel optimal durchzusetzen. In materieller wie in prozessualer Hinsicht. Ob als Vermieter- oder Mieteranwalt.

Umfassend kommentierte Checklisten verhindern, dass Sie in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht etwas vergessen oder übersehen. Musterformulierungen helfen Ihnen, optimale Vertragsgestaltungen zu entwickeln. Komplexe Zusammen-



Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht**  
Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen.  
Bearbeitet von 13 erfahrenen Praktikern im Mietrecht.  
3. Auflage 2007, 2.584 Seiten Lexikonformat, gbd.  
129,- €. ISBN 978-3-504-18049-2

hänge werden mit anschaulichen Beispielen verdeutlicht. Tabellen in ABC-Form erleichtern Ihnen den Umgang mit der ausufernden Kasuistik. Und es gibt wieder jede Menge Tipps der praxiserfahrenen Autoren zur jeweils richtigen Strategie und Taktik.

Das Werk wurde grundlegend überarbeitet, um neue Kapitel erweitert und rundum auf den aktuellen Stand gebracht.

„Bereits in der 3. Auflage erschienen, entwickelt sich das Anwalts-Handbuch Mietrecht mehr und mehr zu einem Standardwerk und Klassiker unter den immer zahlreicher werdenden mietrechtlichen Titeln.“

RA Hubertus Mattern in AdVoice 3/07

Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht 3. Auflage**, gbd. 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18049-2

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

8/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Damit liegen Sie immer richtig.

Nach dem großen Erfolg der Erstausgabe dürfen Sie sich jetzt über die brandaktuelle Neuauflage dieses Handbuchs freuen: das gesamte Insolvenzrecht mandatsbezogen aufbereitet. Aus Sicht des Anwalts – ob er nun Insolvenzverwalter, Berater des Schuldners oder eines Gläubigers ist. Ob alter Hase oder ein Kollege, der in diese haftungsträchtige Materie erst noch hineinwachsen muss.

Hochkarätige Insolvenzrechtspraktiker haben wieder alle denkbaren Beratungssituationen so aufbereitet, dass Sie in jedem Fall auf der sicheren Seite sind. Mit vielen Tipps zu Strategie und Taktik. Mit vielen Beispielen, Übersichten, umfassend kommentier-



Runkel (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht** Herausgegeben von RA Hans P. Runkel. Bearbeitet von 16 hochkarätigen Praktikern des Insolvenzrechts. 2. Auflage 2008, 2.400 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-18053-9

ten Checklisten und praxiserprobten Musterformulierungen. Mit Hinweisen auf Haftungsfallen, häufig gemachte Fehler, wichtige Aspekte. Mit ganz neuen Kapiteln, wie etwa dem zur Freiberuflerinsolvenz. Und einem Stichwortverzeichnis mit über 1.600 insolvenzrechtlich relevanten Begriffen.

Alles auf dem allerneuesten Stand. Von Rechtsprechung, Literatur und den jüngsten, tief greifenden Novellen des Gesetzgebers.

Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht. War die Erstauflage schon ein großer Wurf, ist die neue noch viel besser. Überzeugen Sie sich selbst. Mit einer Leseprobe.

[www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- 

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Runkel (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht** 2. Auflage, gbd. 149,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18053-9

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 8/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Einfach. Komplet.

# Erfolgreich.

Moderne Kanzleiorganisation von Deutschlands  
Marktführer für Anwaltssoftware.



**infoline 0800 726 42 76**

RA-MICRO

RA-RC

DictaNet

**KOSTENLOS!**

RA-MICRO   
KANZLEIORGANISATION